



Grundsicherungsgeld in Berlin

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT)
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Herausgegeben vom Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)

in Kooperation mit dem Diakonischen Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

BALZ
BERLINER ARBEITSLOSENZENTRUM

Diakonie 
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Stand: 1. Juli 2026
8. aktualisierte Ausgabe

Grundsicherungsgeld in Berlin

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit ausführlichen Informationen über

- Leistungen für die Wohnkosten (AV-Wohnen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT)
- Angebote für Menschen mit wenig Geld

Grußworte



Liebe Ratsuchende, liebe Lesende,

Artikel 1 des Grundgesetzes legt als oberstes Gut unserer Gesellschaft die Achtung der Menschenwürde fest. Nach dieser Regel muss sich staatliches Handeln ausrichten. Konkret bedeutet das: Alle Menschen haben das Recht auf ein Mindestmaß an Teilhabe an der Gesellschaft und auf Sicherung des Existenzminimums.

Zum 1. Juli 2026 ist die Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft getreten. Das bisherige Bürgergeld wird nun schrittweise durch die neue Grundsicherung beziehungsweise das Grundsicherungsgeld abgelöst. Mit dieser Reform sind zahlreiche Änderungen verbunden, insbesondere bei Mitwirkungspflichten, Vermittlung,

Sanktionen sowie bei Fragen zu Vermögen und Kosten der Unterkunft.

Menschen, die von Arbeitslosigkeit oder Einkommensarmut betroffen sind, sind in besonderem Maße auf verlässliche Beratung und verständliche Informationen angewiesen. Gerade in einer Phase tiefgreifender gesetzlicher Änderungen ist es wichtig, Rechte, Pflichten, Angebote und Neuerungen transparent darzustellen. Das gilt umso mehr, wenn die Grundsicherung weiterhin Gegenstand öffentlicher Debatten ist und bei Betroffenen Verunsicherung auslösen kann.

Das Berliner Arbeitslosenzentrum (BALZ) leistet in der Frage der Sicherung des Existenzminimums seit Jahren eine wichtige Arbeit und klärt darüber auf, was es bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechte mit dem Jobcenter zu beachten gilt. Seit 2016 fördert die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung das BALZ finanziell.

Dieser Ratgeber ist das Ergebnis langjähriger Erfahrung im BALZ und begleitet Sie kompetent vor dem Behördengang. Als behördenunabhängige Beratungseinrichtung für arbeitslose Menschen in ganz Berlin kann das BALZ besonders praxisnah über Regelungen und Möglichkeiten informieren, die für die Lebenssituation in Berlin relevant sind. Es freut mich, dass der Ratgeber auch auf Englisch erscheint und damit auch Menschen helfen kann, die erst seit kurzer Zeit hier leben.

Das BALZ möchte Sie dabei unterstützen, Ihren Weg in Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe zu finden. Dieser Weg kann kurz oder lang sein, einfach oder herausfordernd. Jede gelungene Vermittlung in einen passenden Job ist ein Erfolg, auf den alle Beteiligten stolz sein können. Ich wünsche Ihnen für diesen Weg alles Gute.

Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung



Liebe Ratsuchende, liebe Lesende,

die seit dem 1. Juli 2026 geltende neue Grundsicherung für Arbeitssuchende bringt wesentliche Änderungen mit sich. Ratsuchende stehen vor erheblichen Anforderungen für die Sicherung ihres sozio-kulturellen Existenzminimums. Steigende Lebenshaltungskosten, Mieten und Energiekosten erhöhen den Druck auf armutsbetroffene Menschen. Gleichzeitig wirken Haushaltskürzungen unmittelbar auf die soziale Infrastruktur.

Gerade jetzt kommt es in Berlin auf flächendeckende Beratungsnetze an, insbesondere auf allgemeine unabhängige Sozialberatung sowie auf niedrigschwellige Unterstützungsleistungen und Angebote zur sozialen Teilhabe. Denn ein verlässlicher Zugang zu existenzsichernden Leistungen ist nicht nur zentral für ein menschenwürdiges Leben, sondern auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Das Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ) verbindet fachliche Beratung mit persönlicher Begleitung und Sozialraumnähe. Mit vielfältigen Beratungsansätzen — etwa dem mobilen Beratungsbus u.a. — ist das BALZ seit vielen Jahren ein verlässlicher Kooperationspartner und Akteur in der Beratungslandschaft von Kirche, Diakonie und Wohlfahrtspflege. Es ist Anlaufstelle für Menschen in komplexen, prekären Lebenslagen, die Orientierung und Vermittlung für den Zugang zu existenzsichernden Leistungen und Angeboten suchen. Gerade in Quartieren mit hoher Armuts- und Arbeitslosigkeitquote sind solche Angebote unverzichtbar: Sie setzen direkt bei den Menschen an und bauen Brücken zu weiteren Unterstützungsleistungen. Vor dem Hintergrund aktueller Sozialstaatsreformen und Debatten um den Sozialstaat sowie möglicher Haushaltskürzungen stärkt das BALZ die Vernetzung zwischen Verwaltung und freien Trägern der allgemeinen unabhängigen Sozialberatung und trägt wesentlich dazu bei, sowohl individuelle Armutsspiralen zu durchbrechen als auch die Armut in der Gesamtgesellschaft zu lindern.

Mit dem vorliegenden Ratgeber stellt das BALZ praxisnahe und aktuelle Informationen bereit: Ratsuchende erfahren, welche Leistungen zur Sicherung von Wohnraum, Bildung und Teilhabe relevant sind und wie sie weiterhin einen reibungslosen Zugang zu Leistungen — und damit zur Wahrung ihrer Teilhabe und Menschenwürde — erhalten. Sie finden hier Orientierung, Vermittlung und konkrete Chancen auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben und Hoffnung für Menschen in armutsgeprägten, prekären Lebenslagen.

Als Diakonie unterstützen wir ausdrücklich die Arbeit des BALZ, die von allen Berliner Kirchenkreisen getragen wird. Als Stimme benachteiligter Menschen beeinflusst das BALZ öffentliche Debatten und Entscheidungsprozesse für ein soziales Berlin. Gemeinsam setzt sich die Diakonie für Investitionen in soziale Beratung und kommunale Netzwerke ein. Denn wer in die soziale Infrastruktur investiert, investiert gleichzeitig in eine lebenswerte Zukunft in einem christlichen, sozial-gerechten und solidarischen Berlin. Wir danken dem BALZ herzlich für sein engagiertes, unermüdliches Eintreten für benachteiligte Menschen. Unser besonderer Dank gilt den Mitarbeitenden, die mit Kompetenz und Empathie täglich beratend Unterstützung und Orientierung bieten.

Dr. Ursula Schoen

Dr. Ursula Schoen

Direktorin des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

Impressum

Herausgeber

Berliner Arbeitslosenzentrum evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

in Kooperation mit dem
 Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
www.dwbo.de

Autor

Roger Brock

Redaktion

Dieser Ratgeber ist mit der Unterstützung von Heidrun Kahle, Lukas Schramm, Berthold Stadler-Ebenau und Nils Wohltmann entstanden. Giulia Borri hat die aufenthalts- und ausländerrechtlichen Passagen durchgesehen.

Redaktionsschluss: 7. September 2026

Rechtliche Prüfung

Rechtsanwalt Christian Wisch hat die Kapitel 2 und 19 geprüft.
kontakt@ra-wisch-de

Übersetzung

www.sprachservice.de

Layout

www.fred-michael-sauer.de

Titelbild

georgeclerk/istockphoto.com

Finanzielle Unterstützung

Der Ratgeber wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	---

Redaktionelle Hinweise

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint, auch wenn an manchen Stellen explizit nur ein Geschlecht angesprochen wird.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	10
Kapitel 1 Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende?	12
1. Das soziokulturelle Existenzminimum	12
2. Drei Arten von Mindestsicherung	12
2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende	12
2.2 Sozialhilfe	13
2.3 Asylbewerberleistungen	13
3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld	13
Kapitel 2 Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?	14
1. Leistungen gibt es nur auf Antrag	14
2. Welches Jobcenter ist zuständig?	15
3. Sie können sich von einem Beistand begleiten lassen	17
4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden angeboten?	17
5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen und Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen?	18
6. Für wie lange werden Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt?	18
7. Wie werden Leistungen zum Lebensunterhalt ausgezahlt?	18
8. Ist ein Vorschuss auf Grundsicherungsgeld möglich?	18
Kapitel 3 Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?	20
1. Grundsicherungsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20
1.1 Altersgrenzen	20
1.2 Erwerbsfähigkeit	20
1.3 Hilfebedürftigkeit	21
1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	21
2. Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21
3. Wer ist von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen oder erhält nur eingeschränkt SGB II-Leistungen?	22
4. Besonderheiten bei Ausländern	26
4.1 Welche Ausländer sind leistungsberechtigt, welche nicht?	26
4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?	31
5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden	32
5.1 Welche Auszubildenden, Schüler und Studierenden sind vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen, welche nicht?	32
5.2 Welche Leistungen können Auszubildende, Schüler und Studierende bekommen, die vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind?	33
Kapitel 4 Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?	34
1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnlicher Gemeinschaft“	34
2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten	37
3. Wohngemeinschaft	38
Kapitel 5 Was ist der Regelbedarf? Welche Mehrbedarfe werden gewährt?	38
1. Regelbedarf	38

2. Sofortzuschlag für Kinder	41
3. Mehrbedarfe	41
3.1 Schwangere	41
3.2 Alleinerziehende	42
3.3 Behinderte Leistungsberechtigte	42
3.4 Kostenaufwändige Ernährung	43
3.5 Härtefall-Mehrbedarf	43
3.6 Schulbücher	44
3.7 Dezentrale Erzeugung von Warmwasser	44
3.8 Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G, aG	45
Kapitel 6 Welche Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden anerkannt?	45
1. Was gehört zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung?	45
2. Was ist die Karenzzeit?	46
3. Welche Unterkunfts- und Heizkosten gelten in Berlin als „angemessen“?	51
3.1 Angemessene Bruttokaltmieten	52
3.2 Angemessenes Heizen	52
4. Wenn die Unterkunfts- oder Heizkosten unangemessen sind - wann ist ein Umzug unwirtschaftlich?	59
5. Was geschieht, wenn die Unterkunfts- oder Heizkosten nicht mehr anerkannt werden?	59
5.1 Kostensenkungen wegen Überschreiten der zulässigen Gesamtaufwendungen	61
5.2 Kostensenkungen wegen unrechtmäßiger Vermieterforderungen	64
5.3 Regelungen des Landes Berlin für bezahlbare Mieten	65
6. Was gilt bei der Neuanmietung von Wohnraum?	66
6.1 Grundsätzlich nur angemessene Unterkunfts- und Heizkosten	66
6.2 Erforderlicher Umzug	67
6.3 Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit	68
6.4 Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern	69
6.5 Übernahme der Kosten für einen Umzug	69
7. Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?	70
7.1 Miet- und Energieschulden	70
7.2 Auskunft- und Nachweispflicht für Vermieter	70
Kapitel 7 Wie sind Bezieher von Grundsicherungsgeld versichert?	71
Kapitel 8 Wer kann Bedarfe für Bildung und Teilhabe beanspruchen?	
Welche BuT-Leistungen gibt es?	73
1. berlinpass BuT	74
2. Leistungen für Bildung	74
2.1 Eintägige Kita- oder Schulausflüge	74
2.2 Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten	74
2.3 Persönlicher Schulbedarf	74
2.4 Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule	75
2.5 Ergänzende Lernförderung	75
2.6 Schülerbeförderung	76
3. Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe	76
3.1 Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit	76
3.2 Anschaffung und Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen	76
3.3 Übernahme von Fahrtkosten	77
Kapitel 9 Welche einmaligen Bedarfe werden berücksichtigt?	78
1. Leistungen für Erstaussstattungen	78
1.1 Erstaussstattung für die Wohnung	78

1.2 Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt	79
1.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte	79
2. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	79
Kapitel 10 Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?	80
1. Welche Arbeit oder Maßnahme ist zumutbar?	80
2. Was ist ein Kooperationsplan? Wann werden Leistungsberechtigte zur Mitwirkung verpflichtet?	82
3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?	84
4. Wer erhält Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld?	86
5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?	86
Kapitel 11 Wie werden Einkommen angerechnet?	87
1. Welche Einnahmen werden berücksichtigt, welche nicht?	87
2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?	88
3. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit	89
3.1 Absatzbeträge	89
3.2 Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung	92
4. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	93
5. „MüheLOSE“ Einkommen	96
6. Nachgezahlte Einkommen	98
Kapitel 12 Wie wird Vermögen berücksichtigt?	99
1. Welches Vermögen ist verwertbar und welches nicht?	99
2. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?	101
3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Freibetragsgrenzen übersteigt?	102
Kapitel 13 Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?	103
Kapitel 14 Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?	104
1. Was sind Meldeversäumnisse?	104
2. Was sind Pflichtverletzungen?	107
3. Welche Sanktion gibt es bei einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“?	108
4. Wie können Sie sich gegen Sanktionen zur Wehr setzen?	109
Kapitel 15 Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?	112
Kapitel 16 Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?	113
Kapitel 17 Kinderzuschlag und Wohngeld – eine Alternative zum Grundsicherungsgeld?	114
Kapitel 18 Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind?	117
Kapitel 19 Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?	119
1. Widerspruch	119
2. Klage	120
3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag	120
4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage	120
5. Wenn es schnell gehen muss – einstweiliger Rechtsschutz	121
6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten	121
7. Beschwerde- und Schlichtungsstellen	122

Kapitel 20 Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld	123
1. Arztbesuch und Medikamente	123
2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	123
3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen	123
4. Sozialticket und mehr	124
Kapitel 21 Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?	126
1. Beratung zum Grundsicherungsgeld	126
2. Mietrechtliche Beratung	127
3. Schuldnerberatung	127
4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie	127
5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit	128
6. Migrationsberatung	128
7. Beratung zu Gesundheit und Krankenversicherung	128
8. Weiterbildungsberatung	129
9. Energieberatung	129
10. Beratung für Alleinerziehende	129
11. Beratung zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit	129
12. Krisendienste	129
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Monatlicher Regelbedarf	40
Übersicht 2: Monatliche Abzüge vom Regelbedarf aufgrund der Gewährung von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten	40
Übersicht 3: Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere	41
Übersicht 4: Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende	42
Übersicht 5: Monatlicher Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte	42
Übersicht 6: Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	43
Übersicht 7: Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung	44
Übersicht 8: Monatlicher Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen „G“ oder „aG“	45
Übersicht 9: Obergrenzen für die Übernahme von Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)	48
Übersicht 10: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete	52
Übersicht 11: Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag	53
Übersicht 12: Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag	55
Übersicht 13: Grenzwerte für monatliche Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung, mit Erdöl, Erdgas, Fernwärme und Wärmepumpe (hier: für größere Wohnhäuser mit Gebäudeheizflächen von mehr als 1.000 Quadratmetern)	57
Übersicht 14: Abzüge von den monatlichen Grenzwerten bei dezentraler Warmwassererzeugung (in Wohnungen mit Heizöl-, Erdgas-, oder Fernwärme- oder Wärmepumpenheizungen)	58
Übersicht 15: Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen	58
Übersicht 16: Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen nach Räumen	58
Übersicht 17: Vermögensfreibeträge für Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften	101
Übersicht 18: Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag	115
Anhang	
I. Angemessene und zulässige Kosten für Unterkunft und Heizung nach den Berliner AV-Wohnen ab 1. Januar 2026	131
II. Quellen und Dokumente	139
III. Antragsformulare, Ausfüllhinweise und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit	140
IV. Informationen von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen	140
V. Stellungnahmen	141
VI. Literatur	142

Verzeichnis der Abkürzungen

- Abs. = Absatz
- a. D. = außer Dienst
- Alg II = Arbeitslosengeld II (ab 1. Januar 2023: Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ab 1. Juli 2026: Grundsicherungsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte)
- Alt. = Alternative
- AO = Abgabenordnung
- Art. = Artikel
- AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz
- AUB = Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
 - AV = Ausführungsvorschriften
 - AVV = Allgemeine Verwaltungsvorschrift
 - BA = Bundesagentur für Arbeit
 - BAB = Berufsausbildungsbeihilfe
- BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz
- BEeG = Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
 - BG = Bedarfsgemeinschaft
- BKGG = Bundeskindergeldgesetz
- BSG = Bundessozialgericht
- BuT = Bildung und Teilhabe
- BVerfG = Bundesverfassungsgericht
 - BVG = Berliner Verkehrsbetriebe (U-Bahn, Straßenbahn, Bus)
 - eAT = elektronischer Aufenthaltstitel mit Online-Ausweisfunktion
 - EFA = Europäisches Fürsorgeabkommen
 - EG = Europäische Gemeinschaft
- eID-Karte = elektronischer Identitätsnachweis
 - EKS = Einkommen Selbstständiger (Formular)
- ErrV = Erreichbarkeits-Verordnung
- EStG = Einkommensteuergesetz
 - EU = Europäische Union
- EuGH = Europäischer Gerichtshof
- e. V. = eingetragener Verein
- EWK = Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen)
- FAQ = Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz
 - FW = Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit
 - GFK = Genfer Flüchtlingskonvention
- gGmbH = gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- GrusiGV = Grundsicherungsgeld-Verordnung
- i.V.m. = in Verbindung mit
 - KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau
 - Kfz = Kraftfahrzeug
 - KiTa = Kindertageseinrichtung
 - KiZ = Kinderzuschlag
- kWh = Kilowattstunde
- LSG = Landessozialgericht



- MDK = Medizinischer Dienst der gesetzlichen Krankenversicherung
- nPA = neuer Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion
- Nr. = Nummer
- OZG = Onlinezugangsgesetz
- PKH = Prozesskostenhilfe
- PKW = Personenkraftwagen
- SenASGIVA Berlin = Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
- SG = Sozialgericht
- SGB = Sozialgesetzbuch
- SGG = Sozialgerichtsgesetz
- V oder VO = Verordnung
- VAG = Versicherungsaufsichtsgesetz
- VVG = Versicherungsvertragsgesetz
- WoGG = Wohngeldgesetz
- z. B. = zum Beispiel

Kapitel 1 | Was ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

1. Das soziokulturelle Existenzminimum

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende und das Grundsicherungsgeld gehören zum steuerfinanzierten System der staatlichen Grund- oder Mindestsicherungen in Deutschland. Die Leistungen der Grundsicherung sollen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können und die in dieser Hinsicht als „hilfebedürftig“ gelten, das soziokulturelle Existenzminimum sichern.

Was bedeutet das? Als Existenzminimum werden die Mittel bezeichnet, die notwendig sind, um die physische Existenz einer Person zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem Nahrung, Kleidung, eine angemessene Unterkunft und eine medizinische Standardversorgung. Als soziokulturelles Existenzminimum umfasst die Mindestsicherung auch Mittel, die eine bescheidene Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen sollen.

In der Grundsicherung legt der Gesetzgeber für die typischen Lebensbedürfnisse und Lebenssituationen einen Bedarf in einer bestimmten – zu meist pauschalierten – Höhe fest. Aus der Summe von Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarf und gegebenenfalls weiteren Bedarfen ergibt sich das soziokulturelle Existenzminimum.

Die Grundsicherung ist nachrangig. Das heißt: Eigenes Einkommen und Vermögen sowie Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und Angehörigen, die zum Unterhalt verpflichtet sind, können den notwendigen Bedarf beziehungsweise die Leistung mindern oder ganz wegfallen lassen. Von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird auch verlangt, dass sie ihre Arbeitskraft einsetzen, um ihre Bedürftigkeit zu verringern oder zu beenden.

Der staatliche Auftrag zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ergibt sich aus dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist ein Menschenrecht und besteht grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Personen, unabhängig von ihrer Staats-

angehörigkeit.

2. Drei Arten der Mindestsicherung

In Deutschland existiert kein einheitliches Mindestsicherungssystem. Es gibt drei Arten von gesetzlicher Mindestsicherung, die sich hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und Leistungs niveaus voneinander unterscheiden.

2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Um Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen zu können, müssen Antragstellende insbesondere hilfebedürftig und erwerbsfähig sein. Nicht erwerbsfähige Personen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur erhalten, wenn sie mit mindestens einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Näheres erfahren Sie in Kapitel 3 „Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?“.

Wichtigste Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das „Grundsicherungsgeld“ – das ist seit dem 1. Juli 2026 der neue Name für das bisherige „Bürgergeld“. Die Umbenennung soll aus Sicht des Gesetzgebers verdeutlichen, dass die Leistungen wieder stärker „auf die Grundsicherung fokussiert“ (Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 58) werden. Tatsächlich sind mit Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes zum 1. Juli 2026 die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wieder deutlich restriktiver geworden.

Gut zu wissen:

Sie müssen nicht arbeitslos sein, um Grundsicherungsgeld zu beziehen. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen Sie auch, wenn Sie in Teilzeit oder Vollzeit abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind – vorausgesetzt, Sie verfügen über kein existenzsicherndes Einkommen und über kein Vermögen, das Sie einsetzen müssen.

Gesetzliche Grundlage für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II.

Träger der SGB II-Leistungen sind in Berlin die Bundesagentur für Arbeit und das Land Berlin.



Beide zusammen bilden in den Berliner Bezirken sogenannte gemeinsame Einrichtungen, die zwölf Berliner Jobcenter (AG-SGB II). Das Land Berlin ist zuständig für die Bedarfe „Unterkunft und Heizung“, „Erstausrüstung für die Wohnung, Bekleidung und bei Schwangerschaft“ sowie „Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ – diese kommunalen Leistungen werden in dem vorliegenden Ratgeber ausführlicher behandelt. Außerdem stellt das Land Berlin die „kommunalen Eingliederungsleistungen“ zur Verfügung, wie zum Beispiel die Sucht- oder Schuldnerberatung für Leistungsberechtigte. Die Bundesagentur für Arbeit erbringt die übrigen Leistungen nach dem SGB II (§ 6 Abs. 1 SGB II).

2.2 Sozialhilfe

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende unterscheidet sich von der Sozialhilfe (SGB XII) vor allem durch die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit. Befristet voll erwerbsgeminderte Hilfebedürftige, die nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe). Für Personen, die bereits das maßgebende Alter für die reguläre Altersrente erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, kommt im Fall der Hilfebedürftigkeit in der Regel die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht.

2.3 Asylbewerberleistungen

Asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige ausländische Staatsbürger sowie einige andere Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylbLG) erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Asylbewerberleistungen sind in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts in Deutschland geringer als die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII – bis zum Februar 2024 war dies lediglich in den ersten 18 Monaten der Fall. Der Leistungssatz liegt etwa für alleinstehende Erwachsene knapp 20 Prozent unter den Leistungen der Sozialhilfe beziehungsweise des Grundsicherungsgelds.

Begründet wird der geringere Leistungsumfang insbesondere damit, dass bestimmte Bedarfe nicht bestehen würden, „solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt

auszugehen ist“ (Bundestagsdrucksache 18/7538, Seite 21). Erst nach einem Aufenthalt von 36 Monaten besteht in der Regel ein Anspruch auf sogenannte Analogleistungen. Das sind Asylbewerberleistungen, die in Art und Höhe denen der Sozialhilfe (SGB XII) entsprechen.

Berechtigte von Asylbewerberleistungen erhalten, solange sie in Aufnahmeeinrichtungen wohnen, einen Teil ihrer Leistungen als Sachleistungen. Ansonsten werden die Leistungen in bar, auf Bankkonten oder - vor allem in Aufnahmeeinrichtungen - als Guthaben auf sogenannten Bezahlkarten ausgezahlt (kritisch zur Einführung der Bezahlkarte: Pro Asyl e.V. vom 9. Oktober 2024).

Migranten- und Flüchtlingsorganisationen wie zum Beispiel Pro Asyl e.V. fordern das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und alle Hilfebedürftigen in ein einheitliches Mindestsicherungssystem zu überführen. „Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 ausdrücklich festgestellt, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für alle in Deutschland lebenden Menschen gleichermaßen gilt, und dass dieses Grundrecht nicht aus migrationspolitischen Gründen relativiert werden darf“ (Pro Asyl e.V. vom 10. November 2022).

3. Unterschiede zum Arbeitslosengeld

Das Grundsicherungsgeld unterscheidet sich wesentlich vom Arbeitslosengeld. Beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III handelt es sich nicht um eine bedürftigkeitsabhängige Mindestsicherung, sondern um eine *Lohnersatzleistung* aus der *Arbeitslosenversicherung*.

Arbeitslosengeld erhalten Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland von in der Regel mindestens einem Jahr in den letzten zweieinhalb Jahren nachweisen können. Im Versicherungsfall Arbeitslosigkeit soll das Arbeitslosengeld, wenn auch mit Abstrichen, den bisherigen Lebensstandard sichern. Die Höhe der Leistung bemisst sich gewöhnlich am letzten Arbeitseinkommen und beträgt etwa 60 Prozent beziehungsweise etwa 67 Prozent (mit Kind) des Nettoarbeitsentgelts aus dem letzten Jahr.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld hat Vorrang gegenüber dem Grundsicherungsgeld. Ist das Arbeitslosengeld nicht existenzsichernd, kann es durch Grundsicherungsgeld aufgestockt werden.



Unser Rat:

Haben Sie zuvor in einem anderen EU-, EWR-Staat oder der Schweiz als Arbeitnehmer gearbeitet, können Sie diese Beschäftigungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitverwenden – das geht in der Regel nur, wenn Sie zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet haben (Art. 61 VO (EG) Nr. 883/2004). Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

Kapitel 2 | Der Antrag – Worauf sollten Sie achten?

1. Leistungen gibt es nur auf Antrag

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nur auf Antrag gewährt (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Der Antrag ist an *keine bestimmte Form* gebunden. Er kann persönlich, telefonisch, schriftlich, per Mail, per Fax oder online gestellt werden. Der entscheidende Punkt: Wird der Zugang vom Jobcenter bestritten, tragen Sie die Beweislast für den Zugang des Antrags.

Um Grundsicherungsgeld **online** zu **beantragen**, gehen Sie auf die entsprechenden Angebote der Internetplattform der Bundesagentur für Arbeit jobcenter.digital für Erstanträge oder für Weiterbewilligungsanträge. Sind Sie Neukunde, müssen Sie sich zunächst registrieren und ein persönliches Benutzerkonto einrichten. Ist das Benutzerkonto vom Jobcenter freigeschaltet worden, können Sie Ihren elektronisch erstellten Antrag absenden. Unter dem Menüpunkt „Verlauf“ in Ihrem Konto sehen Sie, ob Ihr Antrag erfolgreich übermittelt wurde. Außerdem besteht die Möglichkeit, Ihren Antrag als PDF-Datei mit dem Datum der Antragstellung herunterzuladen.

Mit der Jobcenter-App können Sie über ein Smartphone oder Tablet auf Ihr Benutzerkonto auf jobcenter.digital zugreifen.

Einige Berliner Jobcenter, etwa das Jobcenter Berlin Mitte oder das Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, bieten vor Ort personelle Unterstützung bei der technischen Handhabung der Online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit an. Prüfen Sie auf der Homepage Ihres Jobcenters, ob ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht. Bei Problemen mit den Online-Diensten steht Ihnen außerdem der bundesweite technische Support der Bundesagentur für Arbeit unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 4 5555 01 zur Verfügung.

Eine weitere Möglichkeit, Unterstützung im Umgang mit Online-Diensten wie etwa jobcenter.digital zu erhalten, ist das Projekt Digital-Zebra. An vielen Bibliotheksstandorten in Berlin stehen Digital-Lotsinnen und -Lotsen bereit, um Ihre Fragen rund um digitale Technik und digitale Angebote zu beantworten. Die Unterstützung ist kostenlos und findet zu festen Zeiten ohne Voranmeldung statt. Ein Bibliotheksausweis ist nicht erforderlich.

Aus unserer Sicht ist Jobcenter.digital eine gute Sache, wenn sie funktioniert, Sie über die geeignete technische Ausstattung (Smartphone, Laptop oder PC und Internetzugang) und über das Know-How verfügen, um damit umzugehen.

Unser Rat:

Falls Sie mit der Antragstellung auf jobcenter.digital Probleme haben oder Ihnen keine geeigneten Geräte zur Verfügung stehen, um online zu gehen, können Sie weiterhin Ihren Antrag schriftlich einreichen. Die Jobcenter müssen schriftliche Anträge akzeptieren, auch wenn die Ämter vorrangig auf die Online-Antragstellung verweisen.

Für einen **schriftlichen Antrag** auf Grundsicherungsgeld sollten Sie grundsätzlich die bereitgestellten Antragsvordrucke der Bundesagentur für Arbeit im Download-Center verwenden. In der Regel sind zusätzlich zum Hauptantrag (HA) auf Grundsicherungsgeld weitere Anlagen auszufüllen. Welche Anlagen Sie benötigen, erfahren Sie im Hauptantrag. Ausfüllhinweise zum Antrag, die im Download-Center in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen, helfen Ihnen dabei, Ihren Antrag richtig auszufüllen.



Unser Rat:

Sie können den schriftlichen Antrag auch erst einmal *formlos* einreichen, zum Beispiel kurz vor Ablauf eines Kalendermonats, um keine Leistungsansprüche zu verlieren. Später reichen Sie dann die offiziellen Antragsvordrucke zusammen mit den verlangten Unterlagen nach. Die Postanschrift Ihres zuständigen Jobcenters finden Sie über die Dienststellensuche auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit.

Beim Versand des Antrags per Post empfehlen wir das Einschreiben mit Rückschein oder das Einwurf-Einschreiben. Im Zweifel reicht ein Versand mit einfacher Briefpost nicht aus, um den Zugang beweisen zu können. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, dokumentieren Sie zusätzlich vor dem Versand den Inhalt des Schreibens und das Einlegen des Schreibens in den Umschlag durch Zeugen oder durch Fotos. Statt durch Einschreiben können Sie Ihren Antrag auch im Beisein eines Zeugen in den Hausbriefkasten des zuständigen Jobcenters werfen. Der Zeuge sollte auch den Inhalt des Briefs kennen und bestätigen können.

Sie können Ihren Antrag auch **per Telefax** stellen – allerdings bieten nicht alle Berliner Jobcenter diese Möglichkeit noch an. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) belegt der OK-Vermerk des Fax-Sendeprotokolls, das eine Verbindung mit der in der Faxbestätigung genannten Nummer zustande gekommen ist. Wird der Zugang bezweifelt, ist das Fax-Protokoll lediglich ein *Indiz* für den Zugang der Erklärung (Sendeprotokoll aufbewahren!). In der Folge muss der Empfänger die näheren Umstände darlegen, warum ihn das Fax dennoch nicht erreicht hat (siehe etwa BGH vom 19. Februar 2014 - IV ZR 163/13, Randnummer 30). Wir empfehlen, den Antrag zusätzlich auch per Post zu versenden.

Von der Antragstellung **mit einfacher** (unverschlüsselter) **E-Mail** raten wir mittlerweile aus mehreren Gründen ab. Die Übermittlung Ihrer sensiblen Daten ist nicht datensicher. Der Ausdruck der E-Mail mit der korrekten E-Mail-Adresse des Jobcenters beweist nur die Absendung des Antrags, nicht seinen Zugang (siehe etwa LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2017 – L 19 AS 360/17). Außerdem stellen immer mehr Berliner Jobcenter die E-Mail-Kommunikation noch möglich ist, dauert es aus unserer Erfahrung oftmals länger, bis eine Reaktion seitens des Jobcenters erfolgt.

Mündliche oder fernmündliche Anträge sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen. Nur so können Sie später beweisen, dass Sie und wann Sie einen Antrag gestellt haben.

Unser Rat:

Lassen Sie sich von der Antragstellung nicht zurückweisen, wenn Mitarbeitende des Jobcenters der Auffassung sind, dass Sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsgeld haben. Die Jobcenter sind verpflichtet, Ihren Antrag entgegenzunehmen. Machen Sie sich von schriftlichen Anträgen, die Sie beim Jobcenter einreichen, stets für sich selbst eine Kopie. Sollen Sie Dokumente oder Urkunden einreichen, geben Sie *keine Originale*, sondern nur Kopien ab, denn die eingereichten Unterlagen werden nach ihrer Digitalisierung vernichtet.

Bitte beachten Sie:

Einige SGB II-Leistungen, zum Beispiel die Erstaussstattung für die Wohnung, die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt, die ergänzende Lernförderung für Schülerinnen und Schüler sowie Darlehen bei einem unabweisbaren einmaligen Bedarf (siehe dazu die Abschnitte 1 und 2 in Kapitel 9), werden vom Antrag auf Grundsicherungsgeld nicht mit erfasst. Für diese Bedarfe müssen Sie jeweils einen *gesonderten* Antrag stellen.

Über Ihren Antrag wird erst entschieden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen und **Ihre Identität überprüft** ist (siehe Fachliche Weisungen zu § 37 SGB II, Stand: 15. Mai 2023, , Randnummer 37.2, kurz: FW 37.2). Letzteres geschieht entweder persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments, insbesondere eines Personalausweises oder eines Reisepasses, in diesem Fall zuzüglich einer behördlichen Meldebestätigung, oder digital über einen sicheren elektronischen Weg, insbesondere über das Online-Portal der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Account über eine hohe Sicherheitsstufe verfügt (mindestens Identifizierung über den neuen Personalausweis – nPA) .

Haben Sie sich bereits bei der Agentur für Arbeit identifiziert, weil Sie zum Beispiel aufstockend zum Arbeitslosengeld Grundsicherungsgeld beziehen, ist eine Identifizierung beim Jobcenter in der Regel nicht mehr erforderlich (siehe FW 37.11).

Bevollmächtigte der Bedarfsgemeinschaft

Von Ihrem Antrag werden grundsätzlich alle Personen erfasst, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemein-



schaft leben – sie werden zu „Leistungsberechtigten“. Dazu gehören Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder eheähnlicher Partner und regelmäßig Ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren. Kinder ab dem 25. Geburtstag müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn sie Unterstützung vom Jobcenter benötigen. Alles Wissenswerte zur Bedarfsgemeinschaft erfahren Sie in Abschnitt 1 „Bedarfsgemeinschaft, einschließlich eheähnlicher Gemeinschaft“ in Kapitel 4.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass erwerbsfähige Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, bevollmächtigt sind, die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit zu vertreten (§ 38 SGB II). Bevollmächtigte der Bedarfsgemeinschaft sind die Adressaten der Bewilligungsbescheide und sie sind berechtigt, die Leistungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu beantragen und entgegenzunehmen.

Rechtlich gesehen hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen *individuellen* Anspruch auf die Leistung. Auf der ersten Seite des Bewilligungsbescheids für das Grundsicherungsgeld wird dargestellt, welchen Anspruch alle Personen der Bedarfsgemeinschaft zusammen haben und welchen Anspruch jede einzelne Person hat.

Gut zu wissen:

Wenn Sie mindestens 15 Jahre alt sind und sich nicht mehr durch ein anderes Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft vertreten lassen wollen, müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Jobcenter abgeben. Sie können dann einen eigenen Antrag auf Grundsicherungsgeld stellen, einen eigenen Bescheid erhalten und die Auszahlung der Leistung an sich selbst beantragen (siehe FW zu § 38 SGB II, Stand: 20. Mai 2011, Randnummer 38.9). Sind Sie noch minderjährig, dürfen die Erziehungsberechtigten Ihre Handlungsfähigkeit einschränken (§ 36 SGB I). Auch wenn Sie sich selbst vertreten, bleiben Sie Teil der Bedarfsgemeinschaft, solange Sie bei den Eltern wohnen.

Rückwirkung des Antrags

Der Antrag auf Grundsicherungsgeld und die übrigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt in der Regel auf den ersten Tag des Kalendermonats zurück, in dem der Antrag gestellt wird (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Damit werden auch Einnahmen, die zu Beginn des Antragsmonats zugeflossen sind, in die Berechnung der Leistungen mit einbezogen.

Unser Rat:

Sollten Sie noch Arbeitsentgelt von Ihrem letzten Arbeitgeber erwarten, wirken Sie darauf hin, dass das Geld noch vor dem Monat der Antragstellung auf Ihrem Konto eingeht. Andernfalls wird es vom Jobcenter als Einkommen angerechnet.

2. Welches Jobcenter ist zuständig?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Jobcenter in dem Berliner Bezirk, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 36 Abs. 1 SGB II). Das ist in der Regel der Bezirk, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz wird insbesondere durch Personalausweis oder Meldebestätigung nachgewiesen.

Haben Sie Ihren Lebensmittelpunkt nicht nur vorübergehend oder besuchsweise an einen anderen Ort als Ihren Wohnsitz (Meldeadresse) verlegt, kann auch dieser Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Stimmt die im Personalausweis angegebene Wohnanschrift nicht mit der tatsächlichen Unterkunft überein, werden Sie vom Jobcenter aufgefordert, sich beim Bürgeramt umzumelden.

Für Obdachlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, gilt die letzte melderechtliche Anmeldung in einer Berliner Wohnung als Wohnsitz. Haben diese Personen keinen Meldeeintrag in Berlin oder einen Eintrag einer Berliner Meldeanschrift, der nach den Ausführungsvorschriften keine Zuständigkeit begründet, werden sie einem der zwölf Berliner Jobcenter in der Regel entsprechend ihrem Geburtsmonat zugeordnet (siehe Tabelle im Abschnitt III, Nummer 2 der AV Zuständigkeit Soziales).

Personen, die nach Beendigung ihres Asylverfahrens vom Sozialamt zum Jobcenter wechseln und in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) (nicht: Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG) untergebracht sind, müssen sich an das Jobcenter in dem Bezirk wenden, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befindet. Das zuständige Jobcenter wechselt, wenn diese Personen in eine eigene Wohnung oder an eine neue Zuständigkeitsbegründende Meldeanschrift in einem anderen Berliner Bezirk umziehen (siehe Abschnitt III, Nummer 1.1 der AV Zuständigkeit Soziales).



Gut zu wissen:

Hält sich das angegangene Jobcenter für nicht zuständig, ist es von Gesetzes wegen verpflichtet, den Antrag an das örtlich zuständige Jobcenter oder die zuständige Sozialbehörde, zum Beispiel das Sozialamt, weiterzuleiten. Der Antrag gilt dann als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der zuerst angegangenen Behörde eingegangen ist (§ 16 Abs. 2 SGB I). Die Praxis sieht leider häufig anders aus. Antragstellende werden nicht selten vom Jobcenter einfach abgewiesen und aufgefordert, sich bei dem (tatsächlich oder vermeintlich) zuständigen Jobcenter oder der zuständigen Behörde zu melden.

Unser Rat:

Verweigert das zuerst angelaufene Jobcenter die Annahme Ihres Antrags, lassen Sie sich Ihre Vorsprache schriftlich bestätigen. Legen Sie Widerspruch ein, wenn das tatsächlich zuständige Jobcenter später die Leistungen nicht ab dem Kalendermonat bewilligt, in dem Sie bei dem nicht zuständigen Jobcenter erstmals vorstellig geworden sind.

Personen mit Wohnsitzauflagen

Für Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz oder einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die nach dem 1. Januar 2016 ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, gilt für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzauflage. Sie erhalten nur von einem Jobcenter in dem Bundesland Leistungen, in dem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen waren. Das kann auch ein bestimmtes Jobcenter sein, wenn sich die Wohnsitzauflage auf einen konkreten Wohnort bezieht. Ebenso kann die Zuständigkeit von Jobcentern in einem bestimmten Gebiet ausgeschlossen sein, wenn leistungsberechtigte Personen die Auflage erhalten haben, an diesem Ort ihren Wohnsitz nicht zu nehmen (§ 36 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 12a Abs. 1 bis 4 AufenthG). Welche Regelung besteht, ergibt sich zumeist aus den Anerkennungs- und Aufenthaltsunterlagen.

Es gelten Ausnahmen von der Wohnsitzzuweisung, wenn Antragsteller etwa eine Berufsausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden in einem gesetzlich festgelegten finanziellen Umfang für die Dauer von mindestens drei Monaten aufnehmen oder aufgenommen haben (§ 12a Abs. 1 AufenthG). Weitere Ausnahmen bestehen zum Beispiel bei Antritt oder Durchführung eines Integrationskurses (§ 43 AufenthG) oder berufsbe-

zogenen Deutschsprachkurses (§ 45a AufenthG) oder einer geförderten beruflichen Weiterbildung (§§ 81 und 82 SGB III), sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem Ort der Wohnsitzauflage ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

3. Sie können sich von einem Beistand begleiten lassen

Als Antragsteller haben Sie das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens, einem sogenannten Beistand, zum Jobcenter begleiten zu lassen. Das kann auch zum Übersetzen sein. Das vom Beistand Gesagte gilt, als hätten Sie es selbst geäußert, wenn Sie dem nicht unverzüglich widersprechen (§ 13 Abs. 4 bis 7 SGB X).

4. Welche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste werden angeboten?

Amtssprache ist deutsch (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Grundsätzlich müssen daher mündliche oder schriftliche Anträge oder Dokumente in deutscher Sprache abgefasst beziehungsweise vorgelegt werden.

Personen mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen sollten einen Verwandten oder Bekannten mit entsprechenden Kenntnissen als Beistand zum Jobcenter mitnehmen. Eventuell kann ein sprachkundiger Mitarbeiter des Jobcenters oder ein Dolmetscher aus einem Sozialverband aushelfen.

Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung, sind die Jobcenter verpflichtet, für Staatsangehörige aus Ländern der EU, des EWR und für in der EU wohnhafte Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge in einer sogenannten grenzüberschreitenden Situation (gemeint ist damit, dass diese Personen ihren rechtmäßigen Lebensmittelpunkt von einem EU-Staat in einen anderen verlegen) erforderliche Dolmetscher- und Übersetzungsdienste anzubieten sowie die Kosten hierfür zu übernehmen. Das gilt dann auch für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Grundlage ist die VO (EG) 883/2004, die den genannten Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den SGB II-Leistungen gewährt.

Darüber hinaus gewähren die gemeinsamen Einrichtungen, das sind die Jobcenter mit Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, auch allen aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen kostenfreien Zugang zu ihren Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen, um „eine frühzeitige Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt



zu ermöglichen“ (Bundesagentur für Arbeit, Handbuch Interner Dienstbetrieb, Stand: Januar 2023, 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen, Seite 3).

Bei anderen Ausländern kann das Jobcenter Kostenersatz für die Übersetzung von Anträgen und notwendigen Dokumenten verlangen – muss es aber nicht (§ 19 Abs. 2 SGB X). Sofern Schriftstücke für eine mögliche Beschäftigung notwendig sind, können Übersetzungskosten aus dem Vermittlungsbudget gezahlt werden. Mehr über das Vermittlungsbudget erfahren Sie in Abschnitt 3 „Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?“ in Kapitel 10.

5. Welche Rechte haben hör- und sprachbehinderte Menschen und Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen?

Hör- und sprachbehinderte Personen haben das Recht, in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

Zahlreiche Jobcenter bieten als Kommunikationshilfe das „Servicetelefon für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen“ (Gebärdentelefonie, Schrifttelefonie) an. Informationen zur Installation des Servicetelefons der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie unter www.arbeitsagentur.de/gebaerdensprache.

Die Jobcenter sind verpflichtet, mit Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren und Informationen in Leichter Sprache bereitzustellen. Auf Verlangen sollen insbesondere Bescheide und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden (§ 19 Absatz 1a SGB X in Verbindung mit § 11 Behindertengleichstellungsgesetz).

6. Für wie lange werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Abweichend davon beträgt der Bewilligungszeitraum sechs Monate, wenn Leistungen zunächst nur vorläufig bewilligt werden, etwa bei Arbeitnehmern mit schwankendem Einkommen und bei selbstständig Tätigen, oder wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung unangemessen sind (§ 41

Abs. 3 SGB II). Endet die Bewilligung, müssen Sie rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Leistungen zu erhalten.

Unser Rat:

Damit keine Verzögerung bei der monatlichen Auszahlung der Leistungen eintritt, sollten Sie spätestens drei Wochen vor Ablauf des Zeitraums, für den Ihnen Leistungen bewilligt worden sind, einen Weiterbewilligungsantrag beim Jobcenter einreichen. Um keine Leistungsansprüche zu verlieren, müssen Sie den Antrag spätestens im Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums stellen.

Die Dauer der Bewilligung ist auf einen Monat beschränkt, wenn ein Hilfebedarf nur in einem Monat besteht und geltend gemacht wird, zum Beispiel bei einer hohen Betriebs- oder Heizkostennachforderung des Vermieters. Der Antrag auf Grundsicherungsgeld muss dann im Monat der Fälligkeit der Nachforderung gestellt werden.

7. Wie werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgezahlt?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden im Voraus auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen und stehen Ihnen zum Monatsanfang zur Verfügung (§ 42 Abs. 1 SGB II). Sie können auch das Konto eines Dritten, zum Beispiel einer Vertrauensperson oder einer sozialen Einrichtung, angeben, wenn Sie kein eigenes Konto haben. Sind Sie nicht der Kontoinhaber, kann das Jobcenter prüfen, ob Sie die ausgezahlten Leistungen tatsächlich erhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

Leistungsberechtigte ohne Zugang zu einem Konto erhalten ihre Geldleistungen in Berlin zurzeit mittels *Auszahlungsschein mit Barcode*, den sie an der Kasse eines am Verfahren beteiligten Supermarktes, zum Beispiel Rewe (außer Rewe To Go), Real, Penny, dm-drogerie oder Rossmann (außer in Bahnhöfen), gegen Bargeld einlösen können. Die Einlösung ist kostenlos.

Voraussetzung für die nicht kontogebundene Auszahlung von SGB II-Geldleistungen ist, dass es Leistungsberechtigten nachweislich „ohne eigenes Verschulden“ nicht möglich ist, ein Konto bei einem Geldinstitut einzurichten, oder die Auszahlung der Leistungen im Einzelfall „keinen Aufschub duldet“ (§ 47 Abs. 1 SGB II). Liegt eine der beiden Voraussetzungen vor, ist die Übermittlung der Geldleistungen für Leistungsberechtigte ohne Girokonto kostenfrei.



Die Jobcenter verweisen Leistungsberechtigte ohne Konto häufig auf das sogenannte Basiskonto, auf das grundsätzlich alle Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, einen Anspruch haben. Obwohl die Banken den Abschluss eines Basiskontovertrags nur in bestimmten Fällen verweigern dürfen, haben vor allem überschuldete Personen, Wohnungslose oder Geflüchtete immer wieder Schwierigkeiten, ein Basiskonto zu eröffnen, da die Banken den Zugang zum Basiskonto erschweren (siehe Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vom 25. November 2025).

Unser Rat:

Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, wenn eine Bank oder Sparkasse die Einrichtung eines Basiskontos ablehnt oder erklären Sie gegenüber dem Jobcenter eidesstattlich, wann Sie bei welcher Bank mit welchem Ergebnis vorgesprochen haben. So können Sie darlegen, dass es Ihnen nicht möglich war, ein Basiskonto zu eröffnen. Wollen Sie gegen die Bank weiter vorgehen, lassen Sie sich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) telefonisch unter 0800 - 2100500 (Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr) beraten. Wurde Ihr Antrag unberechtigt abgelehnt, kann die BaFin die Bank zur Eröffnung eines Basiskontos zwingen.

8. Ist ein Vorschuss auf Grundsicherungsgeld möglich?

Sind Sie in einer finanziellen Notlage, haben Sie Anspruch auf eine *vorläufige* und damit schnelle Bewilligung Ihres Antrags, wenn die Voraussetzungen für das Grundsicherungsgeld mit *hinreichender Wahrscheinlichkeit* erfüllt sind (§ 41a Abs. 1 SGB II). Das bedeutet: Es dürfen keine ernsthaften Zweifel am Vorliegen des SGB II-Leistungsanspruchs bestehen. Dann können Sie notfalls auch sofort Bargeld erhalten, zum Beispiel in Form eines Auszahlungsscheins mit Barcode (siehe vorheriger Abschnitt).

Ihre Mittellosigkeit müssen Sie durch einen möglichst tagesaktuellen Kontoauszug, die Kontoauszüge aus den letzten vier Wochen, im Einzelfall auch aus einem längeren Zeitraum, und durch weitere geeignete Unterlagen belegen. Bei der Erstbeantragung von Leistungen kommen als weitere Unterlagen insbesondere der aktuelle Mietvertrag sowie Nachweise über vorhandenes Einkommen und Vermögen in Betracht. Die Jobcenter treffen in der Regel keine vorläufigen Entscheidungen bis *alle* verlangten Unterlagen *vollständig* von Ihnen beigebracht wurden. Es ist

daher in Ihrem Interesse mitzuwirken, soweit Ihnen dies möglich ist.

Leider gibt es in Berlin kein einheitliches Verfahren, wie Sie in einer finanziellen Notlage schnell an Geldleistungen der Jobcenter gelangen können.

Unser Rat:

Informieren Sie sich auf der Homepage Ihres zuständigen Jobcenters, wie Sie am schnellsten zu einer Auszahlung von Geldleistungen gelangen können, wenn Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Als Zugänge werden unter anderem angeboten: Vorsprache in der Eingangszone des Jobcenters, Online-Buchung eines Termins auf der Homepage oder – soweit schon vorhanden – im persönlichen Account bei jobcenter.digital oder die telefonische Kontaktaufnahme. Vergessen Sie bei der ersten persönlichen Vorsprache nicht ein gültiges Ausweisdokument mit sich zu führen.

Dauert die Bearbeitung Ihres Antrags auf Grundsicherungsgeld aus Ihrer Sicht zu lange, können Sie sich beim Kundenreaktionsmanagement Ihres Jobcenters beschweren. Die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg und Charlottenburg-Wilmersdorf haben zudem unabhängige Ombudsstellen eingerichtet, die Ihnen unterstützend in den Angelegenheiten Ihres Jobcenters zur Seite stehen (mehr dazu in Abschnitt 8 „Beschwerde- und Schlichtungsstellen“ in Kapitel 19).

Unser Rat:

Werden Sie trotz nachgewiesener Mittellosigkeit vom Jobcenter abgewiesen oder dauert die Bearbeitung Ihres Antrags zu lange, können Sie eine einstweilige Anordnung beim Sozialgericht Berlin beantragen. Mehr zu den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfahren Sie in Abschnitt 5 „Wenn es schnell gehen muss – einstweiliger Rechtsschutz“ in Kapitel 19. Lassen sich von einer unabhängigen Beratungsstelle oder einem Anwalt beraten, wie Sie am besten vorgehen.

Auf bereits bewilligte SGB II-Leistungen *können* Vorschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Sie werden vom Leistungsanspruch im nächsten Monat abgezogen (§ 42 Abs. 2 SGB II).



Kapitel 3 | Wer erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Ob Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hängt von vier Voraussetzungen ab: Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II) (siehe Abschnitt 1).

Personen, die die Bedingung der Erwerbsfähigkeit nicht erfüllen, zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren, können ebenfalls leistungsberechtigt sein, wenn sie mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (siehe Abschnitt 2).

Einige Personengruppen sind von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen oder erhalten nur eingeschränkt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe Abschnitte 3 bis 5).

1. Grundsicherungsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erfüllen Sie alle vier Voraussetzungen, bekommen Sie das Grundsicherungsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehungsweise das Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

1.1 Altersgrenzen

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente erreichen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Die Altersgrenze von 65 Jahren erhöht sich – wie im Rentenrecht – schrittweise ab dem Geburtsjahrgang 1947 pro Kalenderjahr um jeweils einen Monat und ab dem Geburtsjahrgang 1959 pro Kalenderjahr um jeweils zwei Monate bis auf 67 Jahre (§ 7a SGB II).

Beispiel: Der hilfebedürftige Herr S. ist am 10. Juli 1960 geboren. Er erreicht seine Regelaltersgrenze von 66 Jahren und vier Monaten am 10. November 2026. Folglich hat er bis zum 30. November 2026 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Bitte beachten Sie:

Bis Ende 2022 konnte das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch mit dem 63. Geburtstag, eine Altersrente beantragen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 ist die Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente beantragen und in Anspruch nehmen zu müssen, ausgesetzt (§ 12a Satz 3 SGB II). Auch das Jobcenter ist dann nicht befugt, an Ihrer Stelle einen Antrag auf Altersrente zu stellen (§ 65 Abs. 1 SGB II).

1.2 Erwerbsfähigkeit

Als erwerbsfähig gilt, wer aktuell oder in den nächsten sechs Monaten gesundheitlich in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Bestehen Zweifel an Ihrer Erwerbsfähigkeit, darf das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie sich vom Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit oder von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin untersuchen lassen. Gegebenenfalls können Sie danach aufgefordert werden, eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen (mehr dazu in Kapitel 15 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“).

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, die nicht arbeitsbereit sein müssen, weil sie zum Beispiel vorübergehend ein Kind von unter vierzehn Monaten in ihrem Haushalt erziehen oder eine allgemeinbildende Schule besuchen. Noch nicht als erwerbsfähig gelten nach dem Gesetz Kinder unter 15 Jahren.

Bei Ausländern ist die Erwerbsfähigkeit zusätzlich davon abhängig, ob sie eine Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt haben, also arbeiten dürfen (§ 8 Abs. 2 SGB II).

- Für nicht deutsche **Bürger der EU (Unionsbürger)** und ihre Familienangehörigen ergibt sich die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar aus ihrem Freizügigkeitsrecht. Dieses Recht gilt auch für Staatsangehörige aus Ländern des EWR wie Island, Liechtenstein, Norwegen und für Bürger aus der Schweiz.



- **Drittstaatsangehörige (Nicht-EU- und Nicht-EWR-Bürger)** mit einem Aufenthaltstitel besitzen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Auch Personen, deren Arbeitserlaubnis zum Beispiel auf bestimmte Beschäftigungen beschränkt ist oder die eine Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen können, sind erwerbsfähig im rechtlichen Sinne. Der Aufenthaltstitel sollte einen Hinweis auf den Arbeitsmarktzugang enthalten. Die Ausländerbehörden fügen hierzu einen Satz in die Aufenthaltssdokumente ein.

1.3 Hilfebedürftigkeit

Als hilfebedürftig gilt, wer den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Mehr zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen erfahren Sie in den Kapiteln 11 und 12.

Leben Sie in einer Bedarfsgemeinschaft oder in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten müssen Sie sich gegebenenfalls das Einkommen und Vermögen Ihrer Mitbewohner anrechnen lassen (siehe Kapitel 4 „Was unterscheidet Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft voneinander?“).

Das Jobcenter darf von Ihnen verlangen, dass Sie vorrangige Sozialleistungen in Anspruch nehmen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen (§ 12a SGB II). Mehr zur Beantragung vorrangiger Leistungen erfahren Sie in Kapitel 15 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“.

1.4 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Leistungen erhält nur, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird im Regelfall durch eine tatsächlich genutzte Wohnung (Wohnsitz) begründet. Auch Personen ohne Wohnung können einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn nach den Umständen erkennbar ist, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (§ 30 Abs. 3 SGB I). Wichtig: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen in der Regel für das Jobcenter auch erreichbar sein (siehe Abschnitt 3 „Wer ist von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen oder erhält nur eingeschränkt Leis-

tungen?“ in diesem Kapitel).

Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass zumindest perspektivisch ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland gewollt und möglich ist. Ausgeschlossen vom gewöhnlichen Aufenthalt sind daher in der Regel Ausländer, die sich nur als Touristen in Deutschland aufhalten oder ein sogenanntes Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (§ 6 Abs. 1 AufenthG) besitzen. Es kommt jedoch stets auf den Einzelfall an (siehe BSG vom 17. Juli 2024 - B 7 AS 3/23 R - Einreise mit Schengen-Visum zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft; siehe auch GGUA vom 18. Juli 2024).

Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nicht vor, wenn Ausländer zur Ausreise verpflichtet sind und der Abschiebung weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

2. Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Sind Sie *nicht erwerbsfähig*, können Sie das Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (bis Ende 2022: Sozialgeld) beziehungsweise das Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II erhalten, vorausgesetzt, Sie leben mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Dies betrifft insbesondere

- Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern,
- *dauerhaft* voll erwerbsgeminderte Kinder zwischen 15 und 17 Jahren, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil im Haushalt leben, und
- Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung *auf Zeit*, die mit ihren erwerbsfähigen Partnern oder unverheirateten erwerbsfähigen Kindern im Alter von 15 bis 24 Jahren zusammenleben.

Sind Sie *dauerhaft erwerbsunfähig* und mindestens 18 Jahre alt, stehen Ihnen vorrangig Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) zu (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Werden die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht gewährt, kann für Sie nachrangig ein Anspruch auf das Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Betracht kommen – vorausgesetzt, eine erwerbsfähige Person lebt in Ihrer Bedarfsgemeinschaft



und es besteht ein ungedeckter SGB II-Bedarf (siehe BSG vom 28. November 2018 – B 4 AS 46/17 R).

Bitte beachten Sie:

Der Status „erwerbsfähig“ oder „nicht erwerbsfähig“ entscheidet über den Zugang zu bestimmten Leistungen: So haben nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Beispiel Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und nur sie sind regelmäßig aufgrund ihres Leistungsbezugs in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (mehr dazu in Kapitel 7 „Wie sind Bezieher von Grundsicherungsgeld versichert?“).

3. Wer ist von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen oder erhält nur eingeschränkt Leistungen?

Ausgeschlossen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind – auch wenn sie die zuvor genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen:

- **Personen, die eine Altersrente als Vollrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen**

Für diese Personen besteht ein Anspruch auf Leistungen längstens bis zu dem Tag vor der ersten Rentenzahlung (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II).

Beispiel: Frau F. geht vorzeitig mit 63 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte. Die vorzeitige Altersrente steht ihr ab Juli zu. Die erste Rentenzahlung erfolgt am 29. Juli. Ab dem 29. Juli hat sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsgeld mehr.

Unser Rat:

Die erste Zahlung der vorzeitigen Altersrente wird auf das Grundsicherungsgeld angerechnet. Es kommt zu einer verringerten Zahlung von Grundsicherungsgeld am Monatsanfang. Um die Versorgungslücke bis zum Monatsende zu schließen, können Sie für den Monat der ersten Rentenzahlung ein Überbrückungsdarlehen (§ 24 Abs. 4 SGB II) beim Jobcenter beantragen.

Auch ausländische Altersrenten lösen den Ausschluss aus, wenn sie mit deutschen Altersrenten vergleichbar sind.

- **Personen, die in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder Altenpflegeheimen untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II)**

Der Ausschluss gilt ab dem ersten Tag des Aufenthalts in der stationären Einrichtung.

Abweichend davon erhalten Personen weiterhin Grundsicherungsgeld, wenn sie

- sich voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation behandeln lassen müssen oder
- einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Umfang von mindestens 15 Stunden in der Woche nachgehen.

- **Personen in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung**

Das trifft zum Beispiel auf Personen in Strafhaft oder Untersuchungshaft zu und zwar ab dem ersten Tag des Freiheitsentzugs (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Dies schließt auch sogenannte Freigänger mit ein.

- **Personen, die erwerbsfähig sind und für das Jobcenter als nicht erreichbar gelten** (mehr dazu unter der Überschrift „Fehlende Erreichbarkeit“ in diesem Abschnitt)

Keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich Grundsicherungsgeld, erhalten

- **Geschädigte und deren Hinterbliebene**, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) zuerkannt worden sind (§ 7 Abs. 4a SGB II). Nicht ausgeschlossen sind für diese Personen sogenannte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (siehe Kapitel 10 „Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?“).

Wann **ausländische Staatsbürger** von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind und welche **Auszubildenden, Schüler und Studierenden** nur eingeschränkt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, erfahren Sie in den Abschnitten 4 und 5 in diesem Kapitel.

Fehlende Erreichbarkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten in der Regel nur Grundsicherungsgeld, wenn sie für das zuständige Jobcenter erreichbar sind (§ 7b SGB II; Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV). Bei fehlender Erreichbarkeit kann der Anspruch auf Zahlung der Leistung entfallen. Seit dem 1. Juli 2026 reicht dafür schon aus, dass erwerbsfähige Personen mehrmals hintereinander unentschul-



digt Meldeterminen fernbleiben (mehr dazu unter der Überschrift „Nichterreichbarkeitsfiktion“).

Zweck der Erreichbarkeitsregelungen ist es, den Vorrang der Vermittlung in Arbeit und beruflichen Maßnahmen sicherzustellen. Als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sollen Sie Arbeitsangeboten und Einladungen der Jobcenter schnell Folge leisten können. Sie erhalten daher Grundsicherungsgeld grundsätzlich nur, wenn Sie sich

- im näheren Bereich ihres Jobcenters aufhalten und
- an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ohne Feiertage) dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Gut zu wissen:

Für nicht *erwerbsfähige* Personen, insbesondere Kinder unter 15 Jahren und voll erwerbsgeminderte Personen, gilt die Pflicht zur Erreichbarkeit nach § 7b SGB II von vornherein nicht.

Zum **näheren Bereich des Jobcenters** gehören alle Orte, von denen aus Sie Ihr zuständiges Jobcenter im Regelfall innerhalb von zweieinhalb Stunden, zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem PKW, wenn Ihnen ein solcher zur Verfügung steht, erreichen können.

Ausnahmen vom Aufenthalt im näheren Bereich des Jobcenters sind insbesondere möglich, wenn für den auswärtigen Aufenthalt ein *wichtiger Grund* vorliegt und das Jobcenter dem auswärtigen Aufenthalt zugestimmt hat. Liegt ein wichtiger Grund vor, muss das Jobcenter der Ortsabwesenheit zustimmen, vorausgesetzt, Sie haben mitgeteilt, auf welchem Weg, zum Beispiel über Telefon, E-Mail oder eine auswärtige Postanschrift, das Jobcenter mit Ihnen während Ihrer Abwesenheit Kontakt aufnehmen kann.

Wichtige Gründe sind *zum Beispiel*

- die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Kur oder medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
- die Teilnahme an Veranstaltungen, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse sind,
- die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Vermittlung in Arbeit oder eine Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist (zur „wesentlichen Beeinträchtigung“ siehe Kapitel 16),
- auswärtige Aufenthalte, die der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung dienen, zum Bei-

spiel Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, oder

- die Unterstützung von Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X im Zusammenhang mit der Geburt, wegen Pflegebedürftigkeit oder im Todesfall eines Angehörigen für die Dauer von in der Regel bis zu 12 Wochen im Kalenderjahr, wenn die Unterstützung erforderlich ist und die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist (§ 3 ErrV; Fachliche Weisungen zu § 7b SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 7b.32-34, kurz: FW 7b.32-34).

Bitte beachten Sie:

Die Zustimmung zum Verlassen des näheren Bereichs Ihres Jobcenters müssen Sie grundsätzlich *vorher* beantragen. Nur ausnahmsweise kann die Zustimmung nachträglich eingeholt werden, wenn die Beantragung vor dem Verlassen des näheren Bereichs nicht möglich war und Sie den Antrag auf Zustimmung unverzüglich nachholen, sobald dies möglich ist. Sie tragen dann das Risiko, dass das Jobcenter dem nachträglich gestellten Antrag nicht zustimmt und Ihnen keine Leistungen in der Zeit der ungenehmigten Abwesenheit zustehen.

Auch *ohne wichtigen Grund* können Jobcenter eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit erteilen, wenn die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird (siehe Kapitel 16 „Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?“).

Keine Zustimmung Ihres Jobcenters für das Verlassen des näheren Bereichs des Jobcenters benötigen Sie, wenn Sie

- an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag den näheren Bereich des Jobcenters verlassen, wenn sichergestellt ist, dass Sie Mitteilungen des Jobcenters vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen können.

Ebenfalls keine Zustimmung des Jobcenters, sondern nur die vorherige Mitteilung Ihrer Abwesenheitszeiten ist erforderlich, wenn Sie

- wegen der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer mehr als geringfügigen selbstständigen Tätigkeit den näheren Bereich des Jobcenters verlassen müssen.

Weitere Bedingungen sind: Vor dem ersten berufsbedingten Verlassen des näheren Bereichs müssen Sie (einmalig) gegenüber dem Jobcenter nachweisen, dass Ihre Erwerbstätigkeit eine gelegentliche Abwesenheit erforderlich macht.



Während der Abwesenheitszeiten muss das Jobcenter Sie telefonisch oder postalisch erreichen können (§ 7b Abs. 2 Satz 3 SGB II; § 6 Satz 3 ErrV; FW 7b.43-47).

Brauchen Sie *vorübergehend nicht arbeitsbereit* sein, weil sie sich zum Beispiel im Mutterschutz befinden, ein Kind unter 14 Monaten betreuen, eine Schule besuchen oder an einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) teilnehmen, reicht es aus, dem Jobcenter vorab anzuzeigen, wenn sie Berlin verlassen wollen, um zum Beispiel in Urlaub zu fahren – Ihr Antrag auf Zustimmung gilt in diesem Fall automatisch als Zustimmung zur Ortsabwesenheit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 ErrV; siehe FW 7b.5 und 7b.42).

Die **Kenntnisnahme von Mitteilungen und Anforderungen** verlangt nicht mehr, dass Sie an jedem Werktag persönlich Ihren Briefkasten leeren müssen, sondern schließt auch die Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der Briefpost zu beauftragen, wenn sichergestellt ist, dass die Information über den Posteingang am gleichen Tag an Sie weitergeleitet wird. Die Kenntnisnahme kann statt durch Briefpost auch mittels digitaler Kommunikationsmittel erfolgen, zum Beispiel über das Internetportal [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital) der Bundesagentur für Arbeit, wenn dies mit dem Jobcenter so vereinbart ist.

Sind Sie obdachlos, reicht es für die Erreichbarkeit aus, wenn Sie Ihr zuständiges Jobcenter einmal im Kalendermonat persönlich aufsuchen und mitteilen, auf welchem Weg das Jobcenter mit Ihnen in Kontakt treten kann. Als Wege zur Kontaktaufnahme kommen zum Beispiel in Frage: eine Mobil- oder Festnetznummer (auch von Dritten), eine Postanschrift bei Bekannten oder Freunden, bei denen Sie gelegentlich wohnen, oder Online über Ihr Postfach bei [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital) (§ 2 Abs. 4 ErrV; FW 7b.18-19).

Entfällt die Erreichbarkeit etwa wegen einer fehlenden Zustimmung zum Verlassen des näheren Bereichs oder der fehlenden Kontaktmöglichkeit während der Zeit der Abwesenheit, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsgeld. In einer Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaft (BG) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der nicht erreichbaren Personen auf die übrigen BG-Mitglieder verteilt (§ 22 Abs. 7 Satz 4 SGB II).

Unser Rat:

Nehmen Sie die Pflicht zur Erreichbarkeit nicht auf die leichte Schulter. Falls das Jobcenter im Nachhinein von einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit erfährt, müssen Sie mit der Rückzahlung des Grundsicherungsgelds für den Zeitraum der nicht erlaubten Abwesenheit rechnen. Das gilt in der Regel auch für die vom Jobcenter gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn ganze Kalendermonate mit Grundsicherungsgeld von Ihnen zurückerfordert werden (§ 40 Abs. 2 Nummer 5 SGB II).

Nichterreichbarkeitsfiktion

Seit dem 1. Juli 2026 gelten erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch dann als nicht erreichbar, wenn sie *drei aufeinanderfolgenden Meldeterminen* trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis nicht nachkommen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben (§ 7b Abs. 4 SGB II). Die sogenannte Nichterreichbarkeitsfiktion, die eine fehlende Erreichbarkeit unterstellt, tritt nach Ablauf des Monats ein, in dem das dritte aufeinanderfolgende Meldeversäumnis vom Jobcenter durch Bescheid festgestellt wurde.

Gut zu wissen:

Meldeversäumnisse, die vor dem 1. Juli 2026 stattgefunden haben, bleiben bei der Anwendung des § 7b Abs. 4 SGB II unberücksichtigt (§ 65a Abs. 2 SGB II; FW 7b.76).

In der Folge wird der bisherige Bescheid ab Eintritt der Nichterreichbarkeit aufgehoben. Ein neuer Bescheid wird für den ersten Monat der Nichterreichbarkeit erlassen, in dem das Grundsicherungsgeld ohne den Regelbedarf bewilligt wird (siehe FW 7b.82). Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in diesem Monat direkt an den Vermieter überwiesen (§ 22 Abs. 7 Satz 3 Nummer 5 SGB II).

Melden Sie sich im ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion *persönlich* bei Ihrem Jobcenter zurück, gelten sie nachträglich als durchgehend erreichbar. Unter der Bedingung, dass alle Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Grundsicherungsgeld für den ursprünglichen Zeitraum erneut bewilligt und der Regelbedarf wird nachgezahlt. Allerdings werden die Grundsicherungsleistungen aufgrund des eingetretenen (wiederholten) Meldeversäumnisses im ersten Monat der Nichterreichbarkeit um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs gekürzt (siehe Abschnitt 1 „Was sind Meldeversäumnisse?“ in Kapitel 14).



Erfolgt keine persönliche Rückmeldung im ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion, bleibt es in diesem Monat beim Entzug des kompletten Regelbedarfs. Die übrigen SGB II-Leistungen werden in diesem Monat weitergezahlt. Mit der Übernahme der Wohnkosten ist auch die Zahlung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sichergestellt. In den Fällen, in denen keine Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden müssen, weil leistungsberechtigte Personen zum Beispiel mietfrei wohnen oder wohnungslos sind, bewilligt das Jobcenter einen Euro, um den Krankenversicherungsschutz für gesetzlich Versicherte sicherzustellen (§ 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Unterbleibt auch in den darauffolgenden Monaten die persönliche Rückmeldung, wird die Zahlung des übrigen Grundsicherungsgelds, einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums eingestellt. Leben Sie in einer Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaft, wird Ihr Mietanteil als Bedarf bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, so dass weiterhin die vollen Kosten für die Wohnung übernommen werden (§ 22 Abs. 7 Satz 3 Nummer 5 und Satz 4 SGB II). Für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften werden keine Leistungen für die Unterkunft und Heizung mehr gezahlt. Die Entstehung von Mietrückständen dürfte im Regelfall die Folge sein.

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit entfällt erst, wenn Sie persönlich im Jobcenter vorsprechen. Mit dem Tag der persönlichen Vorsprache beginnt wieder die Zahlung der Leistungen. Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit muss zusätzlich ein neuer Antrag gestellt werden, wenn für die gesamte Bedarfsgemeinschaft die Zahlungen eingestellt worden sind (siehe [FW 7b.91f.](#)).

Was können Sie tun, wenn das dritte aufeinanderfolgende Meldeversäumnis festgestellt wurde?

Unser Rat:

- **Melden Sie sich so bald wie möglich persönlich in Ihrem Jobcenter.** Die persönliche Meldung ist zu den Öffnungszeiten des Jobcenters auch ohne vorherige Terminvereinbarung möglich. Achten Sie darauf, dass Ihre Meldung dokumentiert wird. Erfolgt Ihre persönliche Meldung spätestens bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem Sie das Schreiben vom Jobcenter über die Nichterreichbarkeitsfiktion erhalten haben, treten die Rechtsfolgen der Nichterreichbarkeit nicht ein und Ihr Grundsicherungsgeld wird „nur“ für einen Monat um 30

Prozent des maßgebenden Regelbedarfs abgesenkt.

Es besteht auch die Möglichkeit, **das Angebot zur persönlichen Anhörung im Jobcenter wahrzunehmen**, wenn Sie zum dritten Mal hintereinander unentschuldigt einen Meldetermin versäumt haben – selbst wenn Sie keinen wichtigen Grund für das dritte Terminversäumnis in der Anhörung darlegen können, wird die persönliche Meldung akzeptiert und es wird „nur“ eine Sanktion wegen des wiederholten Meldeversäumnisses verhängt (siehe [FW 7b.79 Abs. 5](#)).

- Legen Sie **Widerspruch** gegen den Wegfall des Regelbedarfs oder des kompletten Grundsicherungsgelds ein, wenn
 - Sie mindestens **einen der drei aufeinanderfolgenden Meldetermine wahrgenommen haben**, es **für einen der drei Meldetermine einen wichtigen Grund** für Ihr Nichterscheinen zum Meldetermin gab oder bei einem der drei Meldeversäumnisse **eine außergewöhnliche Härte** (siehe letzter Spiegelstrich) anerkannt worden ist (siehe [FW 7b.77](#); FW zu § 32 SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 32.25a, kurz: [FW 32.25a](#)). In diesen Fällen entfällt die Grundlage für die Nichterreichbarkeitsfiktion. Was als „wichtiger Grund“ gelten kann, erfahren Sie in Abschnitt 1 „Was sind Meldeversäumnisse?“ in Kapitel 14.
 - Prüfen Sie, ob Sie **alle drei Meldeaufforderungen erhalten** haben. Wenn nicht, ist auch dies ein Grund die Anwendbarkeit der Nichterreichbarkeitsfiktion zu bestreiten.
 - Ihr Jobcenter die Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit nicht beachtet und **die Meldeaufforderung zum dritten Termin bereits versendet hat, bevor das zweite aufeinanderfolgende Meldeversäumnis festgestellt und Ihnen bekannt gegeben** worden ist (siehe [FW 32.25c](#)).

- Bedeutet die Einstellung der SGB II-Leistungen eine **außergewöhnliche Härte** für Sie oder Ihre Bedarfsgemeinschaft, darf das Jobcenter keine Kürzung oder Einstellung der SGB II-Leistungen vornehmen. Das Vorliegen eines Härtefalls muss vom Jobcenter in der persönlichen Anhörung geprüft werden, wenn es darum geht, ob ein (drittes aufeinanderfolgendes) Meldeversäumnis festgestellt wird. Näheres zur „außergewöhnlichen Härte“ erfahren Sie in Abschnitt 4 „Wie können Sie sich gegen Sanktionen zur Wehr setzen?“ in Kapitel 14.

Vor der Feststellung des dritten hintereinander folgenden Meldeversäumnisses *soll* Leistungsberechtigten „*Gelegenheit*“ zur persönlichen Anhörung gegeben werden (§ 31a Abs. 2 Satz 3 SGB II). Je nach Einzelfall wird die bloße Zusendung eines Anhörungstermins nicht genügen, sondern es be-



darf weiterer Kontaktversuche seitens des Jobcenters, zum Beispiel in Form einer telefonischen oder einer aufsuchenden Kontaktaufnahme (so auch FW 32.14), um zu verhindern, dass psychisch erkrankten oder überforderten Personen das Existenzminimum entzogen wird.

Unser Rat:

- Hat das Jobcenter Ihnen **keine ausreichende Gelegenheit zur persönlichen Anhörung** gegeben, sollten Sie gegen die Feststellung der Nichterreichbarkeit und Einstellung der Leistungen Widerspruch einlegen.
- **Lassen Sie sich beraten.** Nutzen Sie zum Beispiel die Beratungs- und Unterstützungsangebote von Sanktionsfrei e.V. oder nehmen Sie die staatliche Beratungshilfe wahr (siehe Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“ in Kapitel 19), um sich anwaltlich beraten zu lassen.

4. Besonderheiten bei Ausländern

Liegen die in den ersten Abschnitten dieses Kapitels genannten Voraussetzungen vor, haben auch in Deutschland lebende ausländische Staatsbürger (im Folgenden: Ausländer) in der Regel einen Anspruch auf Grundsicherungsgeld.

4.1 Welche Ausländer sind leistungsberechtigt, welche nicht?

Keinen Leistungsanspruch haben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II:

- a) Ausländer und ihre Familienangehörigen **in den ersten drei Monaten nach der Einreise in Deutschland**

Der Ausschluss gilt insbesondere nicht für erwerbstätige Unionsbürger, für Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) einschließlich ihrer Familienangehörigen und für Familienangehörige von Deutschen.

- b) Ausländer, **die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind**

Nach § 1 AsylbLG sind das vor allem noch nicht anerkannte Asylbewerber, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1 (vorübergehende Aufnahme wegen eines Krieges im Heimatland) oder 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sowie die Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder der genannten Personen.

Von den SGB II-Leistungen sind außerdem Ausländer und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen,

- c) die **kein Aufenthaltsrecht** haben,
 d) deren **Aufenthaltsrecht** sich **allein aus dem Zweck der Arbeitsuche** ableitet, oder
 e) deren **Aufenthaltsrechte** sich **allein auf dem Recht zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche oder auf der sogenannten Chancenkarte gründen**.

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche gilt für Unionsbürger regelmäßig für sechs Monate nach der Einreise und darüber hinaus, wenn sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussichten auf eine Einstellung bestehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU). Bei Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-Bürger) ergibt sich das Recht des Aufenthalts aus der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis. Sie wird nach einem bestimmten Paragraphen erteilt, der den Aufenthaltswert regelt.

Die Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems soll ausländischen Fachkräften aus Drittstaaten für einen befristeten Zeitraum ermöglichen, eine Erwerbstätigkeit zu suchen oder Maßnahmen zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikationen durchzuführen.

Die Leistungsausschlüsse nach c) und d) zielen insbesondere auf Unionsbürger ab. Unionsbürgern ohne (materielles) Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche steht nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch auf Leistungen erst nach einem ununterbrochenen *gewöhnlichen* Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland zu – aber nur, wenn die Ausländerbehörde nicht zwischenzeitlich den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Wohnsitzanmeldung in Deutschland. Kurzfristige Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts, etwa kurze Heimatbesuche, sind unschädlich (Bundestagsdrucksache 18/10211, Seite 14). Das höchste deutsche Sozialgericht hat entschieden, dass der Anspruch auf SGB II-Leistungen bei einem ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt nicht von einer durchgehenden Wohnsitzanmeldung abhängig ist (BSG vom 20. September 2023 – B 4 AS 8/22 R und vom 11. September 2024 – B 4 AS 12/23 R).

Werden Sie von einem Leistungsausschluss für Ausländer erfasst, müssen Sie, um – vor Ablauf



von fünf Jahren – Grundsicherungsgeld in Anspruch nehmen zu können, *ein anderes oder weiteres Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht* als zum Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aufgrund der Chancenkarte geltend machen.

Wegen der unterschiedlichen Rechtsstellung bei den Aufenthaltsrechten ist zwischen Staatsangehörigen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union (Unionsbürgern oder EU-Bürgern), britischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrechten nach dem Austrittsabkommen („Alt-Briten“) und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

Unser Rat:

Da hier nicht alle aufenthaltsrechtlichen Regelungen dargestellt werden können, empfehlen wir Ihnen, sich bei Fragen zu Ihrem aufenthaltsrechtlichen Status an das [Willkommenszentrum Berlin](#), eine [Erstberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten](#) der Berliner Wohlfahrtsverbände oder eine [Flüchtlingsberatungsstelle](#) zu wenden.

Staatsangehörige aus Mitgliedsländern der Europäischen Union

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie nahestehende Personen von Unionsbürgern haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt insbesondere nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerrichtlinie), die in Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wird. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt gilt gleichermaßen für Staatsangehörige aus Ländern des EWR, die nicht zur EU gehören, wie Island, Liechtenstein und Norwegen ([§ 12 FreizügG/EU](#)) sowie für Bürger der Schweiz.

Die nachstehenden Freizügigkeitsrechte bestehen kraft Gesetzes. Sie müssen weder beantragt noch genehmigt werden. Hilfebedürftige Unionsbürger sowie Staatsangehörige der genannten EWR-Staaten und der Schweiz können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sie *zum Beispiel* über eines der folgenden Freizügigkeitsrechte verfügen:

- **ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätiger in Deutschland** ([§ 2 Abs. 2 Nr. 1](#) und [2 FreizügG/EU](#))

Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich um eine tatsächlich ausgeübte und „echte“, das heißt, nicht nur auf das Erlangen des Freizügigkeitsrechts gerichtete Tätigkeit handeln (siehe etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 2. März

2026 - [L 14 AS 1405/25 B ER](#), Randnummer 42ff.). Bei Selbstständigen reicht daher zum Beispiel eine bloße Gewerbeanmeldung ohne Tätigkeitsnachweis nicht aus.

Außerdem bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie von „untergeordneter“ und „unwesentlicher“ Bedeutung sind. Was als „untergeordnet“ und „unwesentlich“ betrachtet wird, ist rechtlich umstritten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für den Arbeitnehmerstatus bereits eine Tätigkeit mit 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro ausreichen lassen. Es kommt aber immer auf die Gesamtschau aller Umstände des Vertragsverhältnisses an, zum Beispiel auf die Höhe der Vergütung, die Dauer der Arbeitszeit und der Beschäftigung und ob während des Urlaubs oder der Erkrankung das Entgelt fortgezahlt wird ([AVV zum FreizügG/EU](#), Ziffer 2.2.1.1). Die Bundesagentur für Arbeit bejaht grundsätzlich die Arbeitnehmereigenschaft, wenn die Beschäftigung regelmäßig mindestens acht Stunden in der Woche ausgeübt wird (SGB II-Wissensdatenbank zu [§ 7 SGB II](#), Beitrag: [Leistungsausschluss von Ausländern – Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung](#)).

- **ein Freizügigkeitsrecht als Auszubildender in einer betrieblichen Ausbildung** ([§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU](#))
- **ein Freizügigkeitsrecht auf der Grundlage, dass der bisherige Erwerbstätigenstatus erhalten bleibt, obwohl tatsächlich keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird**

Der Erwerbstätigenstatus und das Freizügigkeitsrecht gelten grundsätzlich unbefristet weiter, wenn nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Deutschland die Beschäftigung unfreiwillig verloren gegangen ist beziehungsweise die selbstständige Tätigkeit unfreiwillig aufgegeben werden musste und die zuständige Agentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit bestätigt ([§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU](#); BSG vom 9. März 2022 – [B 7/14 AS 79/20 R](#) – genau ein Jahr Erwerbstätigkeit ist ausreichend).

Die Arbeitslosigkeit gilt als „unfreiwillig“, wenn Arbeitnehmer die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt haben, nicht zu vertreten haben. „Arbeitslosigkeit“ liegt vor, *wenn der Arbeitnehmer sich arbeitslos*



meldet, den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung steht und sich selbst bemüht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden (§ 138 SGB III)“ (AVV zum FreizügG/EU, Ziffer 2.3.1.2).

Unser Rat:

Melden Sie sich nach Verlust Ihres Arbeitsplatzes oder Einstellung Ihrer Selbstständigkeit sofort bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos, damit keine Zweifel am Fortbestehen Ihrer Erwerbstätigeneigenschaft entstehen.

Die Regelung setzt keine ununterbrochene einjährige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit voraus. Eine kurze Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, etwa durch eine Arbeitslosigkeit von 15 Tagen im Verlauf einer insgesamt mindestens ein Jahr dauernden Beschäftigung, ist unschädlich (BSG vom 13. Juli 2017 – B 4 AS 17/16 R).

Nach dem unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr und einer von der Agentur für Arbeit bestätigten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit besteht ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für längstens sechs Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit.

Freizügigkeitsberechtigt sind auch Unionsbürger in der Zeit, in der sie ihre Erwerbstätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht ausüben können. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Elternzeit, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht und nur das Beschäftigungsverhältnis zeitweise ruht (BSG vom 9. März 2022 – B 7/14 AS 91/20 R).

In allen diesen Fällen bleibt der Erwerbstätigenstatus von Unionsbürgern entweder dauerhaft oder zeitweise erhalten.

- **ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers**, wenn er den Unionsbürger bei der Einreise begleitet, ihm nachzieht oder sich mit ihm in Deutschland aufhält

Familienangehörige nach § 3 FreizügG/EU verfügen über ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht, das ihnen den Zugang zu den SGB II-Leistungen gewährt, auch wenn sie selbst nicht erwerbstätig sind.

Zu den Familienangehörigen von Unionsbürgern gehören insbesondere

- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und die Kinder/Enkel des Unionsbürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, wenn die Kinder/Enkel unter 21 Jahren alt sind, und
- Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, zum Beispiel die Großeltern oder Kinder ab dem 21. Geburtstag, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner ihnen Unterhalt gewährt.

Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige ein Bürger der EU oder eines Drittstaates ist.

Von den Familienangehörigen abzugrenzen sind sogenannte **nahestehende Personen** gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 4 FreizügG/EU, wie etwa Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten sowie eheähnliche Partner.

Nahestehende Personen von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern können nur auf Antrag und nach Ermessen der Ausländerbehörde unter den in § 3a FreizügG/EU genannten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht erlangen. Da als weitere Erteilungsvoraussetzung auch der Lebensunterhalt der nahestehenden Personen gesichert sein muss (§ 11 Abs. 5 FreizügG/EU in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AufenthG), ist der Zugang zu den SGB II-Leistungen über dieses Aufenthaltsrecht in der Regel ausgeschlossen (siehe etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 15. Januar 2024 – L 20 AS 1051/23 B ER) beziehungsweise kann der Antrag auf Grundsicherungsleistungen zur Aberkennung des Aufenthaltsrechts führen.

- **ein Daueraufenthaltsrecht in der Regel nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland**, in dem durchgehend ein Freizügigkeitsgrund nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts vorgelegen hat (§ 4a FreizügG/EU)

Ein bereits entstandenes Daueraufenthaltsrecht bleibt erhalten, wenn Unionsbürger ihre Erwerbstätigeneigenschaft verlieren.

Familienangehörige aus Drittstaaten haben ein Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig



rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

- ein **fiktives Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (§ 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU)

Die Aufenthaltsrechte des Aufenthaltsgesetzes sind auch auf Unionsbürger anwendbar, wenn sie für Unionsbürger einen besseren Schutz zur Folge haben. Ein *fiktives* Aufenthaltsrecht bedeutet: Auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz nicht erteilt ist, muss das Jobcenter einen möglichen Anspruch darauf prüfen und ihn beim Anspruch auf Grundsicherungsgeld berücksichtigen – so hat es das Bundessozialgericht entschieden (siehe BSG, Urteil vom 30. Januar 2013 – B 4 AS 54/12 R, Randnummer 27ff.).

Beispiel: *Ein unverheirateter Unionsbürger hat als Elternteil, der für ein minderjähriges deutsches Kind sorgt, ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Entsprechendes gilt für Unionsbürger, die als Elternteil die Personensorge für ein minderjähriges Kind mit einer EU-Staatsangehörigkeit ausüben (siehe EuGH vom 1. August 2025 – C-397/23).*

Weitere **Aufenthaltsrechte für Unionsbürger und ihre Kinder** leiten sich aus **Art. 10 der VO (EU) 492/2011** ab. Danach haben Kinder von in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigten oder ehemals beschäftigten Unionsbürgern das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Kinder am allgemeinen Unterricht sowie an der Berufsausbildung teilzunehmen. Die Eltern besitzen während des Schulbesuchs und der Ausbildung ihrer Kinder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, solange sie die elterliche Sorge tatsächlich ausüben. Das gilt, solange das Kind minderjährig ist, und auch danach, wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge der Eltern oder des Elternteils bedarf, um die Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen.

Das Aufenthaltsrecht dieser Eltern besteht fort, wenn sie ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren, zum Beispiel, weil sie nach dem unfreiwilligen Verlust einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr länger als sechs Monate arbeitslos waren.

Österreichische Staatsbürger können sich auch auf das Deutsch-Österreichische-Fürsorgeabkommen vom 17. Januar 1966 („Gleichstellung mit Deutschen in Bezug auf Fürsorgeleistungen“) berufen, vorausgesetzt ihre Einreise erfolgte nicht in der Absicht, Leistungen der Grundsicherung zu beziehen. Sie haben dann Anspruch auf Grund-

sicherungsgeld, auch wenn sie eigentlich nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind. Mehrere Gerichte haben österreichischen Klägern ohne Aufenthaltsrecht oder mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche aufgrund des Abkommens SGB II-Leistungen zugesprochen (zum Beispiel LSG Berlin-Brandenburg vom 11. Mai 2020 – L 18 AS 1812/19 und 8. Juni 2020 – L 18 AS 1641/19).

Britische Staatsangehörige

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich bis spätestens zum 31. Dezember 2020 nach den Freizügigkeitsregeln der Union in Deutschland aufgehalten haben und hier weiter wohnen, haben ein Recht auf Aufenthalt nach dem Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der EU (sogenannte Alt-Briten). Die im Austrittsabkommen festgelegten Aufenthaltsrechte entsprechen im Wesentlichen den Freizügigkeitsrechten der Europäischen Union. „Alt-Briten“ und ihre Familienangehörigen können SGB II-Leistungen beanspruchen, wenn sich ihr Freizügigkeitsrecht in Form eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen fortsetzt – ausgenommen bleiben insbesondere Personen mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche.

Die Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen sind durch Gesetz wirksam. Um nachweisen zu können, dass die Rechte für sie gelten, benötigen „Alt-Briten“ ein Aufenthaltsdokument im Sinne des Artikels 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens (Aufenthaltsdokument-GB) von der Ausländerbehörde (§ 16 Abs. 1 FreizügG/EU).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Familienangehörige und sogenannte nahestehende Personen nach dem Freizügigkeitsgesetz auch nach dem 31. Dezember 2020 zu bereits in Deutschland lebenden „Alt-Briten“ nachziehen. Für alle anderen Briten, die ab dem 1. Januar 2021 nach Deutschland neu einwandern („Neu-Briten“), richtet sich das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige.

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige (Nicht-EU- beziehungsweise Nicht-EWR-Bürger) ist das Aufenthaltsgesetz maßgebend. Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) haben Zugang zu den SGB II-Leistungen. Bei Ausländern mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis ist



dies abhängig von dem Aufenthaltswort, zu dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Der Grund des Aufenthalts ist im Aufenthaltsdokument als Paragraph des Aufenthaltsgesetzes genannt.

Zugang zu den SGB II-Leistungen haben zum Beispiel

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthaltG), etwa Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Folgemonat nach ihrer Anerkennung (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthaltG), Bleibeberechtigte nach § 23 Abs. 1 AufenthaltG oder Opfer einer Straftat (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthaltG). Ausgenommen bleiben aber Ausländer, die gemäß § 1 AsylbLG leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, zum Beispiel Ausländer, die mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ in den Aufenthaltsgesetzen in Deutschland aufgenommen wurden (§ 23 Abs. 1 AufenthaltG).

Leistungen nach dem SGB II erhalten seit dem 1. Juni 2022 auch Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthaltG, insbesondere Personen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflohen sind oder nicht mehr dorthin zurückkehren können oder wollen. Dazu gehören neben Ukrainerinnen und Ukrainern auch nicht-ukrainische Staatsangehörige und Staatenlose, die aus der Ukraine geflüchtet sind und dort entweder einen unbefristeten Aufenthaltstitel hatten oder international schutzberechtigt waren oder einen vergleichbaren Schutzstatus besaßen haben (siehe Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Stand: 15. Januar 2025).

Leistungsberechtigt sind diese Personen bereits dann, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthaltG beantragt und auf Grund dieses Antrags eine sogenannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthaltG von der Ausländerbehörde erhalten haben, die ihnen bescheinigt, dass ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt oder fortbesteht (§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II). Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen „*erkennungsdienstlich behandelt*“ (§ 49 AufenthaltG) worden sind beziehungsweise ihre Identität zweifelsfrei festgestellt wurde.

Die Bundesregierung plant, Geflüchteten aus der Ukraine, die erstmals nach dem 31. März 2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthaltG erhalten oder beantragt haben, zukünftig kein Grundsicherungsgeld mehr, sondern nur noch die niedrigeren Asylbewerberleistungen zu gewähren (siehe Bundestagsdrucksache 21/3539).

Nach Planungen der EU sollen ukrainische Staatsangehörige im wehrpflichtigen Alter einen vorübergehenden Schutz künftig nur noch erhalten, wenn sie nachweisen können, dass sie von den ukrainischen Behörden zur Ausreise unter Einhaltung ihrer wehrrechtlichen Verpflichtungen autorisiert wurden. Die restriktiveren Bestimmungen sollen ausschließlich für Personen gelten, die nach Inkrafttreten der Neuregelung neu in die EU einreisen (siehe Fachinfo des Paritätischen vom 15. Juli 2026).

- **Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen** (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthaltG), etwa Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Deutschen oder Elternteile eines deutschen Kindes (§ 28 AufenthaltG) sowie nachziehende Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten, die mit einem Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland kommen (§ 30 AufenthaltG). Die in Deutschland geborenen Kinder der genannten Flüchtlinge sind ebenfalls SGB II-berechtigt (siehe FW zu § 7 SGB II, Stand: 8. Mai 2026, Randnummer 7.65b).
- **türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen**, denen nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht. Das Aufenthaltsrecht ist durch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 AufenthaltG nachzuweisen.

Unser Rat:

Wird Ihr Antrag aufgrund eines Leistungsausschlusses für Ausländer abgelehnt, sollten Sie prüfen lassen, ob in Ihrem Fall das Einlegen von Rechtsmitteln erfolgversprechend ist. Lassen Sie sich von einem Fachanwalt für Sozialrecht beraten oder nehmen Sie die Beratungsangebote des Willkommenszentrums Berlin oder der Berliner Wohlfahrtsverbände für Migrantinnen und Migranten wahr.



Gut zu wissen:

Ausländer, die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind und auf die das Europäische Fürsorgeabkommen anwendbar ist, haben unter Umständen einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Ansonsten besteht nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nur für einen Monat ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII (siehe Kapitel 18 „Welche Leistungen erhalten Ausländer, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind?“).

4.2 Ist die Inanspruchnahme von SGB II- oder SGB XII-Leistungen für das Recht auf Aufenthalt schädlich?

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, die Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) zu informieren, wenn zum Beispiel Ausländer

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche oder
- nach einem fünfjährigen gewöhnlichen (nicht jedoch rechtmäßigen) Aufenthalt für sich und ihre Familienangehörigen Grundsicherungsgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen oder beziehen.

Die Meldepflichten bestehen außerdem, wenn

- Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII beansprucht werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG) (mehr zu den Überbrückungsleistungen in Kapitel 18 dieses Ratgebers) oder
- Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 AufenthG) oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG) für sich oder ihre Familienangehörigen SGB II- oder SGB XII-Leistungen beantragen (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Die Meldepflichten der Behörden betreffen in erster Linie Drittstaatsangehörige. Bei Unionsbürgern darf die Meldung an die Ausländerbehörde nur erfolgen, wenn der Leistungsantrag oder der Leistungsbezug für das Fortbestehen eines Freizügigkeitsrechts „entscheidungserheblich“ sind (§ 11 Abs. 7 FreizügG/EU). Das trifft jedoch nicht auf EU-Bürger mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche zu, da deren Aufenthaltsrecht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

- **Bei Unionsbürgern** kann die Ausländerbehörde die Beantragung oder den Bezug der ge-

nannten Sozialleistungen zum Anlass nehmen, die Freizügigkeitsberechtigung zu überprüfen. In der Folge *kann* die Behörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts förmlich feststellen, wenn kein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht mehr besteht (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Das gilt etwa bei Personen, deren Aufenthalt bisher allein auf dem Recht zur sechsmonatigen Arbeitsuche beruhte, danach keine Aussicht auf eine erfolgreiche Arbeitsuche mehr besteht oder tatsächlich nicht nach Arbeit gesucht wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FreizügG/EU). Erforderlich ist stets eine Prüfung des Einzelfalls.

Unser Rat:

Um Ihre Erfolgsaussichten bei der Arbeitssuche gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen, sollten Sie Ihre Bemühungen um Arbeit dokumentieren. Bewahren Sie Kopien Ihrer Bewerbungsschreiben und Nachweise über Vorstellungsgespräche, Qualifizierungen, Praktika und anderes auf.

Eine Verlustfeststellung und Ausweisung allein aus Anlass des Bezugs von Grundsicherungsgeld ist für Unionsbürger, die ein Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht zum Beispiel als Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitsuchende (zumindest für die Dauer von sechs Monaten) oder nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 haben, nicht möglich. Sie ist aus diesem Anlass ebenso ausgeschlossen nach einem fünfjährigen *rechtmäßigen* Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU).

- **Bei Drittstaatsangehörigen** setzt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zu „öffentlichen Mitteln“ gehören die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Bereits der Anspruch auf eine dieser Leistungen, ohne dass dieser tatsächlich geltend gemacht wird, *kann* die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde ausschließen (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Bei Aufenthalten zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit *kann* die vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder Erwerbstätig-



keit und die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu einer nachträglichen Verkürzung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) oder zu einem Widerruf (§ 52 Abs. 2a bis 4 AufenthG) der Aufenthaltserlaubnis führen.

Die Inanspruchnahme von Grundsicherungsgeld bedeutet für Drittstaatsangehörige nicht automatisch, dass negative Folgen für das Aufenthaltsrecht entstehen. Die Ausländerbehörde muss stets den Einzelfall prüfen.

Unschädlich ist der Bezug der genannten Leistungen für Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Das Aufenthaltsgesetz sieht zudem bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zahlreiche Ausnahmen vom Erfordernis des „gesicherten Lebensunterhalts“ vor. Das gilt zum Beispiel

- für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, oder für minderjährige ausländische Kinder von Deutschen oder für ausländische Elternteile, die die Personensorge für ihr minderjähriges deutsches Kind ausüben (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG),
- für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel als Flüchtlinge nach §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder aufgrund eines Abschiebeverbots nach § 25 Abs. 3 AufenthG oder als Opfer von Straftaten nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG besitzen oder beanspruchen können (§ 5 Abs. 3 AufenthG). Das Gleiche gilt auch für Inhaber einer bis Ende 2025 erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 2022 („Chancen-Aufenthaltsrecht“), oder
- für Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, die innerhalb von drei Monaten nach ihrer unanfechtbaren Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellen (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

5. Besonderheiten bei Auszubildenden, Schülern und Studierenden

Viele Auszubildende, Schüler und Studierende haben Anspruch auf Grundsicherungsgeld, wenn sie die in den Abschnitten 1 bis 4 genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

5.1 Welche Auszubildenden, Schüler und Studierenden sind vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen, welche nicht?

Ob Auszubildenden, Schülern und Studierenden Grundsicherungsgeld zusteht oder ob sie – mit Ausnahme der Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II (siehe nächster Abschnitt) – von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, hängt insbesondere von der Art der Ausbildung und den Wohnverhältnissen der Auszubildenden, Schüler und Studierenden ab (§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die eine berufliche Ausbildung im dualen System (Betrieb und Schule) absolvieren, haben in der Regel einen Anspruch auf Grundsicherungsgeld. Ausgenommen sind lediglich Auszubildende, die während einer nach dem SGB III förderungsfähigen

- Berufsausbildung (im dualen System),
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
- Maßnahme mit besonderen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Einrichtung mit voller Verpflegung untergebracht sind.

Schüler und Studierende sind im Grundsatz vom Anspruch auf Grundsicherungsgeld ausgeschlossen, wenn sie an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen (schulischen) Ausbildung teilnehmen. Es genügt, dass die Ausbildung „dem Grunde nach“ förderfähig ist, also für den jeweiligen Ausbildungsgang überhaupt BAföG beansprucht werden kann.

Umgekehrt gilt daher: Schüler und Studierende, deren Ausbildungsgang *an sich* gar nicht BAföG-förderungsfähig ist, können Grundsicherungsgeld bekommen. Nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind daher *zum Beispiel* Studierende in Promotionsstudiengängen oder während eines Urlaubssemesters, in denen ein Studium tatsächlich nicht betrieben wird, oder nach einer Unterbrechung des Studiums von mehr als drei Monaten wegen Krankheit oder Schwangerschaft (Umkehrschluss aus § 15 Abs. 2a BAföG).

Da ein Studium gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 BAföG nur BAföG-förderungsfähig ist, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt, haben



nach überwiegender Auffassung auch Studierende, die ihr Studium in Teilzeit absolvieren, Zugang zum Grundsicherungsgeld. Einzelne Gerichte erkennen dagegen einen Anspruch auf Grundsicherungsgeld für Teilzeitstudierende nur an, wenn der Studiengang ausschließlich in Teilzeit absolviert werden kann (SG Berlin vom 26. August 2019 – § 34 AS 2277/18; LSG Baden-Württemberg vom 22. Januar 2026 – L 13 AS 161/26 ER-B).

Für Schüler und Studierende, die eine BAföG-förderungsfähige Ausbildung absolvieren, sieht das SGB II darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen vom Leistungsausschluss vor.

Anspruch auf Grundsicherungsgeld haben Schüler

- an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie
- in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn sie bei den Eltern wohnen und aus diesem Grund kein BAföG bekommen.

Leistungsberechtigt sind auch Schüler und Studierende

- an Abendschulen (Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien),

wenn sie aufgrund eines zu hohen Lebensalters (§ 10 Abs. 3 BAföG) kein BAföG erhalten.

Unter der Voraussetzung, dass sie BAföG entweder tatsächlich erhalten oder nur wegen der *Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen* nicht erhalten, können folgende Personen Grundsicherungsgeld beanspruchen:

- alle Schüler,
- Studierende, die bei den Eltern wohnen, und
- Studierende an Abendgymnasien oder Kollegs oder in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Wurde BAföG zwar beantragt, ist aber bei Ausbildungsbeginn über den Antrag noch nicht entschieden, erhalten die zuvor genannten Personen bereits Grundsicherungsgeld bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag. Gemeint ist die erste Entscheidung des Amts für Ausbildungsförderung über den BAföG-Antrag. Widerspruch oder Klage gegen einen Negativ-Entscheid des BAföG-Amts verzögern den Leistungsausschluss nicht (siehe BSG vom 13. März 2025 – B 7 AS 5/24 R, Randnummer 32). Lehnt das Amt für Ausbildungsförderung den BAföG-Antrag ab, findet der Leis-

tungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II ab dem darauffolgenden Monat Anwendung, es sei denn, die Ablehnung des BAföG erfolgte allein deswegen, weil Einkommen oder Vermögen auf das BAföG angerechnet werden.

Unser Rat:

Um einen Ausbildungsabbruch zu vermeiden, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, sowohl gegen die BAföG-Ablehnung als auch gegen die Ablehnung des Grundsicherungsgeld rechtlich vorzugehen. Das LSG Berlin-Brandenburg hat in einem Eilverfahren eine besondere Härte bejaht und Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II darlehensweise bewilligt, solange der Antragsteller ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren gegen die Ablehnung der BAföG-Leistungen vor dem Verwaltungsgericht durchführt (Beschluss vom 15. Juni 2020 – L 31 AS 585/20 B ER; mehr zu den „Leistungen für Auszubildende“ im folgenden Abschnitt).

Ausgeschlossen vom Grundsicherungsgeld sind stets Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Das Gleiche gilt für Schüler sowie für Studierende, die bei den Eltern wohnen, wenn sie aus persönlichen Gründen, wie zum Beispiel aufgrund eines zu hohen Alters (§ 10 Abs. 3 BAföG), ihrer Staatsangehörigkeit oder der Überschreitung der Förderhöchstdauer, kein BAföG erhalten. Für bestimmte Schüler und Studierende, die aufgrund ihres Alters kein BAföG erhalten, gibt es jedoch einen Härtefall-Zuschuss (mehr dazu im Folgenden).

5.2 Welche Leistungen können Auszubildende, Schüler und Studierende bekommen, die vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind?

Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die vom Grundsicherungsgeld gemäß § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II ausgeschlossen sind, stehen bei Bedürftigkeit nur die eingeschränkten „Leistungen für Auszubildende“ nach § 27 SGB II zu. Diese Leistungen gelten nicht als Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II und schließen daher keine Krankenversicherungspflicht mit ein (siehe Kapitel 7 „Wie sind Bezieher von Grundsicherungsgeld versichert?“).

Zu den „Leistungen für Auszubildende“ zählen:

- die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung und bei unabweisbaren Sonderbedarfen (siehe Abschnitt 2 „Mehrbedarfe“ in Kapitel 5),



- die Bedarfe für Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Abschnitt 1 „Leistungen für Erstausrüstungen“ in Kapitel 9),
- ein Überbrückungsdarlehen im Monat der Aufnahme einer Ausbildung, wenn erst am Monatsende mit der Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung oder des BAföG zu rechnen ist.

In *besonderen Härtefällen* erhalten Auszubildende, Schüler und Studierende, die vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind, ein *Darlehen* in Höhe des Regelbedarfs, des Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung, der Kosten für Unterkunft und Heizung, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und der notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Ein besonderer Härtefall *kann* eintreten, wenn beispielsweise der Lebensunterhalt von Alleinerziehenden oder schwerbehinderten Menschen kurz vor Abschluss eines Universitätsstudiums nicht gesichert ist und ohne Leistungen des Jobcenters der Abbruch der Ausbildung droht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II; siehe *FW zu § 27 SGB II*, Stand: 10. August 2026, Randnummer 27.9f.).

Eine besondere Härte *ist* zwingend anzunehmen und die Härtefall-Leistungen *sind* als Zuschuss zu zahlen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II), wenn

- Schülern und Studierenden nur wegen der Überschreitung der Altersgrenze (in der Regel das 45. Lebensjahr) keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG zusteht und
- die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist und
- ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Ausgenommen vom Härtefall-Zuschuss sind Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen – sie *können* nur ein Härtefall-Darlehen erhalten.

Alle Darlehen nach § 27 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Gut zu wissen:

Die im Haushalt lebenden Kinder von Auszubildenden, Schülern oder Studierenden, die vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind, können die regulären SGB II-Leistungen erhalten. Dies gilt auch für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Partner der Auszubildenden, Schüler oder Studierenden.

Kapitel 4 | Was unterscheidet Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft und Wohngemeinschaft voneinander?

Ob ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht und wie hoch dieser Anspruch ist, hängt auch davon ab, ob Sie in einer Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder einer Wohngemeinschaft leben.

1. Bedarfsgemeinschaft, einschließlich „eheähnliche Gemeinschaft“

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Partner müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander eintreten und regelmäßig auch die Eltern für ihre Kinder, wenn diese noch zu Hause wohnen.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt. Das sind

- die Antragsteller,
- deren
 - nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder
 - in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, wenn beide Partner eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) bilden, und
- die dem Haushalt zugehörigen, unverheirateten Kinder der Antragsteller oder der Partner (von Antragstellern), wenn die Kinder unter 25



Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Kinder unter 25 Jahre bilden nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie erwerbsfähig sind und selbst ein Kind haben oder mit einem Partner im Haushalt ihrer Eltern leben (siehe FW zu § 7 SGB II, Stand: 8. Mai 2026, Randnummer 7.84 und 7.87).

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt stets voraus, dass mindestens eine Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Sie besteht daher zum Beispiel auch, wenn ein erwerbsfähiger Schüler (mindestens 15 Jahre alt) mit voll erwerbsgeminderten Eltern zusammenlebt.

Die Personen nach § 7 Abs. 3 SGB II bleiben Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn sie wegen eines Studiums, des Bezugs einer Altersrente oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderungsrente vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind oder als nicht erreichbar gelten und mit Leistungsberechtigten zusammenleben (siehe FW zu § 9 SGB II, Stand: 1. März 2023, Randnummer 9.39, kurz: FW 9.39).

Wann Ehe- oder Lebenspartner „dauernd getrennt“ leben, bestimmt sich nach dem familienrechtlichen Verständnis des Begriffs der Trennung (etwa BSG vom 18. Februar 2010 – B 4 AS 49/09 R). Nach vorherrschender Auffassung gelten Ehepaare oder Lebenspartner als dauernd getrennt lebend, wenn neben einer *räumlichen Trennung* auch ein *Trennungswille* eines Partners oder beider Partner besteht und tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beendigung der Partnerschaft vorliegen, zum Beispiel dokumentiert durch das Aufsetzen eines anwaltlichen Trennungsbriefes, der den Beginn des Trennungsjahres anzeigt, das Einreichen der Scheidung oder den Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung. Eine nur räumliche Trennung der Partner, zum Beispiel berufs- oder krankheitsbedingt, reicht nicht aus, um dauernd getrennt lebend zu sein. Dieser Auslegung folgen auch die gemeinsamen Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit, wie die Berliner Jobcenter (siehe SGB II-Wissensdatenbank „Bedarfsgemeinschaft (BG) – Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, zwei Wohnungen“).

Eine Minderheit unter den Richterinnen und Richtern geht von einem dauernd Getrenntleben bereits aus, wenn Ehegatten oder Lebenspartner sich für ein Lebensmodell entschieden haben, in dem die Partner über einen längeren Zeitraum keine

Haushaltsgemeinschaft (kein gemeinsames Wohnen und Wirtschaften) bilden – auf den Trennungswillen der Partner kommt es dabei nicht an (so etwa SG Mainz vom 26. März 2013 – S 17 AS 1159/12 und vom 14. August 2014 – S 3 AS 430/14; SG Stuttgart vom 4. Dezember 2018 – S 8 AS 3575/18, dort unter Ziffer II.3). Eine Bedarfsgemeinschaft besteht dann nicht. Ist einer der Partner wirtschaftlich leistungsfähig, kann das Jobcenter die Unterhaltsansprüche des hilfebedürftigen Partners gegen ihn geltend machen und auf diese Weise den Nachrang des Grundsicherungsgelds sicherstellen (so SG Mainz vom 26. März 2023 – S 17 AS 1159/12; mehr dazu in Kapitel 13 „Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?“).

Temporäre Bedarfsgemeinschaften

Minderjährige Kinder, die infolge der Trennung der Eltern nur zeitweise im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteils leben, bilden mit diesem Elternteil eine sogenannte zeitweise oder temporäre Bedarfsgemeinschaft. Durch die „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ soll getrennt lebenden hilfebedürftigen Elternteilen das Umgangsrecht mit ihren minderjährigen Kindern ermöglicht werden.

Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft kommt bereits zustande, wenn ein minderjähriges Kind „mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag“ (BSG vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 75/08 R, Randnummer 15) bei einem hilfebedürftigen Elternteil wohnt, zum Beispiel jedes zweite Wochenende. Das Kind erhält dann in der Regel einen anteiligen Regelbedarf und gegebenenfalls anteiligen Mehrbedarf für Warmwasser oder kostenaufwändiger Ernährung entsprechend der Anzahl von Tagen im Monat, an denen es sich bei dem hilfebedürftigen Elternteil aufhält. Die Leistungen für das Kind sind von demjenigen Jobcenter zu erbringen, das für den Elternteil zuständig ist, welches das Umgangsrecht ausübt (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Sind beide Elternteile hilfebedürftig, lebt das minderjährige Kind abwechselnd in zwei temporären Bedarfsgemeinschaften. Das minderjährige Kind bekommt dann gegebenenfalls von zwei verschiedenen Jobcentern anteilig Leistungen.

Hält sich ein minderjähriges Kind hauptsächlich im Haushalt des hilfebedürftigen Elternteils auf und ist der andere Elternteil, bei dem das Kind zeitweise lebt, nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II, bekommt das Kind nicht nur die anteiligen, sondern die vollen (ungekürzten) Leistungen vom Jobcenter des hilfebedürftigen Elternteils (BSG vom 27. Sep-



tember 2023 – B 7 AS 13/22 R, Randnummer 22; siehe auch FW zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft (TBG), Stand: 12. Januar 2026, Randnummer TBG 1).

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet die temporäre Bedarfsgemeinschaft und das Kind bekommt Leistungen grundsätzlich nur noch von dem Jobcenter, in dessen Bereich es seinen gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise Lebensmittelpunkt hat (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II).

Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft

Der Anspruch auf Grundsicherungsgeld wird im Allgemeinen ermittelt, indem das gesamte Einkommen der Personen in der Bedarfsgemeinschaft ihrem Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt (Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft und Heizung) gegenübergestellt wird.

Diese Berechnungsweise hat regelmäßig zur Folge, dass zum Beispiel ein Partner, der über ein für ihn selbst ausreichendes Einkommen verfügt, als bedürftig und leistungsberechtigt gilt, solange nicht die Hilfebedürftigkeit (ohne die Bedarfe für Bildung und Teilhabe) aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beseitigt ist.

Eine andere Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt, wenn ein Partner vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen ist. Dann wird nur das Einkommen des ausgeschlossenen Partners, das seinen eigenen Bedarf übersteigt, auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nicht immer müssen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen und Vermögen füreinander einsetzen:

- Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird nicht bei dem im Haushalt lebenden Kind unter 25 Jahren berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren erzieht (§ 9 Abs. 3 SGB II).
- Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur bei ihnen selbst, nicht aber bei den Eltern oder Geschwistern im Haushalt berücksichtigt.

Unser Rat:

Verfügt Ihr im Haushalt lebendes Kind unter 25 Jahren über so viel Einkommen, zum Beispiel durch Unterhalt und Kindergeld, oder Vermögen, dass es nicht hilfebedürftig ist, gehört es nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Konsequenz ist, dass sein Anteil an den Unterkunfts- und Heizkosten nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird. Ihr Kind kann dann gegebenenfalls Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Mit dem Wohngeldrechner der Senatsverwaltung Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen können Sie prüfen, ob Ihr Kind voraussichtlich einen Anspruch auf Wohngeld hat.

Was ist eine „eheähnliche Gemeinschaft“?

Eine eheähnliche Gemeinschaft kommt in Betracht, wenn Partner zusammenwohnen, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c und Abs. 3a SGB II).

Eine eheähnliche Gemeinschaft setzt nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zunächst voraus, dass zwei gleich- oder verschiedengeschlechtliche Personen

- in einer auf Dauer angelegten Partnerschaft leben, die daneben keine vergleichbare Lebensgemeinschaft zulässt, und
- gemeinsam wohnen und wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft).

Damit eine solche Partnerschaft mit einer Ehe vergleichbar ist, wird darüber hinaus verlangt, dass die Beziehung zwischen den Partnern so eng ist, dass

- beide Partner bereit sind, füreinander Verantwortung zu tragen und in Notfällen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander einzustehen (siehe BVerfG vom 17. November 1992 - 1 BvL 8/87, Randnummer 116ff. und BSG vom 23. August 2012 - B 4 AS 34/12 R, Randnummer 13 bis 23).

Trifft einer der folgenden Sachverhalte zu, *vermutet* der Gesetzgeber, dass eine „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ beziehungsweise „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt:

- Die Partner leben länger als ein Jahr zusammen,
- die Partner leben zusammen mit einem gemeinsamen Kind,
- ein Partner versorgt Kinder oder Angehörige des anderen im gemeinsamen Haushalt oder
- die Partner sind befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.



Auch andere Hinweise können ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen nahelegen, etwa wenn ein Partner den anderen in seiner Lebensversicherung begünstigt oder die Partner in der Vergangenheit gemeinsam umgezogen sind. Daher kann eine eheähnliche Gemeinschaft bereits vorliegen, wenn die Partner noch nicht ein Jahr zusammenleben und gemeinsam gewirtschaftet haben.

Die gesetzliche Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Unser Rat:

Eine Bedarfsgemeinschaft setzt die Bereitschaft zum gemeinsamen Wirtschaften voraus. Sie bilden mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin keine eheähnliche Gemeinschaft und keine Bedarfsgemeinschaft, wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin in allen Dingen der Haushalts- und Lebensführung getrennt wirtschaften und das gegenüber dem Jobcenter glaubhaft darlegen können. Indizien hierfür können zum Beispiel eine strikte Kostentrennung bei Einkäufen, eine eigenverantwortliche Zahlung der Mietanteile und/oder eine personenbezogene Aufteilung und Abrechnung von Nebenkosten wie etwa für Strom, Telefon- oder Internetgebühren sein.

2. Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten

Der Gesetzgeber *vermutet*, dass sich Verwandte und Verschwägte gegenseitig unterstützen, wenn sie

- in einem gemeinsamen Haushalt leben und
- finanziell dazu in der Lage sind (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden.

Verwandte sind zum Beispiel auch die Eltern, wenn sie mit ihren 25-jährigen oder älteren Kindern, die nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zusammenwohnen.

Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II setzt ein gemeinsames Wirtschaften voraus. Sie liegt nicht vor, wenn Sie zwar mit Verwandten oder Verschwägerten eine Wohnung gemeinsam bewohnen, Sie jedoch – wie in einer Wohngemeinschaft – getrennt voneinander wirtschaften (siehe BSG vom 27. Januar 2009 – B 14 AS 6/08 R, Randnummer 15; SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Begriffsbestimmung Haushaltsgemeinschaft“).

Unser Rat:

Leben Sie mit verwandten oder verschwägerten Personen in einer Wohnung, kann das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie die „Anlage zur Angabe einer Haushaltsgemeinschaft (Anlage HG)“ ausfüllen. Leider sind die Anlage HG und der Hinweis 16 in den aktuellen Ausfüllhinweisen, auf die die Anlage HG verweist, aus unserer Sicht missverständlich formuliert. Daher unser Hinweis: Liegt keine Haushaltsgemeinschaft vor, weil Sie weder mit den Angehörigen gemeinsam wirtschaften noch eine finanzielle Unterstützung von ihnen erhalten, sind unter Ziffer B der Anlage HG auch keine Angaben von Ihnen zu machen. Erklären Sie stattdessen formlos, weshalb Sie keine Haushaltsgemeinschaft mit der oder dem Angehörigen bilden.

Besteht eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, prüft das Jobcenter, ob die Angehörigen finanziell in der Lage sind, Sie zu unterstützen. Deren Leistungsfähigkeit wird wie folgt ermittelt: Zunächst wird das Einkommen der Verwandten oder Verschwägerten um bestimmte Abzüge bereinigt (mehr dazu in Kapitel 11 „Wie werden Einkommen angerechnet?“). Von dem bereinigten Einkommen werden der doppelte Regelbedarf und der auf die Verwandten oder Verschwägerten entfallende Anteil an der Warmmiete abgezogen. Im Einzelfall können weitere besondere Belastungen vom Einkommen abgezogen werden, zum Beispiel Ratenzahlungen für Kredite, Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushalts oder Beiträge für Versicherungen. Das übrige Einkommen der Angehörigen wird zur Hälfte auf Ihren Bedarf angerechnet (§ 1 Abs. 2 Grundsicherungsgeld-Verordnung).

Für das Vermögen der Verwandten oder Verschwägerten gilt dasselbe Schonvermögen wie für Berechtigte von Grundsicherungsgeld (§ 7 Abs. 2 Grundsicherungsgeld-Verordnung). Einzelheiten dazu werden in Kapitel 12 „Wie wird Vermögen berücksichtigt?“ erläutert.

Beispiel: Die hilfebedürftige Frau M. lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Tante und trägt die hälftigen Wohnkosten. Die Tante erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.600 Euro (netto). Die monatliche Warmmiete beträgt 600 Euro. Vermögen besitzt die Tante nicht. Die Leistungsfähigkeit der Tante berechnet sich wie folgt:



Netto-Rente der Tante 1.600 Euro abzüglich

- *der Versicherungspauschale (Bereinigung) in Höhe von 30 Euro*
 - *des zweifachen Regelbedarfs in Höhe von 1.126 Euro und*
 - *der halben monatlichen Warmmiete in Höhe von 300 Euro*
- = verbleibendes Einkommen 144 Euro*

Davon werden 50 % bei Frau M. angerechnet. Das sind 72 Euro im Monat.

Sind die Verwandten oder Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft nicht leistungsfähig, kann das Jobcenter Sie nicht auf deren Unterstützung verweisen.

Erhalten Sie *tatsächlich* Geldleistungen von Verwandten oder Verschwägerten, werden diese als Einkommen bei Ihnen berücksichtigt. Bei einer kostenfreien Unterkunft entfällt Ihr Bedarf für Unterkunft und Heizung.

3. Wohngemeinschaft

Liegen weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten vor, kann das Einkommen und Vermögen der Mitbewohner nicht zur Sicherung des Existenzminimums der hilfebedürftigen Mitglieder der Wohngemeinschaft herangezogen werden.

Unser Rat:

Auf eine Prüfung der Leistungsfähigkeit können die Jobcenter verzichten, wenn die Verwandten Ihnen gegenüber – so wie im Beispiel – nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesem Fall reicht in der Regel eine schriftliche Erklärung der Verwandten aus, dass sie nicht bereit sind, Sie zu unterstützen (siehe [FW 9.35](#)). Entsprechendes gilt für verschwägte Familienangehörige – sie sind Ihnen gegenüber grundsätzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Kapitel 5 | Was ist der Regelbedarf? Welche Mehrbedarfe werden gewährt?

Das Grundsicherungsgeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diese Leistung haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Grundsicherungsgeld setzt sich zusammen aus

- dem Regelbedarf,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen und
- den Bedarfen für Unterkunft, Heizung und zentraler Warmwasserbereitung (dazu mehr in Kapitel 6).

Bitte beachten Sie:

Der tatsächliche Zahlbetrag des Grundsicherungsgelds ergibt sich, wenn Sie vom ermittelten Bedarf Ihr anrechenbares Einkommen abziehen (siehe Kapitel 11 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

1. Regelbedarf

Der Regelbedarf deckt alle pauschalierbaren Verbrauchsausgaben ab, die der Gesetzgeber zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums für erforderlich hält. Dazu gehören *insbesondere* die Ausgaben für

- Nahrungsmittel einschließlich Getränke,
- Kleidung,
- Verkehr,
- Haushaltsenergie (Strom), ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile,
- Hausrat,
- Körperpflege,
- Freizeit und Kultur, sowie
- Telefon und Internet.

Grundlage für die Berechnung des Regelbedarfs ist das sogenannte Statistikmodell: Die Höhe des



Regelbedarfs orientiert sich am durchschnittlichen Konsumverhalten unterer Einkommensgruppen, den Referenzgruppen. Als Referenzgruppe für den Regelbedarf von Alleinstehenden dienen die unteren 15 Prozent der nach Einkommen geschichteten Einpersonenhaushalte, als Referenzgruppe für die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen die unteren 20 Prozent der einkommensärmsten Paar-Haushalte mit Kindern.

Aus dem Regelbedarf für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1) leiten sich die Regelbedarfsstufe 2 für Partner (90 Prozent) und die Regelbedarfsstufe 3 für erwachsene Kinder, die im Haushalt der Eltern leben (80 Prozent), ab. Minderjährige Kinder haben – je nach Alter – eigene Regelbedarfsstufen, die sich nicht aus der Regelbedarfsstufe für Alleinstehende ableiten.

Die Konsumausgaben der Referenzhaushalte werden im Abstand von fünf Jahren im Zuge von Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) erhoben. Die letzte *Neuermittlung* des Regelbedarfs erfolgte zum 1. Januar 2021 (siehe Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021; mit ausführlicher Begründung in Bundestagsdrucksache 19/22750). In den Jahren, in denen keine Neuermittlung erfolgt, werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Januar entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung *fortgeschrieben* (zuletzt durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026). Auf beide Regelungen verweist § 20 Abs. 1a SGB II.

Kritik an den Berechnungsmethoden des Regelbedarfs

Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 stehen die Berechnungsmethoden und die Höhe des Regelbedarfs in der Kritik.

Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Gewerkschaften werfen der Bundesregierung unter anderem vor, die Einkommensbereiche, aus denen die Haushalte für die Referenzgruppen stammen, willkürlich festgelegt zu haben, „ohne zu prüfen, ob in diesen Bereichen tatsächlich eine minimale Teilhabe gewährleistet ist“ (Diakonie Deutschland 2020, Seite 1).

Außerdem weisen sie auf methodische Fehler und Versäumnisse bei der Berechnung des Regelbedarfs hin. Anlässlich der letzten Neuermittlung des Regelbedarfs für das Jahr 2021 kamen die Diakonie Deutschland und der Paritätische Wohlfahrtsverband zu dem Schluss, dass die Regelbedarfe „sachlich falsch ermittelt“ und „in keiner

Weise bedarfsdeckend“ sind (Diakonie Deutschland 2022, Seite 1; Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020, Seite 1).

Die Kritik richtet sich vor allem gegen drei Verfahrensweisen bei der Berechnung des Regelbedarfs (siehe etwa Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020 und Diakonie Deutschland 2020):

- Bei der Ermittlung der Regelbedarfe wurden bis zum Jahr 2010 für die Referenzgruppen die Ausgaben der unteren 20 Prozent der Haushalte berücksichtigt. Danach ist die Bezugsgruppe für Alleinstehende „ohne überzeugende Begründung“ (Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020, Seite 2) geändert worden und nur noch die untersten 15 Prozent der Ein-Personen-Haushalte auf der Einkommensskala werden als Referenz herangezogen.
- Bemängelt wird, dass zahlreiche Konsumausgaben, die in den unteren Einkommensschichten der Bevölkerung üblicherweise anfallen, vom Gesetzgeber „willkürlich“ und „meist ohne Begründung“ (Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020, Seite 8 und Seite 12) aus der Berechnung des Regelbedarfs herausgenommen werden. Dazu gehören beispielsweise die Ausgaben für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Haustiere, Reisen oder den Kauf oder die Nutzung eines PKWs oder Motorrads. Andere Ausgaben, wie zum Beispiel Stromkosten, werden zu niedrig angesetzt. In der Summe würden auf diese Weise etwa monatlich 160 Euro der Konsumausgaben nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt, so der Paritätische (siehe Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020, Seite 12).
- Weiterer Kritikpunkt ist, dass Personen, die eigentlich Grundsicherungsleistungen bekommen könnten, diese aber nicht in Anspruch nehmen („verdeckte Arme“), sowie erwerbstätige Grundsicherungsberechtigte mit einem marginalen Einkommen nicht aus den Referenzgruppen herausgenommen werden (siehe Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020, Seite 9; Becker, Dr. Irene/Dr. Benjamin Held, Seite 5). Damit sind sogenannte Zirkelschlüsse nicht zu vermeiden, das heißt, dass ein wichtiger Bestandteil des Grundsicherungsgelds von Personen mit beeinflusst wird, die selbst Grundsicherungsleistungen beziehen oder beziehen könnten.

Im Ergebnis führen alle drei Verfahrensweisen zu einer deutlich niedrigeren Berechnung der Regelbedarfe.



Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat aus der Kritik an den Berechnungsmethoden des Regelbedarfs die Konsequenz gezogen und alternative Berechnungen vorgelegt. Für das Jahr 2024 forderte er eine Anhebung des Regelbedarfs zum Beispiel für Alleinstehende auf 813 Euro im Monat (siehe [Paritätische Forschungsstelle](#)). Der entsprechende Regelbedarf betrug im Jahr 2024 563 Euro im Monat.

Die aktuellen Regelbedarfe

Im Jahr 2026 gelten die Beträge für die Regelbedarfsstufen aus den Jahren 2024 und 2025 in unveränderter Höhe fort. Das liegt am besonderen Mechanismus der gesetzlichen Regelbedarfsfortschreibung (§ 20 Abs. 1a SGB II; § 28a SGB XII), der in den Jahren 2023 und 2024 inflationsbedingt zu deutlichen Anhebungen der Regelbedarfe geführt hat, während durch den darauffolgenden Rückgang der Inflationsraten die weitere Anpassung der Regelbedarfe ausgeblieben ist.

Übersicht 1

Monatlicher Regelbedarf (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2026	2025
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	563	563
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	506	506
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	451	451
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	471	471
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	390	390
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	357	357

Übersicht 1 gibt die in § 20 SGB II geregelten Fallkonstellationen wieder. Weitere nicht im Gesetz geregelte Fälle sind möglich.

Unser Rat:

Leben Sie zum Beispiel mit einem Partner oder einer Partnerin zusammen, der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, können Sie einen Anspruch auf Grundsicherungsgeld nach der Regelbedarfsstufe 1 statt nach Stufe 2 geltend machen (siehe BSG vom 6. Oktober 2011 - B 14 AS 171/10 R). Ist das „Wirtschaften aus einem Topf“ nicht mehr möglich, zum Beispiel bei einer Heimunterbringung eines schwerkranken Ehepartners,

können Sie ebenfalls verlangen, dass Sie den Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 statt nur nach Stufe 2 erhalten (siehe SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „[Mehrbedarf für Alleinerziehende / Trennung aufgrund Heimunterbringung](#)“; Leitfaden zum Bürgergeld, Seite 78 und 314ff.).

Abzüge vom Regelbedarf

Für Leistungsberechtigte, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, können (Ermessen) die Anteile des Grundsicherungsgelds, die für die Ernährung und Haushaltsenergie bestimmt sind, in Abzug gebracht werden, wenn sie durch Sachleistungen erfüllt werden (§ 68 SGB II).

Erfasst werden von der Regelung Gemeinschaftsunterkünfte, in denen keine Selbstversorgungsmöglichkeiten bestehen und Leistungsberechtigte kostenlos die volle Verpflegung und den Strom (Haushaltsenergie) durch den Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft oder den Träger einer Fördermaßnahme zur Verfügung gestellt bekommen. Eine vorhandene Gemeinschaftsküche reicht aus, um die Anwendung der Regelung auszuschließen.

Infrage kommt die Regelung insbesondere für Geflüchtete und Wohnungslose, die mangels anderen Wohnraums in entsprechenden Gemeinschaftsunterkünften, Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete oder Einrichtungen der Obdachlosenhilfe untergebracht sind.

In Berlin wird diese Regelung seit dem 1. September 2024 angewandt (siehe [Kundeninformation der Berliner Jobcenter vom 8. August 2024](#)).

Übersicht 2

Monatliche Abzüge vom Regelbedarf aufgrund der Gewährung von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeiten (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2026	2025
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	186	186
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	167	167
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	149	149
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	178	178
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	131	131
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	98	98



2. Sofortzuschlag für Kinder

Kinder, die Anspruch auf Grundsicherungsgeld haben und deren Anspruch sich nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 bemisst, erhalten zusätzlich zu ihrem Regelbedarf einen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro pro Monat (2025: 25 Euro) ausgezahlt. Den Zuschlag bekommen Kinder in diesen Regelbedarfsstufen auch dann, wenn sie lediglich einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben oder allein wegen der Anrechnung ihres Kindesgeldes kein Grundsicherungsgeld erhalten (§ 72 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Der Sofortzuschlag für Kinder nach dem SGB II ist nicht zu verwechseln mit dem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (mehr dazu in Kapitel 17 „Kinderzuschlag und Wohngeld – eine Alternative zum Grundsicherungsgeld?“).

3. Mehrbedarfe

Zusätzlich zum Regelbedarf wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Mehrbedarf gewährt. Er soll die höheren finanziellen Belastungen von Leistungsberechtigten in bestimmten Lebenslagen ausgleichen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben Sie Anspruch auch auf mehrere Mehrbedarfe. In der Summe werden die Mehrbedarfe unter 3.1 bis 3.4 aber nur bis zur Höhe des für Sie maßgebenden Regelbedarfs berücksichtigt.

3.1 Mehrbedarf für Schwangere

Der Mehrbedarf beträgt pauschal 17 Prozent des Regelbedarfs der Schwangeren und wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung gewährt (§ 21 Abs. 2 SGB II). Als Nachweis legen Sie Ihren Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin vor.

Übersicht 3

Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2026	2025
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	95,71	95,71
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	86,02	86,02
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	76,67	76,67
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	80,07	80,07

Unser Rat:

Die Mitteilung Ihrer Schwangerschaft an das Jobcenter kann sich doppelt für Sie lohnen. Sie erhalten nicht nur den Mehrbedarf für Schwangere, sondern Ihnen werden im Rahmen der Angemessenheitsprüfung Ihrer Miete auch höhere angemessene Unterkunftskosten zugebilligt. Das kann Sie vor einem Kostensenkungsverfahren schützen, wenn Ihre Kosten für die Unterkunft und Heizung zuvor vom Jobcenter als „unangemessen“ bewertet worden sind (Näheres in Abschnitt 3.1 „Angemessene Bruttokaltmieten“ in Kapitel 6).

3.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Den Mehrbedarf erhalten Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege des Kindes im Haushalt tragen (§ 21 Abs. 3 SGB II). Als Kinder gelten nicht nur leibliche oder adoptierte Kinder, sondern auch Pflegekinder.

Anspruchsberechtigt sind in erster Linie alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. In Einzelfällen ist der Mehrbedarf aber auch für Erziehende in *Paar-Bedarfsgemeinschaften* möglich.

Unser Rat:

Ist Ihr Partner in der Bedarfsgemeinschaft daran gehindert, an der Erziehung des Kindes erheblich mitzuwirken, etwa wegen eines längeren Aufenthaltes im Ausland, langer berufsbedingter Abwesenheitszeiten, eigener Pflegebedürftigkeit oder einer Heimunterbringung aufgrund schwerer Erkrankung, kann Ihnen ein Mehrbedarf für Alleinerziehende zustehen. Stellen Sie einen entsprechenden Antrag — das Jobcenter ist dann verpflichtet, zu prüfen, ob Ihnen der Mehrbedarf zusteht.



Der Mehrbedarf beträgt pauschal für anspruchsberechtigte Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, 36 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. In den übrigen Fällen beträgt er für jedes Kind 12 Prozent des Regelbedarfs, maximal sind 60 Prozent des Regelbedarfs möglich. Berechnet wird der Mehrbedarf stets auf Grundlage der Regelbedarfsstufe 1.

Übersicht 4:
Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende (in Euro)

	2026	2025
1 Kind unter 7 Jahren	202,68	202,68
1 Kind ab 7 Jahren	67,56	67,56
2 Kinder unter 16 Jahren	202,68	202,68
2 Kinder ab 16 Jahren	135,12	135,12
1 Kind unter 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	135,12	135,12
1 Kind ab 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	135,12	135,12
3 Kinder	202,68	202,68
4 Kinder	270,24	270,24
ab 5 Kindern	337,80	337,80

Bitte beachten Sie:

Lebt das Kind zeitweise bei den geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern in zwei Haushalten, gelten folgende Regelungen: Der Mehrbedarf steht jeweils zur Hälfte den hilfebedürftigen Elternteilen zu, wenn sich das Kind abwechselnd mindestens wochenweise bei jedem Elternteil aufhält und die Eltern sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen (siehe BSG vom 3. März 2009 – B 4 AS 50/07 R). Ansonsten wird grundsätzlich der volle Mehrbedarf dem hilfebedürftigen Elternteil zugeordnet, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

3.3 Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte

Behinderte Berechtigte von Grundsicherungsgeld, die erwerbsfähig sind, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine – in § 21 Abs. 4 SGB II näher bestimmte – Leistung zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Dazu gehören zum Beispiel eine berufliche Weiterbildung oder ein Eingliederungszuschuss des Jobcenters oder eines anderen öffentlichen Trägers. Den Mehrbedarf bekommen auch behinderte nicht erwerbsfähige Bezieher

von Grundsicherungsgeld ab dem 15. Geburtstag, wenn sie im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) eine Schule, Berufsschule oder Hochschule besuchen (§ 23 Nr. 2 SGB II).

Übersicht 5
Monatlicher Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2026	2025
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	197,05	197,05
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	177,10	177,10
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	157,85	157,85
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	164,85	164,85

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

3.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Entstehen infolge einer Erkrankung zusätzliche Kosten für die Ernährung, ist ein Mehrbedarf zu gewähren (§ 21 Abs. 5 SGB II). Die Erkrankung muss von einem Arzt bescheinigt werden.

Grundlage für die Gewährung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung von **Erwachsenen** bilden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Im September 2020 hat der Deutsche Verein seine Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII (mit redaktionellen Änderungen vom 10. November 2023) aktualisiert. Die Empfehlungen beziehen sich namentlich auf den Mehrbedarf der Sozialhilfe (SGB XII), werden aber auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit nur wenigen Abweichungen angewandt (siehe FW zu § 21 SGB II, Stand: 25. November 2024, Anlage 1).

Danach wird bei bestimmten Erkrankungen in der Regel ein pauschaler Mehrbedarf empfohlen. Maßgebend für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1).



Übersicht 6

Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 16. September 2020)

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 % (112,60 Euro)
Mukoviszidose/zystische Fibrose	30 % (168,90 Euro)
Krankheitsassoziierte Mangelernährung* (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 % (56,30 Euro)
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 % (28,15 Euro)
Schluckstörungen, bei denen aus ärztlicher Sicht der Einsatz ein sogenanntes Andickungspulver empfohlen wird	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

* Eine solche Mangelernährung *kann* unter anderem bei folgenden Krankheiten vorliegen: Tumorerkrankungen, Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD), CED (Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa), neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen), terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbesondere bei Dialyse, Wundheilungsstörungen, oder Lebererkrankungen (zum Beispiel alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose). Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist in diesen Fällen, dass entweder ein Body-Mass-Index (BMI) unter 20, eine deutlich reduzierte Muskelmasse oder ein schneller krankheitsbedingter Gewichtsverlust vorliegt und dies Folge der Schwere der Erkrankung oder einer stark verringerten Nahrungsaufnahme (keine Diät oder Magersucht) ist.

Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, zum Beispiel bei Laktoseintoleranz, Bluthochdruck, erhöhten Blutfettwerten oder Diabetes Typ I und II werden in der Regel keine Mehrbedarfe bewilligt. Laut Empfehlungen des Deutschen Vereins ist in diesen Fällen eine Vollkost („gesunde Mischkost“) ausreichend – die Kosten dafür, so die Begründung, seien vom Regelbedarf gedeckt.

Für **Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag** ziehen die Jobcenter die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anerkennung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII vom 17. September 2024 heran. In Anlage 2 der Fachlichen Weisungen des Bundesagentur für Ar-

beit zu § 21 SGB II werden sowohl Erkrankungen genannt, die in der Regel keine ernährungsbedingten Mehrkosten verursachen oder deren Mehrbedarf durch Einzelfallprüfung bestimmt werden muss, als auch solche, die regelmäßig einen Mehrbedarf auslösen. Der ernährungsbedingte Mehrbedarf für Säuglinge, Kinder und Jugendliche wird – differenziert nach Altersgruppen – pauschal in Prozentwerten der Regelbedarfsstufe 1 ausgewiesen.

Unser Rat:

Abgelehnte Anträge auf Mehrbedarfe bei kostenaufwändiger Ernährung sind in der Sozialberatung ein häufiges Thema. Ein Widerspruch kann sich lohnen. Dabei sollten Sie wissen: Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind rechtlich nicht bindend – die Gerichte können davon abweichen. Auch kann für Erkrankungen, die hier nicht aufgeführt sind, im Einzelfall ein Mehrbedarf anerkannt werden. Im Regelfall wird dann eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich sein.

3.5 Härtefall-Mehrbedarf

Ein Mehrbedarf ist anzuerkennen, wenn Leistungsberechtigte im Einzelfall einen unabweisbaren und besonderen, das heißt, einen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang vom Regelbedarf erfassten Bedarf haben (§ 21 Abs. 6 SGB II). Infrage kommen laufende Bedarfe, in Ausnahmefällen auch einmalige Bedarfe.

Unabweisbar ist insbesondere ein Bedarf, wenn er zeitlich nicht aufschiebbar ist und nicht durch Zuwendungen Dritter (zum Beispiel Schulen) oder Leistungen anderer Leistungsträger (zum Beispiel Kranken- oder Pflegeversicherung) gedeckt werden kann. Ein Mehrbedarf soll nicht gewährt werden, wenn die zusätzlichen Ausgaben gering sind und durch Einsparungen an anderer Stelle in der Lebensführung ausgeglichen werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit nennt in ihren Weisungen beispielhaft folgende Bedarfe, die grundsätzlich anerkannt werden können:

- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrennt lebenden Eltern, insbesondere die Fahrtkosten der Kinder oder des Elternteils,
- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt und nicht von



der Krankenkasse bezahlt werden, zum Beispiel Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Erkrankung oder Körperpflegemittel bei Neurodermitis.

Unser Rat:

Dokumentieren Sie den Umfang Ihrer monatlichen Zusatzkosten durch Belege, Quittungen oder auf andere Weise. Davon hängt die Höhe Ihres Mehrbedarfs ab.

Bei *einmaligen Bedarfen* prüft das Jobcenter zunächst, ob ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich ist. Das setzt unter anderem voraus, dass der einmalige Bedarf vom Regelbedarf umfasst ist (mehr zum „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ siehe Abschnitt 2 in Kapitel 9). Erst wenn die Anwendung der Darlehensregelung ausgeschlossen ist oder eine Unterstützung in Form eines Darlehens wegen der anschließenden Aufrechnung mit dem laufenden Bedarf (Rückzahlung) nicht zumutbar ist, kommt der Härtefall-Mehrbedarf in Betracht.

Das Sozialgericht Berlin hat *zum Beispiel* die Kosten für die Anschaffung von ausländischen Ausweisdokumenten als einmaligen Härtefall-Mehrbedarf mit der Begründung anerkannt, dass diese Kosten nicht vom Regelbedarf erfasst sind (siehe SG Berlin vom 27. April 2026 – S 101 AS 4696/25, anders sieht es das BSG, etwa im Urteil vom 12. September 2018 – B 4 AS 33/17 R). Unzumutbar kann im Einzelfall ein Darlehen für die Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine oder eines Kühlschranks sein, wenn sich Antragsteller in einer „verfestigten Armutslage“ befinden, zum Beispiel alleinerziehend mit mehreren Kindern sind und wenig Aussichten auf die Erzielung eines bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen haben (siehe Leitfaden zum Bürgergeld, Seite 353).

3.6 Mehrbedarf für Schulbücher

Als Mehrbedarf werden Aufwendungen für den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften mit ISBN-Nummer übernommen (§ 21 Abs. 6a SGB II).

Voraussetzung ist, dass für die betreffenden Schüler weder eine Lernmittelfreiheit noch die Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften bestehen. Außerdem muss die Benutzung des Buches oder Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

In Berlin sind hilfebedürftige Familien auf Antrag vom Eigenanteil an den Anschaffungskosten von

Lernmitteln befreit (siehe Abschnitt 3 „Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen“ in Kapitel 20).

3.7 Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser

Erfolgt die Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer, wird ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 7 SGB II). Die Herstellung des Warmwassers über die Gas- oder Heizungsanlage zählt zur zentralen Warmwassererzeugung, deren Kosten im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung übernommen werden (mehr dazu in Kapitel 6 „Welche Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden anerkannt?“).

Übersicht 7

Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassersbereitung (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2026	2025
Stufe 1 (2,3 Prozent)	12,95	12,95
Stufe 2 (2,3 Prozent)	11,64	11,64
Stufe 3 (2,3 Prozent)	10,37	10,37
Stufe 4 (1,4 Prozent)	6,59	6,59
Stufe 5 (1,2 Prozent)	4,68	4,68
Stufe 6 (0,8 Prozent)	2,86	2,86

Höhere Aufwendungen für die dezentrale Warmwasserversorgung werden nur übernommen, wenn der Warmwasserverbrauch durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wird.

Unser Rat:

Ist der Mehrbedarf trotz dezentraler Warmwassersbereitung bislang nicht berücksichtigt worden, sollten Sie einen Antrag auf Überprüfung Ihres Bescheids stellen. Sie können auch die Bescheide aus den vergangenen Bewilligungszeiträumen anfechten und den Mehrbedarf nachfordern, rückwirkend jedoch längstens bis zum Beginn des vergangenen Kalenderjahres, ausgehend von dem Jahr, in dem Sie den Überprüfungsantrag stellen. Fügen Sie Ihrem Antrag entsprechende Nachweise bei, aus denen hervorgeht, dass Sie in Ihrer Wohnung das Warmwasser dezentral erwärmen müssen.



3.8 Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G, aG

Personen mit einem Anspruch auf Grundsicherungsgeld für nicht Erwerbsfähige (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II), die voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI und als Schwerbehinderte mit Gehbehinderung oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG) anerkannt sind, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent ihres Regelbedarfs (§ 23 Nr. 4 SGB II). Ausnahme: Sie bekommen bereits einen Mehrbedarf wegen ihrer Behinderung (siehe in Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel). Der Mehrbedarf nach diesem Abschnitt ist vom Jobcenter zu gewähren, wenn die gehbehinderte Person mit einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Übersicht 8

Monatlicher Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2026	2025
Stufe 1: Alleinerziehende oder Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	95,71	95,71
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	86,02	86,02
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	76,67	76,67
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	80,07	80,07

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

Kapitel 6 | Welche Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden anerkannt?

Nach der ersten Antragstellung werden Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel für ein Jahr in *tatsächlicher* Höhe vom Jobcenter übernommen. Übersteigen Ihre Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die als *angemessen* geltenden Bedarfe, werden sie danach nur noch vorübergehend in voller Höhe übernommen (§ 22 Abs. 1 SGB II).

1. Was gehört zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung?

Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gehören alle Aufwendungen, die Sie Dritten für die zum Wohnen genutzte Unterkunft schulden. Bei Mietern zählen dazu insbesondere

- die Grund- oder Nettokaltmiete,
- die monatlichen Vorschüsse für die kalten Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung (BetrKV), zum Beispiel für Müllabfuhr, Bewässerung und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs,
- die monatlichen Heizkostenvorschüsse,
- die monatlichen Warmwasserkosten bei *zentraler* Warmwasserbereitung,
- die jährlich anfallenden Betriebs- und Heizkostennachforderungen des Vermieters (mehr dazu weiter unten) und

- sonstige mietvertraglich geschuldete Zahlungen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung stehen (unausweichliche Wohnnebenkosten), zum Beispiel ein Möblierungszuschlag, ein Nutzungsentgelt für die vom Vermieter gestellte Einbauküche oder eine vom Vermieter verlangte Privathaftpflichtversicherung. Nicht dazu gehören mietvertraglich vereinbarte Gebühren für Kabelfernsehen, da Vermieter diese Kosten nicht mehr auf die Betriebskosten ihrer Mieter umlegen dürfen (siehe FW zu § 21 SGB II, Stand: 25. November 2024, Randnummer 21.42).

Die zuvor genannten Aufwendungen können als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden, wenn sie in der Zeit fällig werden, für die Sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Geht es um Forderungen, die bereits vor Eintritt Ihrer Hilfebedürftigkeit fällig waren, handelt es sich um Miet- oder Energieschulden (mehr dazu in Abschnitt 7.2 „Miet- und Energieschulden“ in diesem Kapitel).

Unrechtmäßig vom Vermieter erhobene Unterkunfts- und Heizkosten dürfen von den Jobcentern nicht dauerhaft übernommen werden (siehe BSG vom 22. September 2009 - B 4 AS 8/09 R, Randnummer 21; mehr dazu in Abschnitt 5.2 „Kos-



tensenkungen aufgrund unrechtmäßiger Vermieterforderungen“ in diesem Kapitel).

Nachforderungen und Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Grundsätzlich müssen **Nachforderungen** des Vermieters **für Betriebs- oder Heizkosten**, die während der Zeit des Bezugs von Grundsicherungsgeld fällig werden, nur für die *aktuelle Wohnung* vom Jobcenter übernommen werden. Die Nachzahlungen sind selbst dann zu übernehmen, wenn sie aus einem Abrechnungszeitraum vor der Hilfebedürftigkeit stammen.

Nachforderungen von Betriebs- oder Heizkosten *aus der vorherigen Wohnung* sind nur ausnahmsweise zu übernehmen, wenn die leistungsberechtigte Person

- zum Zeitpunkt der Entstehung *und* Fälligkeit der Forderung im SGB II-Leistungsbezug stand *und* der Umzug wegen einer Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters erfolgte (siehe BSG vom 20. November 2011 – B 4 AS 9/11 R, Randnummer 17) oder
- von der Entstehung bis zur Fälligkeit der Nachforderung ununterbrochen im Leistungsbezug stand *und* eine Zusicherung des Jobcenters für den Wechsel in die aktuelle Wohnung vorlag (siehe BSG vom 30. März 2017 – B 14 AS 13/16 R, Randnummer 14f. und vom 13. Juli 2017 – B 4 AS 12/16 R, Randnummer 18).

Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedarfe für Unterkunft oder Heizung im Abrechnungszeitraum nicht bereits infolge eines Kostensenkungsverfahrens abgesenkt waren (mehr zum Kostensenkungsverfahren in Abschnitt 5 in diesem Kapitel).

Unser Rat:

Sie haben eine hohe Betriebs- oder Heizkostennachforderung Ihres Vermieters erhalten und verdienen gerade so viel, dass Sie kein Grundsicherungsgeld bekommen? Dann haben Sie wahrscheinlich *für einen Monat* einen Anspruch auf staatliche Unterstützung, wenn Sie im Monat der Fälligkeit der Vermieterforderung einen Antrag auf Grundsicherungsgeld stellen. Das gilt auch, wenn Sie für Ihr selbstbewohntes Eigenheim jährlich Heizmaterial, zum Beispiel Heizöl, beschaffen müssen (siehe BSG vom 8. Mai 2019 – B 14 AS 20/18 R, Randnummer 13).

Rückzahlungen und Gutschriften aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen verringern den Be-

darf für Unterkunft und Heizung ab dem Monat nach der Rückzahlung oder Gutschrift — auch wenn sie aus Abrechnungszeiträumen vor dem Bezug von Grundsicherungsgeld stammen (siehe BSG vom 24. Juni 2020 – B 4 AS 7/20 R). Sie führen zu geringeren Zahlungen des Jobcenters bis das Guthaben mit den laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung verrechnet ist.

Anrechnungsfrei bleiben Rückzahlungen und Guthaben in dem Umfang, in dem Sie Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise selbst aus dem Regelbedarf oder Erspartem zahlen mussten, weil das Jobcenter Ihre Wohnkosten nicht in vollem Umfang als Bedarf anerkannt hat (§ 22 Abs. 3 SGB II). Nicht anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung können insbesondere entstehen

- nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens (siehe Abschnitt 5 in diesem Kapitel),
- nach einem nicht erforderlichen Umzug in eine teurere Wohnung (siehe Abschnitt 6.2 in diesem Kapitel) oder
- durch die Kappung der anerkennungsfähigen Unterkunftskosten, die seit dem 1. Juli 2026 bereits in der Karenzzeit möglich ist (siehe Abschnitt 2 in diesem Kapitel).

Nach Überzeugung des Berliner Sozialgerichts spielt es keine Rolle, ob das Guthaben aus Vorschüssen für die Heizkosten stammt, während nur die Betriebskosten nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt worden sind (siehe Urteil vom 25. August 2022 – § 116 AS 4758/20).

Anteilige Wohnkosten

Grundsätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung im Bewilligungsbescheid gleichmäßig auf die Bewohner aufgeteilt, im Regelfall unabhängig vom Alter der Bewohner und von der Nutzungsintensität der Wohnung. Leben Personen in der Wohnung, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Beispiel Kinder ab dem 25. Geburtstag, entfällt auf die Bedarfsgemeinschaft ein entsprechend geringerer Anteil an den Wohnkosten. Nur dieser Wohnkostenanteil wird bei der Prüfung der Angemessenheit den zulässigen Wohnkosten für die Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt.

Ausnahmen vom „Kopfteilprinzip“ sind möglich, etwa wenn eine wirksame Mietvereinbarung zwischen Personen besteht, die eine Wohnung gemeinsam nutzen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden (Wohngemeinschaft).



Selbstgenutztes Wohneigentum

Wohnen Leistungsberechtigte in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus, werden alle auch von Mietern zu tragenden Betriebs- und Heizkosten der Immobilie vom Jobcenter übernommen. Darüber hinaus gehören zum Bedarf die eigentumsbedingten Wohnkosten, zum Beispiel auf dem Wohneigentum lastende Schuldzinsen (in der Regel keine Tilgungslasten) sowie unabwiesbare Instandsetzungs- und Reparaturkosten für die Immobilie in angemessenem Umfang (Näheres in den Berliner Ausführungsvorschriften unter Nummer 4 AV-Wohnen).

2. Was ist die Karenzzeit?

Nach der erstmaligen Beantragung von Grundsicherungsgeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Karenzzeit, in der Ihre Unterkunftskosten (= Bruttokaltmiete) in tatsächlicher Höhe vom Jobcenter übernommen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II). Allerdings kann bereits in der Karenzzeit die Übernahme von „*unverhältnismäßig hohen*“ (O-Ton des Gesetzgebers) und unrechtmäßigen Unterkunftskosten eingeschränkt werden (siehe „Begrenzungen bei der Kostenübernahme“ in diesem Abschnitt).

Ein Zweck der Karenzzeit ist es, die *bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung* zu schützen, damit Leistungsberechtigte sich im ersten Jahr ihres Leistungsbezugs nicht um den Erhalt ihrer Wohnung sorgen müssen, sondern sich auf die Arbeitsuche konzentrieren können (siehe Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 3).

Bitte beachten Sie:

Die Karenzzeit gilt *nicht* für Ihre Heizkosten. Sie kann aber *mittelbar* Auswirkungen auf die Angemessenheit von Heizkosten haben (mehr dazu unter der Zwischenüberschrift „Angemessenes Heizen in der Karenzzeit“ in Abschnitt 3.2 in diesem Kapitel).

Wurde bereits in der Vergangenheit für Ihre aktuell bewohnte Unterkunft nur die angemessene und nicht die tatsächliche Bruttokaltmiete als Bedarf anerkannt, ist die Karenzzeit ausgeschlossen (§ 65 Abs. 4 SGB II).

Beginn und Unterbrechung der Karenzzeit

Die Karenzzeit beginnt stets ab dem Ersten des Kalendermonats, für den Sie erstmals Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.

Unterbrechen Sie den Bezug des Grundsicherungsgelds während der Karenzzeit, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit endet dann entsprechend später. Aus welchen Gründen die Karenzzeit unterbrochen wird, spielt nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Rolle (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Beispiel: Herr M. bezieht vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2026 erstmals Bürgergeld. Am 1. Juli 2026 nimmt er eine befristete existenzsichernde Beschäftigung für sechs Monate auf und stellt danach einen Antrag auf Grundsicherungsgeld.

Ergebnis: Herr M. hat bereits im Jahr 2026 sechs Monate seiner Karenzzeit verbraucht. Mit dem erneuten Bezug von SGB II-Leistungen ab 1. Januar 2027 stehen ihm noch weitere sechs Monate Karenzzeit zu.

Ist die Karenzzeit abgelaufen, beginnt eine neue Karenzzeit, wenn Sie zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben (§ 22 Abs. 1 Satz 5 SGB II). Entsprechendes gilt, wenn die (noch nicht abgelaufene) Karenzzeit drei Jahre oder länger unterbrochen war.

Individuelle Karenzzeiten

Die Karenzzeit ist für jede Person einzeln zu bestimmen. Das kann zur Folge haben, dass Karenzzeiten in Bedarfsgemeinschaften unterschiedlich verlaufen.

Beispiele: Ein Kind wird während des ersten Jahres im Leistungsbezug geboren oder eine Partnerin oder ein Partner, die/der bislang noch keine SGB II- oder SGB XII-Leistungen in Anspruch genommen hat, zieht in die Bedarfsgemeinschaft ein.

Die zuständige Berliner Senatsverwaltung geht davon aus, „*dass solange noch bei einer Person in der Haushaltsgemeinschaft die Karenzzeit läuft, die Senkung der Aufwendungen auch für die anderen Haushaltsmitglieder unzumutbar ist*“ (Nummer 6.1 Absatz 3 AV-Wohnen; siehe auch Leitfaden SGB II/SGB XII, Seite 571, und Unterkunft- und Heizkosten nach dem SGB II, Seite 100f.).

Begrenzungen bei der Kostenübernahme

Seit Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes zum 1. Juli 2026 werden neben den Heizkosten auch die Unterkunftskosten wieder von Beginn des Leistungsbezugs an auf ihre Angemessenheit geprüft. Grund dafür ist die gesetzliche Prüf- und Informationspflicht der Leistungsträger anlässlich



jeder Erst- und Weiterbewilligung von Grundsicherungsgeld (§ 22 Abs. 1a SGB II). Ihr Zweck: Leistungsberechtigte sollen sich frühzeitig auf eine mögliche Veränderungsnotwendigkeit bei den Wohnkosten einstellen können.

Ergibt die Überprüfung, dass Ihre Kosten für die Unterkunft oder für die Heizung „unangemessen“ sind, teilt das Jobcenter Ihnen schriftlich (kein anfechtbarer Bescheid!) mit, dass Ihre tatsächlichen Aufwendungen nur für einen befristeten Zeitraum anerkannt werden. Bemühungen zur Senkung von unangemessenen Unterkunftskosten müssen Sie aber grundsätzlich erst nach Ablauf der Karenzzeit nachweisen.

Von diesem Grundsatz gibt es seit dem 1. Juli 2026 drei Ausnahmen:

- Bereits in der Karenzzeit werden Unterkunftskosten nur **bis zur Höhe des 1,5fachen der abstrakt angemessenen Aufwendungen** anerkannt. Bruttokaltmieten, die über dieser Obergrenze liegen, werden grundsätzlich *ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs* nicht mehr vom Jobcenter übernommen (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II). Mehr zum Thema „abstrakt angemessene Bruttokaltmieten“ erfahren Sie in Abschnitt 3.1 in diesem Kapitel.

Auf Grundlage der vom Berliner Senat ermittelten abstrakt angemessenen Unterkunftskosten (siehe Übersicht 10, Spalte 2) ergeben sich – je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft – die in Übersicht 9 dargestellten Obergrenzen für die Bruttokaltmiete. Die Obergrenzen gelten auch für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau.

Übersicht 9

Obergrenzen für die Übernahme von Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Obergrenzen für die Bruttokaltmiete (in Euro)
1	673,50
2	815,10
3	1.003,20
4	1.128,60
5	1.355,58
für jede weitere Person	+ 159,48

Bis zu den jeweiligen Obergrenzen werden die Aufwendungen für die Unterkunft für die Dauer der Karenzzeit und der anschließen-

den Kostensenkungsfrist (siehe Abschnitt 5.1 in diesem Kapitel) weiter von den Jobcentern getragen, auch wenn sie nach den Bestimmungen der Berliner Ausführungsvorschriften „unangemessen“ sind.

Höhere Aufwendungen als das 1,5fache der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten *können* nur anerkannt werden, wenn sie entweder „*unabweisbar*“ sind oder „*in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern*“ anfallen. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang von Härtefallregelungen (siehe Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 67).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Härtefallregelungen *nach Ablauf der Karenzzeit* nicht mehr anzuwenden (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II). Die Bundesregierung hat allerdings in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum 13. SGB II-Änderungsgesetz erklärt, dass die gesetzlichen Härtefallregelungen über das Ende der Karenzzeit hinaus bis zum Abschluss des Kostensenkungsverfahrens Gültigkeit haben sollen (siehe Bundestagsdrucksache 21/4087, Seite 15). Nach Aussagen der Abteilung Soziales in der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Soziales (im Folgenden: Senatsverwaltung für Soziales), hat sich der Berliner Senat dieser Auslegung angeschlossen.

„*Unabweisbar*“ sind Aufwendungen, „*soweit und solange sie nicht abgewendet werden können*“ (Berlit, Uwe, in: info also 3/2026, Seite 101, im Folgenden: Berlit I). Nach der Gesetzesbegründung kommt die Härtefallregelung etwa bei einer notwendigen nicht vermeidbaren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, in der die Unterkunftskosten oftmals sehr hoch sind, in Betracht (siehe Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 66). Der unbestimmte Rechtsbegriff ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Sozialgerichte werden insbesondere klären müssen, unter welchen Voraussetzungen die Übernahme höherer Aufwendungen unabweisbar ist, wenn Leistungsberechtigte trotz zumutbarer Anstrengungen keine kostenangemessene Unterkunft anmieten können und infolgedessen Mietschulden entstehen und Wohnungslosigkeit droht.

Nach Sinn und Zweck der Regelung fallen unter die Härtefallregelung „*Bedarfsgemeinschaften*



mit Kindern“ sowohl Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind als auch mit mehreren Kindern (so die Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2026, Seite 4).

Wer als „Kind“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II gilt, dazu gibt es verschiedene Lesarten. Während das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales auch eine enge Auslegung des Begriffs für vertretbar hält, die nur Kinder „bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, entsprechend der Abgrenzung zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II“ (Vollzugshinweise des StMAS vom 16. Juni 2026) in die Regelung mit einbezieht, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen keine Bedenken „auf die altersmäßig weite Definition in § 7 Abs. 3 Ziffer 4 SGB II zurückzugreifen“ (Handreichung des MAGS vom 18. Juni 2026). Nach § 7 Abs. 3 Nummer 4 SGB II gehören Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, solange sie im Haushalt ihrer Eltern leben, unverheiratet sind und über kein existenzsicherndes eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Nach Aussage Senatsverwaltung für Soziales wird in Berlin der Härtefall bis zum 18. Lebensjahres angewandt, um wegen der unterschiedlichen Regelungen im SGB II und SGB XII eine Einheitlichkeit herzustellen.

Liegt ein Härtefall vor, liegt es im Ermessen der Jobcenter, ob höhere Unterkunftskosten als das 1,5fache der abstrakt angemessenen Aufwendungen in der Karenzzeit anerkannt werden. So kann beispielsweise die Übernahme von höheren Bruttokaltmieten abgelehnt werden, wenn Freibeträge für Erwerbseinkommen gewährt werden oder Schonvermögen vorhanden sind, aus denen Leistungsberechtigte die Differenz zur tatsächlichen Bruttokaltmiete selbst leisten können (siehe Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 66f., Berlitz I, Seite 101).

Nach Berlitz, Bundesverwaltungsrichter a. D., ist allerdings bei Vorliegen eines Härtefalls (Unabweisbarkeit oder Kinder in der Bedarfsgemeinschaft) „das Ermessen zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Bedarfsunterdeckung ... regelmäßig, aber nicht stets auf Null reduziert“ (Berlitz I, Seite 101), das heißt, die volle Kostenübernahme ist in der Regel zwingend.

Wird die Obergrenze nur deshalb überschritten, weil sich die Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft (BG) verringert hat, etwa durch Auszug eines BG-Kindes, und liegt kein Härtefall vor, ist ausnahmsweise keine sofortige Kappung der Mietkosten, sondern ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen, um die Unterkunftskosten auf das 1,5fache der abstrakt angemessenen Aufwendungen abzusenken (§ 22 Abs. 1 Satz 6, 2. Teilsatz SGB II). (Zur Erklärung: Verringert sich die Größe der Bedarfsgemeinschaft gelten für die Wohnung niedrigere abstrakt angemessene Bruttokaltmieten und damit auch niedrigere Obergrenzen.) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft müssen dann solange übernommen werden, wie eine Kostensenkung für Sie nicht möglich oder nicht zumutbar ist, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (mehr dazu unter „Schonfrist“ und „Unzumutbare Kostensenkungen“ in Abschnitt 5.1 in diesem Kapitel).

Weder eine Kappung der Unterkunftskosten noch ein Kostensenkungsverfahren ist in den Fällen durchzuführen, in denen ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft in den letzten zwölf Monaten verstorben ist (§ 22 Abs. 1 Satz 11, 2. Teilsatz SGB II; siehe auch Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 67).

Darüber hinaus gilt der „überhöhte“ Teil einer Miete in folgenden Konstellationen als unangemessen und Mieter können bereits in der Karenzzeit vom Jobcenter zur Senkung ihrer Mietkosten auf die rechtmäßige Miete aufgefordert werden (§ 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II):

- Die **vereinbarte Miete verstößt gegen die sogenannte Mietpreisbremse.**

Gemäß den §§ 556d bis 556g BGB darf bei einer Neuvermietung die (Nettokalt)Miete in der Regel höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Liegt die Miete mehr als zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete, sollen Mieterinnen und Mieter aufgefordert werden, die überhöhte Miete beim Vermieter zu rügen.

Aufgrund der angespannten Wohnungslage gilt die Mietpreisbremse im gesamten Stadtgebiet von Berlin (GVBl. 2025, Seite 577).

- Die **Miete überschreitet die Quadratmeterhöchstmiete.**



Dafür muss der kommunale Träger schlüssig begründen, ab welcher Höhe die auf einen Quadratmeter Wohnfläche bezogenen Aufwendungen als „überhöht“ gelten. Eine Quadratmeterhöchstgrenze ist nach Aussage der Senatsverwaltung für Soziales derzeit in Berlin nicht vorgesehen.

Die Einführung einer sofort wirksamen Begrenzung auf das 1,5fache der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete bedeutet einen Bruch mit dem bisherigen Grundsatz, dass Leistungsberechtigten eine sechsmonatige Frist eingeräumt wird, um unangemessene Unterkunftskosten zu senken. Betroffene Leistungsberechtigte haben nun kaum mehr die Möglichkeit, zeitnah zu reagieren, um ihre Unterkunftskosten zu senken. Der Bundesrat äußerte deshalb am Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Bedenken, „*weil das Existenzminimum nicht gedeckt wird*“ (Drucksache 764/25 (Be-schluss), Seite 5).

Die Praxis wird zeigen, ob die Einführung einer Obergrenze für die Unterkunftskosten dazu führt, dass noch mehr Leistungsberechtigte als bisher Teile ihrer Miete aus dem Regelbedarf oder Schonvermögen zahlen müssen (Stichwort: Wohnkostenlücke) und es vermehrt zu Mietschulden und Wohnungslosigkeit kommen wird.

Was können Sie tun, wenn Ihre Unterkunftskosten auf das 1,5fache des abstrakten Angemessenheitswerts begrenzt werden?

Unser Rat:

Legen Sie Widerspruch ein, wenn Sie

- mit einem Kind oder mehreren Kindern zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Verweisen Sie auf die gesetzliche Ausnahme- und Ermenssregelung in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II, wonach „*Bedarfsgemeinschaften mit Kindern*“ von der Kappung der Unterkunftskosten ausgenommen werden *können*. Wer als „Kind“ gilt, ist gesetzlich nicht eindeutig festgelegt (siehe weiter oben in diesem Abschnitt).

Der Bescheid ist fehlerhaft, wenn aus ihm nicht hervorgeht, welche Überlegungen das Jobcenter im Rahmen seiner Ermenssausübung angestellt hat (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X). Die bloße Behauptung, das Ermessen ausgeübt zu haben, reicht nicht aus. Verlangen Sie eine Erklärung, weshalb in Ihrem Fall – trotz Vorhandenseins eines Kindes in der Bedarfsgemeinschaft – die Ausnahmeregelung nicht greifen soll.

Begründen Sie, weshalb die nicht vollständige Mietübernahme den Erhalt Ihrer Wohnung und die Versorgung

und Entwicklung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder gefährden;

- den fehlenden Mietanteil nicht aus Vermögen bestreiten können oder das Vermögen aufgebraucht ist, so dass demnächst Mietschulden entstehen oder bereits entstanden sind. Verweisen Sie darauf, dass die aktuellen Unterkunftskosten unabweisbar sind, weil Sie nicht so schnell eine neue „angemessene“ Wohnung finden können. Machen Sie geltend, dass die Unterkunftskosten wegen der gesetzlichen Kündigungsfristen für Mieter für die Dauer von mindestens drei Monaten unausweichlich sind (siehe Berlit I, Seite 101);
- einen höheren *individuell angemessenen* *Unterkunftsbedarf* nachweisen können, weil Sie zum Beispiel in einer teuren Not- oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden (siehe oben) oder auf eine größere rollstuhlgerechte Wohnung angewiesen sind. In diesen Fällen dürften nach unserer Auffassung die höheren Unterkunftskosten regelmäßig „*nicht abgewendet werden können*“ (Berlit I) und damit unabweisbar sein. Auch die Bundesregierung kann sich einen Härtefall vorstellen, wenn „*nachgewiesen wird, dass sie*“ (gemeint sind die tatsächlichen Unterkunftskosten) konkret angemessen sind“ (Bundestagsdrucksache 21/4087, Seite 15 unter „Zu Ziffer 5“);
- wegen schwerer Krankheit oder psychischen Problemen (vorübergehend) nicht umziehen können. Ihre Umzugsunfähigkeit müssen Sie durch ein aussagekräftiges Attest Ihres (Fach)Arztes belegen, in der Regel wird eine amtsärztliche Begutachtung erforderlich sein.

Zur Unterstützung Ihres Anliegens können Sie sich auch an die Soziale Wohnhilfe in Ihrem Bezirk wenden oder – bei gesundheitlichen Einschränkungen – das bezirkliche Gesundheitsamt einschalten.

Rechtlich ungeklärt ist (noch), ob die Obergrenzen überhaupt Anwendung finden, wenn die Kommunen keine schlüssig ermittelten abstrakten Angemessenheitswerte für die Unterkunftskosten darlegen können, die die Grundlage für die Obergrenzen bilden. Nach Berlit sind korrekt ermittelte Angemessenheitswerte notwendige Voraussetzung für die Begrenzung von Unterkunftskosten, denn nur sie bieten die Gewähr, dass hinreichend kostenangemessener Wohnraum zur Verfügung steht, damit Leistungsberechtigte der Kappung ihrer Miete kurzfristig ausweichen können (siehe Berlit I, Seite 100).

Dieser Zusammenhang ist in Berlin von Bedeutung: Denn bislang ist in der Rechtsprechung nicht abschließend entschieden, ob den abstrakt ange-



messenen Unterkunftskosten (Richtwerten) nach den AV-Wohnen ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zugrunde liegt (dazu mehr unter „Was gilt vor Gericht?“ in Abschnitt 3.1 „Angemessene Bruttokaltmieten“ in diesem Kapitel).

Unser Rat:

Lassen Sie sich anwaltlich beraten, ob eine Klage und ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren für Sie erfolgversprechend sein könnte, um die Kappung der Unterkunftskosten abzuwenden. Nutzen Sie dafür zum Beispiel die Möglichkeiten der staatlichen Beratungshilfe (siehe Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“ in Kapitel 19). Adressen von Fachanwälten für Sozialrecht finden Sie auf der Seite der [Rechtsanwaltskammer Berlin](#) unter dem Menü „Anwaltssuche“.

Einstweiligen Rechtsschutz beantragen Sie beim Sozialgericht Berlin, wenn Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist und Sie die Entscheidung über Ihren Widerspruch aus finanziellen Gründen nicht abwarten können. Ungeklärt ist, ob wegen der notwendigen Eilbedürftigkeit im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Mietschulden bereits entstanden sein müssen oder der Vermieter die Kündigung der Wohnung angedroht oder ausgesprochen haben muss.

Was es zu beachten gilt, wenn Sie vom Jobcenter aufgefordert werden, einen Verstoß gegen die Mietpreisbremse beim Vermieter zu rügen, erfahren Sie in Abschnitt 5.2 „Kostensenkungen wegen unrechtmäßiger Vermieterforderungen“ in diesem Kapitel.

3. Welche Unterkunfts- und Heizkosten gelten in Berlin als „angemessen“?

Wie teuer Wohnen in Deutschland ist, ist von Stadt zu Stadt und von Region zu Region unterschiedlich. Angemessene Wohnkosten werden daher von den kommunalen Trägern der Grundversicherung für Arbeitsuchende bestimmt und müssen die Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen.

Die Rechtsprechung fordert von den kommunalen Trägern ein „schlüssiges Konzept“ für die Unterkunftskosten, durch das die angemessenen Werte transparent, überprüfbar und nachvollziehbar ermittelt werden (etwa BSG vom 19. Oktober 2010 – [B 14 AS 2/10 R](#), Randnummer 16ff., und vom 10. September 2013 – [B 4 AS 77/12 R](#)). Das schlüssige

Konzept muss Angemessenheitswerte sicherstellen, die gewährleisten, dass Leistungsberechtigte jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine bedarfsgerechte menschenwürdige Unterkunft anmieten können.

Bis zu welcher Höhe Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Berlin als „angemessen“ ([§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)) gelten, wird von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (im Folgenden: SenASGIVA Berlin) in den [Ausführungsvorschriften Wohnen](#) (kurz: AV-Wohnen) sowie in [Anlage 1](#) und [Anlage 2](#) zu den AV-Wohnen geregelt.

Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt getrennt nach den Bedarfen für Unterkunft und den Bedarfen für Heizung. Die AV-Wohnen legen dazu

- Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten (= Nettokaltmieten plus kalte Betriebskosten) und
- Grenzwerte für die angemessenen Kosten von Heizenergie, einschließlich der zentralen Warmwasserbereitung,

fest, die die *abstrakte Angemessenheit* von Wohnraum bestimmen. Wie groß Ihre Wohnung ist, spielt bei der Prüfung der Angemessenheit keine Rolle.

Bei der Bestimmung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung zu tragen ([§ 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II](#)). Besondere Lebenslagen, die einen höheren Wohnraumbedarf rechtfertigen, werden in den AV-Wohnen durch Zuschläge und Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen berücksichtigt (*konkrete oder individuelle Angemessenheit*).

Die folgenden Regelungen zur Angemessenheit von Wohnraum in Berlin gelten für Mieterinnen und Mieter und finden entsprechend Anwendung für Personen, die in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus wohnen.

Unser Rat:

Die Vorschriften aus den AV-Wohnen sind für die Beschäftigten in den Berliner Jobcentern bindend. In der Beratungspraxis erleben wir jedoch leider immer wieder, dass von den Mitarbeitenden der Jobcenter die Möglichkeiten der AV-Wohnen nicht voll ausgeschöpft oder Vorschriften nicht beachtet werden. Es macht daher Sinn, wenn Sie sich mit den Regelungen aus den AV-Wohnen auseinandersetzen, um Entscheidungen Ihres Sachbearbeiters besser beurteilen und überprüfen zu können.



Bitte beachten Sie:

Die Sozialgerichte sind an die Bestimmungen zur Angemessenheit in den AV-Wohnen nicht gebunden, da es sich lediglich um Vorschriften für die Mitarbeitenden in der Verwaltung handelt.

3.1 Angemessene Bruttokaltmieten

Nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit darf das Jobcenter Sie auffordern, Ihre Unterkunftskosten zu senken, falls Ihre Bruttokaltmiete unter Berücksichtigung des Einzelfalls nicht angemessen ist.

Die Angemessenheit Ihrer Bruttokaltmiete bestimmt sich in Berlin entweder allein nach dem maßgebenden Richtwert (abstrakte Angemessenheit) oder nach dem maßgebenden Richtwert zuzüglich gegebenenfalls weiterer in Frage kommender besonderer Bedarfe (individuelle Angemessenheit).

Bitte beachten Sie:

Hat während der Karenzzeit eine Begrenzung der Unterkunftskosten auf das 1,5fache der abstrakt angemessenen Aufwendungen stattgefunden, müssen Sie nach Ablauf der Karenzzeit mit einer Aufforderung zur Senkung Ihrer Bruttokaltmiete rechnen, da Ihre Unterkunftskosten als unangemessen gelten (siehe Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 67). Entsprechendes gilt, wenn Sie bereits in der Karenzzeit wegen eines Verstoßes gegen die Mietpreisbremse (§ 556d BGB) zur Kostensenkung aufgefordert worden sind und Ihre Bruttokaltmiete gemäß AV-Wohnen unangemessen ist.

Richtwerte

Die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten unterscheiden sich nach Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die aktuellen Richtwerte finden Sie in Übersicht 10, Spalte 2.

Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) gelten Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten, die um rund 10 Prozent erhöht sind (siehe Übersicht 10, Spalte 3). Endet die Sozialbindung der Wohnung, gilt wieder der einfache Richtwert.

Übersicht 10

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwerte Bruttokaltmiete (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
1	449,00	494,00
2	543,40	598,00
3	668,80	736,00
4	752,40	828,00
5	903,72	994,50
für jede weitere Person	+ 106,32	+ 117,00

Gut zu wissen:

Die Investitionsbank Berlin kann Ihnen telefonisch unter (030) 2125-4545 Auskunft erteilen, ob Sie eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) angemietet haben.

Die Ermittlung der Richtwerte erfolgt auf Basis der Daten für den Berliner Mietspiegel. Die Richtwerte werden alle zwei Jahre überprüft, jeweils nach Erscheinen eines neuen Berliner Mietspiegels (siehe Nummer 15 Absatz 1 AV-Wohnen).

Der aktuelle Berliner Mietspiegel wurde im Mai 2026 veröffentlicht. Auf Basis der Daten dieses Mietspiegels werden die Richtwerte ermittelt, die vermutlich Anfang des Jahres 2027 veröffentlicht werden.

Zurzeit werden weiterhin die Richtwerte angewandt, die auf Grundlage des Mietspiegels 2023 ermittelt wurden und bereits zum 1. Oktober 2023 in Kraft getreten sind. Die Überprüfung der Richtwerte anhand des Mietspiegels 2024 haben ergeben, so der Berliner Senat, „dass die zum 1. Oktober 2023 per Rundschreiben Soz Nr. 03/2023 auf Grundlage des Mietspiegels 2023 festgelegten Werte weiterhin auskömmlich sind. Eine Anpassung erfolgt nicht“ (Nummer 3.4 in Anlage 1 AV-Wohnen). Außerdem hätten Auswertungen der Daten zum Berliner Mietspiegel hinsichtlich der Neuvermietungen gezeigt, „dass es einen nennenswerten Anteil an Wohnungen in Berlin gibt, deren Mieten innerhalb der aktuellen Richtwerte liegen“ (Pressemitteilung des Berliner Senats vom 9. Dezember 2025).

Der Berliner Mieterverein kritisiert den Rückgriff auf die Mietpreise aus dem Mietspiegel 2023. „Bei einem derart zeitlichen Abstand wäre es dringend erforderlich gewesen, weitere Datengrundlagen



hinanzuziehen, damit die Übernahme der Kosten der Unterkunft auch tatsächlich betroffenen Haushalten eine Unterstützung ist“ (Berliner Mieterverein vom 10. Dezember 2025). SGB II-Haushalte hätten bereits vor Inkrafttreten der aktuellen AV-Wohnen „nahezu keine Chance“ gehabt, zu den geltenden Richtwerten eine Wohnung zu finden.

Der Berliner Senat verweist darauf, dass er alternative methodische Ansätze zur Erstellung eines schlüssigen Konzepts geprüft habe. Im Ergebnis konnten die alternativen Methoden jedoch „die Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges Konzept jeweils nicht oder nicht vollständig erfüllen“ (Drucksache 19/24850 des Abgeordnetenhauses Berlin, Seite 5).

Somit bleiben die Richtwerte für die Bruttokaltmiete – trotz weiter gestiegener Mieten – das dritte Jahr in Folge unverändert.

Klimabonus

Bei energetisch saniertem Wohnraum kommt zu den Richtwerten oder Richtwerten im Sozialen Wohnungsbau ein Klimabonus hinzu. Voraussetzung ist, dass der Endenergiewert für das Gebäude weniger als 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (Energieeffizienzklassen A bis C) beträgt. Der Nachweis erfolgt durch den Energieausweis für das Gebäude, den Mieterinnen und Mieter vom Vermieter erhalten.

Der Bonus beträgt nach Nummer 5 der Anlage 1 AV-Wohnen

- 24 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 31 Euro für zwei Personen in der BG,
- 38 Euro für drei Personen in der BG,
- 43 Euro für vier Personen in der BG und
- 48,50 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Zuschlag um 5,50 Euro.

Härtefallzuschlag

Zusätzlich zu den Richtwerten oder Richtwerten im Sozialen Wohnungsbau ist aus sozialen Gründen und in Härtefällen ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Richtwerts zu gewähren (Nummer 3.4.2 AV-Wohnen). Der Härtefallzuschlag gilt insbesondere bei

- Alleinerziehenden,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten,
- wesentlichen sozialen Bezügen, wenn etwa Kita, Betreuungseinrichtung oder Schule der

Kinder in der Nähe der bisherigen Wohnung liegen oder die Pflege, zum Beispiel von nahen Angehörigen, in der Nähe des Wohnorts des Leistungsberechtigten stattfindet,

- eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,
- Menschen mit mindestens 10-jähriger Wohndauer in derselben Wohnung,
- Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungszuschlägen,
- Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte erzielen werden, oder
- Personen, die eine eigene Wohnung benötigen, um eine Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe beenden zu können oder wenn die Anmietung im Rahmen einer Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung eine bedarfsgerechte, weniger intensive Hilfe ermöglicht.

Gut zu wissen:

Es gibt nur *einen* Härtefallzuschlag von 10 Prozent, auch wenn mehrere Härtefallkriterien erfüllt sind.

Übersicht 11

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwerte Bruttokaltmiete (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
	<i>jeweils mit Härtefallzuschlag</i>	
1	493,90	543,40
2	597,74	657,80
3	735,68	809,60
4	827,64	910,80
5	994,09	1.093,95
für jede weitere Person	+ 116,95	+ 128,70

In den Tabellen 1 und 2 am Ende des Ratgebers (Anhang I) finden Sie alle rechnerisch möglichen Kombinationen aus Richtwert, Klimabonus und Härtefallzuschlag.

Besondere Wohnbedarfe für einzelne Personengruppen

Bei **ambulanten Wohnformen**, zum Beispiel betreutes Einzelwohnen oder betreuten Wohngemeinschaften, ist der Richtwert entsprechend den Regelungen zum Härtefallzuschlag um 10



Prozent zu erhöhen. Bei Wohngemeinschaften ist im Regelfall bei jeder Bewohnerin oder jedem Bewohner vom Richtwert für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft auszugehen. Wird die angemessene Bruttokaltmiete überschritten, weil der Träger der ambulanten Wohnform eine Umlage für Trägerwohnungen vertraglich geltend macht, ist die Wohnung weiterhin angemessen, wenn der Überschreibungsbetrag nicht mehr als 20 Euro pro Monat und Vertrag beträgt (siehe Nummer 3.4.4 Absatz 1 und 2 AV-Wohnen).

Für **Menschen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind**, insbesondere für Rollstuhlbenutzer, wird die Angemessenheit stets individuell und unabhängig von den Richtwerten bestimmt. Der Anspruch auf eine rollstuhlgerechte Wohnung wird anerkannt, wenn der Rollstuhl nicht nur vorübergehend auch innerhalb der Wohnung benötigt wird (siehe Nummer 3.4.4 Absatz 3 AV-Wohnen).

Für **chronisch Kranke**, zum Beispiel bei AIDS, gelten höhere Bruttokaltmieten und Heizwerte als angemessen, wenn das Wohnungsamt einen Wohnraummehrbedarf bescheinigt. Angemessen sind dann in der Regel die Werte für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft (siehe Nummer 3.4.4 Absatz 4 AV-Wohnen).

Bei **schwangeren Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche** wird nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den voraussichtlichen Geburtstermin der Richtwert für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft zu Grunde gelegt (siehe Nummer 3.4.4 Absatz 5 AV-Wohnen).

Leben Eltern getrennt und hat das Jobcenter eine **temporäre Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern** anerkannt, werden die Kinder bei der Bestimmung der Größe der Bedarfsgemeinschaft und des Richtwerts mitgezählt. Vorausgesetzt, aus Sicht des Jobcenters sind zusätzliche Zimmer notwendig. Betreuen getrennt lebende Eltern ihr Kind etwa jeweils zur Hälfte, ist das Kind bei der Angemessenheit der Wohnkosten als weiteres Haushaltsmitglied verbindlich zu berücksichtigen (siehe Nummer 3.4.5 AV-Wohnen).

Für die vorübergehende **(Not)Unterbringung von Wohnungslosen** gelten Sonderbestimmungen unabhängig von den Richtwerten. Die neuen AV-Wohnen enthalten dazu keine eigenständigen Regelungen mehr. Die Kosten für die Unterbringung gemäß dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG) sind von den Jobcentern stets zu übernehmen

(siehe Nummer 2 der Anlage 2 zur Vereinbarung Wohnungslose). Für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, die eine Wohnung neu anmieten wollen, ist ein Zuschlag von 20 Prozent oder mehr auf den Richtwert vorgesehen (siehe Abschnitt 6.3 „Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“ in diesem Kapitel).

Was gilt vor Gericht?

Ob die Kosten einer Wohnung als „angemessen“ gelten, richtet sich nach Maßstäben, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden. Entscheidend ist, ob die Kommune ein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten darlegen kann – damit steht oder fällt die Anwendbarkeit der von den Kommunen entwickelten Angemessenheitsbestimmungen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten in mehreren Schritten zu erfolgen (siehe dazu etwa BSG vom 22. September 2009 - B 4 AS 18/09 R, Randnummer 16ff., und vom 30. Januar 2019 - B 14 AS 24/18 R, Randnummer 13ff.). Die Aufwendungen für eine Unterkunft (Bruttokaltmiete) sind – vereinfacht gesagt – abstrakt angemessen, wenn sie innerhalb des Produkts liegen, das sich ergibt, wenn der angemessene Quadratmeterpreis (nettokalt) und die durchschnittlichen kalten Betriebskosten pro Quadratmeter bezogen auf einen örtlichen Vergleichsraum mit der angemessenen Wohnfläche multipliziert wird (siehe Leitfaden SGB II/SGB XII, Seite 566f.).

Das BSG betont die Methodenfreiheit des Grundversicherungsträgers bei der Gewinnung der Daten für die Bestimmung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten, sofern die gewählte Methode gewährleistet, dass dem Angemessenheitswert die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird (etwa BSG vom 27. November 2025 - B 4 AS 28/24 R, Randnummer 15 und 20).

Nach der BSG-Rechtsprechung muss das Verfahren zur Ermittlung von abstrakt angemessenen Unterkunftskosten zugleich gewährleisten, dass zu den ermittelten Angemessenheitswerten Wohnraum in hinreichender Zahl auf dem Wohnungsmarkt angeboten wird, damit Leistungsberechtigte, die wegen unangemessener Unterkunftskosten zu einem Umzug aufgefordert



werden, eine bedarfsgerechte Unterkunft anmieten können (siehe BSG vom 3. September 2020 – B 14 AS 37/19 R, Randnummer 24 und 27f.).

In Berlin ist das Konzept zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten in der Anlage 1 zur AV-Wohnen niedergelegt. Ob damit ein „schlüssiges Konzept“ im zuvor beschriebenen Sinne vorliegt, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend entschieden. Die Berliner Sozialgerichtsbarkeit hat in den vergangenen Jahren das Vorliegen eines schlüssigen Konzepts in Berlin mal bejaht, mal verneint (bejahend etwa SG Berlin vom 13. Oktober 2020 – S 136 AS 13354/16 und vom 13. Mai 2026 – S 103 AS 217/20 – beide Urteile sind unveröffentlicht; verneinend etwa SG Berlin vom 21. Januar 2022 – S 37 AS 9515/19 und LSG Berlin-Brandenburg vom 10. Februar 2025 – L 18 AS 78/25 B ER).

Liegt nach Ansicht von Sozialgerichten kein „schlüssiges Konzept“ vor, legen die Richterinnen und Richter als Notbehelf die tatsächlichen Bruttokaltmieten als Bedarfe für die Unterkunft zugrunde, begrenzt durch die Tabellenwerte aus Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent. Dabei stützen sich die Gerichte auf die höchststrichterliche Rechtsprechung (etwa BSG vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R, Randnummer 30).

Häufig sind die Werte nach der Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag (siehe Übersicht 12, Spalte 3) günstiger als die Richtwerte nach den AV-Wohnen. Erst wenn die Richtwerte mit Zuschlägen kombiniert werden (siehe Tabellen 1 und 2 im Anhang I), ergeben sich zum Teil höhere Werte als nach der Wohngeldtabelle.

Übersicht 12

Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag (Berlin mit Mietenstufe IV, Werte gültig ab 1. Januar 2025)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbeträge (in Euro)	
	ohne Sicherheitszuschlag	mit Sicherheitszuschlag
1	511	562,10
2	619	680,90
3	737	810,70
4	858	943,80
5	982	1.080,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	119	130,90

Ein aktuell wiedereröffnetes Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg könnte der Beantwortung der Frage, ob in Berlin ein schlüssiges Konzept vorliegt, neuen Schub verleihen.

Der 14. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hatte im Jahr 2024 in dem Fall eines Berliner Klägers zunächst festgestellt, dass den angemessenen Unterkunftskosten der AV-Wohnen zwar ein „schlüssiges Konzept“ zugrunde liegt, das Konzept aber dennoch verworfen, weil die hinreichende Verfügbarkeit von Wohnraum nicht nachgewiesen sei. In der Folge hatte das LSG in seinem Urteil höhere Unterkunftsleistungen zugunsten des Klägers zugrunde gelegt – berechnet nach den Werten der Wohngeldtabelle plus einem Sicherheitszuschlag von zehn Prozent (siehe LSG vom 23. Juli 2024 – L 14 AS 1570/20, Randnummer 46, 48, 50 und 69).

Dagegen legte das beteiligte Jobcenter Revision beim Bundessozialgericht (BSG) mit der Begründung ein, das Urteil des LSG sei „in sich widersprüchlich“, wenn es einerseits die Schlüssigkeit des Konzepts bestätige, andererseits „den daraus abgeleiteten Anteil der zu den Angemessenheitswerten anmietbaren Wohnungen nicht anerkenne“ (BSG vom 27. November 2025 – B 4 AS 28/24 R, Randnummer 5; im Folgenden beziehen sich die Randnummern auf dieses Urteil).

Das BSG folgte der Argumentation des Jobcenters, hob das Urteil des LSG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an



die Vorinstanz zurück. Das LSG, so die Kritik des höchsten deutschen Sozialgerichts, gehe von „*einem unzutreffenden Prüfungsmaßstab*“ (Randnummer 11) aus, in dem es annimmt, „*das Gericht müsse sich stets in einem weiteren Prüfungsschritt davon überzeugen, dass angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung stand und in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wurde*“ (Randnummer 18).

Demgegenüber stellte das BSG klar: Wenn ein Jobcenter die abstrakt angemessenen Unterkunftskosten in einem methodisch abgesicherten Verfahren ermittelt hat und dabei die (abstrakte) Verfügbarkeit von Wohnraum bereits methodisch mit berücksichtigt, dann gilt die (Tatsachen-)Vermutung, dass ausreichend Wohnungen zu diesen Kosten auf dem einschlägigen Wohnungsmarkt vorhanden sind (siehe Randnummer 19). Ein nachträglicher oder zusätzlicher Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Wohnraum ist dann nicht mehr erforderlich.

Eine detaillierte Prüfung der hinreichenden Verfügbarkeit von Wohnungen zu den Angemessenheitswerten sei erst dann erforderlich, so das BSG, wenn die Tatsachenvermutung der hinreichenden Verfügbarkeit von Wohnraum „*erschüttert*“ ist beziehungsweise es „*fundierte Einwände*“ gegen die Methode gibt, „*die insbesondere über ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen müssen, oder die auf eine Verletzung der in § 22c SGB II für eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung hindeuten...*“ (Randnummer 17, ähnlich in Randnummer 23).

Es gilt folgendes festzuhalten: Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil *nicht* festgestellt, dass das Berliner Konzept die oben erwähnte Tatsachenvermutung rechtfertigt. Das Landessozialgericht muss dies im wiedereröffneten Verfahren erst noch prüfen.

Sollte das LSG Berlin-Brandenburg allerdings das Berliner Mietenkonzept als „*schlüssiges Konzept*“ bestätigen und schließen sich auch die übrigen Senate des LSG dieser Auffassung an, würde dies die rechtliche Position der Berliner Jobcenter stärken beziehungsweise die Gegenwehrmöglichkeiten von Leistungsberechtigten bei Kostensenkungsaufforderungen stark einschränken.

Bisher konnten betroffene Leistungsberechtigte in Widerspruch und Klage einwenden: „*Das Konzept mag methodisch korrekt sein, aber es gibt zu dem festgelegten Preis schlicht keine Wohnungen*

auf dem Markt – das Jobcenter kann das Gegenteil nicht beweisen. Diesen Einwand hat das Bundessozialgericht nun mit dem Verweis auf die Tatsachenvermutung abgeschnitten, sofern das Konzept methodisch korrekt ist“ (Sebastian Dorn vom 10. Mai 2026). Den betroffenen Leistungsberechtigten bleibt dann in der Regel nur die Möglichkeit den konkreten Nachweis zu führen, dass sie trotz ernsthafter Suchbemühungen keine kostenangemessene Wohnung finden konnten oder der Umzug im Einzelfall aus bestimmten Gründen unzumutbar ist (siehe Abschnitt 5.1. in diesem Kapitel).

3.2 Angemessenes Heizen

Anders als bei den Unterkunftskosten gibt es bei den Heizkosten *keine* Karenzzeit. Die Aufforderung zur Senkung von unangemessenen Heizkosten kann daher prinzipiell bereits mit der Antragstellung erfolgen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist von der Angemessenheit der Heizkosten auszugehen, solange die Aufwendungen nicht bestimmte Grenz- oder Maximalwerte des kommunalen oder bundesweiten Heizspiegels überschreiten. Da es in Berlin einen kommunalen Heizspiegel nicht gibt, greift die Berliner Senatsverwaltung für Soziales auf den von der [co2online gGmbH](#) erstellten bundesweiten Heizspiegel zurück.

Den aktuellen Grenzwerten liegen die Werte aus dem „Heizspiegel für Deutschland 2024“ zugrunde. Sie sind das Produkt aus einer abstrakt angemessenen Wohnfläche differenziert nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und dem auf der Grundlage des bundesweiten Heizspiegels errechneten Wert für „zu hohe“ Heizkosten, einschließlich der zentralen Warmwasserbereitung (siehe [Nummer 5.3 Abs. 2 und 3 AV-Wohnen](#); Nummer 1.1 der [Anlage 2 AV-Wohnen](#)). Die Grenzwerte unterscheiden zudem zwischen

- Art der verwendeten Energieträger (Öl, Gas, Fernwärme oder Wärmepumpe) und
- Größe der Gebäudeheizfläche (= Summe aller beheizten Wohnflächen laut der Heizkostenabrechnung).

Die Grenzwerte enthalten neben den Heizkosten auch die Kosten für die zentrale Warmwasserbereitung. Eine zentrale Warmwasserversorgung liegt vor, wenn das Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird und zusammen mit den Heizkosten abgerechnet wird. Falls Sie Ihr Warmwasser mit einem Elektroboiler oder Durchlauferhitzer in der Wohnung herstellen, lesen Sie bitte



auch die Hinweise im Unterabschnitt „Dezentrale Warmwassererzeugung“.

Übersicht 13

Grenzwerte für monatliche Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung, mit Erdöl, Erdgas, Fernwärme und Wärmepumpe

(hier: für größere Wohnhäuser mit Gebäudeheizflächen von mehr als 1.000 Quadratmetern)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Grenzwert (in Euro)			
	Heizöl	Gas	Fernwärme	Wärmepumpe
1	90,50	110,00	96,50	115,50
2	117,65	143,00	125,45	150,15
3	144,80	176,00	154,40	184,80
4	162,90	198,00	173,70	207,90
5	184,62	224,40	196,86	235,62
für jede weitere Person	21,72	26,40	23,16	27,72

Bitte beachten Sie:

Bei Gebäudeheizflächen von 1.000 Quadratmetern und weniger gelten höhere Grenzwerte. Eine vollständige Liste der Grenzwerte für die Heizkosten, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung, für die Energiearten Heizöl, Gas, Fernwärme und Wärmepumpe finden Sie in Tabelle 3 am Ende des Ratgebers (Anhang I).

Gasetagenheizung

Bei Wohnungen mit Gasetagenheizung wird die Größe der jeweiligen Wohnung für die Gebäudeheizfläche herangezogen. Es gelten die Grenzwerte aus der Rubrik „100 bis 250 Quadratmeter“ in Tabelle 3 am Ende Broschüre (Anhang I). Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur **zentralen** Warmwassererzeugung.

Dezentrale Warmwassererzeugung

Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel mit Elektro-Boiler oder Durchlauferhitzer, sind von den Grenzwerten Abzüge vorzunehmen.

Übersicht 14

Abzüge von den monatlichen Grenzwerten bei dezentraler Warmwassererzeugung (in Wohnungen mit Heizöl-, Erdgas-, Fernwärme- oder Wärmepumpenheizungen)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Abschlag bei Erdöl, Erdgas und Fernwärme (in Euro)	Abschlag bei Wärmepumpe (in Euro)
1	12	13
2	15	16
3	18	20
4	21	23
5	23	26
für jede weitere Person	3	3

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für die dezentrale Warmwasserbereitung werden als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II anerkannt (siehe Abschnitt 3.7 „Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser“ in Kapitel 5).

Abzug wegen Klimabonus

In energetisch sanierten Wohnhäusern kommt es regelmäßig zu Einsparungen bei den Heizkosten. Ein Klimabonus, der bei der Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten berücksichtigt wurde, wird daher bei den Grenzwerten für die Heizkosten wieder abgezogen (siehe **Nummer 3.4.1 AV-Wohnen**).

Beispiel: Frau B. ist alleinstehend und wohnt in einer Wohnung mit der Energieeffizienzklasse C. Ihre Bruttokaltmiete beträgt monatlich 460 Euro. Bei der Angemessenheitsprüfung berücksichtigt das Jobcenter den Klimabonus. In welchem Umfang vermindert der Klimabonus den Grenzwert für die Heizkosten?

Ergebnis: Als „individuell angemessen“ gilt für Frau B. eine Bruttokaltmiete in Höhe von bis zu 473 Euro im Monat (449 Euro Richtwert plus 24 Euro Klimabonus). Da sich die tatsächliche Bruttokaltmiete auf monatlich 460 Euro beläuft, müssen nur elf Euro vom Klimabonus in Anspruch genommen werden. Der maßgebende monatliche Grenzwert für Heizkosten wird daher um elf Euro verringert.

Ist die Bruttokaltmiete bereits ohne Berücksichtigung des Klimabonus angemessen, erfolgt kein Abzug vom Grenzwert für die Heizkosten.



Andere Energieträger

Die Berliner Senatsverwaltung für Soziales informiert die Jobcenter regelmäßig über die markt- und haushaltsüblichen Preise und Verbrauchsmengen bei Nachtspeicherheizungen (Strom). Die Werte und Preise beruhen auf Angaben von co2online gGmbH sowie Vattenfall in Berlin (Preise der Grundversorgung) und dienen als Orientierungswerte, oberhalb derer unangemessenes Heizen angezeigt sein kann (siehe Nummer 5.3 Absatz 4 AV-Wohnen).

Übersicht 15

Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Nachtspeicherheizung		
	Verbrauch pro Jahr (in kWh)	Kosten pro Monat (in Euro)	Kosten pro Jahr (in Euro)
1	6.000	116,17	1.394,06
2	7.800	145,41	1.744,94
3	9.600	180,32	2.163,80
4	10.800	205,48	2.465,76
5	12.240	231,48	2.777,76
für jede weitere Person	1.440	26,16	313,92

Die Werte in Übersicht 15 gelten für das Heizen der gesamten Wohnung mittels Nachtspeicherheizung. Die Jobcenter nehmen bei einer dezentralen Warmwassererzeugung keinen Abschlag vor, da der Stromverbrauch bei Nachtspeicherheizungen in der Regel separat erfasst wird.

Werden nur einzelne Räume in der Wohnung mit Nachtspeicheröfen beheizt, gelten die Werte aus Übersicht 16.

Übersicht 16

Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachtspeicherheizungen nach Räumen

	Verbrauch pro Jahr (in kWh)	Kosten pro Monat (in Euro)	Kosten pro Jahr (in Euro)
Wohnzimmer	3.660	70,15	841,80
Schlafzimmer	2.440	46,69	561,20
Küche	1.830	35,19	420,90
Bad	610	11,70	140,30

Die Verbrauchswerte und Preise bei Nachtspeicherheizungen sind unter Nummer 2 im Informationsschreiben der Senatsverwaltung „Leistungen für Heizung nach dem SGB II und SGB XII für feste Brennstoffe und Nachtspeicherheizung“ veröffentlicht.

Für Wohnungen mit **Kohleöfen** gelten in Berlin die Mengen und Preise für Kohlebriketts, die in Nummer 1 des genannten Informationsschreibens veröffentlicht sind.

Bitte beachten Sie:

Für Nachtspeicher- und Kohleöfen liegen keine vergleichbaren repräsentativen Erhebungen vor wie für die im bundesweiten Heizspiegel erfassten Energieträger. Die AV-Wohnen weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die in dem Rundschreiben veröffentlichten Verbrauchswerte und Preise keine Werte darstellen, auf die die Übernahme der Heizkosten begrenzt ist (siehe Nummer 5.3 Abs. 4 AV-Wohnen).

Unser Rat:

Heizen Sie mit einer Nachtspeicherheizung oder einem Kohleofen und liegen Ihre Heizkosten über den Orientierungswerten des zuvor genannten Rundschreibens, begründen Sie, weshalb Sie mehr heizen müssen als üblich. Die Jobcenter sind angehalten, bei Überschreiten der Werte den angemessenen Heizbedarf im Rahmen einer Einzelfallprüfung individuell zu ermitteln. Es gelten die Ausführungen im folgenden Unterabschnitt entsprechend (siehe Nummer 5.3 Abs. 4 AV-Wohnen).

Individuell angemessenes Heizen

Liegen Ihre monatlichen Abschläge für die Heizung über den maßgebenden Grenzwerten, gelten Ihre Heizkosten als *individuell oder konkret angemessen*, wenn der Verbrauch an Heizenergie einschließlich zentraler Warmwasserbereitung nicht bestimmte Jahresverbrauchswerte (in kWh) übersteigen (siehe Nummer 5.4 Satz 1 AV-Wohnen). Bei dezentraler Warmwasserversorgung sind Abschläge vom Jahresverbrauch vorzunehmen.

Die angemessenen Jahresverbrauchswerte und Abschläge bei dezentraler Warmwasserbereitung für die Energieträger Erdöl, Erdgas, Fernwärme und Wärmepumpe finden Sie in Tabelle 5 im Anhang I dieses Ratgebers.

Die Überprüfung der Angemessenheit anhand des *Energieverbrauchs* ist in den AV-Wohnen für die Jobcenter-Mitarbeitenden verbindlich vorge-



schrieben, ohne dass Sie eine besondere Bedarfslage oder individuelle Gründe darlegen müssen. Der Vorteil der Regelung: Die Jobcenter müssen die Heizkosten auch dann übernehmen, wenn wegen kurzfristig gestiegener Energiepreise zwar die Heizkosten, aber nicht der Verbrauch gestiegen ist.

Analog zu den genannten Heizungsarten ist auch bei Strom- beziehungsweise Nachtspeicherheizungen und Kohleöfen nicht nur auf die angemessenen *Heizkosten*, sondern auf den angemessenen *Verbrauch* an Heizenergie abzustellen (siehe Nummer 5.3 Absatz 4 AV-Wohnen).

Selbst wenn die als angemessen geltenden Verbrauchswerte überschritten werden, folgt daraus nicht automatisch, dass Ihre Heizkosten unangemessen sind. Es muss dann von Amts wegen geprüft werden, ob ein erhöhter *individueller* Wärmebedarf besteht (Nummer 5.4 AV-Wohnen).

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob es nicht besondere Gründe dafür gibt, dass Sie mehr heizen müssen, als es sonst üblich ist. Im Einzelfall können zum Beispiel ein Kleinkind in der Wohnung, gesundheitliche oder altersbedingte Bedürfnisse oder ein energetisch unzureichender Gebäudezustand, etwa durch Einfachfenster oder ineffiziente Heizkörper, einen erhöhten Heizkostenbedarf rechtfertigen. Weisen Sie in diesem Fall das Jobcenter auf diese Umstände hin.

Angemessenes Heizen in der Karenzzeit

Ein Ziel der Karenzzeit ist es, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung für die Dauer von einem Jahr zu schützen. In der Karenzzeit ist daher bei einer unangemessen großen Wohnung die tatsächliche Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Heizkosten oder des angemessenen Verbrauchs heranzuziehen und nicht – wie bei der Berechnung der Grenzwerte – nur die angemessene Wohnungsgröße (so Bundestagsdrucksache 20/4360, Seite 34).

Beispiel: Für eine alleinstehende Person, die in einer 80 Quadratmeter großen Berliner Altbauwohnung (Gaszentralheizung, Gebäudeheizfläche 1.500 qm) lebt, richten sich innerhalb der Karenzzeit die angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten nach der tatsächlichen Wohnungsfläche – als „angemessen“ gelten für eine Person eigentlich nur 50 Quadratmeter (siehe Nummer 2.1 in Anlage 1 AV-Wohnen). Die angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten liegen dann nicht bei

110 Euro, sondern bei 176 Euro im Monat (110 Euro multipliziert mit 80 Quadratmeter geteilt durch 50 Quadratmeter).

Nach Ablauf der Karenzzeit sind die „normalen“ Grenzwerte für die Bestimmung der angemessenen Heizkosten maßgebend.

Die AV-Wohnen berücksichtigen innerhalb der Karenzzeit keine besonderen Grenzwerte für die Heizbedarfe von „unangemessen“ großen Wohnungen. In der Praxis dürfte sich das Fehlen einer solchen Regelung allerdings kaum bemerkbar machen: Eine Absenkung von „unangemessenen“ Kosten für Heizung einschließlich zentral erzeugtem Warmwasser erfolgt in der Regel erst nach Ablauf eines vollen Abrechnungszeitraums, nachdem Sie zur Senkung Ihrer Heizkosten aufgefordert worden sind – dann ist die Karenzzeit für die Unterkunftskosten längst abgelaufen (mehr dazu unter der Überschrift „Schonfrist“ in Abschnitt 5.1 in diesem Kapitel).

4. Wenn die Unterkunftskosten unangemessen sind – wann ist ein Umzug unwirtschaftlich?

Übersteigen entweder die Bruttokaltmiete oder die Heizkosten beziehungsweise der Verbrauch an Heizenergie die individuell angemessenen Werte, ist ein *Wirtschaftlichkeitsvergleich der Gesamtaufwendungen* durchzuführen (siehe Nummer 6.4.1 AV-Wohnen). Das bedeutet: Ihre Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden anerkannt, solange Ihre *Bruttowarmmiete* nicht die zulässigen Gesamtaufwendungen für Ihre Wohnung überschreitet.

Sind Ihre Unterkunftskosten in der Karenzzeit bereits auf das 1,5fache des abstrakt angemessenen Angemessenheitswerts begrenzt worden, ist nach unserer Lesart die dann noch vom Jobcenter übernommene Bruttowarmmiete den Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen.

Die Gesamtaufwendungen setzen sich zusammen aus

- dem für Sie maßgebenden Richtwert oder Richtwert im Sozialen Wohnungsbau (Bruttokaltmiete), und
- gegebenenfalls einem Härtefallzuschlag von 10 Prozent auf den Richtwert oder den Richtwert im Sozialen Wohnungsbau, und
- dem maßgebenden Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls abzüglich der Pauschale für die dezentrale Warmwassererzeugung, und



- einem Umzugsvermeidungszuschlag in Höhe von 15 Prozent auf den Richtwert oder den Richtwert im Sozialen Wohnungsbau.

Der *pauschale* Umzugsvermeidungszuschlag soll – aus der Sicht des Jobcenters – unwirtschaftliche Umzüge in Fällen vermeiden, in denen die jeweiligen Richtwerte nur moderat überschritten werden.

Bitte beachten Sie:

Die Gesamtaufwendungen bilden lediglich eine *Prüfgrenze* für die Anerkennung der Bruttowarmmiete in der Wohnung, in der Sie aktuell wohnen (Bestandswohnung). Sie gelten weder bei der Neuankmietung von Wohnraum noch nach Abschluss eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens, bei dem Ihre Unterkunftskosten auf das angemessene Maß abgesenkt werden. In diesen Fällen wird auch kein Umzugsvermeidungszuschlag (mehr) gewährt. Näheres zum Kostensenkungsverfahren und zur Neuankmietung von Wohnraum während des Leistungsbezugs erfahren Sie in den Abschnitten 5 und 6.1 in diesem Kapitel.

Eine Liste der zulässigen Gesamtaufwendungen für die Energiearten Öl, Gas, Fernwärme und Wärmepumpe finden Sie in den Tabellen 6 bis 9 am Ende der Broschüre (Anhang I).

Beispiel: Die alleinstehende Frau F. wohnt seit 13 Jahren in ihrer Altbauwohnung mit Fernwärmeheizung (inklusive Warmwasser). Die Gebäudeheizfläche ist größer als 1.000 Quadratmeter. Sie zahlt eine monatliche Bruttokaltmiete in Höhe von 550 Euro und Heizkosten in Höhe von 80 Euro im Monat.

Ergebnis: Frau F. erhält aufgrund ihrer langen Wohndauer einen Härtefallzuschlag von 10 Prozent. Dennoch übersteigt ihre Bruttokaltmiete von 550 Euro die individuell angemessenen Unterkunftskosten in Höhe von 493,90 Euro im Monat (siehe Tabelle 1, Spalte 4, im Anhang I). Ihre Heizkosten liegen unter dem angemessenen Wert von 96,50 Euro im Monat (siehe Tabelle 3, Spalte 3, im Anhang I). Da die monatliche Bruttowarmmiete von Frau F. in Höhe von 630 Euro die zulässigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 657,75 Euro pro Monat (siehe Tabelle 8, Spalte 4, im Anhang I) nicht überschreitet, übernimmt das Jobcenter ihre Wohnkosten in voller Höhe.

Nach Auskunft der Berliner Senatsverwaltung für Soziales ist der Wirtschaftlichkeitsvergleich der Gesamtaufwendungen entsprechend bei der Nutzung von Nachtspeicherheizungen – unter Berücksichtigung der monatlichen Euro-Grenzwerte für Nachtspeicheröfen (siehe Übersicht 15, Spalte 3) – durchzuführen.

sichtigung der monatlichen Euro-Grenzwerte für Nachtspeicheröfen (siehe Übersicht 15, Spalte 3) – durchzuführen.

Konkreter Wirtschaftlichkeitsvergleich

Werden die zulässigen Gesamtaufwendungen überschritten und kommt für die Senkung von unangemessenen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) ein Umzug in Betracht, ist in den AV-Wohnen eine *Prüfung der konkreten Wirtschaftlichkeit des Umzugs* vorgeschrieben. Nur wenn sich ein Umzug für das Jobcenter auch *im konkreten Einzelfall* finanziell rechnet, soll ein Verfahren zur Kostensenkung eingeleitet werden (siehe Nummer 6.4 AV-Wohnen).

Unwirtschaftlich ist nach den AV-Wohnen ein Umzug, wenn die Kosten, die durch den Wohnungswechsel ausgelöst werden, größer sind als die Einsparungen, die durch eine Absenkung der aktuellen Unterkunfts- und Heizkosten auf die individuell angemessenen Bedarfe innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Jahren erreicht werden können. Kann die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich in einem Zeitraum von unter einem Jahr beendet werden, beträgt der Vergleichszeitraum höchstens ein Jahr (siehe Nummer 6.4.2 AV-Wohnen).

Beispiel: Frau J. (alleinstehend) ist krankheitsbedingt nicht in der Lage, den Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. Vermögen, aus dem Frau J. die Kautions zahlen könnte, ist nicht vorhanden.

Tatsächliche Bruttowarmmiete	611,50 Euro
Individuell angemessene (449 Euro + 90,50 Euro)	539,50 Euro
Unterkunfts- und Heizkosten (eine Person, Ölzentralheizung, Gebäudeheizfläche > 1.000 qm)	
Ersparnis in einem Monat	72,00 Euro
Ersparnis in 36 Monaten	2.592,00 Euro
Kosten für Umzugsfirma	1.200,00 Euro
Doppelmiete	611,50 Euro
Kautions	1.081,50 Euro
(3 x 360,50 Euro monatliche Nettokaltmiete gemäß <u>Rundschreiben Soz Nr. 3/2023</u>)	
Gesamtkosten des Umzugs	2.893,00 Euro

Ergebnis: Ein Umzug von Frau J. wäre unwirtschaftlich, weil die Kosten des Umzugs in Höhe von 2.893 Euro höher sind als die Ersparnisse in Höhe von 2.592 Euro. Eine Kostensenkung muss daher vom Jobcenter nicht verlangt werden.



Unser Rat:

Machen Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter im Jobcenter auf die Vorschrift zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Umzugs aufmerksam, wenn Sie höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umzug haben. Die Mitarbeitenden des Jobcenters sind angehalten, eine konkrete Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn sie zum Umzug auffordern. Höhere umzugsbedingte Kosten können zum Beispiel durch die erforderliche Beauftragung einer Umzugsfirma, mietvertraglich vorgeschriebene Abschlussrenovierungen (nur bei gültiger Renovierungsklausel!) oder erforderliche Umbaumaßnahmen in der neuen Wohnung aufgrund einer Behinderung entstehen.

Welche Umzugskosten im Einzelnen vom Jobcenter berücksichtigt werden, wird in Abschnitt 6.5 „Übernahme von Umzugskosten“ in diesem Kapitel näher erläutert.

5. Was geschieht, wenn die Unterkunftskosten- oder Heizkosten nicht mehr anerkannt werden?

5.1 Kostensenkungen wegen Überschreiten der zulässigen Gesamtaufwendungen

Werden Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete) nicht mehr vom Jobcenter anerkannt, weil sie die zulässigen Gesamtaufwendungen übersteigen, und ist ein Umzug wirtschaftlich sinnvoll, fordert das Jobcenter Sie schriftlich auf, Ihre Wohnkosten zu senken.

Eine Senkung der Unterkunftskosten kann zum Beispiel durch Untervermietung eines Zimmers, Wohnungstausch innerhalb des landeseigenen Wohnungsunternehmens oder Umzug in eine günstigere Wohnung erreicht werden, eine Senkung der Heizkosten insbesondere durch Energieeinsparungen (energiesparendes Heizen oder Dämmmaßnahmen) oder Wechsel des Energieanbieters.

Aufforderung zur Kostensenkung

Leistungsberechtigten sind Maßnahmen zur Reduzierung von Unterkunftskosten und Heizkosten nur möglich, wenn sie zuvor ein Mindestmaß an Informationen erhalten haben, um kostensenkende Maßnahmen ergreifen zu können. Die Rechtsprechung sieht daher regelmäßig ein vorheriges Informations- und Aufklärungsschreiben der Verwaltung als erforderlich an (siehe etwa BSG vom 21. Juli 2021 - B 14 AS 31/20 R, Randnummer 46f.). Fehlt eine entsprechende Information, kann eine

Senkung der Unterkunftskosten und Heizkosten rechtswidrig sein.

Aus dem Schreiben der Behörde muss hervorgehen, dass die Verwaltung von unangemessenen Unterkunftskosten oder Heizkosten ausgeht und den Leistungsberechtigten die Obliegenheit trifft, kostensenkende Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus muss das Jobcenter Leistungsberechtigte darüber informieren, welcher Mietpreis (Bruttokaltmiete) und gegebenenfalls welche Heizkosten beziehungsweise welcher Wärmeverbrauch unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen angesehen werden (etwa BSG vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R, Randnummer 29, und vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R, Randnummer 40).

Die schriftliche Kostensenkungsaufforderung hat lediglich den Charakter eines Informationsschreibens, „*dem keine Verwaltungsaktqualität zukommt*“ (BSG vom 27. Februar 2008 - B 14/7b AS 70/06 R, Randnummer 13). Widerspruch und Klage können Sie erst einlegen, wenn ein Änderungs- oder Weiterbewilligungsbescheid die angekündigte Kostensenkung tatsächlich umsetzt. Nur in begründeten Einzelfällen ist während eines Kostensenkungsverfahrens eine (Feststellungs-)Klage (§ 55 Abs. 1 Nummer 1 SGG) zulässig, um vom Gericht feststellen zu lassen, dass eine Obliegenheit zur Kostensenkung nicht besteht (siehe etwa BSG vom 15. Mai 2016 - B 4 AS 36/15 R).

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob in der Kostensenkungsaufforderung die Höhe Ihrer aktuellen Miete korrekt wiedergegeben ist und alle für Sie infrage kommenden Zuschläge und Sonderregelungen aus den AV-Wohnen berücksichtigt worden sind. Sind Sie im Fall eines Umzugs auf die Hilfe einer Umzugsfirma angewiesen, weisen Sie das Jobcenter daraufhin – das kann Ihre Chancen erhöhen, dass das Jobcenter einen Umzug als unwirtschaftlich bewertet. Ist ein Umzug für Sie, zum Beispiel krankheitsbedingt, vorübergehend nicht möglich oder zumutbar, beachten Sie die Ausführungen unter „Unzumutbare Kostensenkungen“ in diesem Abschnitt.

Schonfrist

Erfolgt die schriftliche Aufforderung zur Kostensenkung, werden Ihre tatsächlichen (oder gekappten) Unterkunftskosten oder Ihre tatsächlichen Heizkosten nur solange übernommen, wie es Ihnen „*nicht möglich oder nicht zuzumuten ist*“ (§ 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II), eine Reduzierung der jeweiligen Aufwendungen auf das angemessene Maß



herbeizuführen, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Im Fall von **unangemessenen Unterkunftskosten** beginnt die sechsmonatige Schonfrist frühestens nach Ablauf der Karenzzeit (§ 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II).

Die Schonfrist ist zu verlängern, gegebenenfalls auch mehrmals, wenn Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der Frist keine angemessene Wohnung finden können.

Nach den AV-Wohnen gelten Suchbemühungen als „intensiv“, wenn Sie mindestens zwei Bemühungen zur Wohnungssuche pro Woche nachweisen. In der Praxis haben die Sachbearbeiter der Jobcenter jedoch häufig eigene Vorstellungen, in welchem Umfang Leistungsberechtigte sich um eine neue Wohnung bemühen müssen.

Als Nachweise gelten zum Beispiel eine schriftliche Eingangsbestätigung über eine Wohnungsbewerbung, eine Einladung zu einem Besichtigungstermin einer Wohnung, eine Teilnahme an einem öffentlichen Besichtigungstermin, eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Vermieter oder die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) (siehe Nummer 7.1.1 Absatz 2 AV-Wohnen). Mit dem WBS können Sie sich auf Sozialwohnungen bewerben, die nur für Personen mit niedrigem Einkommen zugänglich sind.

Können Sie trotz intensiver Suchbemühungen keinen kostenangemessenen Wohnraum finden, müssen Ihre tatsächlich geleisteten Unterkunftskosten weiter vom Jobcenter übernommen werden.

- Hat das Jobcenter es unterlassen, Sie pflichtgemäß bei der Erst- und Weiterbewilligung des Grundsicherungsgelds darüber zu informieren, dass Ihre Unterkunfts- oder Heizkosten unangemessen sind (siehe „Begrenzungen bei der Kostenübernahme“ in Abschnitt 2 in diesem Kapitel), fordern Sie eine Verlängerung der Schonfrist. Begründung: Sie konnten sich nicht frühzeitig um die Suche nach einer neuen angemessenen Wohnung kümmern (siehe Berlit I, Seite 106).
- Senkt das Jobcenter Ihre Unterkunftsbedarfe trotz nachgewiesener erfolgloser Wohnungssuche ab, sollten Sie Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen und einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht beantragen.

Prinzipiell gilt die Sechsmonatsfrist auch bei **unangemessenen Heizkosten**. Da Heizkosten von Vermietern jedoch nur einmal jährlich abgerechnet werden, ist eine Senkung der Abschläge für Heizkosten innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht möglich. In diesen Fällen soll eine Absenkung von „zu hohen“ Heizkosten erst nach Ablauf eines vollen Abrechnungszeitraums gefordert werden, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem Sie zur Kostensenkung aufgefordert wurden. Verfügen Sie über einen vom Vermieter unabhängigen Energievertrag für Heizenergie, kann eine Reduzierung Ihrer Heizkosten unter Umständen bereits früher verlangt werden, etwa durch den Wechsel zu einem preisgünstigeren Energieanbieter (siehe Nummer 7.1.2 Absatz 2 AV-Wohnen).

Unzumutbare Kostensenkungen

Kostensenkungen sind ausgeschlossen, wenn diese im Einzelfall *unzumutbar* sind (§ 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II). Die Gründe für die Unzumutbarkeit von Kostensenkungen sind im SGB II – mit einer einzigen Ausnahme – nicht konkret bestimmt.

Gut zu wissen:

Werden Ihre Unterkunfts- oder Heizkosten unangemessen, weil ein Mitglied Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft verstorben ist, ist die Senkung Ihrer Wohnkosten für die Dauer von mindestens einem Jahr ab dem Kalendermonat nach dem Tod des Angehörigen oder Mitbewohners unzumutbar. Eine Begrenzung der Unterkunftskosten auf das 1,5fache der abstrakten Angemessenheit ist in diesem Zeitraum ebenfalls ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 Satz 11 SGB II).

Unser Rat:

- Vergewissern Sie sich bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter im Jobcenter, welche Suchbemühungen von Ihnen verlangt werden, um später, zum Beispiel vor Gericht, nachweisen zu können, dass Sie sich ausreichend um eine neue Wohnung bemüht haben.
- Erstellen Sie eine detaillierte Dokumentation Ihrer Suchbemühungen. Notieren Sie etwa bei öffentlichen Besichtigungsterminen die Wohnungsadresse, den Namen des Ansprechpartners der Wohnung, das Datum und die Uhrzeit des Besichtigungstermins, bei telefonischer Kontaktaufnahme den Namen des Vermieters, das Datum und die Uhrzeit des Anrufs sowie den Namen des Ansprechpartners für die Wohnung (siehe Nummer 7.1.1 Absatz 2 AV-Wohnen).



Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an den Nachweis, dass ein Umzug unzumutbar ist. Nicht zumutbar kann ein Umzug sein, wenn zum Beispiel durch den Wohnungswechsel die Gesundheit von Leistungsberechtigten gefährdet ist (akute Suizidgefahr oder besondere psychische Erkrankung) oder die Pflege eines Angehörigen, der in der Nähe des Leistungsberechtigten wohnt, deutlich erschwert wird (siehe Unterkunfts- und Heizkosten im SGB II 2023/24, 288ff., mit weiteren Beispielen aus der Rechtsprechung).

In den AV-Wohnen heißt es dazu: Werden die Richtwerte für die Unterkunfts-kosten „nicht so erheblich“ überschritten, soll für Personen in besonderen Lebenslagen auf eine Kürzung der Kostenübernahme verzichtet werden (siehe Nummer 7.1.4 Absatz 1 und 2 AV-Wohnen). Nach den Verwaltungsvorschriften trifft dies zu bei

- schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Leistungsberechtigten oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen einen Umzug unmöglich oder unzumutbar machen,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 10-jähriger Wohndauer, wenn die zukünftige Rente voraussichtlich hoch genug ist, dass keine aufstockenden Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung notwendig sind,
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern oder
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen.

Beabsichtigt das Jobcenter wegen einer erheblichen Überschreitung des Richtwerts ein Kosten-senkungsverfahren einzuleiten, sind vorab die bezirklichen Sozialdienste oder medizinischen Dienste einzubeziehen. Ist es Leistungsberechtigten aufgrund von Einschränkungen, zum Beispiel Sucht oder Sprachschwierigkeiten, nicht möglich, eine Wohnung selbstständig zu finden, sind die bezirklichen Sozialdienste angehalten, die Leistungsberechtigten darin zu unterstützen, eine neue Wohnung zu finden.

Bei Leistungsberechtigten, die in ambulant betreuten Wohnformen wohnen oder die Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII erhalten, darf ein Kosten-senkungsverfahren nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksamt vorgenommen werden (Nummer 7.1.4 Absatz 3 AV-Wohnen).

Kostenfestsetzungen

Sind Kostensenkungen nicht mehr abzuwenden, sind also zum Beispiel im Fall von unangemessenen Unterkunfts-kosten sowohl die Karenzzeit als auch die Schonfrist abgelaufen, übernehmen die Jobcenter die Kosten für die bisherige Wohnung nur noch in angemessener, also gekürzter Höhe (sogenannte Kostenfestsetzungen).

Die Ermittlung der dann noch angemessenen Wohnkosten erfolgt getrennt nach der Bruttokalt-miete und den Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

Ist nur Ihre Bruttokaltmiete als unangemessen gewertet worden, erfolgt eine Absenkung nur für die Bruttokaltmiete. Als Bedarf werden nur noch die *individuell angemessenen* Unterkunfts-kosten anerkannt (siehe Nummer 7.1.1 Absatz 3 AV-Wohnen). Diese setzen sich aus dem Richtwert oder dem Richtwert für den Sozialen Wohnungsbau sowie gegebenenfalls einem Härtefallzuschlag und/oder dem Klimabonus zusammen, *ohne den Umzugsvermeidungszuschlag*. Die als individuell angemessen anerkannten Heiz- und Warmwasserkosten werden dagegen weiterhin im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen.

In diesem Fall werden Nachzahlungen für Betriebskosten nur noch für Abrechnungsmonate übernommen, die vor Abschluss des Kosten-senkungsverfahrens liegen (siehe Nummer 3.5.2 Absatz 3 AV-Wohnen). Nachforderungen des Vermieters, die die Kosten für das Heizen und die zentrale Erzeugung von Warmwasser betreffen, sind dagegen weiter vom Jobcenter zu erstatten (siehe Nummer 5.2 Absatz 2 AV-Wohnen).

Überschreiten nur die Verbrauchswerte für die Heizung den individuell angemessenen Bedarf, ergeht die Aufforderung, den Verbrauch auf den individuell angemessenen Kilowattstunden-Wert zu senken. Erfolgt keine Senkung des Verbrauchs auf den individuell angemessenen kWh-Wert, wird nur noch ein Betrag in Höhe des Grenzwerts (in Euro) als monatliche Heizkosten berücksichtigt (siehe Nummer 7.1.2 Absatz 2 AV-Wohnen), gegebenenfalls vermindert um einen Abschlag wegen dezentraler Warmwasserbereitung und/oder einen zu berücksichtigenden Klimabonus. Die Übernahme einer fälligen Betriebskostennachzahlung bleibt hiervon unberührt.

Werden sowohl die individuell angemessenen Bedarfe für die Unterkunft als auch für die Heizung überschritten, erfolgte eine Absenkung für beide Kostenbereiche auf den jeweils angemessenen Wert.



Gelingt es Ihnen zum Beispiel nach der „Festsetzung“ Ihrer Bruttokaltmiete nicht, Ihre Unterkunftskosten durch Untervermietung oder Umzug zu verringern, müssen Sie den fehlenden Anteil Ihrer Bruttokaltmiete entweder aus dem Existenzminimum bestreiten, das heißt aus Ihrem Regelbedarf, oder aus den Freibeträgen, die Ihnen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen (sogenannte Wohnkostenlücke). In diesem Fall bedeutet die sogenannte Kostensenkung nur die *Senkung der Kosten für das Jobcenter*.

Unser Rat:

Wurde die Übernahme Ihrer Unterkunfts- oder Heizkosten auf das angemessene Maß abgesenkt, ist das Jobcenter verpflichtet, die Zahlungen für Ihre Wohnung anzupassen, wenn die Senatsverwaltung die Richt- beziehungsweise Grenzwerte erhöht (siehe [Nummer 14 AV-Wohnen](#)). Wird das Amt nicht von sich aus tätig, sollten Sie selbst einen entsprechenden Antrag bei Ihrem Jobcenter stellen (mehr dazu in Abschnitt 3 „Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag“ in Kapitel 19).

5.2 Kostensenkungen wegen unrechtmäßiger Vermieterforderungen

Ist das Jobcenter der Auffassung, eine Mietforderung oder Betriebs- oder Heizkostennachforderung des Vermieters ist nicht rechtmäßig, kann es die Übernahme der Mietforderung nicht einfach mit dem Hinweis auf eine (angenommene) Rechtswidrigkeit der Forderung verweigern. Leistungsberechtigte Mieter werden daher in einem speziellen Kostensenkungsverfahren schriftlich aufgefordert, zum Beispiel eine mietrechtliche Beratungsstelle aufzusuchen, um die Rechtmäßigkeit der Vermieterforderung prüfen zu lassen, Widerspruch gegen eine überhöhte Betriebs- oder Heizkostenabrechnung des Vermieters einzulegen oder Rüge bei einem Verstoß gegen die Mietpreisbremse zu erheben.

Laut AV-Wohnen werden Ihre Unterkunfts- oder Heizkosten weiter übernommen und das Kostensenkungsverfahren wird bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Forderung ausgesetzt, solange Sie mitwirken und gegen zivilrechtlich unrechtmäßige Mietforderungen vorgehen (siehe [Nummer 3.5.2 Absatz 4](#) und [Nummer 7.2 Absatz 3 AV-Wohnen](#); ähnlich [Bundestagsdrucksache 21/3541](#), Seite 67).

Häufig werden Mieter mit der Durchsetzung von mietrechtlichen Ansprüchen allerdings überfordert sein. Der Nachweis, ob zum Beispiel ein Verstoß des Vermieters gegen die sogenannte Miet-

preisbremse nach [§ 556 d Abs. 1 BGB](#) vorliegt, ist anspruchsvoll. Nicht zuletzt schrecken viele Mieter aus Sorge vor den hohen Kosten eines mietrechtlichen Verfahrens oder aus Angst vor Nachteilen im Mietverhältnis vor einer Auseinandersetzung mit dem Vermieter zurück.

Leistungsberechtigte sind daher umfassend zu unterrichten, wenn sie zum Beispiel vom Jobcenter aufgefordert werden, den Vermieter wegen eines Verstoßes gegen die Mietpreisbremse zu rügen. Die Kostensenkungsaufforderung muss nicht nur den Gesetzesverstoß, sondern auch eingehend die Gründe benennen, die den Träger bewogen haben, den Leistungsberechtigten zur Mitwirkung anzuhalten (siehe BSG vom 22. September 2009 – [B 4 AS 8/09 R](#), Randnummer 23). Das setzt voraus, dass das Jobcenter oder eine andere Stelle die Voraussetzungen für die Anwendung der Mietpreisbremse zuvor geprüft hat (siehe [Berlit I](#), Seite 105).

Darüber hinaus müssen Leistungsberechtigte nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in die Lage versetzt werden, ihre Rechte gegenüber dem Vermieter durchzusetzen. Das Jobcenter kann in der Regel nicht ohne eine umfassende Beratung und gegebenenfalls finanzielle Unterstützung verlangen, dass Mieter gegen ihre Vermieter vorgehen (siehe BSG vom 24. November 2011 – [B 14 AS 15/11 R](#), Randnummer 16f. und 19).

Bislang haben die Berliner Jobcenter bei einem mietrechtlichen Beratungsbedarf von Leistungsberechtigten für einen begrenzten Zeitraum die Mitgliedsbeiträge für Mieterorganisationen übernommen – diese Option steht nach der Überarbeitung der AV-Wohnen seit Anfang 2026 nicht mehr zur Verfügung. Die Ämter verweisen Leistungsberechtigte nunmehr auf die kostenlosen [bezirklichen Mieterberatungen](#), die Berliner [Mietpreisprüfstelle](#) und die staatliche Beratungs- und Prozesskostenhilfe (siehe Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“ in Kapitel 19).

Nach unserer Auffassung sind diese Unterstützungsangebote nicht immer ausreichend.

Die bezirklichen Mieterberatungen bieten lediglich eine Erstberatung an und sind nach unserer Auffassung nicht geeignet, Leistungsberechtigte während einer länger dauernden mietrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Vermieter zu unterstützen. Es fehlt die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung etwa für Personen, die nur über schlechte Deutschkenntnisse verfügen oder aus anderen Gründen von der mietrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Vermieter überfordert



sind. Das gilt entsprechend für die Mietprüfstelle.

Die staatliche Beratungshilfe bekommt nur, wer die Vermögensfreigrenzen des SGB XII einhält, die für Personen ab Vollendung des 40. Lebensjahres niedriger sind als die Freibetragsgrenzen nach dem SGB II – ein Teil der Empfänger von Grundsicherungsgeld ist daher von der Inanspruchnahme der Beratungshilfe ausgeschlossen (mehr zur Beratungshilfe in Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“ in Kapitel 19).

Unser Rat:

- Sind die Beratungsangebote nicht ausreichend, fordern Sie vom Jobcenter zum Beispiel für einen befristeten Zeitraum die Beiträge für die Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation zu übernehmen. Im Einzelfall können *„Kosten für eine externe Beratung, die der Leistungsträger für erforderlich hält“*, aus dem Verwaltungsbudget der Jobcenter getragen werden (so die Antwort von SenASGIVA Berlin auf die Schriftliche Anfrage vom 16. Dezember 2025 im Berliner Abgeordnetenhaus, [Drucksache 19/24627](#), Seite 3).
- Verlangt das Jobcenter von Ihnen zum Beispiel wegen eines angenommenen Verstoßes gegen die Mietpreisbremse eine Rüge nach [§ 556g Abs. 2 BGB](#) gegen den Vermieter auszusprechen, ohne Ihnen eine vorherige ausreichende Beratung anzubieten, können Sie beim Sozialgericht Berlin einstweiligen Rechtsschutz beantragen, um feststellen zu lassen, dass diese Maßnahme so nicht von Ihnen gefordert werden darf ([§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Mietrechtliche Ansprüche gegenüber Vermietern werden im Zweifel erst im Klageverfahren durchsetzbar sein. Die Klage vor Gericht ist aber für Leistungsberechtigte ohne eigene Rechtsschutzversicherung mit einem hohen Risiko verbunden. Die Prozesskostenhilfe (PKH) deckt bei einem (Teil-) Unterliegen nicht die Kosten der Gegenseite ab.

Unser Rat:

Fordert das Jobcenter von Ihnen eine Klage gegen Ihren Vermieter, verlangen Sie, dass die Behörde sich schriftlich verpflichtet, für sämtliche daraus entstehenden Kosten aufzukommen. Sie sind nicht verpflichtet, ohne Kostenübernahme-Garantie ein mit Kosten verbundenes Mahn- oder Klageverfahren einzuleiten (siehe Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Seite 79). Besteht das Jobcenter im Kostensenkungsverfahren weiterhin auf eine Klage, ohne vorher eine verbindliche Kostenübernahme schriftlich zuzusagen, sollten Sie in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren feststellen lassen, dass eine Klage so nicht von

Ihnen gefordert werden darf, und auf das hohe Kostenrisiko trotz möglicher PKH hinweisen.

Erfolgt kein Nachweis Ihrer Bemühungen, den Vermieter an der Durchsetzung von unrechtmäßigen Forderungen zu hindern, wird das Jobcenter Sie darauf hinweisen, dass die unrechtmäßigen Zahlungen nicht (weiter) übernommen werden (siehe Nummer [3.5.2 Absatz 4](#), Nummer [5.6 Absatz 6](#) und Nummer [7.2 Absatz 3 AV-Wohnen](#)).

Unser Rat:

Erhalten Sie vom Jobcenter die Aufforderung gegen eine unrechtmäßige Mietforderung vorzugehen, lassen Sie sich juristisch beraten. Welche Mitwirkungshandlungen von Ihnen im Kostensenkungsverfahren verlangt werden können, ist oftmals strittig. Anwaltliche Beratung können Sie gegebenenfalls im Rahmen der staatlichen Beratungshilfe erhalten. Alternativ können Sie sich an eine Sozialberatungsstelle wenden (keine Beratung in Mietangelegenheiten!) und sich nach einer anwaltlichen Beratung erkundigen (siehe Abschnitt 1 „Beratung zum Grundsicherungsgeld“ in Kapitel 21).

5.3 Regelungen des Landes Berlin für bezahlbare Mieten

Wohnen Sie in Berlin in einer Sozialwohnung oder in einer Wohnung eines landeseigenen Wohnungsunternehmens, können Sie gegebenenfalls Unterstützung bei zu „hohen“ Mietkosten im Rahmen einer der folgenden Landesregelungen erhalten.

Mietzuschuss im Sozialen Wohnungsbau

Mietparteien in Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg), deren Wohnkosten nach einem Verfahren zur Kostensenkung abgesenkt worden sind, können auf Antrag einen Mietzuschuss bis zur Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete erhalten, der vom Jobcenter nicht mehr übernommen wird ([§ 2 Abs. 5 und 10 Wohnraumgesetz Berlin](#); Ziffer 5 Abs. 2 der [Mietzuschussvorschriften 2022](#)), veröffentlicht im Amtsblatt zu Berlin, Seite 1574ff.).

Auf den Mietzuschuss besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Mitarbeiter des Jobcenters sind verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit des Mietzuschusses hinzuweisen, wenn Ihre Bruttowarmmiete als unangemessen bewertet wird (siehe [Nummer 3.3 Absatz 3 AV-Wohnen](#)).



Anträge nimmt die Investitionsbank Berlin, Mietzuschuss Sozialwohnungen, Bundesallee 210, 10719 Berlin, Telefon: (030) 2125-4545, entgegen.

Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter

<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/mietzuschuss-in-sozialwohnungen.html>.

Mietsenkung in landeseigenen Wohnungsunternehmen

Mietparteien in Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften können sich auf Art. 2 §§ 2, 3 Berliner Wohnraumversorgungsgesetz (GVBl. vom 15. Dezember 2015, Seite 422ff.) und die Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ berufen und eine Überprüfung beziehungsweise Absenkung ihrer Miete beantragen, wenn ihre Nettokaltmiete 27 Prozent des nachzuweisenden Haushaltsnettoeinkommens übersteigt und die für einen Wohnberechtigungsschein maßgeblichen Einkommensgrenzen und angemessene Wohnflächengrenzen nicht überschritten werden (Härtefallregelung). Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob Sie ein Kostensenkungsverfahren bei einem Jobcenter durchlaufen oder nicht.

In der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den landeseigenen Wohnungsbauunternehmen heißt es zudem etwas vage: „Für besondere Bedarfsgruppen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII wird die Tragbarkeit der Miethöhe gewährleistet“.

Die Kooperationsvereinbarung betrifft Mieterinnen und Mieter bei den Gesellschaften Degewo, Gesobau, Gewobag, Howoge, Stadt und Land, WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH sowie in den „klassischen“ Mietwohnungen im Eigenbestand der berlinovo. Der formlose Antrag auf Überprüfung der Miete ist direkt bei der jeweiligen Wohnungsgesellschaft zu stellen.

Eine Ombudsstelle bietet Mieterinnen und Mietern der landeseigenen Wohnungsunternehmen eine Beratung zum Thema „Kooperationsvereinbarung“ an. Weitere Informationen zur Berliner Kooperationsvereinbarung erhalten Sie im „Info 43: Wohnraumversorgungsgesetz“ des Berliner Mietervereins.

Bitte beachten Sie:

Die Regelungen aus der Kooperationsvereinbarung beruhen auf einer Selbstverpflichtung der landeseigenen Wohnungsunternehmen. Sie begründen keine einklagbaren Rechte für Mieterinnen und Mieter, werden aber vom politischen Willen der Berliner Landesregierung getragen (siehe Berliner Mieterverein e.V., „Info 43: Wohnraumversorgungsgesetz“, dort Punkt 13).

6. Was gilt bei der Neuанmietung von Wohnraum?

6.1 Grundsätzlich nur angemessene Unterkunftskosten und Heizkosten

Ziehen Sie während des Bezugs von SGB II-Leistungen um, übernehmen die Jobcenter für die neue Wohnung grundsätzlich nur die Bedarfe, die als angemessen gelten (§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

Das gilt auch bei einem Umzug während der Karenzzeit. Sinn der Karenzzeit ist es, dass die bei Beginn des Leistungsbezugs vorhandene Wohnung für die Dauer der Karenzzeit erhalten bleibt. Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit entfällt dieser Schutzzweck (so etwa SG München vom 13. Februar 2023 - S 13 AS 113/23 ER). Bei Umzügen in der Karenzzeit können höhere als angemessene Wohnkosten nur übernommen werden, wenn das Jobcenter der Kostenübernahme *vorher* zugestimmt hat (§ 22 Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Bei Umzügen innerhalb von Berlin muss der Wechsel in eine teurere Wohnung auch „*erforderlich*“ sein, damit Sie die angemessenen Aufwendungen für die neue Wohnung vom Jobcenter erhalten (mehr dazu im folgenden Abschnitt 6.2 „Erforderlicher Umzug“).

Vorherige Zusicherung

Um sicherzustellen, dass das Jobcenter die vollen – höchstens angemessenen – Kosten für Ihre neue Wohnung übernimmt, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung für die Übernahme der neuen Unterkunftskosten und Heizkosten einholen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Legen Sie dazu dem zuständigen Jobcenter ein konkretes an Sie gerichtetes Wohnungsangebot des Vermieters vor.

Die vorherige Zusicherung ist keine Voraussetzung dafür, dass die Unterkunftskosten und Heizkosten für die neue Wohnung übernommen werden. Ohne vorherige Zusicherung besteht aber die Gefahr,



dass Sie sich die Übernahme von höheren Wohnkosten nach einem Umzug erst streiten müssen (siehe Abschnitt 6.2 „Erforderlicher Umzug“ in diesem Kapitel).

Die Zusicherung für die Übernahme der neuen Unterkunfts- und Heizkosten erteilt bei Umzügen innerhalb von Berlin das Jobcenter, aus dessen Bereich Sie wegziehen, bei Umzügen aus Berlin heraus das Jobcenter, in dessen Bereich Sie zuziehen (siehe Merkblatt „Zuständigkeiten bei Wohnungswechsel“). Bei einem Umzug über die Berliner Stadtgrenze hinweg sind für die Zusicherung die am Zuzugsort geltenden Bestimmungen für die Angemessenheit einer Wohnung maßgeblich.

Nur angemessene Unterkunfts- und Heizkosten

Wollen Sie eine neue Wohnung anmieten, dürfen grundsätzlich weder der für Sie maßgebende Richtwert für die Bruttokaltmiete oder der Richtwert für den Sozialen Wohnungsbau noch der maßgebende Grenzwert für die Heizkosten überschritten werden.

Höhere **Unterkunftskosten (Bruttokaltmieten)** können in Berlin nur übernommen werden, wenn die Voraussetzungen für den Klimabonus, Härtefallzuschlag und/oder den Neuanmietungszuschlag bei Wohnungslosigkeit oder drohender Wohnungslosigkeit erfüllt sind (mehr zum Neuanmietungszuschlag siehe Abschnitt 6.3 in diesem Kapitel). In Einzelfällen ist die Angemessenheit der Unterkunftskosten unabhängig von den Richtwerten ausschließlich individuell zu bestimmen, wie zum Beispiel bei Rollstuhlfahrern, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind (siehe „Besondere Wohnbedarfe für einzelne Personengruppen“ in Abschnitt 3.1 in diesem Kapitel).

Ein Härtefallzuschlag in Höhe von 10 Prozent ist bei Neuanmietung nur möglich, wenn er auch nach einem Umzug noch passt (siehe Nummer 3.4 AV-Wohnen, letzter Satz). Dies ist zum Beispiel bei einem Merkmal wie „60 Jahre und älter“ gegeben, nicht jedoch bei „langjähriger Wohndauer in derselben Wohnung“ (Näheres zum Härtefallzuschlag in Abschnitt 3.1 in diesem Kapitel).

Welche Aufwendungen für die Unterkunftskosten bei Neuanmietungen von den Berliner Jobcentern in der Regel höchstens anerkannt werden, können Sie in den Tabellen 1 und 2 im Anhang I nachlesen.

Wie bereits in Abschnitt 3.1 unter der Zwischenüberschrift „Was gilt vor Gericht?“ in diesem Kapitel näher ausgeführt, ist in der Berliner Sozialgerichtsbarkeit noch nicht abschließend

entschieden, ob die Richtwerte „schlüssig“ ermittelt wurden und somit vor Gericht Bestand haben.

Unser Rat:

Ist Ihr Wohnungsangebot vom Jobcenter wegen einer „zu teuren“ Bruttokaltmiete abgelehnt worden, lassen Sie sich anwaltlich beraten, ob ein Antrag auf einstweilige Anordnung erfolgversprechend sein kann. Bei einem Umzug innerhalb Berlins muss der Wohnungswechsel auch „erforderlich“ sein, wenn sich Ihre Miete durch den Umzug verteuert (mehr dazu im folgenden Abschnitt). Das Problem: Der Vermieter muss das Wohnungsangebot so lange aufrechterhalten, bis das Gericht über den Eilantrag entschieden hat. Viele Vermieter wollen allerdings nicht so lange warten.

Bei Umzügen prüfen die Jobcenter auch, ob die im Wohnungsangebot enthaltenen monatlichen Abschläge für die **Heizkosten** angemessen sind. Maßstab dafür ist in Berlin der (abstrakte) Euro-Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls vermindert um einen Abschlag bei dezentraler Warmwasserbereitung (siehe Nummer 3.3.2 Absatz 2 AV-Wohnen). Ein individuell angemessener Heizbedarf kann meistens noch nicht bestimmt werden, da die Wohnung erst neu bezogen wird.

Die aktuell gültigen Grenzwerte für angemessene Heizkosten finden Sie in den Tabellen 3 und 4 im Anhang I.

6.2 Erforderlicher Umzug

Ziehen Sie während des Bezugs von Grundsicherungsgeld innerhalb von Berlin um und erhöhen sich dadurch Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung, muss der Umzug „erforderlich“ sein. Das bedeutet: Sie müssen einen nachvollziehbaren Grund für den Umzug vorweisen.

Erforderlich ist ein Umzug, wenn Sie durch das Jobcenter zur Senkung von unangemessenen Unterkunftskosten aufgefordert werden oder Ihre Unterkunftskosten auf das 1,5fache des abstrakt angemessenen Werts begrenzt werden. Als weitere Gründe kommen zum Beispiel infrage

- die Trennung vom Ehepartner,
- die Gründung einer Familie,
- ein Familiennachzug oder zukünftig entstehender Bedarf bei Schwangerschaft,
- die Aufnahme von pflegebedürftigen, behinderten oder schwer erkrankten Angehörigen in den Haushalt,
- unzumutbar beengte Wohnverhältnisse oder
- ein Wohnungstausch innerhalb der landeseigenen Wohnungsunternehmen



(siehe [Nummer 8.2 Absätze 2 bis 4 AV-Wohnen](#)).

Wird der Umzug aus Sicht des Jobcenters als nicht erforderlich bewertet, übernimmt das Jobcenter nach dem Umzug nur die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der bisherigen Bruttowarmmiete (sogenannte Kostendeckelung), soweit diese angemessen ist (§ 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II; [Nummer 8.3.1 Absatz 2 AV-Wohnen](#)). Das gilt auch für einen nicht erforderlichen Umzug während der Karenzzeit.

Gut zu wissen:

Voraussetzung für die Deckelung von Wohnkosten sind „*zutreffend ermittelte abstrakte kommunale Angemessenheitsgrenzen*“ (BSG vom 29. April 2015 – [B 14 AS 6/14 R](#), Ziffer 23). Beachten Sie dazu die Ausführungen unter der Überschrift „Was gilt vor Gericht?“ in Abschnitt 3.1. „Angemessene Bruttokaltmieten“.

Die Deckelung der Wohnkosten auf die Bruttowarmmiete der „alten“ Wohnung ist aufzuheben, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund eines existenzsichernden Einkommens für mindestens einen Kalendermonat überwunden wird (siehe BSG vom 9. April 2014 – [B 14 AS 23/13 R](#), Ziffer 19ff.; [Nummer 8.3.2 AV-Wohnen](#)) oder sich die Größe der Bedarfsgemeinschaft ändert (siehe [Nummer 8.3 Abs. 2 AV-Wohnen](#)).

Bei fortdauernder Deckelung sind die Wohnkosten regelmäßig – entsprechend der Entwicklung der abstrakten Angemessenheitswerte nach dem „Einfrieren“ der Miete – zu dynamisieren beziehungsweise zu erhöhen (siehe BSG vom 29. April 2015 – [B 14 AS 6/14 R](#), Ziffer 29).

Unser Rat:

Lehnt Ihr Jobcenter die Übernahme höherer (aber angemessener) Wohnkosten nach einem Umzug mit der Begründung ab, Sie hätten keine vorherige Zusicherung eingeholt, sollten Sie gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Die vorherige Zusicherung der Wohnkosten ist keine Voraussetzung dafür, dass nach einem Umzug die vollen Unterkunfts- und Heizkosten übernommen werden. Entscheidend ist, ob Ihr Umzug erforderlich war – dies können Sie zur Not auch nachträglich darlegen. Haben Sie Erfolg damit, entfällt nachträglich die Begrenzung auf die bisherige Miete und es werden die vollen – höchstens angemessenen – Wohnkosten übernommen.

Die Deckelung der Wohnkosten auf die bisherige Miete ist nicht zulässig bei einem Umzug über die Grenzen des Wohnungsmarktes hinaus, der die Angemessenheit der bisherigen Wohnung bestimmt hat, also etwa bei einem Zuzug nach Berlin oder einem Umzug von Berlin in eine andere Stadt (siehe BSG vom 1. Juni 2010 – [B 4 AS 60/09 R](#); Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Seite 422).

6.3 Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit

Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen wird bei Neuanmietung einer Wohnung ein Zuschlag von bis zu 20 Prozent auf den Richtwert für angemessene Bruttokaltmieten gewährt, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensiveren Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann (siehe [Nummer 3.4.3 AV-Wohnen](#)).

Ein Neuanmietungszuschlag scheidet aus, wenn die Wohnungslosigkeit vorsätzlich einzutreten droht oder eingetreten ist, insbesondere durch eine Eigenkündigung der Wohnung und ohne dass der Umzug erforderlich war (siehe [Nummer 3.4.3 Absatz 1 AV-Wohnen](#)).

Als „wohnungslos“ oder „von Wohnungslosigkeit bedroht“ gelten ebenso Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften, Hostels, Pensionen und vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind, oder Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Der Neuanmietungszuschlag kann sowohl auf den einfachen Richtwert als auch auf den Richtwert für den Sozialen Wohnungsbau aufgeschlagen und mit dem Klimabonus oder dem Härtefallzuschlag kombiniert werden.

Unser Rat:

Sprechen Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter im Jobcenter auf die Möglichkeit des Neuanmietungszuschlags an, wenn Ihr Vermieter oder Hauptmieter Ihnen gekündigt hat oder Ihr befristeter Mietvertrag ausläuft und Sie noch keine neue Wohnung gefunden haben. Nach unseren Erfahrungen wird der Zuschlag Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, nicht immer proaktiv angeboten.

Gelingt es wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen, insbesondere in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, trotz inten-



siver Wohnungssuche innerhalb von sechs Monaten nicht eine geeignete Unterkunft mit Hilfe des Neuanmietungszuschlags zu finden, können die Richtwerte um mehr als 20 Prozent überschritten werden („Erprobungsklausel“). Was als „intensive Suchbemühung“ gilt, ist in Abschnitt 5.1 in diesem Kapitel beschrieben.

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung der Erprobungsklausel ist, dass die Anmietung von Wohnraum wirtschaftlicher als die ordnungsrechtliche Unterbringung ist (siehe Rundschreiben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung) und die Soziale Wohnhilfe des Sozialamts im Wohnbezirk des Leistungsberechtigten der Anmietung zustimmt.

Unser Rat:

Bevor Sie das Jobcenter auf einen Neuanmietungszuschlag von mehr als 20 Prozent ansprechen, empfehlen wir Ihnen, bei der Sozialen Wohnhilfe in Ihrem Bezirk vorzusprechen, um sich der Unterstützung des Bezirks bei der Bewilligung des erhöhten Zuschlags zu vergewissern.

Die Erprobungsklausel findet keine Anwendung auf Bedarfsgemeinschaften, die in wohnungsgleichen Unterkünften, zum Beispiel in Modularen Unterkünften für Geflüchtete, untergebracht sind.

6.4 Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern

Unter 25-Jährige, die ohne *vorherige* Zusicherung der Kostenübernahme für die neue Wohnung aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, erhalten in der Regel keine Leistungen für Unterkunft und Heizung für die neue Wohnung. Die vorherige Zusicherung wird ihnen nur erteilt, wenn sie insbesondere aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können. Dazu zählen zum Beispiel familiäre Gewalt oder der „Rauswurf“ aus der elterlichen Wohnung. Die Zusage der Kostenübernahme für eine neue Wohnung erfolgt auch, wenn der Auszug aus der Wohnung der Eltern oder des Elternteils wegen der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung notwendig ist (§ 22 Abs. 5 SGB II; Nummer 8.2 Absatz 5 AV-Wohnen).

6.5 Übernahme der Kosten für einen Umzug

Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten einschließlich Mietkautionen *sollen* vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters zur Senkung „unangemessener“ Wohnkosten erfolgt oder

der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist. Notwendig ist die Kostenübernahme, wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind und der Umzug „*erforderlich*“ ist beziehungsweise – aus der Sicht eines Selbstzahlers – aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt es im Ermessen des Jobcenters, ob es die Umzugskosten übernimmt.

Weitere Voraussetzung für die Übernahme von umzugsbedingten Kosten ist, dass die Kostenübernahme vor *Abschluss des neuen Mietvertrags* vom Jobcenter zugesichert wurde. Wird die vorherige Zusicherung nicht eingeholt, werden grundsätzlich keine Kosten aufgrund des Wohnungswechsels übernommen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

In Berlin werden insbesondere folgende Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug übernommen (siehe Nummer 8.4 und Nummer 9 AV-Wohnen):

- bei einem Umzug in Selbsthilfe die Kosten für ein Mietfahrzeug inklusive Umzugskartons und Beköstigung mithelfender Personen (30 Euro pro Person für bis zu vier Personen je nach Größe des Haushalts),
- die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn der Umzug in Selbsthilfe nicht möglich ist, etwa für Alleinerziehende mit Kleinkindern, wenn keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist, für ältere oder behinderte Personen oder für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (dafür ist ein ärztliches Attest erforderlich),
- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat, ausnahmsweise bis zu drei Monaten),
- angemessene Kosten für notwendige Renovierungen in der bisherigen Wohnung, wenn die Renovierung bei Auszug mietvertraglich geschuldet und die Mietklausel nicht wegen zur starrer Fristenregelungen unwirksam ist. Die Renovierung ist im Regelfall in Eigenleistung zu erbringen. Die entsprechenden Kosten können – für einzelne Räume oder für Komplettrenovierungen – aufgrund von drei Kostenvorschlägen oder als Pauschale übernommen werden,
- die Kosten der Renovierung der neuen Wohnung, wenn die Renovierung den Standard einer Wohnung im unteren Wohnungssegment herstellt (zum Beispiel Kauf eines einfachen Fußbodenbelags) und ein anderer renovierter Wohnraum nicht angeboten wird,
- andere umzugsbedingte Kosten, zum Beispiel für die Bereitstellung eines neuen Telefon-



und Internetanschlusses oder für einen Nachsendeantrag, und

- die Kautions bis zur Höhe von drei Nettokaltmieten (auch bei Untermiete) sowie die Kosten für Genossenschaftsanteile in der Regel bis zur Höhe von drei Bruttowarmmieten, wenn sie nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen. Diese Leistungen werden in der Regel nur auf Darlehensbasis erbracht. Zur Tilgung des zinslosen Darlehens behält das Jobcenter, solange Sie im Leistungsbezug sind, monatlich fünf Prozent vom Regelbedarf ein (Aufrechnung).

Für die vorherige Zusicherung von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten ist grundsätzlich das bisherige Jobcenter zuständig (§ 22 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz SGB II). Das gilt *bei Umzügen innerhalb Berlins* auch für die Zusicherung der Mietkaution und Genossenschaftsanteile – die Bewilligung und Zahlung der Mietkaution und Genossenschaftsanteile übernimmt dann das neue Jobcenter. *Bei Umzügen aus Berlin heraus oder nach Berlin* müssen erforderliche Mietkautionen und Genossenschaftsanteile vom neuen Jobcenter zugesichert und gezahlt werden (§ 22 Abs. 6 Satz 1, 2. Halbsatz SGB II).

Die in Berlin geltenden Zuständigkeiten für die Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten im SGB II-Bereich sind im Merkblatt „Zuständigkeiten bei Wohnungswechsel“ zusammengefasst.

7. Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?

7.1 Miet- und Energieschulden

Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II grenzen sich von Unterkunft- und Heizbedarfen nach § 22 Abs. 1 SGB II dadurch ab, dass es sich bei letzteren „um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt“ (BSG vom 17. Juni 2010 - B 14 AS 58/09 R, Randnummer 17). Um Mietschulden im sozialrechtlichen Sinne handelt es sich dahingegen zum Beispiel, wenn Mieter mit ihrer Mietzahlung in der aktuellen Wohnung im Rückstand sind, obgleich das Jobcenter den Anspruch auf Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II in vollem Umfang erfüllt hat.

Mietschulden *sollen* vom Jobcenter übernommen werden, in der Regel als Darlehen, wenn die Über-

nahme für Bezieher von Grundsicherungsgeld zur Sicherung von „angemessenem“ Wohnraum und Verhinderung von Wohnungslosigkeit „*gerechtfertigt und notwendig*“ ist (§ 22 Abs. 8 SGB II), zum Beispiel, wenn nur so ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Räumung vermieden werden kann. Bereits eine Kündigung des Mietvertrages kann die Übernahme der Mietschulden rechtfertigen, wenn der Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses von der Schuldenübernahme abhängig macht (siehe LSG Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2023 - L 18 AS 512/23 B ER).

Entsprechendes gilt bei Energieschulden, wenn eine Sperrung der Strom-, Wasser- oder Heizungszufuhr aufgrund von Zahlungsrückständen droht oder bereits eingetreten ist (§ 22 Abs. 8 Satz 1, 2. Alternative SGB II – „*Behebung einer vergleichbaren Notlage*“).

Unser Rat:

Erhalten Sie von Ihrem Vermieter eine Mahnung über Mietrückstände oder sogar eine fristlose Kündigung der Wohnung, sollten Sie umgehend eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot oder die Fachstelle Soziale Wohnhilfe im Sozialamt Ihres Wohnbezirks aufsuchen. Bei Mietschulden informiert das Jobcenter die zuständige Fachstelle Soziale Wohnhilfe. Im Falle von Energieschulden können Sie sich zum Beispiel an die Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale Berlin wenden.

7.2 Auskunfts- und Nachweispflicht für Vermieter

Durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz sind seit dem 1. Juli 2026 die Befugnisse der Jobcenter zur Erhebung von erforderlichen Daten bei Vermietern ausgeweitet worden (§ 60 Absätze 6 bis 8 SGB II).

Die Neuregelung gibt den Jobcentern das Recht, beim Vermieter Auskünfte etwa über die Höhe der Miete, Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen, die Anzahl der Wohnungsnutzer, die Heizungsart und Art der Warmwasseraufbereitung abzufragen, sowie vom Vermieter entsprechende Belege und Nachweise zu verlangen, wenn mündliche Auskünfte nicht ausreichend sind. Kommt der Vermieter seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, droht ihm ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.000 Euro (§ 63 Abs. 1 Nummer 6 und Abs. 2 SGB II).



Der Gesetzgeber betont, dass die Auskunft- und Nachweisregelungen gegenüber Vermietern nur greifen sollen, wenn Auskünfte von Vermietern „erforderlich“ sind. Die Leistungsbeziehenden hätten es selbst in der Hand „durch ordnungsgemäße und zeitgerechte Mitwirkung“ Anfragen an die Vermieter zu verhindern und damit ihren Leistungsbezug vor dem Vermieter geheim zu halten (siehe Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 75).

Kritiker befürchten, dass die bußgeldbewehrten Auskunft- und Nachweispflichten für Vermieter dazu führen werden, dass Vermieter zukünftig noch weniger bereit sein werden, an Grundsicherungsempfänger zu vermieten. „Es werden weitere bürokratische Hürden geschaffen, durch die Leistungsberechtigte es zukünftig noch schwerer haben dürften, Wohnraum zu finden“ (Diakonie Deutschland 2025, Seite 12; siehe Paritätischer Wohlfahrtsverband 2025, Seite 29).

Kapitel 7 | Wie sind Bezieher von Grundsicherungsgeld versichert?

Kranken- und Pflegeversicherung

Beziehen Sie als erwerbsfähige Person Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II, sind Sie im Regelfall in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V; § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI). Kinder ab dem 15. Geburtstag gelten als erwerbsfähig und sind ebenfalls versicherungspflichtig. Sie werden eigenständige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die sie frei wählen können.

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden für Pflichtversicherte allein vom Jobcenter getragen und direkt an die Krankenkasse abgeführt. Dies gilt auch für den individuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Ausgenommen von der Krankenversicherungspflicht wegen des Bezugs von Grundsicherungsgeld sind *erwerbsfähige Leistungsberechtigte*, die

- Grundsicherungsgeld als Darlehen oder nur Leistungen für die Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II erhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V) (mehr zum Thema Erstausrüstungen in Abschnitt 1 in Kapitel 9) oder
- vor dem Bezug von Grundsicherungsgeld zuletzt
 - privat krankenversichert (§ 5 Abs. 5a Alt. 1 SGB V) oder
 - weder gesetzlich noch privat versichert waren und hauptberuflich selbständig waren; das gilt in der Regel auch dann, wenn die Selbstständigkeit im Ausland ausgeübt wurde (§ 5 Abs. 5a Alt. 2 SGB V),

sowie *nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte*, die Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II beziehen.

Für Kinder unter 15 Jahren und verheiratete nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte besteht in der Regel ein Anspruch auf die kostenlose Familienversicherung (§ 10 SGB V), wenn die Eltern beziehungsweise der Ehe- oder Lebenspartner gesetzlich versichert sind. Die kostenlose Mitversicherung von Ehe- und Lebenspartnern wird allerdings ab dem 1. Januar 2028 eingeschränkt. Der Antrag auf Familienversicherung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Für Leistungsberechtigte, die weder über den Bezug von Grundsicherungsgeld versicherungspflichtig noch familienversichert sind und ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst tragen müssen, besteht oftmals ein Anspruch auf einen monatlichen „Zuschuss zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung“ nach § 26 SGB II vom Jobcenter. Der Zuschuss steht diesen Personen auch dann zu, wenn sie *allein* aufgrund ihrer Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung hilfebedürftig werden (§ 26 Absatz 2 und 4 SGB II; SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Hilfebedürftigkeit nur durch die Zahlung privater Krankenversicherungsbeiträge“).

Unser Rat:

Lehnt das Jobcenter Ihren Antrag auf Grundsicherungsgeld aufgrund mangelnder Bedürftigkeit ab und sind Sie oder Ihr Partner freiwillig krankenversichert, kann sich unter Umständen ein Widerspruch lohnen. Legen Sie dem Jobcenter die aktuellen Rechnungen über die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vor. Das Jobcenter muss diese Versicherungsbeiträge dann als monatlichen Bedarf berücksichtigen.



Beispiel: Frau F. und ihr erwerbsloser Partner, dessen Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist, leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Frau F. verdient als Angestellte gerade so viel, dass sie und ihr Partner nicht hilfebedürftig sind. Da eine Familienversicherung für den Partner von Frau F. nicht möglich ist, kommt sie auch für seine Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung auf. Wird das Paar allein durch die Zahlung dieser Beiträge hilfebedürftig, erhält der erwerbslose Partner auf Antrag einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird in der Höhe gezahlt, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Zuschuss für privat Kranken- und Pflegeversicherte

Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug von Grundsicherungsgeld zuletzt privat krankenversichert waren, sind während des Bezugs von Grundsicherungsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausgenommen (§ 5 Abs. 5a SGB V). Sie sind weiterhin kranken- und pflegeversicherungspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen (§ 193 Abs. 3 VVG, § 23 SGB XI).

Die Jobcenter berücksichtigen als Bedarf für die **private Krankenversicherung** nur die Kosten bis zur Höhe des hälftigen Beitrags im sogenannten Basistarif (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II). Das sind im Jahr 2026 maximal 508,59 Euro im Monat (2025: 471,32 Euro). Der Basistarif orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Höhe des Beitrags im Basistarif wird für jeden Versicherten individuell bestimmt und darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten.

Unser Rat:

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind oder durch die Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrags in Höhe des individuellen Basistarifs hilfebedürftig werden, den hälftigen Beitrag im Basistarif anzubieten (§ 152 Abs. 4 VAG). Zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit legen Sie Ihrem privaten Versicherungsunternehmen eine Bescheinigung des Jobcenters vor, die den Eintritt der Hilfebedürftigkeit ohne die Halbierung des Basistarifs bestätigt.

Ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung bis zu der genannten Höhe wird auch dann gezahlt, wenn Sie nicht in den Basistarif wechseln. Ist Ihr aktueller Tarif jedoch günstiger als der hälftige Beitrag im Basistarif, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Gut zu wissen:

Sind Sie aufgrund von Hilfebedürftigkeit – oder um Bedürftigkeit zu vermeiden – nach dem 15. März 2020 in den Basistarif gewechselt, haben Sie das Recht, in Ihren ursprünglichen Tarif zurückzukehren, ohne dass Sie erneut eine Gesundheitsprüfung mit dem Risiko der Beitragserhöhung in Kauf nehmen müssen. Bedingung ist, dass Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif die Hilfebedürftigkeit wieder überwinden und innerhalb einer Frist von drei Monaten danach den Wunsch zur Rückkehr in den alten Tarif beim Versicherer schriftlich anzeigen (§ 204 Abs. 2 VVG).

Die Beiträge für eine **private Pflegeversicherung** werden vom Jobcenter bis zur Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen (§ 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB II). Das sind im Jahr 2026 bis zu 104,63 Euro im Monat (2025: 99,23 Euro). Die Versicherungsunternehmen dürfen höchstens einen Beitrag in dieser Höhe in Rechnung stellen, wenn privat Krankenversicherte im Basistarif versichert sind und ihr Beitrag aufgrund von Bedürftigkeit halbiert wurde (§ 110 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 SGB XI). Besteht der Krankenschutz nicht im Basistarif, wird dennoch vom Jobcenter nur ein Zuschuss maximal in Höhe des halbierten Höchstbeitrags übernommen, auch wenn der Tarif des Leistungsberechtigten für die private Pflegeversicherung teurer ist. Sollte der von Ihnen aktuell gezahlte Tarif günstiger sein, bildet dieser die Obergrenze für den Zuschuss.

Die Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Jobcenter direkt an das private Versicherungsunternehmen gezahlt (§ 26 Abs. 5 SGB II).

Unfallversicherung

Personen, die SGB II-Leistungen beanspruchen und aufgrund einer Meldeaufforderung das Jobcenter aufsuchen, sind auf dem Weg dorthin im Falle eines Unfalls versichert. Das gilt auch für den Weg zurück nach Hause sowie im Jobcenter selbst (§ 2 Nr. 14 SGB VII; siehe auch Fachliche Weisungen zur Unfallversicherung von Leistungsberechtigten, Stand: 1. Juli 2026).



Die gesetzliche Unfallversicherung besteht auch, wenn die betreffenden Personen *auf Aufforderung des Jobcenters* eine andere Stelle aufsuchen, zum Beispiel

- einen Termin beim Ärztlichen Dienst wahrnehmen,
- an einer vom Jobcenter geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme bei einem Träger, zum Beispiel einer beruflichen Weiterbildung, teilnehmen (einschließlich des Weges von der Wohnung zur Schulungsstätte und zurück), oder
- aufgrund eines Stellenangebots des Jobcenters mit der Aufforderung, sich zu bewerben, ein Vorstellungsgespräch bei einem Arbeitgeber haben.

Rentenversicherung

Seit dem 1. Januar 2011 fallen keine Beitragszahlungen zur Rentenversicherung durch den Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II), Bürgergeld oder Grundsicherungsgeld mehr an.

Zeiten des Bezugs von Alg II, Bürgergeld und Grundsicherungsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI) in

der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten können Ihnen dabei helfen, Warte- oder Anwartschaftszeiten für bestimmte gesetzliche Renten, zum Beispiel für die Altersrente für Schwerbehinderte oder die Altersrente für langjährig Versicherte, zu erfüllen oder einen möglichen künftigen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht zu verlieren.

Nicht als Anrechnungszeiten zählen zum Beispiel Zeiten des darlehensweisen Bezugs von Alg II, Bürgergeld oder Grundsicherungsgeld.

Unser Rat:

Wird Ihr Antrag auf Grundsicherungsgeld wegen fehlender Hilfebedürftigkeit vom Jobcenter abgelehnt, können die Zeiten Ihrer Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug unter Umständen als Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Eine Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich umgehend nach Ablehnung Ihres Antrags auf Grundsicherungsgeld bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Lassen Sie sich von der Deutschen Rentenversicherung, zum Beispiel am Servicetelefon unter 0800 1000 4800, beraten.

Kapitel 8 | Wer kann Bedarfe für Bildung und Teilhabe beanspruchen? Welche BuT-Leistungen gibt es?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben zusätzlich zum Grundsicherungsgeld Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), wenn sie die weiteren Voraussetzungen in diesem Kapitel erfüllen. Die BuT-Leistungen sollen Heranwachsenden aus hilfebedürftigen Familien den Zugang zur Bildung erleichtern und ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Zugang zu den BuT-Leistungen haben auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die allein wegen der BuT-Bedarfe hilfebedürftig nach dem SGB II sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Gut zu wissen:

Die BuT-Leistungen gelten mit dem Antrag auf Grundsicherungsgeld als beantragt. Sie brauchen im Laufe des Bewilligungszeitraums nur die entsprechenden Nachweise nachreichen, damit die BuT-Leistungen vom Jobcenter ausbezahlt beziehungsweise angewiesen werden. Lediglich die ergänzende Lernförderung müssen Sie gesondert beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Mehr dazu in Abschnitt 2.5 „Ergänzende Lernförderung“ in diesem Kapitel.

In Berlin setzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (AV-BuT) die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 28 bis 30 SGB II um.



1. berlinpass-BuT

Um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, braucht Ihr Kind in den meisten Fällen den berlinpass-BuT (kurz: BuT-pass) vom Jobcenter. Um den Pass zu bekommen, reicht es aus, wenn Sie beim Jobcenter eine Bescheinigung über den Kitabesuch, den Betreuungsvertrag bei Kindertagespflege, eine Schulbescheinigung oder den Schülerschein vorlegen.

Der berlinpass-BuT ist für die Dauer des Bewilligungszeitraums von Grundsicherungsgeld gültig. Er wird bei erneuter Bewilligung der Leistung in der Regel neu ausgestellt. Nur wenn der berlinpass-BuT bei Bewilligung der Grundsicherungsleistungen schon vorliegt, soll eine Verlängerung erfolgen.

Unser Rat:

Inhaber des berlinpasses-BuT haben oftmals Anspruch auf ermäßigten Eintritt ins Schwimmbad oder Museum und zu anderen Veranstaltungen in Berlin. Um diese Vergünstigungen nutzen zu können, müssen Sie entweder den berlinpass-BuT ohne Passbild zusammen mit einem Ausweisdokument, zum Beispiel einem Schülerschein, oder den berlinpass-BuT mit Passbild vorzeigen. Eine Auswahl von ermäßigten und kostenlosen Angeboten für Sport, Bildung und Freizeit, die Sie mit dem berlinpass-BuT nutzen können, finden Sie auf <https://fairnuegen.berlin.de>.

2. Leistungen für Bildung

Die Leistungen für Bildung bekommen

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden, und
- Schüler bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen gehören alle unter Buchstabe A Nummer 5 AV-BuT aufgeführten Schulen und Maßnahmen, wenn sie hilfebedürftig sind.

2.1 Eintägige Kita- oder Schulausflüge

- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten legen dazu in der **Kita oder Schule** den berlinpass-BuT für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- Eltern von Kindern in **Kindertagespflege** tragen die Kosten des Ausflugs zunächst selbst.

Sie legen die von der Betreuungsperson auf einem Formular bestätigten Ausgaben dem Jobcenter vor und erhalten eine Kostenerstattung.

Als Bedarf für eintägige Ausflüge sind Eintritts- und Teilnahmeentgelte sowie Fahrtkosten übernahmefähig, nicht jedoch Verpflegungskosten und Taschengeld.

2.2 Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten

- Für **Fahrten von Kita oder Kindertagespflege** müssen Sie sich auf einem Formular die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) von der Kita oder der Kindertagespflege bestätigen lassen. Diesen Nachweis reichen Sie anschließend bei Ihrem Jobcenter ein. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita oder die Kindertagespflege.
- **Bei Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule auf einem Formular die Angaben bestätigen. Danach reichen Sie den Nachweis beim Jobcenter ein. Das Geld wird an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.

Als Bedarf für mehrtägige Fahrten kommen insbesondere die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung, die Verpflegung (nicht Taschengeld) und gemeinsame Veranstaltungen infrage.

Unser Rat:

Sollten Sie die Kosten für ein- oder mehrtägige Fahrten bereits selbst getragen haben, weil beispielsweise die Bearbeitung des Antrags auf Grundsicherungsgeld (zu) lange dauert, ohne dass Sie die Verzögerung zu vertreten haben, oder die Kinder noch keinen berlinpass-BuT zugeschickt bekommen haben, werden die Ausgaben vom Jobcenter auf Nachweis an Sie erstattet. Das gilt auch, wenn Ihr Antrag auf Grundsicherungsgeld zunächst abgelehnt und später doch noch bewilligt wird. Zum Zeitpunkt der „berechtigten Selbsthilfe“ müssen aber alle Voraussetzungen für die betreffenden BuT-Bedarfe erfüllt sein (§ 30 SGB II; Buchstabe D Nummer 4 AV-BuT).

2.3 Persönlicher Schulbedarf

Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter pauschal 195 Euro im Jahr 2026 bereit, davon 65 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr 2025/26 und 130 Euro zum Stichtag 1. August für das erste Schulhalbjahr 2026/27 (§ 28 Abs. 3 SGB II; § 34



Abs. 3 SGB XII und Anlage zu § 34).

Voraussetzung ist, dass Ihr Kind zu dem jeweiligen Stichtag eine Schule besucht und ein Leistungsanspruch nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Das Schulpaket erhalten auch Leistungsberechtigte Kinder, wenn sie nach Beginn des Schuljahres erstmals oder erneut in eine Schule aufgenommen oder nach den Stichtagen erstmals hilfebedürftig werden und für das Schuljahr noch keine Leistungen für den persönlichen Schulbedarf erhalten haben.

Nach Aussage der Berliner Senatsverwaltung für Soziales wird bei temporären Bedarfsgemeinschaften der persönliche Schulbedarf nur an das Grundsicherungsgeld beziehende Elternteil ausbezahlt, wenn sich das Kind zum Zeitpunkt der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst (§ 34 Abs. 3a SGB XII).

Die Geldbeträge werden an die Leistungsberechtigten ausbezahlt und jährlich entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst (§ 34 Abs. 3a SGB XII).

2.4 Mittagessen in Kita, Kindertagespflege und Schule

Für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die *gemeinschaftliche* Mittagsverpflegung in der Schule, im Schulhort, in der Kita oder Kindertagespflege im Regelfall kostenfrei, wenn sie dort angeboten wird und das Kind daran teilnimmt. Dafür wird für Kinder in öffentlich geförderten KiTas und Kindertagespflegestellen der in Berlin vorgesehene monatliche Elternbeitrag in Höhe von 23 Euro vom Jobcenter übernommen; vereinbarte höhere Zuzahlungen, zum Beispiel für Bioessen, werden nicht gezahlt. Da es auf den gemeinschaftlichen Charakter der Veranstaltung ankommt, gibt es keine Kostenübernahme für den individuellen Kauf von Essen und Getränken.

Als Nachweis der Berechtigung dient der berlinpass-BuT; der Pass muss in der Kita (für Kita-Kinder), im Jugendamt (für Kinder in Kindertagespflege) oder beim Anbieter des Mittagessens in der Schule (Caterer) vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Das Land Berlin stellt als freiwillige Leistung für *alle* – auch für nicht hilfebedürftige – Kinder in den ersten sechs Klassenstufen das Schulessen kostenfrei zur Verfügung, sofern es von der Schule angeboten wird. In diesem Fall besteht kein Bedarf im Rahmen der BuT-Leistungen und das Jobcenter übernimmt keine Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

2.5 Ergänzende Lernförderung

Schülerinnen und Schüler mit berlinpass-BuT erhalten ergänzend zum Schulunterricht Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe, wenn ansonsten wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, zum Beispiel der Schulabschluss, der Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder der Erwerb ausreichender individueller Sprachkompetenz. Um die Lernförderung zu bekommen, ist es nicht erforderlich, dass die Versetzung Ihres Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist.

Bitte beachten Sie:

Für die ergänzende Lernförderung ist ein gesonderter Antrag beim Jobcenter erforderlich (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Mit Vorlage der Schulbescheinigung oder des Schülersausweises I im Jobcenter gilt der Antrag als gestellt (siehe Buchstabe A Nummer 6 Abs. 2 AV-BuT) und der berlinpass-BuT wird ausgestellt, sofern dieser noch nicht vorliegt.

Betroffene Schüler legen in der Schule den berlinpass-BuT vor. Die Schule prüft fachlich den Antrag, bestätigt auf dem entsprechenden Formblatt die Notwendigkeit des ergänzenden Förderbedarfs für das Jobcenter und bewilligt die Leistung, in dem sie die Leistung erbringt. Die Leistungserbringung muss zwingend über einen Kooperationspartner der Schule erfolgen.

Die Zahlung erfolgt direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderungstermin geben. Sie selbst müssen nichts zahlen.

Unser Rat:

Lehnt die Schule den Förderbedarf ab und teilen Sie der Schule mit, dass Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, ergeht ein Ablehnungsbescheid durch das Jobcenter. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch beim Jobcenter einlegen. Prüfen Sie, ob das Jobcenter in der Begründung zum Widerspruch den Sachverhalt richtig darstellt und die Ablehnung aus Ihrer Sicht fachlich begründet ist.



2.6 Schülerbeförderung

Die Kosten der Schülerbeförderung werden für hilfebedürftige Schüler entweder als Pflichtleistung im Rahmen der BuT-Leistungen oder als freiwillige Leistung vom Land Berlin übernommen.

Das Land Berlin gewährt als freiwillige Leistung *allen*, auch nicht hilfebedürftigen Berliner

- Schülerinnen und Schülern mit dem Schülerausweis I (allgemeinbildende Schulen sowie berufliche Schulen mit Vollzeitunterricht im Tarifbereich AB),
- Kindern ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, und
- Kindern und Jugendlichen ohne Schulplatzzuweisung, die jedoch schulpflichtig sind,

das kostenlose Schülerticket für den Tarifbereich AB. Soweit damit der Bedarf für die Schülerbeförderung gedeckt ist, werden keine BuT-Leistungen gewährt.

Das personengebundene Schülerticket wird entweder als „Schülerausweis I Plus“, das ist ein von der Schule ausgegebener Schülerausweis I mit integriertem Schülerticket (noch in der Probephase), oder als Chipkarte „fahrCard“ ausgegeben. Die „fahrCard“ kann online unter www.BVG.de/schuelerticket bestellt werden.

Alle anderen Berliner Schüler können sich ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erstatten lassen, wenn sie leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Auf die Länge des Fahrtwegs kommt es nicht an (siehe [Buchstabe B Nummer 4 Abs. 5 AV-BuT](#)). Der Besuch der Schule ist durch Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Aufnahmeschreibens der Schule oder Bildungsträgers nachzuweisen.

Im Regelfall können diese Schüler das Berlin-Ticket S nutzen, das von BVG und S-Bahn zu einem monatlichen Preis von 27,50 Euro für den Tarifbereich AB angeboten wird. Weitere Informationen zum Berlin-Ticket S erhalten Sie in Abschnitt 4 „Sozialticket und mehr“ in Kapitel 20.

Auch höhere Kosten der Schülerbeförderung übernehmen die Berliner Jobcenter, zum Beispiel für ein Abo im Tarifbereich ABC oder für das – unter Umständen kostengünstigere – Deutschland-Ticket, wenn dies für das Erreichen der Schule notwendig ist (mehr dazu siehe [Buchstabe B Nummer 4 Abs. 9 bis 12 AV-BuT](#)). Legen Sie Ihrem zuständigen Jobcenter dafür eine Schulbescheinigung und den Fahrausweis vor.

Formulare und weitere Informationen

Formulare und Informationsblätter zu einzelnen Leistungen des Bildungspakets können Sie auf www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/formulare-eltern abrufen. Eine gute Übersicht über die Bildungs- und Teilhabeleistungen des Landes Berlin bietet ein [Merkblatt](#) der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie.

3. Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten hilfebedürftige Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag. Mit den Leistungen soll das gemeinsame Erleben mit anderen Kindern und Jugendlichen unterstützt werden.

3.1 Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit

Für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche werden Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht oder Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für den „Superferienpass“ werden vom Jobcenter getragen, wenn der Pass direkt vom Jugendkulturservice ausgegeben wird. Auf diese Leistung besteht ein Anspruch.

Die Höhe der Förderung beträgt *pauschal* 15 Euro im Monat pro Kind, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten. Vorausgesetzt ist, dass das Kind an einer der genannten Aktivitäten teilnimmt und aus diesem Grund Kosten anfallen. Dabei kann der Betrag für den gesamten Bewilligungszeitraum, also maximal 180 Euro (12 x 15 Euro), in einer Summe gezahlt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und erhalten die Leistung auf ihr Konto ausbezahlt.

3.2 Anschaffung und Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen

Weitere Ausgaben sind nach den AV-BuT zu übernehmen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen, nicht zum Alltagsbedarf gehören und es den Leistungs-



berechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem monatlichen Pauschbetrag von 15 Euro (siehe Abschnitt 3.1) und aus dem Regelbedarf zu bestreiten (siehe Buchstabe B Nummer 5.3 AV-BuT). Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Anschaffung oder die Ausleihe von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, zum Beispiel von Fußballschuhen oder Musikinstrumenten. Auch andere notwendige Aufwendungen können übernahmefähig sein, wie zum Beispiel Aufnahmegebühren in einen Sportverein oder Prüfungsgebühren.

In dem das Land Berlin die Bewilligung von Leistungen für die Anschaffung und Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen verbindlich für die Jobcenter regelt, geht es über die gesetzliche Regelung hinaus, die die Übernahme solcher ergänzenden Leistungen nur als Ermessensleistung vorsieht (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II).

Das zur Verfügung stehende Budget für den Kauf oder die Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen beträgt bis zu 15 Euro im Monat, gegebenenfalls abzüglich eines Eigenanteils. Als Eigenanteil können für jeden Monat im Bewilligungszeitraum 2,50 Euro berücksichtigt werden. Wird die Pauschale von 15 Euro für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 3.1) nicht ausgeschöpft, wird der nicht verbrauchte Teil dieser Förderung zusätzlich als Eigenanteil angerechnet.

Der Einsatz eines Eigenanteils wird in der Regel nicht verlangt, wenn ein Härtefall vorliegt, zum Beispiel im Fall von Familien mit mehreren Kindern, Schwangeren oder Alleinerziehenden, oder der Rückzahlung eines Darlehens oder der Verschuldung der Bedarfsgemeinschaft. Außerdem kann der Eigenanteil reduziert werden, wenn die monatlichen Aufwendungen aus den Abschnitten 3.1 und/oder 3.2 den Betrag von 15 Euro im Monat übersteigen (siehe Buchstabe B Nummer 5.3 Abs. 2 AV-BuT).

Der Förderbetrag für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen kann – gegebenenfalls nach Abzug des Eigenanteils – für den gesamten Bewilligungszeitraum in einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge gezahlt werden. Das sind in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr nach Abzug des Eigenanteils bis zu 150 Euro (180 Euro abzüglich 30 Euro Eigenanteil). Die Zahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen nachträglich an die Leistungsberechtigten. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen getätigt werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den

zur Verfügung stehenden Betrag im Bewilligungszeitraum überschreiten. Eine Auszahlung erfolgt dann bis zur Höhe des im Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehenden Betrages.

3.3 Übernahme von Fahrtkosten

Darüber hinaus besteht ein *Rechtsanspruch* auf Übernahme der Fahrtkosten für die Nutzung von Angeboten der sozialen und kulturellen Teilhabe (Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, Randnummer 132). Bei Schülerinnen und Schülern wird der Bedarf für Fahrten zum Teilhabeangebot regelmäßig bereits durch die kostenfreie Schülerbeförderung abgedeckt sein. In den übrigen Fällen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht oder nicht mehr zur Schule gehen, sind die im Abschnitt 2.6 beschriebenen Fahrtkosten als Teilhabekosten zu übernehmen.

Für Aktivitäten außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein Anspruch auf Förderung der monatlichen Fahrtkosten in Höhe von bis zu 15 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können. Die AV-BuT sehen in diesem Fall unter Umständen eine finanzielle Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Personen vor. Der Eigenanteil bei den Fahrtkosten bestimmt sich aus dem unverbrauchten Anteil der Förderung für die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Aktivitäten (siehe Abschnitt 3.1). Ein Eigenanteil wird daher nicht verlangt, wenn die 15 Euro-Pauschale für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten von dem Leistungsberechtigten voll ausgeschöpft wurde.

Unser Rat:

Lassen Sie sich nicht von bürokratischen Hindernissen abschrecken, wenn Sie Anspruch auf BuT-Leistungen haben. Benötigen Sie Unterstützung oder haben Fragen zur Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenden Sie sich an die BuT-Beratungsstelle (Telefon: 030 - 5771 3004 0; E-Mail: info@but.beratung.de). Die Beratung ist kostenlos und wird in acht Sprachen angeboten.



Kapitel 9 | Welche einmaligen Bedarfe werden berücksichtigt?

Neben den laufenden Bedarfen berücksichtigt die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch einmalige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Unser Rat:

Die folgenden Einmalleistungen sind nicht vom Antrag auf Grundsicherungsgeld umfasst und müssen stets *gesondert* beantragt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Achten Sie darauf, dass Sie den Antrag auf die Einmalleistungen stellen, *bevor* Sie die Anschaffung tätigen – andernfalls wird das Jobcenter Ihren Antrag auf die Einmalleistung ablehnen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Hilfe auch das Einkommen aus einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten danach mitberücksichtigt werden, soweit es Ihren Bedarf für Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt (siehe Nr. I.1 des RS Soz Nr. 06/2017).

Die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden in Berlin im Rundschreiben Soz Nr. 06/2017 zur Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und §§ 31 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 27b Abs. 2 SGB XII (kurz: RS Soz Nr. 06/2017) näher geregelt. Die meisten Leistungen werden in pauschalierter Höhe bewilligt.

1. Leistungen für Erstaussstattungen

Leistungsberechtigte haben nach § 24 Abs. 3 SGB II Anspruch auf die

- Erstaussstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattung für Bekleidung,
- Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, einschließlich Miete von therapeutischen Geräten.

Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Beihilfen (Zuschüsse) gewährt.

Ein Bedarf für die „Erstaussstattung“ liegt nach der Begründung des Gesetzgebers vor, wenn der Bedarf erstmalig oder zumindest aufgrund außergewöhnlicher Umstände erneut entsteht. Er ist zu unterscheiden vom Ersatzbedarf für bereits vorhandene Gegenstände, die defekt oder auf andere Weise unbrauchbar geworden sind (siehe in diesem Fall Abschnitt 2 „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ in diesem Kapitel).

Unser Rat:

Leistungen für die Erstaussstattung können Ihnen auf Antrag auch zustehen, wenn Sie zurzeit keine Leistungen vom Jobcenter beziehen, weil Sie mit Ihrem Einkommen knapp über dem Existenzminimum liegen, jedoch anstehende größere Anschaffungen, zum Beispiel anlässlich der Geburt eines Kindes, nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. In diesem Fall *kann* neben Ihrem Einkommen im Monat der Entscheidung über die

1.1 Erstaussstattung für die Wohnung

Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung werden in Berlin unter anderem in folgenden Situationen gewährt:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, zum Beispiel bei jungen Erwachsenen, die nach vorheriger Zusicherung des Jobcenters aus der Wohnung der Eltern ausziehen,
- bei Zerstörung oder Unbrauchbarkeit eines erheblichen Teils der Möbel infolge eines Wasserschadens, Wohnungsbrands oder Schädlingsbefalls – gegebenenfalls werden zuvor etwaige Ansprüche gegenüber einer Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte geprüft,
- bei Neubezug einer Wohnung nach längerer Haft,
- aus einem Untermietverhältnis heraus oder
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Trennung vom Ehegatten oder Lebenspartner.

Der Bedarf für die Erstaussstattung der Wohnung kann sich auf eine komplette Wohnungsausstattung oder auf einzelne Gegenstände beziehen. Infrage kommt beispielsweise die Anschaffung folgender Gegenstände: Waschmaschine, Kühlschrank, Staubsauger, Rundfunkgerät (nicht Fernseher), Schränke, Tische, Stühle, Betten, Teppich, Gardinen und so weiter. Der konkrete Bedarf ist stets nachzuweisen.

Es besteht nur Anspruch auf eine einfache „Standard“-ausstattung. Leistungen können in Form von Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel auch durch Gutscheine für Möbellager, bewilligt werden. Der Umfang der Geldleistungen ist im genannten Rundschreiben der Senatsverwaltung



unter Nr. I.2 und in der Anlage 1 zum RS Soz Nr. 06/2017 geregelt.

Bei einem Umzug erteilt das bisherige Jobcenter den Bescheid über die Wohnungserstaussstattung und gewährt die Leistungen. Nur ausnahmsweise ist der Antrag beim neuen Jobcenter zu stellen, wenn sich der Bedarf für die Erstaussstattung erst nach dem Umzug in die neue Wohnung und nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel abzeichnet (siehe Merkblatt „Zuständigkeiten bei Wohnungswechsel“).

1.2 Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

In besonderen Situationen, zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand, nach Obdachlosigkeit oder nach einem krankheitsbedingten starken Gewichtsverlust, gewährt das Jobcenter Leistungen für die Erstaussstattung mit Bekleidung (Nr. I.3 des RS Soz Nr. 06/2017 und die dazugehörige Anlage 2). Die Erstaussstattung erhalten auch Personen, denen vor der Anerkennung ihrer Asylberechtigung keine oder nur eine anteilige Bekleidungshilfe durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gewährt wurde.

Die Leistungen werden häufig in Form einer Pauschale für Sommerbekleidung und einer Pauschale für Winterbekleidung bewilligt. Die Gesamtpauschale beträgt – je nach Alter der Person – zwischen 376 und 393 Euro. Bei Leistungsberechtigten mit erheblichem Übergewicht und entsprechender Übergröße können die Pauschalen um bis zu 10 % erhöht werden.

Schwangere und Mütter erhalten in Berlin zurzeit folgende Pauschalen:

- für die Schwangerschaftsbekleidung 260 Euro,
- für die Babyerstaussstattung 531 Euro,
- für einen Kinderwagen mit Matratze 100 Euro,
- für ein Kinderbett mit Matratze 100 Euro und
- für einen Hochstuhl 20 Euro.

Ab der zweiten Schwangerschaft wird geprüft, ob die entsprechenden Bekleidungsstücke oder die Erstaussstattung eines älteren Geschwisterkindes noch vorhanden sind, so dass der Bedarf ganz oder teilweise gedeckt ist.

1.3 Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte

Die Leistungen für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, etwa Hörgeräten oder Prothesen (Nr. I.4 des RS Soz Nr. 06/2017), sind vorrangig durch die Kranken- oder Pflegekassen oder den Rehabilitationsträger zu übernehmen. Der Leistungsanspruch beschränkt sich dann auf den vom Leistungsberechtigten gegebenenfalls zu erbringenden Eigenanteil.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten schließt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Reparatur von Brillen ein (siehe Entscheidung des BSG vom 25. Oktober 2017 - B 14 AS 4/17 R).

2. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Weitere einmalige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts übernehmen die Jobcenter unter folgenden Bedingungen *als Darlehen* (§ 24 Abs. 1 SGB II). In Betracht kommen nur einmalige Bedarfe, die

- im Regelbedarf bereits enthalten sind, aber aufgrund ihres Umfangs die Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten überfordern, und
- nach den Umständen des Einzelfalls unabweisbar sind.

„Unabweisbar“ ist ein Zusatzbedarf, wenn er ohne zeitlichen Aufschub gedeckt werden muss und sein Umfang es nicht erlaubt, ihn durch Einsparungen an anderer Stelle der Lebensführung aufzufangen. Bevor ein Darlehen gewährt wird, müssen Antragsteller ihr Vermögen – mit Ausnahme zum Beispiel des geschützten Altersvorsorgevermögens oder des Betriebsvermögens – einsetzen (§ 42a Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Typische Beispiele für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 1 SGB II sind der Ersatz oder die Reparatur von elektrischen Geräten, zum Beispiel Waschmaschine oder Kühlschrank, oder der Erwerb einer ärztlich verordneten Brille im unteren Preisbereich. Auch die Übernahme von Nachforderungen für Haushaltsenergie im Rahmen der Jahresendabrechnung, insbesondere Stromkosten für Licht oder Elektrogeräte, nicht jedoch für die Warmwassererzeugung oder Heizung, oder von aufgelaufenen Stromschulden aus nicht bezahlten Abschlägen, die während des Leistungsbezugs erstmals fällig werden, ist möglich (siehe FW zu

Unser Rat:

Schwangere und Familien *können* (Ermessen) ergänzend zum Grundsicherungsgeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten. Erkundigen Sie sich bei den Beratungsstellen für Schwangere und für Familien.



§ 24 SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 24.2; andernfalls handelt es sich um Energieschulden, siehe Abschnitt 7.1 in Kapitel 6). Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen bewilligt werden.

Nicht dazu gehören der Erwerb und die Reparatur eines Kraftfahrzeugs, da diese Kosten nicht Bestandteil des Regelbedarfs sind.

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens beginnt in der Regel nach dem Monat seiner Auszahlung.

Vom Jobcenter werden monatlich fünf Prozent vom Regelbedarf einbehalten, bis das Darlehen getilgt ist.

Ist eine Unterstützung in Form eines Darlehens nicht zumutbar oder ist der einmalige Zusatzbedarf nicht vom Regelbedarf erfasst, kommt ein Härtefall-Mehrbedarf in Betracht (Näheres dazu in Abschnitt 2.5 „Härtefall-Mehrbedarf“ in Kapitel 5).

Kapitel 10 | Eingliederung in Arbeit – Was müssen Sie leisten? Was leistet das Jobcenter?

Wenn Sie erwerbsfähig sind, wird das Jobcenter von Ihnen verlangen, dass Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (§ 2 SGB II). Das Jobcenter soll Sie bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung durch Beratung und erforderliche Fördermaßnahmen, sogenannte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, unterstützen (§ 14 SGB II).

1. Welche Arbeit oder Maßnahme ist zumutbar?

Im Prinzip ist die *Aufnahme und Fortführung* nahezu jeder Arbeit oder Fördermaßnahme zumutbar (§ 10 SGB II), auch von Leiharbeit, befristeten Arbeitsverhältnissen, Gelegenheitsarbeiten oder Arbeitsverhältnissen, deren Einkommen nicht bedarfsdeckend sind. Soweit es zumutbar und zur Bedarfsdeckung erforderlich ist, müssen Sie bereit sein, eine Vollzeitstätigkeit aufzunehmen.

Unter folgenden Bedingungen ist eine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder die Teilnahme an einem Integrations- und Berufssprachkurs zum *Beispiel* unzumutbar:

- Sie sind **körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage, die Arbeit auszuüben oder die Maßnahme durchzuführen** (§ 10 Abs. 1 Nummer 1 SGB II; FW zu § 10 SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 10.9f., kurz: FW 10.9f.).

Als Nachweis ist gewöhnlich ein Attest eines Arztes erforderlich. Das Jobcenter kann Ihre Gesundheit durch den Amtsarzt überprüfen lassen.

- Sie **betreuen ein Kind von unter 14 Monaten** im eigenen Haushalt und das Kind ist nicht in ei-

ner Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter untergebracht (§ 10 Abs. 1 Nummer 3 SGB II; FW 10.9f.).

Nur *ein* Partner im Haushalt kann sich auf die Erziehung des Kindes berufen und ist deshalb von der Arbeit freigestellt. Die Partner können frei wählen, wer von ihnen die Kinderbetreuung übernimmt.

Seit dem 1. Juli 2026 kann ab dem 15. Lebensmonat Ihres Kindes grundsätzlich verlangt werden, dass Sie sich um einen geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind bemühen, damit Sie einer Arbeit, gegebenenfalls auch in Teilzeit, nachgehen können. Das gilt grundsätzlich auch während einer mit dem Arbeitgeber vereinbarten Elternzeit. Das Jobcenter wird in diesem Fall darauf drängen, dass Sie die Elternzeit mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers verkürzen oder im Rahmen der Elternzeit unter Beibehaltung des ungekündigten Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeit bei Ihrem Arbeitgeber oder – mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers – bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen. Zumutbar ist eine Arbeit oder Maßnahme aber nur, wenn die Betreuung Ihres Kindes in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (siehe FW 10.18a).

Unser Rat:

Bereiten Sie sich nach der beruflichen Auszeit wegen Ihres Kindes auf das Gespräch mit der Integrationsfachkraft des Jobcenters vor. Die Arbeitsvermittlerin oder der Arbeitsvermittler müssen Ihre familiäre Situation bei der Vermittlung in Arbeit oder Maßnahmen mit berücksichtigen. Der Um-



fang einer zumutbaren Arbeit oder Maßnahme ist mit Ihnen *individuell* abzuklären und kann zum Beispiel dadurch eingeschränkt sein, dass Ihr Kind aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen oder einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf hat oder Sie alleinerziehend sind.

- Sie **pflegen einen Angehörigen** und die Pflege kann nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch einen Pflegedienst, sichergestellt werden (§ 10 Abs. 1 Nummer 4 SGB II; FW 10.19ff.).

In welchem Umfang dann von Ihnen noch eine Beschäftigung verlangt werden kann, hängt insbesondere vom Pflegeaufwand ab. Bei den Pflegegraden 2 und 3 gelten nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Pflegeperson in der Regel bis zu 6 Stunden Arbeit pro Tag als zumutbar. Bei den Pflegegraden 4 und 5 ist keine Beschäftigung mehr zumutbar. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

- Sie haben einen **anderen wichtigen Grund**.

Sie besuchen zum Beispiel eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, absolvieren aktuell Ihre Erstausbildung oder einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst oder nehmen die sechsmonatige Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch, sofern nicht aufgrund des geringen Umfangs der Pflege (Pflegegrad 1 oder 2) oder der Pflege durch weitere nahe Angehörige die Aufnahme einer (Teilzeit-)Beschäftigung weiterhin erwartet werden kann (siehe FW 10.25ff.). Unzumutbar ist zum Beispiel auch eine abhängige Beschäftigung, wenn die Entlohnung gegen ein Gesetz, etwa das Mindestlohngesetz, verstößt (siehe FW 10.5).

Die *Aufgabe der bisher ausgeübten Tätigkeit* zugunsten einer existenzsichernden Arbeit kann zumutbar sein, wenn durch die bisherige Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich nicht beseitigt werden kann (§ 10 Abs. 2 Nummer 5 SGB II). Ob die Arbeitsaufgabe zumutbar ist, hängt zum Beispiel auch von der persönlichen und/oder familiären Situation des Leistungsberechtigten ab, etwa davon, ob durch den Wechsel der Arbeitsstelle längere Fahrtzeiten verbunden sind und dadurch die Betreuung eines Kindes erschwert wird (siehe FW 10.40). Nicht zumutbar ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses zugunsten einer selbstständigen Tätigkeit, da diese in der Regel mit wirtschaftlichen Risiken verbunden ist.

Bei selbstständig Tätigen wird spätestens nach einem Jahr des ununterbrochenen Leistungsbezugs

geprüft, ob durch die ausgeübte Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums – in der Regel innerhalb der nächsten zwölf Monaten, bei Gründern auch innerhalb eines längeren Zeitraums – beendet werden kann (siehe FW 10.41a bis 41b). Verneint das Jobcenter die Tragfähigkeit der Selbstständigkeit, wird die Behörde von Leistungsberechtigten in der Regel Eigenbemühungen etwa in Form von Bewerbungen auf dem Arbeitsmarkt verlangen und ihnen Vermittlungsvorschläge für eine abhängige Beschäftigung zusenden (siehe FW 10.41c). Die Ausübung der Selbstständigkeit selbst kann das Jobcenter nicht verbieten.

Gut zu wissen:

Ist Ihr bereinigtes Einkommen aus der Selbstständigkeit so hoch, dass Sie nur noch Leistungen für die Unterkunft und Heizung erhalten, kann das Jobcenter Ihr Grundsicherungsgeld nicht durch Sanktionen kürzen, wenn Sie Angebote des Jobcenters zur Aufnahme einer Beschäftigung ablehnen (mehr zum Thema Sanktionen in Abschnitt 4 „Wie können Sie sich gegen Sanktionen zur Wehr setzen?“ in Kapitel 14).

Wie können Sie das Jobcenter von Ihrem Wunsch, die Selbstständigkeit fortsetzen zu wollen, überzeugen?

Unser Rat:

- Begründen Sie, weshalb Sie mehr Zeit brauchen, um ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Was ein „angemessener Zeitraum“ ist, muss der Arbeitsvermittler *einzelfallbezogen* entscheiden. Beispielsweise können eine vorübergehende Erkrankung, eine Schwangerschaft oder andere Ereignisse den Zeitraum bis zur Tragfähigkeit der Selbstständigkeit verlängern. Existenzgründerinnen und -gründer können regelmäßig erst nach einer längeren Anlaufphase mit einem Gewinn rechnen, der zum Lebensunterhalt ausreicht.
- Können Sie auf dem Arbeitsmarkt voraussichtlich keine Beschäftigung finden oder keine höheren Einkünfte als in der Selbstständigkeit erzielen, zum Beispiel aufgrund von Alter oder gesundheitlichen Einschränkungen, oder ermöglicht Ihnen die selbstständige Tätigkeit eine Flexibilität, die für die Kinderbetreuung erforderlich ist, machen Sie Ihre Arbeitsvermittlerin oder Ihren Arbeitsvermittler darauf aufmerksam. Der Verweis auf eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt ist dann wenig erfolgversprechend oder kann sogar unzumutbar sein (so Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 62).



2. Was ist ein Kooperationsplan? Wann werden Leistungsberechtigte zur Mitwirkung verpflichtet?

Zu Beginn des Leistungsbezugs wird Ihr Arbeitsvermittler *gemeinsam* mit Ihnen eine Analyse Ihrer individuellen Stärken, beruflichen Fähigkeiten und Eignung für zukünftige Tätigkeiten und Maßnahmen (Potenzialanalyse) durchführen (§ 15 Abs. 1 SGB II). Das erste Gespräch soll persönlich im Jobcenter stattfinden.

Zu einer vollständigen Analyse gehört, ob und durch welche Umstände Ihre berufliche Vermittlung in Arbeit voraussichtlich erschwert sein wird, etwa durch gesundheitliche Beeinträchtigungen oder die Betreuung von minderjährigen Kindern.

Ist eine Potenzialanalyse bereits während Ihres Bezugs von Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit durchgeführt worden, muss sie, sofern keine Veränderungen eingetreten sind, nicht erneut erstellt werden.

Unser Rat:

Sie haben Anspruch darauf, dass Ihnen auf Ihr Verlangen die Feststellungen mitgeteilt werden, die aufgrund der Potenzialanalyse zu Ihrer Person getroffen worden sind (§ 83 SGB X; siehe Münder/Geiger/Lenze, Seite 533).

Die Analyse Ihrer Stärken und Schwächen ist Grundlage für die Erstellung eines Kooperationsplans (§ 15 Abs. 2 SGB II). Er stellt aus Sicht des Gesetzgebers das zentrale Instrument in der Arbeitsvermittlung dar.

Der Kooperationsplan soll grundsätzlich mit *jeder* erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vereinbart werden. Auf die Erstellung eines Kooperationsplans *kann* zum Beispiel verzichtet werden, wenn Leistungsberechtigte vollzeitig erwerbstätig oder noch schulpflichtig sind, ein Kind unter 14 Monaten betreuen oder aufstockend Arbeitslosengeld beziehen und vermittlerisch von der Arbeitsagentur betreut werden (siehe Fachliche Weisungen zu §§ 15, 15a SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 15.18f. und 15.71; kurz: FW 15.18f und 15.71).

Im Kooperationsplan werden in Textform das Eingliederungsziel und die konkreten Schritte verabredet, die Sie und das Jobcenter unternehmen wollen, um dieses Ziel zu erreichen. *Gemeinsam* mit dem Jobcenter legen Sie unter anderem fest,

- in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche Sie vermittelt werden sollen – hierbei sollen auch Ihre Eignung, Neigungen

und Interessen berücksichtigt werden (siehe FW 15.28),

- wie viele Bewerbungen oder welche anderen Eigenbemühungen Sie mindestens leisten müssen und wie Sie Ihre Aktivitäten nachweisen,
- welche Leistungen das Jobcenter erbringt, um Sie in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln,
- ob von Ihnen wegen unzureichender Deutschkenntnisse die Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verlangt wird (mehr dazu in Abschnitt 5 „Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?“ in diesem Kapitel), und
- welche Leistungen von anderen Leistungsträgern in den Vermittlungsprozess mit einbezogen werden, zum Beispiel Leistungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation.

Nach Abschluss eines Kooperationsplans prüft das Jobcenter, ob Sie die vereinbarten Schritte aus dem Kooperationsplan auch einhalten.

Spätestens nach jeweils sechs Monaten ist der Kooperationsplan vom Jobcenter und Ihnen *gemeinsam* zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Im Unterschied zur früheren Eingliederungsvereinbarung soll der Kooperationsplan bewusst keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten. Der Kooperationsplan enthält aus diesem Grund keine Rechtsfolgenbelehrung. Widerspruch und Klage gegen den Kooperationsplan sind nicht möglich (siehe Münder/Geiger/Lenze, Seite 536).

Sie müssen dem Kooperationsplan daher nicht zustimmen, wenn Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Eine Sanktion kann das Jobcenter deswegen nicht verhängen.

Unser Rat:

Nutzen Sie die Möglichkeit – ohne den Druck von Sanktionen – zu verhandeln und einen Ihren Interessen entgegenkommenden Kooperationsplan zu vereinbaren. Überlegen Sie, welche Förderleistungen nutzbringend sein können, um Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, zum Beispiel eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme oder eine andere Fördermaßnahme (dazu mehr im nächsten Abschnitt in diesem Kapitel). Machen Sie eigene Vorschläge, wie Sie sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorstellen, sonst tut es Ihre Vermittlerin oder Ihr Vermittler. Sie dürfen den Kooperationsplan auch erst mal mit nach Hause nehmen und Bedenkzeit verlangen, bevor Sie ihm zustimmen.



Auch wenn ein Kooperationsplan zustande kommt, bietet er selbst keine rechtliche Grundlage, um eine Sanktion zu verhängen, wenn Sie gegen die Vereinbarung verstoßen.

Der rechtlich unverbindliche Charakter des Kooperationsplans sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der ursprünglich als kooperatives Planungsinstrument gedachte Kooperationsplan „von Verpflichtungen eingerahmt wird“ (Jäger/Hökendorf, info also 4/2026, Seite 162, im Folgenden: Jäger/Hökendorf). Das heißt: Das Jobcenter wird Sie zu konkreten Mitwirkungshandlungen bei der Vermittlung in Arbeit verpflichten, wenn

- ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben wird oder
- Sie einen vereinbarten Kooperationsplan ohne wichtigen Grund nicht einhalten — in diesem Fall sind die Verabredungen im bestehenden Kooperationsplan bei der Verpflichtung zur Mitwirkung zu berücksichtigen (§ 15a Abs. 2 und 3 SGB II; FW 15.49).

Dasselbe *kann* (Ermessen) passieren, wenn Sie eine Einladung zu einem Gesprächstermin, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans, ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen (§ 15a Abs. 1 SGB II). In diesem Fall sollen verpflichtende Mitwirkungshandlungen von Ihnen insbesondere verlangt werden, wenn „*fehlende Eigenbemühungen*“ oder eine „*generell mangelnde Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme*“ als Grund für das Terminversäumnis vermutet werden (siehe FW 15.9).

Um die Verpflichtungen zur Mitwirkung durchzusetzen, erlässt das Jobcenter einen schriftlichen Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung. Der Bescheid verpflichtet Sie zur Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung, zu Eigenbemühungen, zum Beispiel in Form von Bewerbungen, oder zur Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder einem Integrations- oder berufsbezogenen Sprachkurs. Kommen Sie den Verpflichtungen nicht nach, droht Ihnen eine Sanktion (mehr dazu in Kapitel 14 „Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?“).

Ein sanktionsbewehrter Verwaltungsakt kann *zum Beispiel* zu Stande kommen, wenn Sie sich mit der Vermittlungsfachkraft des Jobcenters nicht auf eine gemeinsame Eingliederungsstrategie einigen können. Bis zum 30. Juni 2026 konnte bei solchen Meinungsverschiedenheiten noch eine – mehr oder weniger – unabhängige Schlichtung angerufen werden (§ 15a SGB II in der alten Fassung) – das ist nun

nicht mehr möglich. Seit dem 1. Juli 2026 „*gilt der Grundsatz ‘verpflichten’ statt ‘schlichten’*“ (Jäger/Hökendorf, Seite 160). Die Jobcenter-Mitarbeitenden können die Inhalte der Eingliederungsstrategie bei gescheiterten Verhandlungen einseitig festlegen – mit einer Begegnung „auf Augenhöhe“ hat das nichts mehr zu tun.

Die durch Bescheid festgelegten Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit gelten zusätzlich zu Ihren allgemeinen Mitwirkungspflichten, die zum Beispiel festlegen, dass Sie leistungserhebliche Veränderungen dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen haben (siehe Kapitel 15 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“).

Unser Rat:

Den Verwaltungsakt nach § 15a SGB II können Sie mit Widerspruch und Klage anfechten, wenn er rechtswidrig zustande gekommen oder unzumutbar ist. Das kann *zum Beispiel* zutreffen, wenn

- der Verwaltungsakt erlassen wird, weil Sie den vereinbarten Kooperationsplan nicht eingehalten haben, obwohl Sie einen **wichtigen Grund** für Ihr Verhalten hatten, zum Beispiel eine längere eigene Erkrankung oder die kurzfristig erforderliche Pflege eines nahen Angehörigen,
- die Verpflichtung aus dem Verwaltungsakt für Sie **nicht zumutbar** ist, weil die verlangte Arbeit oder Maßnahme nicht mit der Kinderbetreuung oder der Pflege eines Angehörigen vereinbar sind (siehe auch Abschnitt 1 „Welche Arbeit oder Maßnahme ist zumutbar?“ in diesem Kapitel),
- die **getroffenen Vereinbarungen aus einem Kooperationsplan** im Verwaltungsakt **nicht berücksichtigt** werden, obwohl dies in § 15a Abs. 1 Satz 2 SGB II so vorgeschrieben ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll „*der ‘rote Faden’ der Eingliederungsstrategie auch bei der Umsetzung des Kooperationsplans auf der Ebene der Verpflichtungen erhalten bleiben*“ (Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 64).

Legen Sie Widerspruch ein, gelten die Pflichten aus dem Verwaltungsakt für Sie weiter - Sie sollten sie unbedingt einhalten, sonst droht Ihnen eine Sanktion. Sie können allerdings beim Sozialgericht zusätzlich zu Ihrem Widerspruch einen **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** Ihres Widerspruchs stellen. Hat Ihr Eilantrag Erfolg, werden die Pflichten aus dem Bescheid vorläufig ausgesetzt (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGG). Verschiedene Sozialgerichte haben bestätigt, dass mit einer Aufforderung belastete Leistungsberechtigte gegen die Aufforderung im Eilrechtsschutzverfahren vorgehen können (siehe Leitfaden zum Bürgergeld, Seite 880 – hier noch zum Eingliederungsverwaltungsakt).



Die im Verwaltungsakt verlangten Eigenbemühungen müssen **inhaltlich so bestimmt** sein, dass Sie klar und eindeutig erkennen können, welche Eigenbemühungen Sie leisten müssen, in welcher Frist sie zu erbringen und wie sie nachzuweisen sind (siehe Uwe Berlit, in: info also 4/2026, Seite 150; Münder/Geiger/Lenze, Seite 541 – für den Kooperationsplan). Unklarheiten gehen zu Lasten des Jobcenters und machen eine gegebenenfalls später eintretende Sanktion angreifbar.

Überhaupt ist ein rechtmäßig zustande gekommener Verwaltungsakt zur Mitwirkung (§ 15a SGB II) Voraussetzung für eine spätere Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II (so Leitfaden zum Bürgergeld, Seite 880). Hatten Sie zum Beispiel einen wichtigen Grund, um nicht zu einem Gesprächstermin zu erscheinen oder den Kooperationsplan nicht einzuhalten, und ist ein Verwaltungsakt zur Mitwirkung erlassen worden, ist dies bei einem Widerspruch oder einer Klage gegen den Sanktionsbescheid zu berücksichtigen, sollten Sie die im Verwaltungsakt vorgesehenen Mitwirkungspflichten nicht erfüllen (siehe Münder/Geiger/Lenze, Seite 548f. – für die Aufforderung nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II in der bis zu 30. Juni 2026 geltenden Fassung).

Mehr zum Thema Sanktionen und den Möglichkeiten zur Gegenwehr erfahren Sie in Kapitel 14 „Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?“.

3. Welche Leistungen zur Arbeitsaufnahme kann das Jobcenter erbringen?

Das Jobcenter *kann* erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sogenannte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (kurz: Eingliederungsleistungen) bewilligen.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie neben dem Grundsicherungsgeld auch noch Arbeitslosengeld, ist nicht das Jobcenter, sondern die Agentur für Arbeit für Ihre Vermittlung und Förderung in Arbeit zuständig.

Nach der Rechtsprechung umfasst der Antrag auf Grundsicherungsgeld noch keinen Antrag auf Eingliederungsleistungen (siehe BSG vom 2. April 2014 – B 4 AS 29/13 R, Randnummer 27) – Eingliederungsleistungen müssen daher gesondert beantragt werden. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die

erkennen lässt, dass Sie eine bestimmte Förderung wünschen.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Antragstellung. Eine Rückwirkung auf den Monatsersten – wie beim Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Unser Rat:

Beantragen Sie zum Beispiel die Übernahme von Bewerbungskosten oder Fahrtkosten zu einem Vorstellungsgespräch bei Ihrem Jobcenter *bevor* die entsprechenden Kosten entstehen. Eine verspätete Antragstellung führt dazu, dass Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung nicht gewährt werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind fast ausnahmslos Ermessensleistungen. Das heißt, die Arbeitsvermittlung des Jobcenters hat einen Entscheidungsspielraum, ob und in welchem Umfang Sie gefördert werden. Ermessen bedeutet aber nicht Willkür. Das Ermessen ist sachbezogen auszuüben. Ein Ermessensfehler kann zum Beispiel vorliegen, wenn das Jobcenter ein Ermessen nicht ausübt, obwohl es vom Gesetz vorgeschrieben ist, oder sich bei seiner Entscheidung von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt oder von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht.

Bei der Vergabe von Eingliederungsleistungen hat das Jobcenter insbesondere folgende Ermessensgrundsätze (§§ 3, 3a SGB II) zu beachten:

- Die infrage kommenden Eingliederungsleistungen müssen für Sie „geeignet“ und „erforderlich“ sein, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern.
- Die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wie zum Beispiel einer beruflichen Weiterbildung. Eine Ausnahme vom Vermittlungsvorrang ist möglich, sofern eine Fördermaßnahme für eine „dauerhafte Eingliederung ... erfolversprechender“ ist.

Nach § 3a Abs. 2 Satz 2 SGB II kann insbesondere für Personen unter 30 Jahren eine Fördermaßnahme vorrangig infrage kommen, da diese Personen „perspektivisch noch eine lange Zeit des Erwerbslebens vor sich haben und die Nachhaltigkeit der Integration insofern langfristige Auswirkungen hat“ (Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 59). Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse ist die Teilnahme an



einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung in der Regel erfolgversprechender als die unmittelbare Vermittlung (§ 3 Abs. 4 Satz 3 SGB II). Für Existenzgründende, die mit einem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II gefördert werden, gilt der Vermittlungsvorrang ausdrücklich nicht (§ 3a Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Mit Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes zum 1. Juli 2026 hat die die Vermittlung in Arbeit grundsätzlich wieder Vorrang vor anderen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung. Damit wird das Ziel der dauerhaften Integration in Erwerbsarbeit nicht aufgegeben. Die starke Betonung des Vermittlungsvorrangs birgt allerdings die Gefahr, dass die schnelle Vermittlung zum Regelfall und die Förderung zum Ausnahmefall werden – vor allem für die über 30-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Aufnahme der erstbesten Arbeit geht aber häufig nicht nur zulasten von Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern erhöhen auch das Risiko für kurzfristige Jobabbrüche und sogenannte Drehtüreffekte: Die Betroffenen sind schneller wieder im Leistungsbezug (siehe etwa Paritätischer Wohlfahrtsverband 2025, Seite 4; Deutscher Gewerkschaftsbund, Seite 14f.).

Unser Rat:

Um Ihren Arbeitsvermittler davon zu überzeugen, dass eine bestimmte berufliche Weiterbildung für Sie „*erforderlich*“ und „*geeignet*“ ist, sollten Sie ihm zum Beispiel anhand von abgelehnten Bewerbungen darlegen, dass Sie mit Ihren bisherigen Qualifikationen keine Einstellungschancen in Ihrem Beruf oder Ihrer bislang ausgeübten Tätigkeit haben. Zeigen Sie anhand von Stellenanzeigen oder Artikeln aus Fachzeitschriften, dass Ihnen notwendige Qualifikationen fehlen und sich durch die berufliche Weiterbildung die Einstellungschancen *und* die künftige Beschäftigungssicherheit für Sie verbessern. Falls Sie selbst eine Maßnahme vorschlagen, beachten Sie, dass sowohl die Maßnahme als auch der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sein müssen.

Der Katalog der „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ ist umfangreich. Die meisten Leistungen nehmen über die Verweisungsvorschrift in § 16 Abs. 1 SGB II Bezug auf die Fördervorschriften im SGB III. Zu den Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte gehören zum Beispiel:

- Leistungen aus dem **Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III), etwa die Übernahme der Kosten für Bewerbungen, von Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder der doppelten Haushaltsführung

bei auswärtiger Arbeitsaufnahme,

- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (§ 45 SGB III), zum Beispiel Bewerbungstrainings, Praktika, die Kostenübernahme für private Arbeitsvermittler und kleinere Qualifizierungen, etwa für einen Gabelstaplerführerschein,
- **Leistungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung**, zum Beispiel die Übernahme von Fahrtkosten und Kosten einer auswärtigen Unterkunft während eines Berufsorientierungspraktikums für junge Leistungsberechtigte, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben (§ 48a SGB III), oder die Unterstützung von jungen Leistungsberechtigten durch einen **Mobilitätzuschuss** während des ersten Jahres der Teilnahme an einer nach § 57 SGB III förderungsfähigen wohnortfernen Berufsausbildung (§ 73a SGB III),
- **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung** (§§ 81-87a SGB III), einschließlich Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld (dazu mehr im nächsten Abschnitt); bei einer Zustimmung zur Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erhalten Leistungsberechtigte in der Regel einen Bildungsgutschein, der sie berechtigt, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins einen Maßnahmenträger für das bewilligte Bildungsziel auszuwählen,

Unser Rat:

Sind Sie an einer beruflichen Weiterbildung oder Maßnahme der beruflichen Rehabilitation interessiert, sprechen Sie Ihre Arbeitsvermittlerin oder Ihren Arbeitsvermittler im Jobcenter an. Leistungen der beruflichen Weiterbildung und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden zwar seit Januar 2025 von den Agenturen für Arbeit bewilligt und finanziert. Die Jobcenter-Mitarbeitenden identifizieren gleichwohl Ihren Weiterbildungsbedarf, leiten Sie zur Beratung an die örtlich zuständige Arbeitsagentur weiter und vermitteln Sie zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme in Arbeit (Näheres siehe „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung...“ vom 20. Juni 2024).

- **Eingliederungszuschüsse** (§§ 88-92 SGB III), die für die Einstellung von Arbeitslosen an Arbeitgeber gezahlt werden,
- ein **Einstiegsgeld für Existenzgründer und für Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen**, wenn die Förderung zur Integration ins Erwerbsleben er-



forderlich ist (§ 16b SGB II); es fehlt regelmäßig an der Erforderlichkeit, wenn der Förderantrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags oder der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird (so LSG Sachsen-Anhalt vom 4. Oktober 2012 – L 5 AS 157/10),

- ein **begleitendes Coaching** oder ein **Darlehen oder Zuschüsse für Sachmittel an Existenzgründer und bereits selbstständig Tätige** (§ 16c SGB II),
- die Förderung von Arbeitsverhältnissen zur **Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden**, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Teilnahme an der Maßnahme mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen haben und trotz vermittelter Unterstützung nicht oder nur kurz erwerbstätig waren (§ 16e SGB II); Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2026 in ein gefördertes Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II eintreten, sind erstmals arbeitslosenversichert und können Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben (§ 460 SGB III),
- die Förderung einer Beschäftigung („**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“) für Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und in der Regel sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Alg II, Bürgergeld oder Grundsicherungsgeld bezogen haben (§ 16i SGB II); die Beschäftigung nach § 16i SGB II begründet im Unterschied zu einer Beschäftigung nach § 16e SGB II keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, und
- **Arbeitsgelegenheiten** (sogenannte AGHs oder Ein-Euro-Jobs) mit einer Aufwandsentschädigung in Berlin in Höhe von zurzeit zwei Euro pro geleisteter Arbeitsstunde (§ 16d SGB II).

Die Aufnahme einer Arbeit *kann* durch Betreuungsleistungen für minderjährige oder behinderte Kinder, Schuldner- oder Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung unterstützt werden (§ 16a SGB II). Um Hemmnisse bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu vermindern oder zu beseitigen, *kann* das Jobcenter auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte fördern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

4. Wer erhält Weiterbildungsprämien und Weiterbildungsgeld?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer von der Agentur für Arbeit nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, in der sie nach einer mindestens zwei-

jährigen Ausbildungszeit einen Berufsabschluss erlangen können (Umschulung), erhalten zusätzlich zum Grundsicherungsgeld ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro (§ 87a Abs. 2 SGB III).

Das Weiterbildungsgeld wird nachträglich im Folgemonat ausgezahlt. Bei Teilmonaten der Teilnahme an einer Maßnahme wird die Monatspauschale von 150 Euro anteilig gezahlt.

Für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und der Abschlussprüfung bekommen die Teilnehmenden an den vorgenannten Maßnahmen außerdem **Weiterbildungsprämien** in Höhe von 1.000 Euro beziehungsweise 1.500 Euro (§ 87a Abs. 1 SGB III).

Auf die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld besteht ein Anspruch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre Inanspruchnahme bedarf keines gesonderten An-

Gut zu wissen:

Das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämien werden von der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit gezahlt und sind als Motivationsprämien gedacht. Sie dienen einem anderen Zweck als das Grundsicherungsgeld und werden als „*zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften*“ gemäß § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht beim Grundsicherungsgeld als Einkommen berücksichtigt (siehe auch FW zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 24. Oktober 2024, Randnummer 11.82).

trags.

5. Welche Angebote zur Förderung deutscher Sprachkenntnisse unterstützt das Jobcenter?

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 SGB II haben die Jobcenter darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsbezieher, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse oder nicht über die notwendigen berufsbezogenen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Vermittlung in Arbeit notwendigen Sprachkenntnisse erwerben. Die Jobcenter greifen hierfür auf die vom **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (BAMF) angebotenen Kurse und Lehrgänge zum Erlernen der deutschen Sprache zurück.

Dazu gehören vor allem:

- die Integrationskurse nach § 43 AufenthG für den allgemeinen Spracherwerb und
- die berufsbezogene Sprachförderung gemäß § 45a Abs. 1 AufenthG.

Als Zielgruppen der Sprachförderung kommen Unionsbürger, Drittstaatenangehörige, Spätaussiedler



oder Deutsche mit Migrationshintergrund infrage. Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme zur Sprachförderung vor, wird die Maßnahme in den Kooperationsplan (§ 15 SGB II) mit aufgenommen. Kommt kein Koope-

rationsplan zustande, können Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse durch Verwaltungsakt nach § 15a SGB II (Bescheid) verpflichtet werden, an der Maßnahme teilzunehmen (mehr zum Kooperationsplan in Abschnitt 2 in diesem Kapitel).

Kapitel 11 | Wie werden Einkommen angerechnet?

Einnahmen können Ihren Anspruch auf Grundsicherungsgeld mindern. Der tatsächliche Zahlungsbetrag für das Grundsicherungsgeld ergibt sich, wenn Sie von Ihrem Gesamt-Bedarf das anrechenbare Einkommen abziehen.

Ob und inwieweit Einnahmen auf Ihren Bedarf angerechnet werden können, ist in den §§ 11 bis 11b SGB II und in der Grundsicherungsgeld-Verordnung (GrusiGV) geregelt.

1. Welche Einnahmen werden berücksichtigt, welche nicht?

Als Einkommen werden grundsätzlich alle *Einnahmen in Geld* (Bargeld und Kontogutschriften) berücksichtigt, die Ihnen während der Zeit, in der Sie Anspruch auf Grundsicherungsgeld haben, zufließen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen unter anderem Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Zinsen und Dividenden, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, die meisten Renten, Miet- und Pachteinahmen, Steuererstattungen und Schenkungen.

Einnahmen in Geldeswert, sogenannte Sachbezüge, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Vater schenkt seiner hilfebedürftigen Tochter, die in der eigenen Wohnung lebt, einen Gebrauchtwagen.

Ausnahme: Ihnen kommen Sachbezüge aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zugute.

Beispiel: Ein Arbeitgeber stellt seinem Mitarbeiter, der ergänzend zum Gehalt Grundsicherungsgeld bezieht, während der Arbeitszeit kostenlos Verpflegung bereit.

Die Anrechnung von Verpflegungsleistungen als Einkommen erfolgt nach pauschalen Sätzen. Andere geldwerte Leistungen des Arbeitgebers werden mit ihrem Marktwert berücksichtigt (§ 2 Abs. 5 und 6 GrusiGV).

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Zu den Einnahmen, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, gehören *zum Beispiel*

- Leistungen nach dem SGB II, zum Beispiel das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II oder die Zuschüsse oder Darlehen für Sachmittel für Existenzgründer oder selbstständig Tätige nach § 16c SGB II,
- die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (etwa BSG vom 25. Juni 2015 – B 14 AS 17/14 R, Randnummer 12, und vom 25. Oktober 2017 – B 14 AS 35/16 R, Randnummer 23),
- Leistungen der Stiftungen „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Hilfe für die Familie“,
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, ebenso Gehörlosengeld,
- das nicht steuerpflichtige Pflegegeld aus der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung. Steuerfrei ist das Pflegegeld für die Pflegebedürftigen selbst sowie für pflegende Angehörige (§ 15 AO) oder Personen, die sich sittlich zur Pflege des Pflegebedürftigen verpflichtet fühlen, wenn das Pflegegeld an sie weitergegeben wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 GrusiGV; § 3 Nr. 1a und Nr. 36 EStG),
- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz in Vollzeitpflege für das erste und zweite Pflegekind sowie für das dritte Kind zu 75 Prozent (§ 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II),
- Schmerzensgeld nach § 253 Bürgerliches Gesetzbuch,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe bis zu einer Höhe von 3.100 Euro (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 GrusiGV),
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Schülern unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn sie die Tätigkeit *in den Schulferien* ausüben; Schüler mit Anspruch auf



Ausbildungsvergütung sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 11a Abs. 7 SGB II),

- Kindergeld, das nachweislich an das nicht im Haushalt lebende Kind des Hilfebedürftigen weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 GrusiGV),
- Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB im Umfang von bis zu 3.300 Euro im Kalenderjahr für Personen, die als rechtliche Betreuer, Vormund oder Pfleger ehrenamtlich tätig sind (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II),
- Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die einem anderen Zweck als das Grundsicherungsgeld dienen, zum Beispiel die Arbeitnehmersparzulage, die Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz sowie das Weiterbildungsgeld und die Kinderbetreuungspauschale bei beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II),
- der Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Empfänger nach § 14b BAföG,
- Studienstarthilfen nach § 56 BAföG in Höhe von einmalig 1.000 Euro für BAföG-Beziehende an Hochschulen oder ähnlichen Ausbildungsstätten (§ 56b BAföG),
- steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG bis zu einer Höhe von 3.300 Euro im Kalenderjahr (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II); begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten zum Beispiel als Übungsleiter oder Trainer in einem gemeinnützigen Sportverein, als nebenberuflicher Dozent an einer Volkshochschule oder als Wahlhelfer. Nebenberuflich sind Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von höchstens einem Drittel einer Vollzeitstelle,
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen (§ 19 MuSchG) während der Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II), nicht jedoch der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- einmalige Einnahmen, die aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen zufließen (§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II) – sie werden im Folgemonat ihres Zuflusses dem Vermögen zugerechnet, und
- der Erhöhungsbetrag bei der Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung, den Witwen und Witwer im ersten Quartal nach dem Tod des Ehegatten erhalten (sog. genannter Sterbevierteljahresbonus) (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 GrusiGV).

Weitere Einnahmen, die nicht aus Erwerbsarbeit stammen und von denen Freibeträge abgesetzt werden können, finden Sie unter der Überschrift „Freibeträge“ in Abschnitt 4 „Müheleise Einkommen“ in diesem Kapitel.

Generell sind Einnahmen nicht zu berücksichtigen, wenn sie für den Lebensunterhalt tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Keine *bereiten Mittel* in diesem Sinne sind zum Beispiel gepfändete Einkommen, wenn die Pfändung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann (siehe BSG vom 10. Mai 2011 – B 4 KG 1/10 R, Randnummer 19).

Auch *Darlehen* bleiben in der Regel anrechnungsfrei, zum Beispiel ein Studienkredit der KfW-Bank. Angerechnet werden lediglich vom Staat als Darlehen gewährte Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen.

Beispiel: Eine Studentin erhält Leistungen nach dem BAföG mit einem Darlehensanteil.

Bitte beachten Sie:

Die Jobcenter prüfen, ob es sich bei dem Geldeingang tatsächlich um ein Darlehen und nicht etwa um eine anrechenbare Schenkung handelt.

Unser Rat:

Leihen Sie sich während eines Zeitraums, in dem Sie Leistungen beanspruchen, von Bekannten oder Verwandten Geld, muss glaubhaft sein, dass Sie das Darlehen zurückzahlen wollen. Ein Darlehensvertrag sollte einen konkreten Rückzahlungstermin beziehungsweise ein Rückzahlungsverfahren enthalten. Haben Sie bereits in der Vergangenheit ein ähnliches Darlehen zurückgezahlt oder beim aktuellen Darlehen mit der Rückzahlung begonnen, belegt dies Ihre Glaubwürdigkeit.

2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?

Sind Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen, werden sie nach dem Zufluss- oder Monatssprinzip im Kalendermonat ihres Zuflusses auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 2 SGB II). Das gilt auch dann, wenn sie erst am Monatsletzten auf dem Konto gutgeschrieben werden.

Eine Ausnahme bilden gegebenenfalls Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht beziehungsweise nachgezahlt werden. Nachzahlungen, die den Bedarf im Monat des Zuflusses übersteigen, werden



verteilt über sechs Monate ab dem Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 3 SGB II). Näheres dazu erfahren Sie in Abschnitt 6 „Nachgezahltes Einkommen“ in diesem Kapitel.

Für Einnahmen aus Selbstständigkeit gelten bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens gesonderte Regelungen (mehr dazu in Abschnitt 4 „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ in diesem Kapitel).

Bevor Einkommen jeglicher Art auf den Bedarf angerechnet werden können, sind sie um die gesetzlichen Absetzbeträge zu bereinigen. Für die Einkommensart „Erwerbseinkommen“ werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bereinigungen am Beispiel des Einkommens aus Arbeitnehmertätigkeit ausführlich im Abschnitt 3 dieses Kapitels dargestellt.

Die Ermittlung und Bereinigung von Einkommen unterscheidet sich zum Teil deutlich voneinander, je nachdem, ob es sich um Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder aus Selbstständigkeit einschließlich freiberuflicher Tätigkeit oder um sogenanntes müheloses Einkommen, zum Beispiel aus Ansprüchen auf Sozialleistungen, handelt. Die drei Arten des Einkommens werden daher im Folgenden getrennt voneinander betrachtet.

3. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit

Als **Arbeitnehmer** werden Personen bezeichnet, die aufgrund von Arbeitsverträgen der Verpflichtung unterliegen, ihre Arbeitskraft gegen Entgelt Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen. Zu den Arbeitnehmern zählen insbesondere Arbeiter, Angestellte und zur Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende).

3.1 Absetzbeträge

Um das anrechenbare Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers berechnen zu können, benötigt das Jobcenter eine vom Arbeitgeber ausgefüllte „Einkommensbescheinigung“. Die Einkommensbescheinigung enthält unter anderem Angaben über das monatliche Brutto- und Netto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Beim Nettoentgelt sind bereits abgezogen

- die Einkommensteuer sowie
- die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit die Beträge tatsächlich anfallen (§ 11b Abs. 1 SGB II).

Vom Netto-Arbeitsentgelt jeder erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft, die erwerbstätig ist, sind dann

- die Grundpauschale für Erwerbstätige in Höhe von 100 Euro und
- der Erwerbstätigenfreibetrag, soweit das Brutto-Arbeitsentgelt 100 Euro übersteigt, abziehen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB II).

Insbesondere der Erwerbstätigenfreibetrag sorgt dafür, dass Bezieher von Grundsicherungsgeld nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stets mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Arbeit.

Bitte beachten Sie:

Die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nicht für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind. Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren können ebenfalls monatlich 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 GrusiGV).

Gut zu wissen:

Nicht erwerbsfähigen Grundsicherungsgeld-Berechtigten gewährt das Jobcenter einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2026: 281,50 Euro) (siehe BSG vom 24. November 2011 – B 14 AS 201/10 R; SGB II-Wissensdatenbank, Beitrag „Freibetrag bei Einkommen von nicht erwerbsfähigen Bürgergeldbeziehenden“). Damit soll eine Ungleichbehandlung gegenüber Sozialhilfeempfängern (SGB XII) vermieden werden, denen ein Freibetrag in entsprechender Höhe zusteht (§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Teilnehmende an den Freiwilligendiensten unter 25 Jahren erhalten eine anrechnungsfreie Grundpauschale in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2026: 603 Euro im Monat). Näheres dazu erfahren Sie weiter unten in diesem Abschnitt.

Gegebenenfalls können Sie weitere Abzüge geltend machen.

Das gilt zum Beispiel für von Ihnen erfüllte gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, die in einem Unterhaltstitel vom Familiengericht oder Jugendamt oder einer notariell beglaubigten Urkunde festgelegt sind, oder für Einkommensteile, die bereits bei der Berechnung von BAföG-Leistungen oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für Ihre Kinder berücksichtigt wurden.

Sind Sie nicht infolge des Bezugs von Grundsicherungsgeld versicherungspflichtig, können die



Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung, die Sie selbst tragen müssen, vom Einkommen abgesetzt werden, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB II). Anstatt sie vom Einkommen abzusetzen, können die Beiträge von freiwillig und privat Krankenversicherten sowie für Personen, die allein durch die Beiträge zur Kranken- und/oder Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, auch durch Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II übernommen werden (siehe auch FW zu § 26 SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 26.49). Näheres zum Thema „Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen“ erfahren Sie in Kapitel 7 „Wie sind Bezieher von Grundsicherungsgeld versichert?“.

Falls Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sind von Ihrem Einkommen Ihre Aufwendungen zur Altersvorsorge, zum Beispiel für eine Lebensversicherung, abzusetzen, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II). Der Absetzbetrag kommt insbesondere für Personen in Betracht, die in eigenständigen Versorgungswerken, etwa für Architekten oder Rechtsanwälte, rentenversichert sind und sich aus diesem Grund von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen. Versicherungsfreiheit, wie sie oftmals bei Selbstständigen besteht, genügt hierfür nicht.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind die zuvor genannten Gesundheits- und Altersvorsorgebeiträge weder Bestandteil der 30-Euro-Versicherungspauschale (siehe unten) noch der 100-Euro-Grundpauschale und können somit zusätzlich abgesetzt werden (siehe FW zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 24. Oktober 2024, Randnummer 11.127, kurz: FW 11.127; eine andere Auslegung vertritt das Bundessozialgericht bei Pflichtbeiträgen zur Altersvorsorge zu berufsständischen Versorgungswerken, siehe BSG vom 10. September 2021 – B 7 AS 16/22 R, Randnummer 26, 33ff., 39).

100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige

Die monatliche Grundpauschale von 100 Euro ersetzt die typischen Aufwendungen von Erwerbstätigen und fasst sie in einem pauschalen Absetzbetrag zusammen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Erwerbseinkommen bis 100 Euro im Monat sind somit stets anrechnungsfrei. Hat eine Person mehrere Erwerbseinkommen gleichzeitig, ist die Pauschale nur einmal pro Monat zu berücksichtigen. Zu den Erwerbseinkommen gehören auch die

im Abschnitt „Erwerbstätigenfreibetrag“ aufgeführten Einkommen.

In der Grundpauschale sind unter anderem enthalten (§ 6 GrusiGV)

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung (keine Kaskoversicherung), unabhängig davon, ob das Kfz für die Fahrt zur Arbeit genutzt wird oder nicht,
- eine monatliche 30-Euro-Versicherungspauschale, die alle Kosten für freiwillige Versicherungen abdeckt, wie zum Beispiel die Beiträge zur privaten Haftpflicht- und Hausratversicherung. Die Pauschale ist auch vom Einkommen abzusetzen, wenn tatsächlich keine Versicherungen abgeschlossen wurden; sie gilt in der Regel nur für volljährige Leistungsberechtigte,
- Beiträge zur „Riester-Rente“ in pauschalierter Höhe von drei Prozent des Bruttoeinkommens (bei Familien mit einem zulagenberechtigten Kind im Haushalt halbiert sich der Prozentwert, bei zwei zulagenberechtigten Kindern sinkt der Wert auf null), mindestens jedoch fünf Euro pro Monat und
- Werbungskosten, zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Entfernungskilometer, innerhalb Berlins in der Regel maximal in Höhe des Tarifs für ein Sozialticket der BVG und S-Bahn), Arbeitsmittel, Arbeitsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge bei Arbeitnehmern oder Ähnliches.

Unser Rat:

Beträgt Ihr monatliches Brutto-Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro, können Sie eine höhere Grundpauschale als 100 Euro erhalten. Dazu müssen Ihre Aufwendungen, die durch die Pauschale ersetzt werden, in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen (§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Haben Sie zum Beispiel monatliche Kosten für Fahrten zur Arbeit außerhalb Berlins oder wegen einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung, die höher als 100 Euro sind, sollten Sie das Jobcenter darauf hinweisen.

Höhere Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren

Für erwerbsfähige Auszubildende, Schüler und Studierende unter 25 Jahren sowie Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten unter 25 Jahren, die erwerbstätig sind, beträgt die monatliche Grundpauschale nicht 100 Euro, sondern im Jahr 2026 603 Euro im Monat (2027:



633 Euro im Monat) (§ 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II; § 8 Abs. 1a SGB IV; Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung). Diese Grundpauschale wird im Folgenden als „Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren“ oder – einfach – als „erhöhte Grundpauschale“ bezeichnet.

Die Höhe der Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren ist dynamisch. Sie orientiert sich an der Geringfügigkeits- beziehungsweise Minijob-Grenze, die wiederum an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt ist (§ 11b Abs. 2b SGB II; § 8 Abs. 1a SGB IV).

Die erhöhte Grundpauschale wird vom Erwerbseinkommen von Auszubildenden, Schülern und Studierenden abgesetzt, die

- eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildung oder
- eine nach dem SGB III förderungsfähige betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung oder förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

besuchen. Es reicht aus, wenn die Ausbildung *dem Grunde nach* förderungsfähig ist. Ein Bezug von staatlichen Leistungen der Ausbildungsförderung, zum Beispiel von BAföG-Leistungen oder Berufsausbildungsbeihilfe, ist nicht erforderlich.

Die erhöhte Grundpauschale ist auch vom Erwerbseinkommen abzusetzen, wenn

- Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen *außerhalb der Schulferien*

erwerbstätig sind. Das gilt auch noch in einem dreimonatigen Zeitraum nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schulbildung. Erwerbseinkommen, die diese Schüler *während der Schulferien verdienen*, bleiben komplett anrechnungsfrei (mehr dazu in Abschnitt 1 „Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?“ in diesem Kapitel).

Von der erhöhten Grundpauschale profitieren außerdem

- Teilnehmende an den Bundes- oder Jugendfreiwilligendiensten, die jünger als 25 Jahre alt sind.

Taschengeld aus den Freiwilligendiensten, sondern auch die Erwerbseinkünfte, die neben den Freiwilligendiensten erzielt werden, anrechnungsfrei.

Alle übrigen erwerbstätigen Auszubildenden, Schüler und Studierenden, insbesondere diejenigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bekommen nur die reguläre 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und den Erwerbstätigenfreibetrag ab 100 Euro im Monat.

Für Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten, die 25 Jahre und älter sind, sind das Taschengeld, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Erwerbseinkünften, bis zu einer Höhe von 250 Euro im Monat anrechnungsfrei.

Erwerbstätigenfreibetrag

Zusätzlich zur 100-Euro-Grundpauschale erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Erwerbstätigenfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II). Der Erwerbstätigenfreibetrag wird vom Bruttoeinkommen ermittelt und vom Nettoeinkommen abgezogen. Er beträgt

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 520 Euro beträgt,
- 30 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 520 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.

Zusammengerechnet beträgt der monatliche Erwerbstätigenfreibetrag bis zu 248 Euro ohne Kind und bis zu 278 Euro mit Kind, abhängig von der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens.

Für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren, die Anspruch auf die erhöhte Grundpauschale haben, gilt eine Sonderregelung. Da diesen Personen eine anrechnungsfreie Grundpauschale in Höhe von zurzeit 603 Euro im Monat zusteht, entfällt bei ihnen der Erwerbstätigenfreibetrag für den Teil des Bruttoentgelts, das zwischen 100 Euro und 520 Euro liegt. Sie erhalten den zusätzlichen Erwerbstätigenfreibetrag erst ab einem Bruttoeinkommen von 520 Euro im Monat (§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Gut zu wissen:

Das Taschengeld, das junge Erwachsene im Rahmen der Freiwilligendienste erzielen, gilt in diesem Zusammenhang als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze bleiben bei ihnen nicht nur das



Zu den Einkommen aus Erwerbstätigkeit gehören beispielsweise auch

- Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers im Krankheitsfall, nicht jedoch das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
- der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG) während der Schutzfristen für Schwangere vor und nach der Geburt, nicht jedoch das anrechnungsfreie Mutterschaftsgeld,
- der Mutterschutzlohn für schwangere Frauen (§ 18 MuSchG) bei einem Beschäftigungsverbot außerhalb der Schutzfristen (vergleichbar der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall),
- Kurzarbeitergeld (siehe BSG vom 14. März 2012 – B 14 AS 18/11 R) und
- Insolvenzgeld (siehe BSG vom 13. Mai 2009 – B 4 AS 29/08 R; zuletzt SG Dresden vom 22. Juni 2026 – S 12 AS 756/24 FS).

Das so bereinigte Netto-Erwerbseinkommen wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau A. ist ledig und verdient als einfache Angestellte 1.720 Euro brutto im Monat, das entspricht mit Steuerklasse I etwa 1.300 Euro netto. Sie hat keine Kinder. Wie viel Einkommen wird auf Ihren Bedarf angerechnet?

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Monatliches Netto-Einkommen	1.300,00 Euro
abzüglich	
– Grundpauschale	100,00 Euro
– Erwerbstätigenfreibetrag	84,00 Euro (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro brutto)
– Erwerbstätigenfreibetrag	144,00 Euro (30 Prozent von 520 bis 1.000 Euro brutto)
– Erwerbstätigenfreibetrag	20,00 Euro (10 Prozent von 1.000 bis 1.200 Euro brutto)
= anrechenbares Einkommen	952,00 Euro.

3.2 Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung

Die Jobcenter müssen das Grundsicherungsgeld vorläufig bewilligen, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch noch nicht abschließend geklärt sind, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen, oder
 - die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind, aber die Höhe des Anspruchs noch nicht abschließend feststeht,
- und deshalb die Entscheidung über die Leistung

voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird (§ 41a Abs. 1 SGB II).

Anlass für eine vorläufige Bewilligung bei Arbeitnehmern sind häufig Lohn- oder Gehaltszahlungen, die der Höhe nach von Monat zu Monat schwanken. Das Jobcenter *prognostiziert* dann anhand der vorliegenden Unterlagen ein monatliches Brutto- und Nettoarbeitsentgelt und erteilt einen vorläufigen Bescheid. Die Dauer des Bewilligungszeitraums bei vorläufigen Entscheidungen beträgt in der Regel sechs Monate (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Häufig wird bei der vorläufigen Bewilligung von Grundsicherungsgeld aufgrund von schwankenden Einnahmen ein *gleichbleibendes Einkommen* beziehungsweise *Durchschnittseinkommen* bei der Leistungsberechnung zugrunde gelegt. Die vorläufigen Leistungen müssen dabei stets so bemessen sein, dass das monatliche Existenzminimum durch Einkommen und ergänzendes Grundsicherungsgeld in jedem Monat des Bewilligungszeitraums gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 Satz 2, 1. Teilsatz SGB II).

Damit das monatliche Existenzminimum gesichert ist, darf das (tatsächliche) monatliche Einkommen bis zur Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags unterhalb des vorläufig prognostizierten Einkommens liegen (§ 41a Abs. 2 Satz 2, 2. Teilsatz SGB II). Die Begründung des Gesetzgebers: Der Erwerbstätigenfreibetrag bewirkt ein Gesamteinkommen aus Netto-Erwerbseinkommen und Grundsicherungsgeld, das in Höhe des Freibetrags über dem Existenzminimum liegt. „In Höhe dieser Absetzung ist es bis zur abschließenden Entscheidung unschädlich, wenn das tatsächliche Einkommen hinter dem prognostizierten zurückbleibt“ (Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 94; siehe auch Fachliche Weisungen zu § 41a SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 41a.18 mit Beispiel 1, kurz: FW 41a.18).

Beispiel: Frau F. arbeitet im Schichtdienst und bekommt ein monatlich schwankendes Arbeitsentgelt. Das Jobcenter hat bei der vorläufigen Leistungsbewilligung ein Einkommen in Höhe von 800 Euro brutto und 720 Euro netto in jedem Monat ihres Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt. Der Erwerbstätigenfreibetrag von Frau F. beträgt monatlich 168 Euro (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro = 84 Euro plus 30 Prozent von 520 Euro bis 800 Euro = 84 Euro).

Tatsächlich erhält Frau F. im dritten Monat ihres Bewilligungszeitraums nur ein Nettoeinkommen in



Höhe von 540 Euro. Dieser Betrag liegt 180 Euro unter dem vorläufigen Nettoentgelt von 720 Euro, das ist mehr als der Erwerbstätigenfreibetrag (168 Euro). Das Existenzminimum im oben beschriebenen Sinne von Frau F. ist nicht gewährleistet.

Unser Rat:

Ist durch ein verringertes Einkommen Ihr Existenzminimum im oben genannten Sinne in mindestens einem Monat nicht gewährleistet, können Sie nach Ablauf des jeweiligen Monats oder der jeweiligen Monate – auch während des noch laufenden Bewilligungszeitraums – einen *Antrag auf abschließende Feststellung des Leistungsanspruchs* stellen. Laut den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ist Ihrem Anliegen in diesem Fall zu entsprechen und es sind Leistungen an Sie nachzuzahlen (siehe [FW 41a.28](#)). Tritt im Laufe des Bewilligungszeitraums eine *dauerhafte* Verringerung Ihres Gehalts ein, so dass das Existenzminimum auf Dauer nicht mehr gedeckt ist, können Sie einen veränderten vorläufigen Bescheid verlangen, in dem die Änderungen *für die Zukunft* berücksichtigt werden (siehe [FW 41a.18](#) Beispiel 4; ohne Unterschreiten des Existenzminimums siehe das Beispiel unter [FW 41a.28](#)).

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden Sie in der Regel aufgefordert, Ihre Entgeltabrechnungen für die vergangenen sechs Monate vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht in ausreichendem Umfang nach, droht Ihnen eine Rückzahlung der nur vorläufig bewilligten Leistungen (§ 41a Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB II). Mehr dazu erfahren Sie unter „Abschließende Entscheidung“ in Abschnitt 4 „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ in diesem Kapitel.

Nachdem Sie die Einkommensnachweise erbracht haben, erteilt das Jobcenter anhand der *tatsächlich* erzielten Einkommen im Bewilligungszeitraum den abschließenden Bescheid. Sie müssen dann entweder Leistungen erstatten, die Sie zu viel erhalten haben, oder Sie erhalten Leistungen nachgezahlt.

Eine Erstattung von Leistungen darf das Jobcenter nicht verlangen, wenn der zu erstattende Betrag weniger als 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt (§ 41a Abs. 6 SGB II).

Unser Rat:

Hatten Sie im Bewilligungszeitraum weniger Einkommen als in der Prognose angenommen und fordert das Jobcenter Sie nach Ende des Bewilligungszeitraums nicht auf, Ihr Einkommen mitzuteilen, können Sie auf Antrag einen abschließenden Bescheid verlangen. Sie erhalten dann Grundsicherungsgeld nachgezahlt.

Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs rechnet das Jobcenter das bereinigte Einkommen aus der Arbeitnehmertätigkeit monatsgenau auf den Bedarf an – ein monatliches Durchschnittsentgelt darf nicht zugrunde gelegt werden. Bei nachgezahlten Arbeitsentgelten sind die in Abschnitt 6 dieses Kapitels aufgeführten Regelungen zu beachten.

Trifft das Jobcenter keine abschließende Entscheidung und haben Sie keine abschließende Entscheidung beantragt, wird in der Regel der vorläufige Bescheid nach einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums kraft Gesetzes endgültig.

4. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Selbstständig Erwerbstätige haben häufig ein unregelmäßiges monatliches Einkommen. Sie erhalten eine vorläufige Bewilligung ihres Grundsicherungsgeldes in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Bei im Jahresverlauf stark schwankenden oder sporadisch erzielten Einkünften kann auch ein zwölfmonatiger Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Damit möchte der Gesetzgeber erreichen, dass auch die Einkommen aus einkommensstarken Monaten des Jahres in die Berechnung des Grundsicherungsgeldes mit einfließen.

Die Ausführungen im Abschnitt „Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung“ gelten für Selbstständige entsprechend. Bei der Anrechnung von Einkommen aus Selbstständigkeit sind allerdings auch die speziellen Vorschriften aus [§ 3 Grundsicherungsgeld-Verordnung](#) (GrusiGV) zu beachten.

Das anrechenbare Einkommen aus Selbstständigkeit wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

1. Schritt

Zunächst werden die zu erwartenden Einnahmen um die zu erwartenden Betriebsausgaben



im Bewilligungszeitraum vermindert. Wird die Selbstständigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, wird die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur für diese Monate durchgeführt (§ 3 Abs. 1 und 2 GrusiGV). Die Angaben für die Einnahmen und Ausgaben beruhen auf Ihren Prognosen in den Abschnitten A und B der Anlage EKS (Anlage Einkommen Selbstständiger).

Unser Rat:

Geben Sie in Ihrer Prognose nur Einkünfte an, die Sie im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich erzielen können. Änderungen der Prognose „nach unten“ im Laufe des Sechs-Monatszeitraums werden von den Jobcentern häufig nur schwer akzeptiert.

Steuerrechtliche Vorschriften gelten im SGB II nicht. Das Jobcenter prüft, ob Ihre Betriebsausgaben notwendig sind. Es erwartet, dass Selbstständige ihre Betriebsausgaben so gering wie möglich halten (§ 3 Abs. 2 und 3 GrusiGV).

Unser Rat:

Teure Anschaffungen für Ihre Selbstständigkeit sollten Sie vorher mit dem Jobcenter abstimmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass die Ausgaben nicht anerkannt werden und Sie gegebenenfalls erst im Widerspruchs- oder Klageverfahren zu Ihrem Recht kommen. Machen Sie glaubhaft, dass die Anschaffungen für den Fortbestand des Betriebs notwendig sind und sich dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit eher beenden lässt. Eine gesetzliche Pflicht zur vorherigen Zustimmung des Jobcenters gibt es jedoch nicht.

Anerkannte Ausgaben, zum Beispiel für eine notwendige PC-Ausstattung, werden in voller Höhe im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum berücksichtigt und nicht wie im Steuerrecht gegebenenfalls über längere Zeiträume abgeschrieben.

Der zu erwartende Gewinn (= Einnahmen abzüglich Ausgaben) wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, gegebenenfalls nur auf die Monate des Bewilligungszeitraums, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wird (§ 3 Abs. 4 GrusiGV). Auf jeden dieser Monate entfällt damit ein durchschnittlicher monatlicher Gewinn.

Eine gleichmäßige Verteilung des *voraussichtlichen* Einkommens kommt nicht in Betracht, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum stark schwankt und der Lebensunterhalt bei gleichmäßiger Verteilung des Einkommens nicht gesichert

wäre. In diesem Fall ist das vorläufig zu berücksichtigende Einkommen so weit zu reduzieren, dass der Lebensunterhalt in jedem Monat sichergestellt ist (siehe FW 41a.18 und 41a.20; Leitfaden zum Bürgergeld, Seite 1202).

Sind Einnahmen aus der Selbstständigkeit erstmals zu einem späteren Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum zu erwarten, kann erst ab diesem Zeitpunkt eine Anrechnung auf den Bedarf erfolgen (siehe FW 11.36; Leitfaden zum Bürgergeld, Seite 579f. mit Beispiel und Seite 1202).

2. Schritt

In einem zweiten Schritt wird der erwartete monatliche Gewinn um die gesetzlichen Absetzbeträge und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vermindert (§ 11b SGB II). Vom Gewinn sind abzuziehen

- die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und
- der Erwerbstätigenfreibetrag. Wie der Erwerbstätigenfreibetrag berechnet wird, ist in Abschnitt 3 „Einkommen aus Arbeitnehmer-tätigkeit“ in diesem Kapitel und im folgenden Beispiel erklärt. Hier ist zu beachten: Der Erwerbstätigenfreibetrag wird errechnet vom Gewinn (= Bruttoeinkommen).

Sind Sie als Auszubildender, Schüler, Studierender oder Freiwilliger selbstständig tätig, können Sie gemäß § 11b Abs. 2b SGB II von Ihrem monatlichen Gewinn im Jahr 2026 sogar bis zu 603 Euro als Grundpauschale absetzen.

Bitte beachten Sie:

Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten weder die 100-Euro-Grundpauschale oder die erhöhte Grundpauschale von 603 Euro noch den Erwerbstätigenfreibetrag, sondern – wie Sozialhilfeempfänger im SGB XII – nur einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2026: 281,50 Euro).

Gegebenenfalls sind weitere Abzüge vom Einkommen vorzunehmen, zum Beispiel

- Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer,
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die eine Antragsversicherung nach § 28a SGB III abgeschlossen haben,
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, oder
- geleistete Unterhaltszahlungen unter den in Abschnitt 3 „Einkommen aus Arbeitnehmer-tätigkeit“



tigkeit“ in diesem Kapitel beschriebenen Voraussetzungen.

Diese Ausgaben können von Ihnen im Abschnitt C der Anlage EKS geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Bei Einkommen aus Selbstständigkeit von mehr als 400 Euro im Monat ist es möglich, die 100-Euro-Grundpauschale zu erhöhen, wenn Ihre Aufwendungen, die von der Grundpauschale erfasst werden, in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen. Welche Aufwendungen berücksichtigt werden können, wird unter der Überschrift „100-Euro-Grundpauschale“ in Abschnitt 3.1 „Absetzbeträge“ in diesem Kapitel erläutert.

Der so bereinigte monatliche Gewinn wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau B. ist seit vielen Jahren als freiberufliche Dolmetscherin im Bezirk Neukölln tätig. Sie hat im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 7.200 Euro. Ihre betriebsbedingten Ausgaben betragen im selben Zeitraum voraussichtlich 480 Euro. Sie hat eine Arbeitslosenversicherung auf Antrag (§ 28a SGB III) abgeschlossen und zahlt einen monatlichen Beitrag von gerundet 103 Euro (2026).

Ihr anrechenbares Einkommen wird wie folgt berechnet:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich

- der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)

= 1.120 Euro durchschnittlicher Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlich durchschnittlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich

- des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von 103 Euro
 - der Grundpauschale für Erwerbstätige von 100 Euro
 - des Erwerbstätigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro) von 84 Euro
 - des Erwerbstätigenfreibetrags (30 Prozent von 520 Euro bis 1.000 Euro) von 144 Euro
 - des Erwerbstätigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
- = anzurechnender Betrag in Höhe von 677 Euro

Gut zu wissen:

Solange Sie selbstständig sind und aufstockend Grundsicherungsgeld für Erwerbsfähige (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II) beziehen, sind Sie als gesetzlich Versicherte oder Versicherter über das Jobcenter krankenversichert. Es müssen dann keine weiteren Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden.

Abschließende Entscheidung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen Sie auf Aufforderung des Jobcenters Ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus der Selbstständigkeit im Bewilligungszeitraum anhand der Anlage EKS darlegen und entsprechende Nachweise einreichen. Die Behörde muss Ihnen dafür eine angemessene Frist setzen. Nach den Fachlichen Weisungen ist eine Frist von zwei Monaten üblich (siehe FW 41a.23). Außerdem sind Sie schriftlich über die Rechtsfolgen zu belehren, die eintreten, wenn Sie Ihrer Auskunft- und Nachweispflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen (§ 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden Leistung entspricht, was der Regelfall ist, erlässt das Jobcenter den abschließenden Bewilligungsbescheid.

Bei der abschließenden Bewilligung müssen die Jobcenter den im Bewilligungszeitraum erzielten Gewinn gleichmäßig auf die einzelnen Monate des Bewilligungsabschnitts beziehungsweise auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wurde, verteilen (§ 3 Abs. 4 GrusiGV). Von dem monatlichen Durchschnittsgewinn sind dann die gesetzlichen Absetz- und Freibeträge abzuziehen.

Im Ergebnis bekommen Sie dann entweder Grundsicherungsgeld nachgezahlt oder Sie müssen Leistungen an das Jobcenter zurückzahlen.

Bitte beachten Sie:

Die Jobcenter sind berechtigt, das vorläufig gezahlte Grundsicherungsgeld ganz oder teilweise von Ihnen zurückzuverlangen, wenn Sie nicht ausreichend bei der abschließenden Bewilligung mitwirken und die verlangten Unterlagen trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgerecht einreichen (§ 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II). Die Rückforderung ist jedoch nur möglich, wenn eine abschließende Feststellung von Amts wegen nicht möglich ist. Davon ist bei selbstständig tätigen Leistungsberechtigten regelmäßig



auszugehen, „weil der überwiegende Anteil der Auskünfte und Nachweise von ihnen direkt vorgenommen werden muss und dritte auskunftspflichtige Personen ... nicht vorhanden sind“ (Klerk, Uwe, in: info also 4/2026, Seite 165).

Reichen Sie die abschließende EKS einschließlich Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig fristgerecht ein, wird Ihr Leistungsanspruch in der Höhe festgesetzt, soweit es ohne Ihre Mitwirkung möglich ist. Kann der Leistungsanspruch aufgrund fehlender Unterlagen gar nicht ermittelt werden, kommt es – insbesondere bei Selbstständigen – zu einer sogenannten Nullfestsetzung, also zu einer kompletten Rückforderung des Grundsicherungsgelds für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Unser Rat:

- Ist es Ihnen nicht möglich, die abschließende EKS und die verlangten Nachweise fristgerecht einzureichen, können Sie formlos eine Verlängerung der vom Jobcenter gesetzten Frist beantragen. Sie sollten dann plausible Gründe für das verzögerte Einreichen der Unterlagen haben, etwa (noch) fehlende Belege oder eine vorübergehende Erkrankung. Die Jobcenter müssen bei der Fristsetzung den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen.
- Haben Sie die Abgabefrist versäumt und fordert das Jobcenter von Ihnen das Grundsicherungsgeld zurück, sollten Sie unbedingt gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid fristgerecht Widerspruch einlegen und die abschließende EKS mit den geforderten Nachweisen nachreichen.

Das Jobcenter muss die im Laufe des Widerspruchsverfahrens von Ihnen nachgereichten Unterlagen mit berücksichtigen, längstens jedoch bis zum Tag nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids (§ 41a Abs. 3 Satz 5 SGB II; siehe auch FW 41a.26 Abs. 5).

Damit gilt seit dem 1. Juli 2026 eine neue „Deadline“ für die Abgabe Ihrer Unterlagen: Diese müssen spätestens am Tag nach dem Zugang des Bescheids, der über Ihren Widerspruch gegen die Aufhebung und Erstattung des Leistungsanspruchs entscheidet, dem Jobcenter zugehen, damit sie noch berücksichtigt werden können. Danach eingegangene Unterlagen können nicht mehr in die abschließende Entscheidung mit einbezogen werden.

Gut zu wissen:

Wurden Sie noch nach der „alten“ Rechtslage vor dem 30. Juni 2026 belehrt, zum Beispiel, weil zum Zeitpunkt der Aufforderung die neue Regelung des § 41a Absatz 3 Satz 5 SGB II noch nicht in Kraft getreten war, sind die nachgereichten Unterlagen weiterhin bis zur zweiten Gerichtsstanz (Berufungsinstanz) zu berücksichtigen (FW 41a.26 Abs. 5).

Haben Sie bereits die Widerspruchsfrist versäumt und ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bestandskräftig geworden, sind Ihre nachgereichten Unterlagen ebenfalls nicht mehr zu berücksichtigen. Sie können dann zwar eine Überprüfung Ihres Bescheids (§ 44 SGB X) beantragen (siehe Abschnitt 3 „Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag“ in Kapitel 19) – das Jobcenter prüft aber lediglich, ob die Voraussetzungen für die Nullfestsetzung vorlagen. Ist dies der Fall, weil Sie die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht haben, wird der Überprüfungsantrag abgelehnt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Überprüfung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids erfolgreich sein, so dass Ihre nachträglich eingereichten Unterlagen noch mit einbezogen werden müssen.

Unser Rat:

Hat das Jobcenter Ihnen keine angemessene Frist zur Abgabe der abschließenden EKS und der Nachweise eingeräumt, weil es zum Beispiel Ihre zwischenzeitliche Erkrankung nicht berücksichtigt hat, oder hat in der Aufforderung zur Abgabe der abschließenden Einkommenserklärung eine (korrekte) Rechtsfolgenbelehrung gefehlt, kann sich ein Überprüfungsantrag lohnen (siehe FW 41a.26 Abs. 6). Wir raten Ihnen in diesem Fall, gleichzeitig mit dem Antrag die säumigen Unterlagen einzureichen. Akzeptiert das Jobcenter Ihre Einwände, wird es seine Entscheidung über die Erstattung der Leistungen noch einmal überprüfen.

5. „Mühelese“ Einkommen

Für Einkommen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen, sogenannte mühelese Einnahmen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletzungsgeld, Unterhalt, Erwerbsminderungsrenten oder Kindergeld, gelten die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige, die erhöhte Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und Freiwillige unter 25 Jahren sowie der Erwerbstätigenfreibetrag nicht.



Bei fast allen mühelosen Einkommen kommen daher in der Regel als Abzüge nur die 30-Euro-Versicherungspauschale und – sofern tatsächlich Beiträge geleistet werden – die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Riester-Rente (in pauschalierter Höhe) in Betracht.

Besonderheiten beim Kindergeld

Im SGB II wird das Kindergeld den in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern als Einkommen zugerechnet. Die Versicherungspauschale kann dann regelmäßig nur bei volljährigen Kindern vom Kindergeld abgezogen werden.

Verfügt Ihr Kind über ein eigenes existenzsicherndes Einkommen, zum Beispiel durch Kindergeld und Unterhalt, wird der Teil des Kindergeldes, den Ihr Kind nicht mehr zur Existenzsicherung benötigt, als Einkommen beim kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt. Der Einkommensübertrag vom Kind auf die Eltern ist auf das Kindergeld beschränkt.

Von dem übertragenen Kindergeld ist in der Regel monatlich die 30-Euro-Versicherungspauschale, gegebenenfalls auch Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente, abzuziehen. Bedingung ist, dass diese Absetzbeträge nicht bereits beim Kind oder beim Kindergeldberechtigten berücksichtigt worden sind, zum Beispiel bei Erwerbstätigen im Rahmen der 100-Euro-Grundpauschale.

Freibeträge

Von einigen mühelosen Einkommen sind weitere Frei- oder Absetzbeträge abzuziehen:

- bis zu 300 Euro pro Monat von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz,
- bis zu 100 Euro im Kalenderjahr von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GrusiGV); absetzbar von den Kapitaleinkünften sind darüber hinaus die auf die Einkünfte entfallenden Kapitalertragssteuern und der Solidaritätszuschlag,
- mindestens 100 Euro im Monat von der Berufsausbildungsbeihilfe für betrieblich Auszubildende (§ 56 SGB III), dem Ausbildungsgeld nach §§ 122ff. SGB III, der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder den vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke, sofern nicht bereits aufgrund einer Erwerbstätigkeit die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige oder die erhöhte Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler und

Studierende unter 25 Jahren (2026: 603 Euro im Monat) berücksichtigt worden ist (§ 11b Abs. 2b Satz 4 SGB II),

Unser Rat:

Auszubildende, Schüler und Studierende, die eine der zuvor genannten Ausbildungsförderungen erhalten, können mehr als 100 Euro von ihrer Ausbildungsförderung absetzen, wenn sie – zusammen mit der 30-Euro-Versicherungspauschale – ausbildungsbedingt notwendige Ausgaben von über 100 Euro im Monat nachweisen können. Bei Studierenden sind beispielsweise die Semestergebühren im Monat ihrer Fälligkeit vom BAföG absetzbar.

- bis zu 300 Euro im Monat vom (Basis-)Elterngeld, soweit bei seiner Berechnung auf das Erwerbseinkommen vor der Geburt zurückgegriffen wurde; der entsprechende Freibetrag halbiert sich bei Personen, die das Elterngeld-Plus erhalten (Elterngeld-Plus = doppelte Bezugsdauer bei hälftiger Höhe des Elterngelds, wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten) (§ 10 Abs. 1 und 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG).

Beispiel: Die alleinerziehende Frau S. bezieht Grundsicherungsgeld und den Elterngeld-Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Im Jahr vor der Geburt ihres Kindes hatte sie in einem Minijob einen Verdienst von durchschnittlich 200 Euro im Monat. Nach der Geburt nimmt Frau S. eine berufliche Auszeit (Elternzeit). Andere Einkommen oder Vermögen hat Frau S. nicht.

Wie wird das Elterngeld angerechnet?

Der Elterngeld-Freibetrag beträgt 200 Euro im Monat. Das ist in diesem Beispiel der Betrag, den Frau S. vor der Geburt ihres Kindes verdient hat. In Höhe dieses Betrags wird das Elterngeld nicht auf das Grundsicherungsgeld angerechnet. Vom übrigen Elterngeld in Höhe von 100 Euro ist die 30-Euro-Versicherungspauschale abzusetzen. Im Ergebnis werden Frau S. wegen des Elterngeldes 70 Euro im Monat vom Grundsicherungsgeld abgezogen.

- 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des darüber liegenden Bruttobetrags von Alters- und Erwerbsminderungsrenten, jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2026: 281,50 Euro). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Rentner mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten



der Absicherung in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen nachweisen können (§ 11b Abs. 2a SGB II; § 82a SGB XII). Es ist nicht notwendig, dass Rentnerinnen und Rentner auch tatsächlich den Grundrentenzuschlag erhalten oder Anspruch darauf haben.

Auch hilfebedürftige Empfänger einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn der oder die Verstorbene 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erworben hat.

Welche Zeiten zu den Grundrentenzeiten gehören, können Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter [FAQs zum Grundrentenzuschlag](#) nachlesen.

Zum besseren Verständnis: Altersrentner und Rentner mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung sind zwar von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Leben sie jedoch mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft, wird ihre Rente gegebenenfalls bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen berücksichtigt (mehr dazu in Abschnitt 1 „Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft“ in Kapitel 4). Der Grundrentenfreibetrag mindert einen möglichen Einkommensübertrag von den Rentnern auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Der Freibetrag wird erst dann vom Einkommen „Rente“ abgezogen, wenn dem Jobcenter die Mitteilung des jeweiligen Rententrägers über die Grundrentenzeiten oder den vergleichbaren Zeiten zugeht. Sobald der Nachweis vorliegt, wird der Freibetrag – auch rückwirkend – berücksichtigt (§ 69 SGB II).

6. Nachgezahlte Einkommen

Für Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht werden, gelten besondere Anrechnungsregelungen (§ 11 Abs. 3 SGB II).

Um Nachzahlungen in diesem Sinne handelt es sich zum Beispiel, wenn Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, BAföG oder Elterngeld wegen einer verzögerten Bewilligung erst verspätet zur Auszahlung kommen oder Arbeitsentgelte wegen einer rückwirkenden Tarifierhöhung ausgezahlt werden. Nicht als Nachzahlungen zählen hingegen einmalige Einnahmen wie das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Steuererstattungen sowie

Arbeitsentgelte, die laut Arbeitsvertrag erst im Folgemonat ausgezahlt werden (siehe [FW 11.10](#)).

Die Berücksichtigung von nachgezahlten Einnahmen ist im Einzelfall kompliziert und kann hier nur ganz allgemein dargestellt werden. Je nach Höhe der Nachzahlungen und des Bedarfs lassen sich drei Fallkonstellationen unterscheiden.

1. Bleibt der Leistungsanspruch für die Bedarfsgemeinschaft trotz Berücksichtigung der bereinigten Nachzahlung im Monat ihres Zuflusses bestehen, wird die als Nachzahlung zufließende Einnahme nur im Monat ihres Zuflusses auf den Bedarf angerechnet.
2. Entfällt die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Berücksichtigung der bereinigten Nachzahlung im Monat ihres Zuflusses, ist die Nachzahlung auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Monat des Zuflusses gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Der Verteilzeitraum von sechs Monaten wird nicht begrenzt durch das Ende eines Bewilligungszeitraums.

Vor der Verteilung auf sechs Monate sind die auf die Nachzahlung im Zuflussmonat entfallenden Beträge für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit abzuziehen (§ 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Nach der Verteilung der Nachzahlung sind in jedem Monat die monatliche 30-Euro-Versicherungspauschale, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, zum Beispiel eine Kfz-Versicherung, und für die Riester-Rente sowie die Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltspflichten abzusetzen (Umkehrschluss aus § 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Beispiel: Das monatliche Grundsicherungsgeld des Ehepaars E. beträgt 1.600 Euro. Herr E. erhält Arbeitslosengeld von der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1.800 Euro nachgezahlt. Seine Frau besitzt ein Auto (Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 360 Euro im Jahr).

1. **Schritt:** Das nachgezahlte Arbeitslosengeld übersteigt den monatlichen Bedarf des Ehepaars. Abzüge für eine Vorab-Bereinigung der Einnahme (§ 11b Abs. 1 Satz 2 SGB II) fallen hier nicht an.
2. **Schritt:** Verteilung der Nachzahlung auf sechs Monate: 1.800 Euro/6 Monate = 300 Euro pro Monat



3. Schritt: Bereinigung der verteilten monatlichen Nachzahlung: 300 Euro abzüglich 30-Euro-Versicherungspauschale und 30 Euro für die Kfz-Haftpflichtversicherung = monatlich 240 Euro anrechenbares Einkommen in sechs Monaten

Erhalten Sie eine Nachzahlung von BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III (§§ 122ff. SGB III), ist für jeden Monat, für den eine Leistung der Ausbildungsförderung nachgezahlt wird, der Freibetrag von mindestens 100 Euro pro Monat vor der Verteilung von der Nachzahlung abzuziehen (siehe FW 11.13a einschließlich Beispiel).

3. Der Leistungsanspruch entfällt komplett, wenn nach Verteilung der bereinigten Nachzahlung ein Leistungsanspruch in allen sechs Monaten nicht mehr besteht. Der Teil der Nachzahlung, der nicht verbraucht wurde, zählt nach den

sechs Monaten als Vermögen und ist dann gegebenenfalls durch die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II geschützt (siehe nächstes Kapitel).

Unser Rat:

Haben Sie eine Nachzahlung, die sechs Monate Ihren Bedarf decken soll, *vorzeitig* verbraucht, können Sie wieder einen Antrag auf Grundsicherungsgeld stellen. Das Jobcenter *kann* (Ermessen) Ihnen in diesem Fall bis zum Ablauf des Sechsmonatszeitraums ein Darlehen zu gewähren (§ 24 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Kann Ihr Lebensunterhalt nur auf diese Weise gesichert werden, *muss* das Jobcenter Ihnen ein Darlehen bewilligen (siehe FW zu § 24 SGB II, Stand: 1. Juli 2023, Randnummer 24.30a). Das Darlehen wird nach dem Ende des Sechsmonatszeitraums getilgt, in dem monatlich ein Betrag in Höhe von 5 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs (2026: 28,15 Euro bei Alleinstehenden) von Ihrem Grundsicherungsgeld einbehalten wird (§ 42a Abs. 2 SGB II).

Kapitel 12 | Wie wird Vermögen berücksichtigt?

Vermögen sind insbesondere Geld- und Sachwerte, die Sie bereits *vor* dem Bezug von Grundsicherungsgeld hatten. Zum Vermögen gehören zum Beispiel Bargeld, Geld auf dem Girokonto, Sparbücher, Aktien oder sonstige Wertpapiere, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Kraftfahrzeuge, Wohneigentum oder Grundstücke. Auch Sachwerte, die Sie während des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlangen, zählen zum Vermögen.

Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und nicht von der Verwertung ausgenommen ist (Abschnitt 1) und die Vermögensfreibeträge (Abschnitt 2) übersteigt.

1. Welches Vermögen ist verwertbar und welches nicht?

Vermögen ist verwertbar, wenn es durch Verbrauch, Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder – in Ausnahmefällen – Beleihung für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann.

Folgende Vermögenswerte (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGB II) sind unter anderem von der Verwertung ausgenommen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kfz (Auto, Motorrad oder Moped) für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft. Als „*angemessen*“ gilt nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ein Kfz, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Kfz – nach Abzug der auf dem Kfz lastenden Verbindlichkeiten – einen Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt (siehe FW zu § 12 SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 12.13, kurz: FW 12.13). Ist das Kfz mehr wert, fällt der übersteigende Betrag unter den Vermögensfreibetrag, soweit dieser noch nicht ausgeschöpft ist,
- eine selbst genutzte angemessene Wohnimmobilie. Als „*angemessen*“ gilt bei einer Eigentumswohnung für bis zu vier Bewohner eine Wohnfläche von 130 Quadratmeter und bei einem selbst genutzten Einfamilienhaus eine Wohnfläche von 140 Quadratmeter. Für jeden weiteren Bewohner erhöht sich die angemessene Wohnfläche um weitere 20 Quadratmeter. In besonderen Härtefällen können auch noch größere Wohnflächen anerkannt werden.



Gut zu wissen:

In der Karenzzeit für die Unterkunftskosten bleibt die selbstgenutzte Wohnimmobilie unabhängig von ihrer Größe unberücksichtigt. Wie bei Leistungsberechtigten, die zur Miete wohnen, soll der Erhalt der Wohnung im ersten Jahr des Leistungsbezugs weiterhin ermöglicht werden (siehe Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 62). Nach Ablauf der Karenzzeit ist die selbst genutzte Immobilie nur noch geschützt, wenn sie angemessen ist (zur Frage „Was ist die Karenzzeit?“ siehe Abschnitt 2 in Kapitel 6).

- **Versicherungsverträge, die für die Altersvorsorge bestimmt sind** (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3, 1. Teilsatz SGB II). Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit kommen dafür insbesondere private Rentenversicherungen, Kapitallebensversicherungen oder eine betriebliche Altersvorsorge in Form von Direktversicherungen in Betracht. Die Begleitumstände der Versicherung, etwa die vereinbarte Laufzeit der Versicherung, müssen erkennen lassen, dass die Versicherung dem Zweck der Altersvorsorge dient (siehe FW 12.14). Für das Sozialgericht Landshut ist die Zweckbestimmung „Altersvorsorge“ erfüllt, wenn beispielsweise für eine private Renten- oder Kapitallebensversicherung — bei einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren beziehungsweise 30 Jahren — die vereinbarte Auszahlung der Versicherungsleistung frühestens mit dem 60. Lebensjahr erfolgt (siehe Beschluss vom 4. Dezember 2024 - S 11 AS 347/24 ER und Urteil vom 31. Januar 2025 - S 11 AS 160/23). Ist die Zweckbestimmung gegeben, ist – nach dem Gesetzeswortlaut – eine Obergrenze des geschützten Vermögens nicht vorgesehen,

Gut zu wissen:

Wird die private Rentenversicherung oder Kapitallebensversicherung während des Bezugs von Grundsicherungsgeld fällig und kommt es zur Auszahlung der Versicherungssumme, handelt es sich nicht um Einkommen, sondern weiterhin um Vermögen; es erfolgt lediglich eine Vermögensumwandlung.

Unser Rat:

Lehnt das Jobcenter Ihren Antrag auf Grundsicherungsgeld mit der Begründung ab, dass Ihre private Renten- oder Kapitallebensversicherung nicht staatlich gefördert wird oder jederzeit gekündigt werden kann und daher nicht für die Altersvorsorge bestimmt ist, sollten Sie Widerspruch

einlegen. Die Auslegung der Bundesagentur für Arbeit entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Willen des Gesetzgebers, denn die gesetzliche Vorschrift verlangt weder eine staatliche Förderfähigkeit der Versicherung noch einen Verwertungsausschluss vor Ablauf der Versicherung. Außerdem ist für staatlich geförderte Altersvorsorge-Produkte ein eigener Freibetrag vorgesehen (siehe nächster Spiegel punkt).

- **alle Formen der Alterssicherung, die nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden** (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Teilsatz SGB II), zum Beispiel „Riester-Renten“ oder die neuen Altersvorsorgedepots, die ab dem 1. Januar 2027 die bisherige „Riester“-förderung ablösen werden und mit denen Bürgerinnen und Bürger auch mit Aktien oder Fonds für das Alter sparen können. Geschützt sind (nur) die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus. Darüber hinaus eingezahlte Geldbeträge sind durch den Freibetrag für die staatlich geförderte Altersvorsorge nicht geschützt, sondern fallen unter den allgemeinen Vermögensfreibetrag (siehe nächster Abschnitt), soweit dieser noch nicht ausgeschöpft ist (siehe FW 12.15),
- **bei hauptberuflich Selbstständigen oder ehemals hauptberuflich Selbstständigen weitere Vermögenswerte unabhängig von der Anlageform**, zum Beispiel auch in Form von Wertpapieren, Sparkonten oder Immobilien, wenn die Vermögenswerte „als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden“, also für die Altersvorsorge vorgesehen sind. Die von Ihnen gegenüber dem Jobcenter geäußerte Zweckbestimmung sollte sich anhand der äußeren Begleitumstände der Geldanlage plausibel nachvollziehen lassen (siehe FW 12.21).

Unser Rat:

Legen Sie Ihr Altersvorsorgevermögen nicht auf dem Girokonto, sondern getrennt von Ihrem übrigen Vermögen an, das Sie für Ihre tägliche Lebensführung und Ihre laufenden Geschäfte benötigen. Vermeiden Sie zwischenzeitliche Abbuchungen oder Entnahmen von Geldern aus dem Vermögen, das für die Altersvorsorge gedacht ist, um es für andere Zwecke zu verwenden.

Berücksichtigt werden nur Zeiten der Selbstständigkeit, in denen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, zum Beispiel im Rahmen der



Künstlersozialversicherung, oder an eine öffentlich-rechtlich Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden. Es spielt dabei keine Rolle, wie lange Ihre selbstständige Tätigkeit zurückliegt und ob Sie in diesem Zeitraum SGB II-Leistungen bezogen haben. Für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, in denen Sie keine Rentenbeiträge an die zuvor genannten Träger oder Einrichtungen gezahlt haben, ist ein Betrag in Höhe von bis zu 9.000 Euro (Stand: 1. Juli 2026) nicht zu verwerten,

Beispiel: *Nach einer fast zehnjährigen hauptberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit ohne weitere Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Versorgungseinrichtung ergibt sich ein nicht zu berücksichtigendes Vermögen von maximal 90.000 Euro. Höchstens bis zu diesem Betrag bleiben Vermögenswerte, die vom Antragsstellenden als für die Altersvorsorge bezeichnet werden, bei der Bedürftigkeitsprüfung außer Betracht. Liegt das verwertbare Vermögen über diesem Betrag, sind vom übersteigenden Betrag die Vermögensfreibeträge (siehe Abschnitt 2 „Welche Vermögensfreibeträge gibt es?“ in diesem Kapitel) abzusetzen, soweit diese noch nicht ausgeschöpft sind.*

- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, zum Beispiel das betrieblich genutzte Kfz (§ 7 Abs. 1 Grundsicherungsgeld-Verordnung; siehe auch SGB II-Wissensdatenbank, Eintrag „Betriebsvermögen“), und
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung eine „besondere Härte“ bedeuten würde. Eine besondere Härte kann zum Beispiel vorliegen, wenn die Verwertung einer nicht im Rahmen der Altersvorsorge geschützten privaten Renten- oder Kapitallebensversicherung offensichtlich unwirtschaftlich ist und der Rückkaufswert der Versicherung deutlich unterhalb der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge liegt (siehe etwa BSG vom 20. Februar 2014 - B 14 AS 10/13 R, Randnummer 35ff.).

2. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?

Mit Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind die Vermögensfreibeträge in der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu geregelt und deutlich abgesenkt worden.

Seit dem 1. Juli 2026 wird ab *Beginn des Leistungsbezugs* die Höhe des sogenannten Schonvermögens an das Lebensalter der leistungsberechtigten Personen in der Bedarfsgemeinschaft geknüpft (siehe Übersicht 17).

Übersicht 17

Vermögensfreibeträge von Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften

Alter der Person (in Jahren)	Freibetrag (in Euro)
0 - 29	5.000
30 - 39	10.000
40 - 49	12.500
ab 50	20.000

Der jeweils höhere Freibetrag gilt ab Beginn des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird (§ 12 Abs. 2 SGB II).

Nicht ausgeschöpfte Freibeträge eines Partners können auf den anderen Partner in der Bedarfsgemeinschaft oder von den zum Haushalt gehörenden Kindern auf die Eltern übertragen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Das bedeutet: Rechnerisch kann in der Regel die Summe der Vermögensfreibeträge dem Gesamtvermögen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt werden.

Bitte beachten Sie:

Unverheiratete Kinder unter 25 Jahren gehören nur zur Bedarfsgemeinschaft, solange sie im Haushalt der Eltern leben und ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Verfügen diese Kinder über ein zu berücksichtigendes Vermögen von mehr als 5.000 Euro (nach den ab dem 1. Juli 2026 geltenden Regelungen), gehören sie nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Eine Übertragung von nicht genutzten Freibeträgen der Eltern auf die Kinder ist dann nicht möglich (siehe FW 12.38).

Mit der Neuregelung zum 1. Juli 2026 hat der Gesetzgeber die Karenzzeit beim Vermögen ersatzlos abgeschafft. In der einjährigen Karenzzeit wurde Vermögen nur berücksichtigt, soweit es den Betrag von 40.000 Euro für die erste Person und 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft überstieg. Nach Ablauf der Karenzzeit konnte jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag von 15.000 Euro geltend machen.



Lediglich für Bewilligungszeiträume, die bereits vor dem 1. Juli 2026 begonnen haben, sind die in der Regel günstigeren „alten“ Vorschriften zum Vermögen, einschließlich der Karenzzeit, weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf des Bewilligungsabschnitts. Die neuen Vermögensgrenzen gelten somit erstmalig für Bewilligungszeiträume, die zum 1. Juli 2026 oder danach beginnen (§ 65a Abs. 1 SGB II).

3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Freibetragsgrenzen übersteigt?

Liegt Ihr verwertbares Vermögen oberhalb der Freibetragsgrenzen, gelten Sie nicht als hilfebedürftig bis das Vermögen, das über den Freibetragsgrenzen liegt, aufgebraucht ist.

Unser Rat:

Erhalten Sie wegen der aktuellen Absenkung der Vermögensfreibeträge kein Grundsicherungsgeld (mehr), können Sie unter Umständen Wohngeld vom Wohngeldamt erhalten, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihr Vermögen für den Lebensunterhalt einsetzen. Im Wohngeld-Antrag tragen Sie dann unter „Einnahmen“ zum Beispiel „Vermögensverbrauch“ ein und geben an anderer Stelle im Antrag Ihr Vermögen an.

Übersteigt das Vermögen eines unverheirateten Kindes unter 25 Jahren, das im Haushalt der Eltern lebt, den Freibetrag des Kindes, ist nur das Kind nicht hilfebedürftig. Dies führt zum Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft und aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Unser Rat:

Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die mit ihren Grundsicherungsgeld beziehenden Eltern zusammen leben, können gegebenenfalls ein sogenanntes Kinderwohngeld erhalten, wenn sie aufgrund eines „zu hohen“ Vermögens keine Leistungen der Grundsicherung (mehr) bekommen. Die vom Wohngeld ausgeschlossenen Eltern sind befugt für ihre minderjährigen und nicht hilfebedürftigen Kinder Wohngeld zu beantragen.

Fallen Sie wegen eines „zu hohen“ Vermögens aus dem Leistungsbezug heraus, sind Sie nicht verpflichtet, Ihr künftiges Ausgabeverhalten an dem eines Grundsicherungsempfängers zu orientieren (siehe LSG Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2018 - L 13 AS 111/17). Müssen Sie nach

dem Verbrauch des einzusetzenden Vermögens erneut einen Antrag auf Grundsicherungsgeld stellen, kann Ihnen das Jobcenter daher nicht per se vorhalten, Sie hätten „über dem Existenzminimum gelebt“ und dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit mutwillig herbeigeführt. Wie Sie aber leben dürfen, ohne sich „sozialwidrig“ (§ 34 SGB II) oder „unwirtschaftlich“ (§ 31 Abs. 2 Nummer 2 SGB II) zu verhalten, ist rechtlich nicht sicher geklärt und eine Frage des Einzelfalls.

Unser Rat:

Wir raten Ihnen, neben den notwendigen Ausgaben für die Lebenshaltung und die Kranken- und Pflegeversicherung nur wirtschaftlich sinnvolle Ausgaben zu tätigen, zum Beispiel für die fällige Reparatur des Autos, die Renovierung der Wohnung oder die notwendige Anschaffung eines Haushaltsgeräts. Wirtschaftlich sinnvolle Ausgaben sind bei erneuter Antragstellung vom Jobcenter zu akzeptieren. Es obliegt Ihnen, auf Nachfrage den sinnvollen Verbrauch des Vermögens gegenüber dem Jobcenter darzulegen und nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Grundsicherungsgeld entsteht (wieder) ab dem Tag, ab dem das Vermögen unterhalb des maßgebenden Freibetrags liegt. Anders als beim Einkommen findet das Monatsprinzip bei der Anrechnung von Vermögen keine Anwendung – das Jobcenter hat dann für den betreffenden Kalendermonat anteilig Leistungen zu bewilligen (BSG vom 20. Februar 2020 - B 14 AS 52/18 R).

Bitte beachten Sie:

Ist einzusetzendes Vermögen nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertbar, gelten Sie dennoch als bedürftig (§ 9 Abs. 4 SGB II). Sie erhalten dann in der Regel Grundsicherungsgeld als zinsloses Darlehen (§ 24 Abs. 5 SGB II). Kann das Vermögen, zum Beispiel ein Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung oder an einem Grundstück, voraussichtlich im gesamten Bewilligungszeitraum (in der Regel: zwölf Monate) nicht verwertet werden, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist das Grundsicherungsgeld als Zuschuss zu gewähren. Ob Ihr Vermögen verwertbar ist, entscheidet das Jobcenter zu Beginn jedes Bewilligungszeitraums erneut (siehe BSG vom 6. Dezember 2007 – B 14/7b AS 46/06 R; siehe auch SGB II-Wissensdatenbank zu § 12 SGB II, Beitrag „Nießbrauch/Nicht selbst genutztes Wohneigentum“ und FW 12.10).



Kapitel 13 | Wie werden Unterhalt und Ansprüche auf Unterhalt berücksichtigt?

Wird Ihnen **Unterhalt von Dritten gewährt**, zum Beispiel von Verwandten oder vom getrennt lebenden Ehepartner, wird der Unterhalt als sogenanntes müheloses Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob er aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig an Sie gezahlt wurde. Mehr zur Anrechnung von mühelosen Einnahmen erfahren Sie in Abschnitt 5 „Mühelose Einkommen“ in Kapitel 11.

Haben Sie einen **Unterhaltsanspruch**, wird aber tatsächlich kein Unterhalt an Sie gezahlt, stehen Ihnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in vollem Umfang zu. Soweit das Jobcenter an Sie Leistungen auszahlt, gehen Ihre Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter über. Die Ämter können sich dann die an Sie gezahlten Leistungen von der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, zurückholen.

Der Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II) ist nur möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern,
- Kindern unter 25 Jahren gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die Kindesväter, wenn die Schwangere beziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Der Unterhaltsanspruch geht nicht auf das Jobcenter über, wenn Sie mit der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das Gleiche gilt für Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtigten Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut.

Folgende Unterhaltsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn Unterhaltsberechtigte sie geltend gemacht haben:

- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder nach Abschluss der Erstausbildung gegen die Eltern oder
- Enkel gegen die Großeltern.

Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten, zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkel, bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

Zahlen Sie Unterhalt an Ihre Kinder oder Ihren Ex-Ehepartner, um Ihren **Unterhaltsverpflichtungen** nachzukommen, muss das Jobcenter diese Zahlungen bei Ihrem Einkommen berücksichtigen, wenn die Unterhaltszahlung durch einen Unterhaltstitel oder notariell festgelegt ist. Sie erhalten dann ein höheres Grundsicherungsgeld (siehe auch Abschnitt 3.1 „Absetzbeträge“ in Kapitel 11).

Unser Rat:

Wenn Sie hilfebedürftig werden und aufgrund eines Unterhaltstitels unterhaltsverpflichtet sind, bleiben Ihre Unterhaltsverpflichtungen unverändert bestehen. Sie können in diesem Fall beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung des Unterhaltstitels stellen. Wenden Sie sich an einen Anwalt oder an das Familiengericht.

Bitte beachten Sie:

Das Jobcenter ist nicht berechtigt, die Zahlung der Leistung davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Unterhalt zuvor von Ihnen eingeklagt wird.



Kapitel 14 | Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

Empfängern von Grundsicherungsgeld drohen Sanktionen beziehungsweise Leistungskürzungen, wenn sie Pflichten verletzen oder Meldeversäumnisse begehen.

Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang nicht mehr von Sanktionen, sondern verwendet den bürokratischen Begriff „Leistungsminderungen“.

Gemindert werden die Leistungen von Personen, die gegen Pflichten verstoßen oder Meldungen versäumen, nicht die Leistungen der anderen Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft. In Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften sind jedoch immer auch die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von Leistungsminderungen mit betroffen.

Die Minderung erstreckt sich zunächst auf den Regelbedarf. Ist der Regelbedarf durch Einkommen stark vermindert, können auch Mehrbedarfe von den Kürzungen betroffen sein (so jedenfalls die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit, siehe FW zu §§ 31-31b SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 31.41 Abs. 7, kurz: FW 31.41 Abs. 7); das gilt jedoch nicht in Fällen einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“ nach § 31a Abs. 7 SGB II (siehe Abschnitt 3 in diesem Kapitel). Nicht gekürzt werden dürfen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (dazu mehr in Abschnitt 4 in diesem Kapitel).

Mit Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes fallen die Sanktionen deutlich höher aus und können von den Jobcentern auch teilweise schneller verhängt werden.

1. Was sind Meldeversäumnisse?

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie Grundsicherungsgeld beziehen oder beanspruchen und einer Aufforderung des Jobcenters, sich persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, ohne „wichtigen Grund“ nicht nachkommen (§ 32 SGB II).

Der **Zweck eines Meldetermins** muss in der Meldeaufforderung benannt werden. Außer zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsterminen können Leistungsberechtigte aus folgenden Gründen eingeladen werden:

- Berufsberatung,
- Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
- Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
- Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
- Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch (§ 59 SGB II; § 309 Abs. 2 SGB III).

Unser Rat:

Haben Sie Ihren zu einer bestimmten Uhrzeit festgesetzten Meldetermin verpasst, können Sie sich noch zu einem späteren Zeitpunkt *an demselben Tag* beim Jobcenter persönlich melden. Sofern der Meldezweck damit erreicht wird, liegt kein Meldeversäumnis vor und es darf keine Sanktion verhängt werden (§ 59 SGB II; § 309 Abs. 3 Satz 1 SGB III).

Meldepflichten betreffen in erster Linie erwerbsfähige Leistungsberechtigte, aber auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Abklärung ihres Einkommens oder Vermögens zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und sanktioniert werden, wenn sie der Aufforderung zur Meldung nicht Folge leisten.

Als **wichtige Gründe**, die ein Nichterscheinen zum Meldetermin rechtfertigen können, kommen *beispielsweise* in Betracht: eine Einladung zu einem Vorstellungstermin zum gleichen Zeitpunkt wie der Meldetermin, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an der Trauerfeier eines verstorbenen Angehörigen, ein Arzttermin, aber nur wenn er unaufschiebbar ist, zum Beispiel wegen eines Notfalls, die Erkrankung eines zu betreuenden Kleinkindes oder eine durch ärztliches Attest („Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) nachgewiesene eigene Erkrankung.

Die Jobcenter erkennen eine Erkrankung nach Vorlage einer **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB)** in der Regel als wichtigen Grund an. Zweifeln Jobcenter an der Arbeitsunfähigkeit, können sie über die Krankenkassen den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) einschalten, um die Arbeitsunfähigkeit von gesetzlich versicherten Leistungsberechtigten überprüfen zu lassen (§ 56 Abs. 1 Satz 6 und 7 SGB II; § 275 SGB V;



siehe auch FW zu § 56 SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 56.22ff.).

Verbreitet ist die Praxis der Jobcenter, eine gesonderte ärztliche Bescheinigung („Wegeunfähigkeitsbescheinigung“) in der Meldeaufforderung für den Fall zu verlangen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Meldetermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen. Das Jobcenter übernimmt die nachgewiesenen Kosten für die ärztliche Bescheinigung nur in einem Umfang von zurzeit 5,36 Euro.

Die Behörden berufen sich auf ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach *„Arbeitsunfähigkeit ... nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit (ist), zu einem Meldetermin zu erscheinen“* (BSG vom 9. November 2011 – B 4 AS 27/10 R, Randnummer 32). Wenn Leistungsberechtigte zu dem Termin nicht erscheinen können, muss ihnen ihr Arzt formlos bestätigen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Termin wahrzunehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Jobcenter eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses verhängt.

Die Praxis der Jobcenter ist nicht unumstritten. Nach Ansicht einiger Gerichte kann eine zusätzliche ärztliche Bescheinigung nur im Einzelfall verlangt werden, wenn greifbare Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Krankschreibung vorliegen. Das kann der Fall sein, wenn Leistungsberechtigte auffällig häufig aus Anlass von Meldeterminen eine AUB in der Absicht einreichen, Termine zu umgehen (siehe Münder/Geiger/Lenze, Seite 1216, Fußnote 82). Nach einer Minderheitsmeinung ist durch die gesetzliche Möglichkeit, bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit den MDK einzuschalten, der Praxis der Jobcenter, eine Wegeunfähigkeitsbescheinigung zu verlangen, in der Regel der Boden entzogen (siehe Leitfaden zum Bürgergeld, Seite 1005).

Der Eintritt einer Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses setzt voraus, dass Sie über die Folgen eines Fernbleibens oder Fehlverhaltens *vorher* schriftlich belehrt wurden. Die Rechtsprechung stellt an eine **schriftliche Rechtsfolgenbelehrung** hohe Anforderungen. Eine korrekte Belehrung muss sich *konkret* auf das jeweils geforderte Verhalten beziehen, *zeitnah* im Zusammenhang mit dem jeweiligen Angebot erfolgen, *richtig* und *vollständig* sein und *in verständlicher Form* erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus einem Meldeversäumnis oder einer

Pflichtverletzung ergeben, wenn Sie für Ihr Verhalten keinen wichtigen Grund darlegen können (siehe etwa BSG vom 10. Dezember 2009 – B 4 AS 30/09 R, Randnummer 22). Der Verweis auf das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit reicht dafür nicht aus.

Auf die schriftliche Belehrung kann nur verzichtet werden, wenn Sie die Rechtsfolgen Ihres Handelns oder Nichthandelns in der konkreten Situation *kannten* – ein bloßes „Kennen-Müssen“ reicht nicht aus. Für das Vorhandensein der Kenntnis müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Ein solcher konkreter Anhaltspunkt kann nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit sein, wenn Sie zeitnah wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung schon einmal eine Leistungsminderung erhalten haben (siehe FW 31.13).

Sind die Voraussetzungen für ein Meldeversäumnis erfüllt, führt seit dem 1. Juli 2026 ein **erstes Meldeversäumnis** zu keinen Leistungskürzungen. Allerdings bleibt das Meldeversäumnis nicht unbedingt folgenlos.

Erscheinen erwerbsfähige Leistungsberechtigte unentschuldigt nicht zu einem ersten Meldetermin, *kann* (Ermessen) das Jobcenter sie zu einer amtsärztlichen Untersuchung einladen, wenn der Behörde Hinweise für eine psychische Erkrankung vorliegen, die einer Vermittlung in Arbeit entgegenstehen können (§ 32 Abs. 4 SGB II).

Versäumen Sie unentschuldigt einen Gesprächstermin (§ 15a Abs. 1 SGB II), *können* Sie zur Mitwirkung bei der Integration in Arbeit per Verwaltungsakt verpflichtet werden. Lesen Sie dazu die Ausführungen in Abschnitt 2 „Was ist ein Kooperationsplan? Wann werden Leistungsberechtigte zur Mitwirkung verpflichtet?“ in Kapitel 10.

Liegt für das erste Meldeversäumnis kein wichtiger Grund vor, wird das Vorliegen des Meldeversäumnisses durch Bescheid festgestellt.

Unser Rat:

Hatten Sie einen wichtigen Grund, um dem ersten Meldetermin fernzubleiben, sollten Sie in der Anhörung den wichtigen Grund benennen und einer anschließenden Feststellung eines Meldeversäumnisses unbedingt widersprechen. Auch wenn ein erstes Meldeversäumnis nicht sanktioniert wird, hat das erste Meldeversäumnis eine Zählwirkung und bei jedem weiteren Meldeversäumnis eine Minderung Ihres Grundsicherungsgeldes zur Folge.



Das zweite und jedes weitere Meldeversäumnis zählt als **wiederholtes Meldeversäumnis** und führt zu einer Kürzung des Grundsicherungsgelds um 30 Prozent des für den jeweiligen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II (2026: 168,90 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) für einen Zeitraum von einem Monat. Der Prozentsatz bezieht sich bei allen Sanktionen stets auf den ungeminderten Betrag des Regelbedarfs.

Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt jedoch nur vor, sofern seit dem vorherigen Meldeversäumnis ein durchgehender Leistungsbezug besteht (Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 71) – es spielt dabei keine Rolle, wie viel Zeit seit dem vorherigen Meldeversäumnis vergangen ist. Eine Unterbrechung des Leistungsbezugs führt dazu, dass das (erste) Meldeversäumnis nach der Unterbrechung wieder ein erstes Meldeversäumnis ist und somit ohne Auswirkungen auf die Leistungen bleibt (siehe FW zu § 32 SGB II, Stand 1. Juli 2026, Randnummer 32.6, kurz: FW 32.6).

Die Leistungsminderung erfolgt in dem Monat nach Zugang des Sanktionsbescheids.

Im Übergang von „altem“ zu „neuem“ Recht gilt es das Folgende zu beachten:

Gut zu wissen:

Haben Sie einen Meldetermin vor dem 1. Juli 2026 unentschuldigt versäumt, ist weiterhin das alte Recht anzuwenden und die Höhe der Sanktion beträgt „nur“ 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 65a Abs. 2 SGB II). Meldeversäumnisse, die Ihnen durch Bescheid vor dem 1. Juli 2026 bekannt gegeben worden sind, zählen nicht als vorangegangene Meldeversäumnisse, so dass das erste Meldeversäumnis ab dem 1. Juli 2026 kein wiederholtes Meldeversäumnis ist und somit sanktionslos bleibt (siehe FW 32.29).

Was können Sie tun, wenn Sie einen Sanktionsbescheid wegen eines Meldeversäumnisses erhalten haben?

Unser Rat:

Legen Sie Widerspruch gegen die Entscheidung über ein Meldeversäumnis ein, wenn

- Sie einem Meldetermin ferngeblieben sind, aber einen **wichtigen Grund** für Ihr Verhalten hatten. Liegt ein wichtiger Grund vor, unterbleibt die Sanktion. Was als „wichtiger Grund“ beispielsweise anerkannt werden kann, wird

zu Beginn dieses Abschnitts erläutert;

- Sie zum wiederholten Mal einen Meldetermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen haben, aber es nach dem letzten Meldeversäumnis eine **Unterbrechung Ihres Leistungsbezugs**, zum Beispiel durch eine bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit, gegeben hat. Dann beginnt die Zählwirkung von Meldeversäumnissen neu und es liegt nur ein erstes (kein wiederholtes) Meldeversäumnis vor;
- die Sanktion für Sie oder einem Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine **außergewöhnliche Härte** bedeutet. Was unter einer „außergewöhnlichen Härte“ zu verstehen ist, erfahren Sie in Abschnitt 4 „Wie können Sie sich gegen Sanktionen zur Wehr setzen?“ in diesem Kapitel.

Die Feststellung (Bescheid) eines ersten Meldeversäumnisses ist die Voraussetzung dafür, ein wiederholtes Meldeversäumnis feststellen zu können (siehe FW 32.20).

Einen Schritt weiter ist das Bundessozialgericht im Zusammenhang mit einer früheren gesetzlichen Regelung zum „wiederholten“ Meldeversäumnis gegangen: Damals lag ein „wiederholtes“ Meldeversäumnis erst vor, wenn das vorherige Meldeversäumnis bereits durch Bescheid festgestellt und *dem Leistungsberechtigten bekannt gegeben worden war* (siehe BSG vom 9. November 2010 – B 4 AS 27/10 R, Randnummer 24f.; Uwe Berlit, in: info also 4/2026, Seite 156, im Folgenden: Berlit II; Sozialrecht-Justament Mai 2026, Seite 20f.). Die aktuellen Weisungen gehen jedoch davon aus, dass die Einladung zu einem zweiten Meldetermin bereits zusammen mit dem Anhörungsschreiben zum (noch nicht festgestellten) ersten Meldeversäumnis versandt werden kann (siehe FW 32.13 Abs. 1 letzter Satz). Es bleibt abzuwarten, ob die Sozialgerichte eine solche Praxis der Jobcenter für rechtmäßig erachten.

Kommen Sie **drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen** ohne wichtigen Grund und trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis nicht nach, gelten Sie nicht mehr als erreichbar. In der Folge kann der Anspruch auf SGB II-Leistungen ganz entfallen. Mehr zu den Folgen der sogenannten Nichterreichbarkeitsfiktion und was Sie dagegen tun können, erfahren Sie in Abschnitt 3 „Wer ist von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen oder erhält nur eingeschränkt Leistungen?“ in Kapitel 3.

2. Was sind Pflichtverletzungen?



Als erwerbsfähige Person begehen Sie eine Pflichtverletzung, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis und ohne wichtigen Grund

- die geforderten Eigenbemühungen aus einem Verwaltungsakt nach § 15a SGB II nicht nachweisen (mehr dazu in Abschnitt 2 „Was ist ein Kooperationsplan? Wann werden Leistungsberechtigte zur Mitwirkung verpflichtet?“ in Kapitel 10),
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen oder fortzuführen oder durch Ihr Verhalten verhindern, dass Sie eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufnehmen oder eine zumutbare Maßnahme antreten, oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs oder eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach dem Aufenthaltsgesetz nicht antreten, abbrechen oder Anlass für einen Abbruch geben (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Die Ausführungen im vorherigen Abschnitt zu den Anforderungen an eine wirksame Rechtsfolgenbelehrung gelten entsprechend.

Unser Rat:

Bekommen Sie vom Jobcenter ein Angebot für eine Arbeitsstelle oder Maßnahme zugesandt, sollten Sie zuerst prüfen, ob in dem Angebot eine **schriftliche Rechtsfolgenbelehrung** enthalten ist. Fehlt eine entsprechende Belehrung, darf eine Sanktion vom Jobcenter in der Regel nicht verhängt werden. Nur im Ausnahmefall, wenn Sie über die wesentlichen Einzelheiten der in der konkreten Situation gültigen Rechtsfolgen Bescheid wussten, kann die Kenntnis der Rechtsfolgen eine fehlende schriftliche Rechtsfolgenbelehrung ersetzen. Bei mündlichen Angeboten des Arbeitsvermittlers oder bei Jobangeboten von Arbeitgebern, die Ihnen nicht auch vom Jobcenter zugeschickt werden, fehlt es regelmäßig an einer ausreichenden Rechtsfolgenbelehrung. Es liegt somit kein Angebot vor, dass bei Ablehnung zu einer Pflichtverletzung führen kann.

Eine Pflichtverletzung besteht *ohne vorherige schriftliche Rechtsfolgenbelehrung* zum Beispiel, wenn

- erwerbsfähige Grundsicherungsgeldberechtigte eine Sperrzeit nach dem SGB III erhalten oder die Voraussetzungen für eine Sperrzeit

erfüllen, insbesondere ohne wichtigen Grund ihr Beschäftigungsverhältnis beenden oder durch einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag Anlass für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben, oder

- volljährige Grundsicherungsgeldberechtigte Einkommen oder Vermögen in der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Als *wichtige Gründe*, die einen Pflichtverstoß rechtfertigen können, kommen vor allem nachgewiesene Erkrankungen oder Behinderungen, die die Aufnahme oder die Weiterführung einer Arbeit oder Maßnahme nicht (mehr) möglich machen, sowie die Unzumutbarkeit einer Arbeit oder Maßnahme aus anderen Gründen infrage (siehe Abschnitt 1 „Welche Arbeit oder Maßnahme ist zumutbar?“ in Kapitel 10).

Seit dem 1. Juli 2026 darf das Grundsicherungsgeld bereits bei dem ersten und bei jedem weiteren Pflichtverstoß für drei Monate um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt werden (2026: 168,90 Euro bei Alleinstehenden). Stocken Sie Ihr Arbeitslosengeld mit Grundsicherungsgeld auf und haben von der Agentur für Arbeit eine Sperrzeit wegen einer verspäteten Arbeitsuchendmeldung erhalten, beträgt die Dauer der Leistungsminderung nur einen Monat (§ 31a Abs. 1 SGB II).

Die Leistungskürzung erfolgt in der Regel ab dem Monat nach Zugang des Sanktionsbescheids.

Bei mehreren Pflichtverletzungen oder beim Zusammentreffen von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können sich Kürzungszeiträume überschneiden. Die Kürzungen dürfen jedoch – außer im Fall einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“ (siehe nächster Abschnitt) – insgesamt den Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs pro Monat nicht übersteigen (§ 31a Abs. 4 Satz 1 SGB II). Übersteigende Kürzungsbeträge in einzelnen Monaten verfallen.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen werden damit deutlich verschärft. Nach altem Recht richteten sich Höhe und Dauer der Sanktionen nach der Anzahl der festgestellten Pflichtverstöße: Nach einer ersten Pflichtverletzung durfte das Bürgergeld für einen Monat um 10 Prozent, nach den zweiten Pflichtverletzung für zwei Monate um 20 Prozent und nach einer dritten Pflichtverletzung für drei Monate um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt werden.



Unser Rat:

Prüfen Sie, ob das neue Recht in Ihrem Fall anwendbar ist. Haben Sie vor dem 1. Juli 2026 eine Pflichtverletzung begangen, ist weiterhin das alte Recht mit den in der Regel milderen Leistungskürzungen anzuwenden (§ 65a Abs. 2 SGB II). Entsprechendes gilt, wenn Sie die vom Jobcenter durch einen Verwaltungsakt geforderten Eigenbemühungen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II) nicht nachweisen können und noch nach den bis zum 30. Juni 2026 geltenden Rechtsfolgen belehrt worden sind (§ 65a Abs. 3 SGB II).

3. Welche Sanktion gibt es bei einer „nachhaltigen Weigerung der Arbeitsaufnahme“?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) die Höhe von Sanktionen grundsätzlich auf einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt. Allerdings ließ das höchste deutsche Gericht in einer Nebenbemerkung im Urteil unter strengen Voraussetzungen (siehe unten) auch eine höhere Sanktion zu.

Die „Ampel“-Bundesregierung nutzte dieses Schlupfloch in der Urteilsbegründung, um einige Jahre später die Sanktionen für sogenannte Totalverweigerer deutlich zu verschärfen. Seit März 2024 gilt: Wenn Empfänger von Grundsicherungsgeld „zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern“ (Bundestagsdrucksache 20/9999, Seite 21), dürfen Jobcenter den kompletten Regelbedarf bis zu zwei Monate lang streichen (§ 31a Abs. 7 SGB II).

Nicht gekürzt werden die Mehrbedarfe und die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Um den Erhalt der Wohnung zu sichern, sollen die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft direkt an den Vermieter beziehungsweise den Energieversorger überwiesen werden.

Damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte wegen einer „beharrlichen Weigerung der Arbeitsaufnahme“ sanktioniert werden können, müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Leistungsberechtigte verweigert „willentlich“ beziehungsweise bewusst die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit. Die willentliche Weigerung muss nicht direkt vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgesprochen werden, sondern kann sich auch aus seinem Verhalten ergeben (siehe FW 31.47a).

Vom Begriff „Arbeit“ sind beispielsweise Ausbildungsverhältnisse oder Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II nicht erfasst (siehe Berlit II, Seite 153).

- Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss „tatsächlich“ bestehen und die Arbeit kann „unmittelbar“, also ohne weitere Zwischenschritte, aufgenommen werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Leistungsberechtigte trotz Einstellungszusage des Arbeitgebers den Abschluss eines Arbeitsvertrages verweigern oder nach unterschriebenem Arbeitsvertrag die Arbeit nicht antreten. Es fehlt regelmäßig an der „unmittelbar möglichen Arbeitsaufnahme“, wenn Leistungsberechtigte lediglich auf die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch nicht reagieren oder sich auf ein Stellenangebot des Jobcenters nicht bewerben.
- Der Leistungsberechtigte muss vor Ablehnung der Arbeit auf die konkreten Folgen seines Verhaltens (hier: Wegfall des Regelbedarfs) in einer schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung hingewiesen worden sein oder er muss die entsprechenden Rechtsfolgen gekannt haben.

Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz ist die Vollsanktion des Regelbedarfs nach § 31a Absatz 7 SGB II neu geregelt worden. Seitdem ist es für die Anwendung der Regelung nicht mehr erforderlich, dass wiederholt eine Arbeit verweigert wird und die Leistungen deshalb innerhalb des letzten Jahres schon einmal gemindert waren. Insofern kann die Sanktion nun schneller erfolgen als bisher.

Das Bundesverfassungsgericht hat einen vollständigen Entzug der existenzsichernden Leistungen unter anderem davon abhängig gemacht, dass die unmittelbar bereitstehende Arbeit „existenzsichernd“ ist. In diesem Fall wäre die Lage eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vergleichbar mit einer Situation, „in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind“ (BVerfG, 1 BvL 7/16, Randnummer 209). Von einem existenzsichernden Arbeitsangebot ist in der Sanktionsregelung nach § 31a Abs. 7 SGB II aber keine Rede. Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit muss die angebotene Arbeit lediglich die Hilfebedürftigkeit verringern (siehe FW 31.47b Abs. 2; Berlit II, Seite 153). Das trifft auch auf Teilzeit- oder Minijobs zu. Das ist aber nach unserer Auffassung so mit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar.



Die Vollsanktion des Regelbedarfs darf bis zu zwei Monate dauern. Sie ist vor Ablauf von zwei Monaten aufzuheben, sobald die Möglichkeit der *unmittelbaren* Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht. Seit Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes beträgt die Mindestdauer der Vollsanktion aber in diesen Fällen einen Monat (§ 31b Abs. 3 SGB II; zur Mindestdauer der Sanktion bei nachträglicher Arbeitsaufnahme, siehe Abschnitt 4 in diesem Kapitel).

Beispiel: Herr S. hat es sich noch einmal anders überlegt und möchte die Arbeitsstelle doch noch aufnehmen, die er ein paar Tage zuvor nach der Einstellungszusage des Arbeitgebers nicht angetreten hatte. Der Arbeitgeber teilt ihm jedoch auf Nachfrage von Herrn S. mit, ihn nicht mehr einstellen zu wollen. In diesem Fall ist die Vollsanktion des Regelbedarfs auf einen Monat begrenzt.

Beispiel: Frau T. ist nicht zur Unterzeichnung ihres Arbeitsvertrags erschienen. Das Jobcenter stellt daher nach einer Anhörung ab dem 1. Juni die Zahlung des Regelbedarfs für zwei Monate vollständig ein. Am 10. Juli vergibt der Arbeitgeber dieselbe Stelle anderweitig. Die Vollsanktion des Regelbedarfs ist spätestens ab dem 10. Juli aufzuheben (so FW 31.47g Beispiel 4).

Infolge der Mindestdauer von einem Monat, prüfen die Jobcenter erst ab dem zweiten Monat der Vollsanktion, ob die Arbeit von Ihnen noch „unmittelbar“ aufgenommen werden kann (siehe FW 31.47g). Wir gehen davon aus, dass die meisten Vollsanktionen nach dem ersten Monat enden werden, da ein Arbeitgeber regelmäßig das Interesse an der Einstellung eines Arbeitnehmers verliert, der zuvor sein Arbeitsangebot abgelehnt hat.

Frage, dass eine Vollsanktion des Regelbedarfs für die Dauer von zwei Monaten rechtens ist – die Sanktion darf dann nach unserer Auffassung maximal einen Monat dauern (vergleiche Leitfaden zum Bürgergeld, Seite 1057f., in Bezug auf die bis zum 22. April 2026 geltende Regelung).

Bei allen Sanktionen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es darf keine Sanktion geben, wenn Sie einen **wichtigen Grund** für die Ablehnung des Arbeitsangebots hatten oder die Sanktion eine **außerordentliche Härte** für Sie oder Ihre Bedarfsgemeinschaft darstellt. Kürzungen sind nach einer Mindestdauer von einem Monat aufzuheben, sobald Sie **nachträglich Ihre Pflicht noch erfüllen** oder **sich bereit erklären, künftig Ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen**. Die nachträgliche Pflichterfüllung ist in Fällen des § 31a Abs. 7 SGB II nur möglich durch die Aufnahme der konkret abgelehnten Beschäftigung (so FW 31.47f.). Mehr zu diesen Regelungen erfahren Sie im folgenden Abschnitt.

4. Wie können Sie sich gegen Sanktionen zur Wehr setzen?

Die Erfahrungen aus unserer Beratungspraxis zeigen, dass Sanktionen von den Jobcentern oftmals vorschnell und schematisch verhängt werden. Was können Sie also tun, wenn eine Sanktion droht oder ein Sanktionsbescheid bereits ergangen ist? Was müssen die Jobcenter beachten, bevor sie Sanktionsbescheide erlassen?

Bevor das Jobcenter eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses oder einer Pflichtverletzung verhängen darf, **müssen Sie angehört werden**, damit Sie die Gründe für Ihr Verhalten darlegen können (§ 24 SGB X). Sie haben das Recht, eine *persönliche* Anhörung zu verlangen. Wenn dem Jobcenter bekannt ist, dass Sie psychisch erkrankt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, sich zu den Ursachen oder Folgen einer Pflichtverletzung oder Meldeversäumnisses schriftlich zu äußern, zum Beispiel bei eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten, soll Ihnen von Amts wegen eine persönliche Anhörung angeboten werden (§ 31a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II).

Unser Rat:

- Bei einer Vollsanktion des Regelbedarfs sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie die Arbeitsstelle tatsächlich *unmittelbar* aufnehmen konnten, als Sie Ihnen angeboten wurde. Ist **die Arbeitsaufnahme nicht unmittelbar möglich gewesen**, kommt „nur“ ein Pflichtverstoß nach § 31 Satz 1 Abs. 1 Nummer 2 SGB II in Betracht, also eine Kürzung Ihres Grundsicherungsgeldes in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zuvor eine zutreffende schriftliche Rechtsfolgenbelehrung erhalten haben.
- Hat das Jobcenter **nicht pflichtgemäß ermittelt**, bis zu welchem Zeitpunkt die Möglichkeit bestand, dass Sie die verweigerte Arbeit noch aufnehmen konnten, oder ist dieser Zeitpunkt nicht (mehr) zu ermitteln, stellen Sie in

Unser Rat:

Verlangen Sie eine persönliche Anhörung, wenn Sie sich nicht so gut schriftlich ausdrücken können. Sie können auch einen Beistand zu dem Gespräch ins Jobcenter mitnehmen (siehe Abschnitt 3 „Sie können sich von einem



Beistand begleiten lassen“ in Kapitel 2). Wurden Sie vor Zugang des Sanktionsbescheids nicht angehört, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist, legen Sie **Widerspruch gegen den Bescheid** ein. Der Sanktionsbescheid ist dann rechtswidrig und das Jobcenter muss die (persönliche) Anhörung nachholen.

Das Anhörungsschreiben selbst können Sie nicht mit Widerspruch anfechten, auch wenn dort bereits eine Sanktion in Aussicht gestellt wird – denn die Entscheidung über die Sanktion ist noch nicht gefallen.

Unser Rat:

Stellen Sie in der Anhörung **den Sachverhalt richtig**, wenn er falsch oder unvollständig zu Ihren Ungunsten wiedergegeben wird. **Schildern Sie Ihre Beweggründe** oder die **Tatsachen, die einer Aufnahme der Arbeit oder Maßnahme oder einer Wahrnehmung des Termins entgegenstanden**, und fügen Sie Ihrem Schreiben, soweit möglich, Nachweise bei, die Ihre Aussagen belegen können. Liegt ein **wichtiger Grund** vor, gibt es keine Sanktion. Welche Gründe üblicherweise als „wichtig“ anerkannt werden, erfahren Sie in den beiden Abschnitten am Anfang dieses Kapitels. Ist eine Arbeit oder Maßnahme unzumutbar, liegt stets ein wichtiger Grund vor (siehe Abschnitt 1 „Welche Arbeit oder Maßnahme ist zumutbar?“ in Kapitel 10).

Was können Sie tun, wenn das Jobcenter Ihre Gründe nicht anerkennt und eine Sanktion verhängt?

Unser Rat:

Legen Sie Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid ein. Hat das Jobcenter Ihre Gründe aus der Anhörung nicht beachtet, was leider zu oft vorkommt, wiederholen Sie Ihre Gründe im Widerspruch.

Bedenken Sie: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Leistungskürzung. Sie können jedoch beim Sozialgericht einen **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** stellen (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGG). Hat Ihr Eilantrag Erfolg, werden die Leistungskürzungen aus dem Bescheid vorläufig ausgesetzt.

Sanktionen müssen, weil sie zu einem vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen führen, verhältnismäßig sein. Insbesondere müssen Sanktionen darauf ausgerichtet sein, Sie zur Mitwirkung bei der Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu bewegen. Eine Sanktion ist daher nicht mehr zulässig, wenn der Zweck der Sanktion erreicht ist (siehe BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Randnummer 177).

Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn die Leistungskürzung aufgrund besonderer Umstände für den Leistungsberechtigten oder ein Mitglied seiner Bedarfsgemeinschaft eine „*außergewöhnliche Härte*“ darstellt (§ 31a Abs. 3 SGB II). Der Gesetzgeber stellt hohe Anforderungen an das Vorliegen dieses Tatbestands. Die Verringerung der Geldleistung für sich allein begründet noch keine außergewöhnliche Härte. Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vielmehr in Ausnahmesituationen vor, in denen Leistungsberechtigte zwar die verlangten Mitwirkungspflichten erfüllen können, die Leistungskürzungen aber für die Leistungsberechtigten oder die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft unzumutbar sind und/oder der Integration in Erwerbsarbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit entgegenwirken (siehe BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, etwa Randnummer 176).

Unser Rat:

- Haben Sie eine Pflicht gemäß § 31 SGB II oder § 31a Abs. 7 SGB II verletzt, **erfüllen Sie Ihre Mitwirkungspflichten nachträglich**, falls dies noch möglich ist. Die Sanktion muss vorzeitig beendet werden, sobald Sie eine zuvor abgelehnte Arbeit oder Maßnahme vor dem Ablauf der Sanktion doch noch aufnehmen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II). Die Sanktion dauert dann aber in der Regel mindestens einen Monat (§ 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Beispiele: Haben Sie Ihre Eigenbemühungen, die von Ihnen im Rahmen eines Verwaltungsaktes zur Mitwirkung nach § 15a SGB II verlangt werden, nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht nachgewiesen, reichen Sie die Unterlagen oder Nachweise nachträglich ein. Treten Sie eine zunächst von Ihnen abgelehnte Maßnahme, zum Beispiel eine Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II), nachträglich an.

Nach einer unter anderem von Berlit vertretenen Minderheitsmeinung entfällt die einmonatige Minstdauer der Sanktion, wenn Sie bereits *vor Feststellung der Sanktion* (Bescheid) Ihren Pflichten nachträglich nachkommen oder – im Fall des § 31a Abs. 7 SGB II – die Arbeit nicht mehr tatsächlich oder unmittelbar aufgenommen werden kann. Es kommt dann bei entsprechender Rechtsfolgenbelehrung „nur“ eine „normale“ Sanktion im Umfang von 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate in Betracht (siehe Berlit II, Seite 149f. und 154f.).



Bei Pflichtverletzungen nach § 31a Abs. 7 SGB II (Vollsanktion des Regelbedarfs) ist die einmonatige Minstdauer der Sanktion nicht anzuwenden, wenn Sie die angebotene Arbeit nachträglich aufnehmen. Die Sanktionsminstdauer wird in § 31b Abs. 3 Satz 1 SGB II nur für den Fall angeordnet, dass die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht. Bei nachträglicher Arbeitsaufnahme ist die Leistungsminderung daher taggenau aufzuheben, darauf verweist § 31a Abs. 7 Satz 4 in Verbindung mit § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II (siehe Berlit II, Seite 155).

Unser Rat:

- Ist eine nachträgliche Pflichterfüllung nicht (mehr) möglich, **erklären Sie, Ihr Verhalten künftig zu ändern** (Wohilverhaltensklärung) – die Sanktion ist aufzuheben, sobald Sie sich nachträglich „*ernsthaft und nachhaltig*“ dazu bereit erklären, Ihren Pflichten zukünftig nachzukommen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II). Haben Sie schon einmal eine Wohilverhaltensklärung abgegeben, wird das Jobcenter höhere Anforderungen an die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Erklärung stellen (siehe FW 31.43). Die Sanktionsdauer beträgt dann mindestens einen Monat (§ 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II).
- Sind Sie unter 25 Jahre alt und haben nach einer Pflichtverletzung innerhalb von vier Wochen ein Beratungsangebot erhalten, wie dies gesetzlich als Regelfall vorgeschrieben ist (§ 31a Abs. 6 SGB II), nehmen Sie den Termin wahr. Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit stellt die Annahme des Beratungsangebots eine Erklärung zur künftigen Mitwirkung dar, nach der die Leistungskürzung aufzuheben ist (siehe FW 31.46).

Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn die Leistungskürzung aufgrund besonderer Umstände für den Leistungsberechtigten oder ein Mitglied seiner Bedarfsgemeinschaft eine „*außergewöhnliche Härte*“ darstellt (§ 31a Abs. 3 SGB II). Der Gesetzgeber stellt hohe Anforderungen an das Vorliegen dieses Tatbestands. Die Verringerung der Geldleistung für sich allein begründet noch keine außergewöhnliche Härte. Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vielmehr in Ausnahmesituationen vor, in denen Leistungsberechtigte zwar die verlangten Mitwirkungspflichten erfüllen können, die Leistungskürzungen aber für die Leistungsberechtigten oder die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft unzumutbar sind und/oder der Integration in Erwerbsarbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit entgegenwirken (siehe BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, etwa Randnummer 176).

Unser Rat:

Stellt eine Sanktion für Sie oder Ihre Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft eine **außergewöhnliche Härte** dar, machen Sie diese gegenüber dem Jobcenter geltend. Ein Härtefall kann zum Beispiel bestehen, wenn durch die Mittelekürzung Wohnungslosigkeit droht, insbesondere wenn psychische Probleme oder schwere Erkrankungen für das Verhalten des Leistungsberechtigten (mit)verantwortlich sind, Schuldtilgungen nicht mehr geleistet werden können und dies unverhältnismäßige Auswirkungen hätte oder die Versorgung von minderjährigen Kindern im Haushalt gefährdet ist. Liegt kein Härtefall vor und kommt es zur Leistungskürzung, kann das Jobcenter im Fall von minderjährigen Kindern im Haushalt das Jugendamt, das für den Schutz des Kindeswohls zuständig ist, einschalten (siehe Bundestagsdrucksache 21/3541, Seite 60). Eine außerordentliche Härte kann außerdem bestehen, wenn Leistungsberechtigte mit erheblichen psychischen Problemen oder nicht ausreichender Belastbarkeit mit der Wahrnehmung von Mitwirkungspflichten überfordert sind (siehe Münder/Geiger/Lenze, Seite 1219f.; BVerfG – 1 BvL 7/16, Randnummer 176f.; weitere Beispiele siehe FW 31.41 Abs. 8).

Was muss das Jobcenter vor und nach dem Erteilen von Sanktionen sonst noch beachten?

- Eine Sanktion darf **nicht die Leistungen für Unterkunft und Heizung kürzen** (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II). Das kann dazu führen, dass keine Kürzung der Leistungen nach dem SGB II eintritt, wenn infolge von anrechenbarem Einkommen nur noch ein ergänzender Leistungsanspruch auf die Kosten der Unterkunft und Heizung besteht (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/3873, Seite 93). Zur Erklärung: Nach § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II werden Einkommen zunächst auf den Regelbedarf, den Mehrbedarf, die Bedarfe für Erstausstattungen und dann erst auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angerechnet.
- Zwischen dem Meldeversäumnis oder der Pflichtverletzung und der Feststellung der Sanktion muss ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen. **Eine Sanktion darf daher nicht mehr festgestellt werden, wenn** seit dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung oder des Meldeversäumnisses **mehr als sechs Monate vergangen sind** (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II). Die Feststellung der Sanktion wird mit der Bekanntgabe beziehungsweise dem Zugang des Sanktionsbescheids wirksam (siehe FW 31.49).
- Ergibt sich aufgrund einer Sanktion rechnerisch ein Zahlungsanspruch auf Grundsicherungs-



geld von null Euro, bewilligt das Jobcenter für den Sanktionszeitraum ein **Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich einem Euro, um die Kranken- und Pflegeversicherung für gesetzlich Versicherte zu gewährleisten** (§ 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II). Der Grund: Die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungspflicht setzt einen Leistungsbezug voraus (siehe Kapitel 7 „Wie sind Bezieher von Grundsicherungsgeld versichert?“). Die Regelung schützt gesetzlich versicherte Leistungsberechtigte, insbesondere Wohnungslose

oder mietfrei wohnende Personen, die weder Unterkunfts- und Heizbedarfe noch Mehrbedarfe haben.

Unser (letzter) Rat:

Lassen Sie sich beraten. Nutzen Sie die Beratungs- und Unterstützungsangebote von Sanktionsfrei e.V., wenn das Jobcenter eine Sanktion ankündigt oder gegen Sie verhängt, oder nehmen Sie die staatliche Beratungshilfe wahr, um sich anwaltlich beraten zu lassen (siehe Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“ in Kapitel 19).

Kapitel 15 | Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 bis 64 SGB I). Deshalb gilt:

- Sie müssen alle Tatsachen bei der Antragstellung angeben, die für die Leistung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere wahrheitsgemäße Angaben zu Einkommen, Vermögen, Familienstand, Anzahl und Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.
- Sie müssen Änderungen in den Verhältnissen nach der Antragstellung unverzüglich mitteilen. Dazu gehören Mitteilungen über Ein- und Auszug von Mitbewohnern, über Änderungen beim Einkommen und Vermögen, über die Aufnahme einer Arbeit und über Guthaben im Zusammenhang mit Betriebs- und Heizkostenabrechnungen.
- Sie müssen auf Verlangen des Jobcenters erforderliche Unterlagen vorlegen oder der Erteilung der erforderlichen Auskünfte Dritter zustimmen. Dazu gehört die Vorlage von Kontoauszügen und Einkommensnachweisen.
- Sie müssen sich auf Verlangen des Jobcenters ärztlichen oder medizinischen Untersuchungen oder Heilbehandlungen unterziehen oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) teilnehmen.

Die Mitwirkungspflichten bestehen insbesondere nicht, wenn Ihnen die Mitwirkung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann, etwa wegen besonderer Umstände in Ihrem persönlichen Bereich (§ 65 SGB I).

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht nachkommen und dadurch die Aufklärung eines Sachverhalts erheblich erschweren, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Die Entziehung und Versagung von Leistungen ist eine Ermessensentscheidung, die seitens des Jobcenters eine Abwägung des Für und Wider verlangt.

Vor der Versagung oder Entziehung der Leistungen müssen Sie auf die Rechtsfolgen schriftlich hingewiesen werden und es muss Ihnen eine angemessene Frist zur Mitwirkung eingeräumt werden.

Wurden Ihre Leistungen eingestellt und holen Sie die Mitwirkung nach, kann das Jobcenter die Leistungen nachzahlen (§ 67 SGB I).

Haben Sie Ihre Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch zu hohe Leistungen vom Jobcenter erhalten, *kann* das Jobcenter ein Bußgeld gegen Sie verhängen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und Abs. 2 SGB II). Zusätzlich sind von Ihnen die überzahlten Geldbeträge zu erstatten.

Bitte beachten Sie:

Es gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten, Auskunft über Einkommen und Vermögen Dritter, zum Beispiel Unterhaltspflichtiger, zu geben oder Dokumente vorzulegen, die sich nicht in Ihrem Besitz befinden (etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 30. April 2026 – L 1 AS 416/26 B ER, Randnummer 9). Wenn Dritte nicht mitwirken, dürfen Ihnen deswegen die Sozialleistungen nicht verweigert werden.



Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, vorrangige Sozialleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss oder eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen, wenn dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit vermieden, verringert oder verkürzt werden kann. Das Jobcenter kann Sie dann zur Antragstellung auffordern. Auf Wohngeld und Kinderzuschlag darf das Jobcenter Sie nur verweisen, wenn die Bedürftigkeit der *gesamten* Bedarfsgemeinschaft dadurch für mindestens drei Monate überwunden wird (§ 12a SGB II).

Weigern Sie sich trotz Aufforderung durch das Jobcenter, vorrangige Leistungen zu beantragen, *kann* das Jobcenter selbst den Antrag bei dem anderen Sozialleistungsträger stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Die SGB II-Leistungen dürfen deshalb nicht vom Jobcenter versagt oder eingestellt werden.

Negative Auswirkungen auf Ihre Leistung kann es allerdings haben, wenn der Antrag bereits vom Jobcenter gestellt wurde und Sie im laufenden Verwaltungsverfahren des vorrangigen Sozialleistungsträgers nicht mitwirken, etwa notwendige Unterlagen nicht beibringen. Versagt der vorrangige Leistungsträger deshalb seine Leistungen, kann auch das Jobcenter das Grundsicherungsgeld wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB II einstellen oder versagen, solange Sie Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung nicht nachkommen. Vo-

raussetzung dafür ist, dass Sie zuvor vom Jobcenter schriftlich auf diese Rechtsfolgen hingewiesen worden sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Strittig ist die Frage, ob die Einstellung oder Versagung des Grundsicherungsgelds gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II nur zulässig ist, wenn das Jobcenter den Antrag beim vorrangigen Leistungsträger gestellt hat, so wie es der Wortlaut vorsieht (so Sächsisches LSG vom 3. Januar 2024 – L4 AS 567/23 BER), oder auch dann, wenn der Leistungsberechtigte den Antrag eingereicht hat (so die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit in FW zu § 5 SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 5.16).

Unser Rat:

Haben Sie Fragen zum Schutz Ihrer Sozialdaten im Jobcenter oder Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz, wenden Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ihrem Jobcenter oder direkt an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in Bonn. Die Bundesbeauftragte ist für die Datenschutzkontrolle und -beratung unter anderem für die Berliner Jobcenter zuständig. Erste Fragen werden in ihrem Flyer Datenschutz im Jobcenter beantwortet. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind ebenso wie die Bundesbeauftragte für den Datenschutz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kapitel 16 | Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?

Wollen Sie verreisen, brauchen Sie in der Regel die Zustimmung Ihres Jobcenters, wenn sie erwerbsfähig sind. Keine Erlaubnis zum Verreisen brauchen nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Kinder unter 15 Jahren (mehr dazu erfahren Sie unter der Überschrift „Fehlende Erreichbarkeit“ in Abschnitt 3 „Wer ist von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen oder erhält nur eingeschränkt Leistungen?“ in Kapitel 3).

Einen Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters kann die Behörde ohne wichtigen Grund für in der Regel bis zu drei Wochen (einschließlich Sonn- und Feiertage) im Kalenderjahr genehmigen (§ 7b Abs. 3 SGB II). Liegen „*besondere Umstände*“ vor, zum Beispiel eine lange vor der Beginn des Bezugs von Grundsicherungsgeld ge-

buchte Reise, kann die Zustimmung auch für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen erteilt werden (siehe FW zu § 7b SGB II, Stand: 1. Juli 2026, Randnummer 7b.50).

Der Urlaub kann vom Jobcenter versagt werden, wenn durch Ihre Abwesenheit die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit „*wesentlich*“ beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Vermittlung besteht zum Beispiel, wenn Ihnen ein konkretes Angebot für eine Ausbildung oder Arbeit vorliegt oder ein konkretes Vorstellungsgespräch ansteht, das nach der Rückkehr aus Ihrem Urlaub nicht mehr angenommen beziehungsweise wahrgenommen werden kann (§ 7 Abs. 1 ErrV).

Stocken Sie Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen durch Grundsicherungsgeld auf, ist



(kein Ermessen!) der Urlaub vom Jobcenter für die Dauer des Ihnen arbeitsrechtlich zustehenden Urlaubsanspruchs zwingend zu gewähren, auch wenn damit der Drei-Wochen-Zeitraum überschritten wird (§ 7 Abs. 2 ErrV).

Erhalten Sie zusätzlich zum Arbeitslosengeld ein Grundsicherungsgeld, gilt die Erlaubnis der Agentur für Arbeit zur Ortsabwesenheit gleichzeitig auch als Zustimmung zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters (§ 8 ErrV).

Den Urlaub sollten Sie möglichst zwei bis drei Wochen, in der Regel jedoch spätestens fünf Tage vorher beantragen.

Unser Rat:

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben und auf die Schulferien als Urlaubszeit angewiesen sind, sollten Sie das Jobcenter bei der Beantragung des Urlaubs darauf hinweisen. Das erhöht Ihre Chancen, den Urlaub genehmigt zu bekommen.

Kapitel 17 | Kinderzuschlag und Wohngeld – eine Alternative zum Grundsicherungsgeld?

Der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist für Familien mit geringem Einkommen als Alternative zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gedacht. Häufig kann der KiZ auch mit Wohngeld kombiniert werden.

KiZ gibt es auf Antrag bei der zuständigen Familienkasse. Geben Sie auf der Internetseite der Familienkasse unten rechts Ihre Postleitzahl in das Feld „Dienststelle finden“ ein.

Zunächst ist Voraussetzung für den KiZ, dass Sie

- für Ihr im Haushalt lebendes unverheiratetes Kind unter 25 Jahren Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (§ 4 BKGG) haben und
- Einkommen in Höhe von mindestens 900 Euro brutto (ohne Wohngeld, Kindergeld und KiZ) im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung bezogen haben, bei Alleinerziehenden reichen durchschnittlich 600 Euro brutto im Monat.

Bitte beachten Sie:

Der KiZ ist nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes. Es besteht daher regelmäßig kein Anspruch auf KiZ für ein Kind, wenn Sie Ansprüche zum Beispiel auf Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder BAföG nicht geltend gemacht haben.

Gut zu wissen:

Sie können den KiZ auch bekommen, wenn Sie aufgrund der Trennung vom Partner nur zeitweise mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die Familienkasse das Kindergeld an Sie und nicht an den anderen Elternteil auszahlt.

Der KiZ ist möglich, wenn Sie im Monat der Antragstellung zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über so viel Einkommen verfügen, dass Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Bedarfe für Bildung und Teilhabe bleiben hierbei außer Betracht. Haben Sie noch kein Wohngeld beantragt, wird ein voraussichtliches Wohngeld für den Antragsmonat in die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den KiZ mit einbezogen.

Für Familien, die aktuell keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder beantragt haben, gibt es eine „erweiterte Zugangsmöglichkeit“. Sie bekommen den Zuschlag auch dann, wenn

- die Eltern ein Erwerbseinkommen von mindestens 100 Euro im Monat erzielen und
- der Familie mit allen SGB II-bereinigten Einkommen, einschließlich KiZ und – gegebenenfalls fiktivem – Wohngeld, höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung mehr Familien im Niedriglohnbereich, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn aber



nicht wahrnehmen („verdeckte Armut“), den Zugang zum KiZ ermöglichen.

Gut zu wissen:

Bezieher von KiZ haben – wie Bezieher von Grundsicherungsgeld – einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG) und auf eine beitragsfreie Kita-Zeit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Bewilligung der BuT-Leistungen für KiZ-Berechtigte sind in Berlin die bezirklichen Wohnungsämter zuständig. Antragsteller können sich auch an die bezirklichen Bürgerämter wenden.

Höhe und Dauer

Die Familienkasse bewilligt den KiZ für die Dauer von sechs Monaten (Bewilligungszeitraum).

Jedes zu berücksichtigende Kind erhält einen KiZ im Jahr 2026 in Höhe von bis zu 297 Euro im Monat einschließlich Sofortzuschlag für Kinder – das ist so viel im Jahr 2025. Der tatsächliche Zahlbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Eltern und des jeweiligen Kindes. Die Berechnung des KiZ ist kompliziert – es können daher nur einige Hinweise gegeben werden.

Ausgangspunkt der Einkommensanrechnung ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Kindergeld, KiZ, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II bleiben dabei unberücksichtigt. Das Einkommen wird in einem weiteren Schritt um die Frei- und Absetzbeträge nach dem SGB II bereinigt (siehe dazu Kapitel 11 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

Gut zu wissen:

Spätere Änderungen des Einkommens oder der Unterkunftskosten während des Bewilligungszeitraums des KiZ bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Höhe des KiZ. Kommen jedoch neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden aus ihr aus, müssen Sie das der Familienkasse melden.

Unser Rat:

Verringert sich Ihr Einkommen oder erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten im Laufe des Bezugs von KiZ und entsteht dadurch Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II, können Sie – ergänzend zum KiZ – ausnahmsweise Grundsicherungsgeld erhalten.

Das bereinigte Einkommen eines Kindes, etwa Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder die Ausbildungsvergütung, wird zu 45 Prozent auf den KiZ-Anspruch des Kindes angerechnet, also von den 297 Euro abgezogen. Bei mehreren Kindern werden die für jedes Kind ermittelten Zuschläge zu einem Gesamtkinderzuschlag zusammengefasst.

Das bereinigte Einkommen und Vermögen der Eltern mindert den KiZ oder Gesamt-KiZ erst, wenn es den Bedarf der Eltern übersteigt. Das übersteigende Erwerbseinkommen wird mit einem Anteil von 45 Prozent vom KiZ abgezogen, anderes Einkommen, wie zum Beispiel eine Rente, wird oberhalb des Elternbedarfs zu 100 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Bei der Ermittlung des Elternbedarfs gelten die Regel- und Mehrbedarfe aus dem SGB II. Zusätzlich werden als Wohnkosten der Eltern die folgenden Anteile am Wohnbedarf zu Grunde gelegt.

Übersicht 18

Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag

Allein- erziehende mit	Wohnanteil von Allein- erziehenden	Elternpaare mit	Wohnanteil des Elternpaares
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kindern	63 %	2 Kindern	71 %
3 Kindern	53 %	3 Kindern	62 %
4 Kindern	46 %	4 Kindern	55 %
5 Kindern	40 %	5 Kindern	50 %

Auch das Vermögen der Eltern und Kinder ist zu berücksichtigen. Es gelten im Grundsatz die Vermögensregelungen aus dem SGB II. Abweichend von den nach Alter gestaffelten SGB II-Vermögensfreigrenzen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGB II) wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es 40.000 Euro für die antragstellende Person und 15.000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft übersteigt (§ 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG); nicht ausgeschöpfte Freibeträge einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auf andere Mitglieder übertragen werden.

Beispiel: Frau G. ist alleinerziehend mit zwei Kindern (2 und 4 Jahre alt). Sie verdient in Teilzeitarbeit monatlich 1.650 Euro brutto (etwa 1.330 Euro netto). Die Mutter erhält Kindergeld in Höhe von 518 Euro im Monat. Außerdem erhält sie für die Kinder einen Unterhaltsvorschuss in Höhe von je-



weils 227 Euro im Monat. Die Familie bezieht außerdem aufstockend Grundsicherungsgeld in Höhe von 237,40 Euro und den Sofortzuschlag für Kinder in Höhe von 25 Euro je Kind im Monat. Die monatliche Warmmiete beträgt 681,72 Euro. Vermögen ist nicht vorhanden. Zur Vereinfachung wird hier angenommen, dass das in den letzten sechs Monaten erzielte Einkommen unverändert ist.

Kann die Familie vom Grundsicherungsgeld in den KiZ wechseln? Lohnt sich der Wechsel finanziell?

Berechnung:

1. Schritt: Die Mindesteinkommensgrenze von 600 Euro brutto im Monat wird von Frau G. erreicht.

2. Schritt: Der Unterhaltsvorschuss der Kinder mindert den KiZ um jeweils 102,15 Euro (45 Prozent von 227 Euro). Der verbliebene KiZ beträgt pro Kind monatlich 194,85 Euro (297 Euro abzüglich 102,15 Euro), der Gesamt-KiZ 390 Euro (aufgerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG).

3. Schritt: Es wird kein Elterneinkommen vom Gesamt-KiZ abgezogen, da das anrechenbare Einkommen von Frau G. nicht ihren eigenen Bedarf übersteigt.

a.) Der monatliche Bedarf nach dem SGB II von Frau G. setzt sich wie folgt zusammen:

563,00 Euro (Regelbedarf)
 + 202,68 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
 + 429,48 Euro anteiliger Wohnbedarf (63 Prozent von 681,72 Euro)
 = 1.195,16 Euro.

b.) Das nach dem SGB II anrechenbare Einkommen von Frau G. beträgt
 1.330 Euro (Nettoarbeitsentgelt)

– 378,00 Euro (Grundpauschale und Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit)
 = 952 Euro.

4. Schritt: Mit dem Gesamt-KiZ und den übrigen Einkommen wird im Antragsmonat die Hilfebedürftigkeit der Familie vermieden: Das anrechenbare Familieneinkommen ist höher als der SGB II-Bedarf der Familie.

a.) Der monatliche SGB II-Bedarf der Familie setzt sich zusammen aus

563 Euro (Regelbedarf für Alleinerziehende)
 + 202,68 Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)
 + 357,00 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
 + 357,00 Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)
 + 681,72 Euro (Warmmiete)
 = 2.161,40 Euro.

b.) Die monatlichen anrechenbaren Einkommen der Familie betragen

952,00 Euro (anrechenbarer Teil des Nettoarbeitsentgelts)
 + 518 Euro Kindergeld
 + 454 Euro Unterhaltsvorschuss
 + 390 Euro Gesamt-KiZ
 + 358 Euro voraussichtliches Wohngeld
 = 2.672 Euro.

Ergebnis: Frau G. kann zum KiZ wechseln. Die Familie hat dann mit KiZ und Wohngeld 460,60 Euro im Monat mehr zur Verfügung als im Bezug von Grundsicherungsgeld und Sofortzuschlag für Kinder (748 Euro aus KiZ und voraussichtlichem Wohngeld gegenüber 287,40 Euro aus Grundsicherungsgeld und Sofortzuschlag für Kinder).

KiZ als Alternative zum Grundsicherungsgeld?

Die Jobcenter fordern Familien häufig auf, KiZ und Wohngeld zu beantragen. Beide Leistungen sind vorrangig gegenüber dem Grundsicherungsgeld, sofern sie die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beseitigen (beachten Sie dazu die Ausführungen in Kapitel 15 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten? Müssen Sie vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen?“). Kommen Sie der Aufforderung nicht nach, können die Ämter die Anträge selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Sie selbst können während des Bezugs von Grundsicherungsgeld ebenfalls nur zum KiZ wechseln, wenn nach dem Wechsel zum KiZ die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft beendet ist. Dafür muss der KiZ, gegebenenfalls zusammen mit Wohngeld, mindestens die Höhe des Grundsicherungsgelds erreichen (siehe Beispiel).

Haben Sie bislang kein Grundsicherungsgeld beantragt oder beantragen Sie nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums nicht erneut Grundsicherungsgeld, ist der Wechsel zum KiZ und Wohngeld bereits möglich, wenn Ihnen mit dem KiZ und anderen Einkommen zusammen höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Welche konkreten Voraussetzungen Sie für den „erweiterten Zugang“ zum KiZ erfüllen müssen, können Sie am Beginn dieses Kapitels nachlesen.

Machen Sie von der Option des „erweiterten Zugangs“ zum KiZ Gebrauch, dann haben Sie etwas weniger Geld zur Verfügung als im Bezug von Grundsicherungsgeld. Es ist Ihnen jedoch freige-



stellt, zu einem späteren Zeitpunkt – auch während des Bewilligungszeitraums des KiZ – wieder ergänzend Grundsicherungsgeld beantragen.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Wechsel zum KiZ und Wohngeld sind Sie nicht mehr durch das Jobcenter krankenversichert. Haben Sie ein versicherungspflichtiges Einkommen, zum Beispiel ein Arbeitnehmereinkommen oder Arbeitslosengeld, sind Sie weiter darüber krankenversichert. Sind Sie ohne Einkommen und der Ehepartner ist Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, besteht in der Regel eine Familienversicherung (§ 10 SGB V). Bei einem Wechsel zum KiZ und Wohngeld entfallen auch einige Vergünstigungen, die an den Bezug von Grundsicherungsgeld gekoppelt sind (siehe Kapitel 20 „Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld“). Bei Anträgen auf Wohngeld müssen Sie sich in den Berliner Bezirken auf lange Bearbeitungszeiten einstellen.

Unser Rat:

Um zu prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, können Sie den KiZ-Lotsen der Familienkasse nutzen: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse. Der Lotse ermittelt nur, ob voraussichtlich ein Anspruch besteht, er berechnet nicht die Höhe Ihres Anspruchs.

Wenn Sie aktuell Grundsicherungsgeld beziehen und dies so angeben, beendet der KiZ-Lotse die Prüfung und verweist Sie an das Jobcenter, das einen vorrangigen Anspruch auf KiZ prüft. Um den KiZ-Lotsen nutzen zu können, müssen Sie daher eingeben, dass Sie aktuell *nicht* im Bezug von Grundsicherungsgeld stehen.

Zur Prüfung von Ansprüchen auf Wohngeld verwenden Sie beispielsweise den Wohngeld-Rechner der Berliner Senatsverwaltung Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen: <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>.

Kapitel 18 | Welche Leistungen erhalten Ausländer, die vom Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind?

Hilfebedürftige Ausländer, die von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Grundsicherungsgeld ausgeschlossen sind (siehe Abschnitt 4.1 „Welche Ausländer sind leistungsberechtigt, welche nicht?“ in Kapitel 3) und nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes gehören, können sich unter Umständen auf das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** berufen. Zu den Unterzeichnerstaaten des EFA gehören neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

Nach Art. 1 des EFA sind Angehörigen der Unterzeichnerstaaten in gleicher Weise wie Inländern Fürsorgeleistungen zu gewähren, wenn sie sich „erlaubt“ in einem anderen EFA-Staat aufhalten. Es gilt dann das Gleichbehandlungsgebot mit Deutschen. Die Bundesregierung hat die Anwendung des EFA für das SGB II zwar außer Kraft gesetzt, nicht aber für das SGB XII.

Da das Bundessozialgericht die von den SGB II-Leistungen ausgeschlossenen erwerbsfähigen EFA-Staatsbürger dem SGB XII zuordnet, haben diese einen Anspruch auf die meisten Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Der Anspruch umfasst insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII), die in der Höhe dem Grundsicherungsgeld entspricht, Unterstützung im Fall der Erkrankung und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Zuordnung von Erwerbsfähigen zum SGB XII und zu den Sozialämtern war lange umstritten, mittlerweile haben aber auch viele Sozial- und Landessozialgerichte in diesem Sinne entschieden.

Voraussetzung ist allerdings ein erlaubter Aufenthalt in Deutschland. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dazu entweder eine materielle Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz, also zumindest ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder ein anderes Aufenthaltsrecht erforderlich, oder die betreffende Person ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.



Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung stellt in ihren Ausführungsvorschriften (AV) an die Sozialämter klar: Unionsbürgern und deren Familienangehörigen sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellten Personen aus den EWR-Staaten, die Staatsangehörige eines Signatarstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, ist Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel des SGB XII) zu gewähren, auch wenn sie erwerbsfähig sind. Die Ausschlüsse von der Sozialhilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB XII haben für sie keine Geltung (siehe Ausführungsvorschriften zu § 23 SGB XII in der alten Fassung, Nummer 8, im Folgenden kurz: AV EH a.F.; Anmerkung: Die AV zu § 23 SGB XII sind wegen Befristung am 1. August 2026 außer Kraft getreten; eine Neufassung ist in den kommenden Wochen geplant).

Sind die eingangs beschriebenen Ausländer keine EFA-Staatsbürger, haben sie nach dem Willen des Gesetzgebers „bis zur Ausreise“ nur Anspruch auf **Überbrückungsleistungen** nach § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SGB XII. Sie erhalten, längstens für einen Monat,

- Leistungen für Ernährung sowie für Gesundheits- und Körperpflege,
- Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
- erforderliche ärztliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie
- Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Eine Ausreiseabsicht oder Ausreisebereitschaft des Ausländers wird vom Gesetz nicht verlangt (so BSG vom 13. Juli 2023 – B 8 SO 11/22 R, Randnummer 27; siehe auch AV EH a.F., Nummer 7d).

Die Überbrückungsleistungen dürfen nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

In besonderen Härtefällen, wenn es die „*besonderen Umstände*“ erfordern, sind die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat zu bewilligen. Der Gesetzgeber nennt als Beispiel die von einem Amtsarzt festgestellte Reiseunfähigkeit (Drucksache 18/10211, Seite 17). Die Abteilung für Soziales der Berliner Senatsverwaltung listet in ihrem Rundschreiben eine Reihe von besonderen Härtefällen auf, so zum Beispiel eine „*unvermittelt auftretende akute Erkrankung, die zu Behandlungsbedürftigkeit führt*“. In diesem Fall sei - mit Hinweis auf das oben genannte BSG-Urteil - außerdem Krankenhilfe zu gewähren (siehe AV EH a.F., Nummer 7d). Die Leistungen dürfen aber, so das Rundschreiben, nur für eine „*zeitlich be-*

fristete Bedarfslage“ und nicht auf Dauer gewährt werden, „*auch wenn das Ende der Bedarfslage erst nach Monaten oder Jahren zu erwarten ist*“ (AV EH a.F., Nummer 7d).

In der Rechtsprechung dominiert inzwischen die Ansicht, dass die Reichweite der Härtefallregelung bei den Überbrückungsleistungen eng auszulegen ist. Der 10. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg etwa ist der Auffassung, „*dass nur ganz außergewöhnliche individuelle Situationen, etwa schwere dauerhafte, eine Reiseunfähigkeit begründende Erkrankungen eine Leistungsgewährung rechtfertigen können*“ (Urteil vom 27. Juli 2023 – L 10 AS 311/19, Randnummer 68; ähnlich LSG Berlin-Brandenburg vom 18. Oktober 2023 – L 4 AS 106/20).

Die vormals vom LSG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 11. Juli 2019 (L 15 SO 181/18) vertretene Auffassung, die Härtefallregelung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen weit auszulegen, wird vom Gericht nicht mehr aufrechterhalten. Der Senat hatte die Auffassung vertreten, dass betroffene Unionsbürger die Vermutung eines Freizügigkeitsrechts für sich in Anspruch nehmen und Überbrückungsgeld beanspruchen könnten, solange die Ausländerbehörde keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen hat, der Aufenthalt also faktisch geduldet werde (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai 2022 – L 8 AS 449/22 B ER, Randnummer 18).

Auch die Bewilligung von anderen als den zuvor genannten Leistungen, etwa für Bekleidung, Schuhe, Haushaltsenergie, Mehrbedarfe oder Krankenhilfe (siehe oben) ist in besonderen Härtefällen möglich (siehe AV EH a.F., Nummer 7d).

Unser Rat:

Unionsbürger sollten die Sachbearbeiter in den Sozialämtern – wenn nötig – auf die betreffenden Passagen in den Ausführungsvorschriften hinweisen. Die Sozialgerichte sind an die Verwaltungsvorschrift jedoch nicht gebunden.

Da die Überbrückungshilfen nicht existenzsichernd sind, sollten Sie in einem möglichen Widerspruch oder Eilantrag vor dem Sozialgericht Gründe nennen, warum Sie zusätzliche Leistungen, etwa für Kleidung, Haushaltsenergie oder für ein Sozialticket, benötigen und warum Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gezahlt werden müssen, etwa wegen Schwangerschaft oder schwerer Krankheit.

Zusätzlich zu den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag die angemessenen **Kosten der Rückreise** als Darlehen übernommen. Das Darle-



hen kommt auch für die Personen in Betracht, deren Hilfebedürftigkeit allein durch die Kosten der Rückreise entsteht (§ 23 Abs. 3a SGB XII).

Um die Überbrückungsleistungen und Leistungen für die Rückreise in Anspruch zu nehmen, wenden Sie sich an das Sozialamt in Ihrem Bezirk.

Kapitel 19 | Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?

1. Widerspruch

Gegen einen Bescheid des Jobcenters können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen (§ 84 Abs. 1 SGG). Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist.

Unser Rat:

Sollte der Zugang des Bescheids deutlich später als an dem Datum erfolgen, das auf dem Bescheid vermerkt ist, heben Sie für den Streitfall den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf. So können Sie belegen, dass Sie fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Wird es knapp mit der Einhaltung der Frist, haben Sie die Möglichkeit, fristwährend den Widerspruch einzulegen und ihn erst später zu begründen. In diesem Fall sollten Sie die Behörde aber darauf hinweisen, dass Sie Ihre Begründung noch nachholen.

Fehlt im Bescheid des Jobcenters die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung, ist sie fehlerhaft oder unvollständig, etwa weil der Hinweis fehlt, dass der Widerspruch auch in elektronischer Form eingelegt werden kann (siehe BSG vom 27. September 2023 - B 7 AS 10/22 R), beträgt die Frist für den Widerspruch ein Jahr (§ 66 Abs. 2 SGG).

Ein wirksamer Widerspruch muss auch **formgerecht** sein. Ein formgerechter Widerspruch setzt voraus, dass er entweder

- schriftlich,
- in elektronischer Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder in einer anderen Form des elektronischen Schriftformersatzes, oder
- zur Niederschrift bei dem zuständigen Jobcenter eingelegt wird.

Für den schriftlichen Widerspruch ist grundsätzlich ein Schreiben mit eigenhändiger Unterschrift erforderlich. Nicht ausreichend ist ein mündlich oder telefonisch erklärter Widerspruch gegenüber den Sachbearbeitern.

Unser Rat:

Wenn Sie den Widerspruch mit der Post versenden, sollten Sie dies als Einschreiben mit Rückschein oder Einwurf-Einschreiben tun. So können Sie später nachweisen, dass Sie der Widerspruch fristgerecht zugegangen ist, falls er im Jobcenter verloren geht. Das Einschreiben beweist im Streitfall nur den Zugang als solchen und nicht den konkreten Inhalt des verschickten Schreibens. Dokumentieren Sie daher vor dem Versand zusätzlich den Inhalt des Schreibens sowie die Einlage in den Umschlag durch Zeugen oder durch Fotos (siehe Verbraucherzentrale NRW e.V.).

Auch ein Widerspruch mittels einfacher E-Mail genügt nicht dem Formerfordernis (so etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 4. November 2021 - L 11 AS 632/20). Wird der Widerspruch über einen für die E-Mail-Kommunikation eröffneten Zugang eingelegt, ist eine qualifizierte elektronische Signatur, die die Unterschrift des Urhebers ersetzt, erforderlich (§ 36a Abs. 2 SGB I). Erkundigen Sie sich, ob die angegebene E-Mail-Adresse des Jobcenters für E-Mails mit digitaler Signatur vorbereitet ist.

Andere die Schriftform ersetzende elektronische Formen des Widerspruchs nach § 36a Abs. 2a SGB I und § 9a Abs. 5 OZG sind ebenfalls möglich, wenn die Identität des Absenders sichergestellt ist.

Zum Beispiel bietet die Bundesagentur für Arbeit auf ihrem Portal www.arbeitsagentur.de/eservices die Möglichkeit an, online Widerspruch einzulegen, wenn Sie sich zuvor angemeldet und mit Hilfe des neuen Personalausweises (nPA) mit ak-



tivierter Online-Funktion identifiziert haben. Bürger der EU und des EWR können sich mit einer eID-Karte und Drittstaatsangehörige mit einem freigeschalteten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) online identifizieren. Der korrekt übermittelte Online-Widerspruch erscheint dann in Ihrem Benutzerkonto unter dem Menüpunkt „Verlauf“ und kann als PDF mit Datumsangabe heruntergeladen werden.

Sie können Ihren Widerspruch auch von der Widerspruchsstelle im Jobcenter protokollieren lassen. Das Jobcenter ist zur Protokollierung Ihres Widerspruchs verpflichtet. Prüfen Sie, bevor Sie den Widerspruch unterschreiben, ob Ihre Worte im Protokoll richtig wiedergegeben wurden.

Der Widerspruch muss Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum des Bescheids enthalten, gegen den sich Ihr Widerspruch richtet. Es sollten auch Ihre Unterschrift und die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht fehlen.

Unser Rat:

Ihren Widerspruch sollten Sie begründen. Dafür müssen Sie keine Gesetzestexte oder Paragraphen nennen. Es reicht, wenn Sie zum Beispiel schreiben, dass der Bescheid aus Ihrer Sicht einen Fehler enthält oder dass Sie die Berechnung nicht nachvollziehen können.

Gut zu wissen:

Der Widerspruch hat bei Bescheiden über die Erstattung von Leistungen eine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall müssen Sie bis zur Entscheidung des Jobcenters über den Widerspruch keine Rückzahlungen leisten. Legen Sie Widerspruch gegen eine Erstattungsforderung des Jobcenters ein, machen Sie in Ihrem Schreiben auf die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs aufmerksam.

2. Klage

Wird Ihr Widerspruch vom Jobcenter ganz oder teilweise abgelehnt, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbeseids Klage vor dem Berliner Sozialgericht erheben. Die Klage können Sie schriftlich einreichen oder mündlich bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts (Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin, Telefon: (0 30) 9 02 27 – 0 oder – 12 90) zu Protokoll geben. Klagen von SGB II- und SGB XII-Leistungsberechtigten sind in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich gerichtskostenfrei.

Unser Rat:

Wenn Sie Ihre Klage bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts mündlich zu Protokoll geben, nehmen Sie eine Kopie des Bescheids und eine Kopie des Widerspruchsbeseids des Jobcenters mit, möglichst auch eine Kopie Ihres Widerspruchs. Weisen Sie darauf hin, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Die Mitarbeiter der Rechtsantragstelle fassen die Klage für Sie schriftlich ab. Prüfen Sie, ob Ihre Worte richtig niedergeschrieben wurden.

Es kann sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der Sie vor Gericht vertritt. Die Kosten für den Anwalt haben Sie in der Regel selbst zu tragen, wenn Sie im Rechtsstreit unterliegen. Für diesen Fall gewährt der Staat hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürgern auf Antrag „Prozesskostenhilfe“. Mehr dazu in Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“ in diesem Kapitel.

Gut zu wissen:

Widerspruch und Klage können sich im Einzelfall lohnen. Beispielsweise waren im Dezember 2025 nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit und eigenen Berechnungen deutschlandweit 30 Prozent aller Widersprüche bei den Jobcentern und 31,3 Prozent aller Klagen vor den Sozialgerichten zumindest teilweise erfolgreich (siehe Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsblatt „3.1 Abgang an Widersprüchen und Klagen nach Erledigungsart ...“).

3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag

Haben Sie die Widerspruchsfrist versäumt, muss auf Ihren Antrag ein fehlerhafter und für Sie nachteiliger Bescheid nochmals überprüft werden (§ 44 SGB X). Begründen Sie Ihren Antrag und nennen Sie den Bescheid mit Datum, gegen den sich Ihr Überprüfungsantrag richtet. Im Unterschied zum Widerspruch entfaltet der Überprüfungsantrag keine aufschiebende Wirkung bei Erstattungsforderungen des Jobcenters. Wird der Bescheid zu Ihren Gunsten korrigiert, gibt es Nachzahlungen vom Jobcenter nur für das laufende und das vorherige Kalenderjahr.

4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage

Das Jobcenter muss über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten und über einen Antrag innerhalb von sechs Monaten abschließend entscheiden (§ 88 SGG). Geschieht das nicht und gibt



es keinen Grund für die Verzögerung, den Sie zu verantworten haben, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.

Unser Rat:

Bevor Sie eine Untätigkeitsklage erheben, können Sie das Jobcenter schriftlich auf den baldigen Ablauf der gesetzlichen Frist hinweisen und die Klage androhen für den Fall, dass es nicht innerhalb der Frist entscheiden sollte. Meistens reicht das aus, um eine Entscheidung zu erzwingen.

5. Wenn es schnell gehen muss – einstweiliger Rechtsschutz

Können Sie die Entscheidung über Ihren Antrag oder Ihren Widerspruch nicht abwarten, weil Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können Sie beim Sozialgericht einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

Das Verfahren im Eilrechtsschutz dauert in der Regel zwei bis sechs Wochen. Die Richterinnen und Richter prüfen im Eilverfahren, ob auf die begehrte Leistung oder das begehrte Handeln oder Nichthandeln ein Anspruch besteht (Anordnungsanspruch) und eine besondere Eilbedürftigkeit beziehungsweise gegenwärtige – und nicht eine vergangene oder erst eventuell demnächst eintretende – finanzielle Notlage (Anordnungsgrund) vorliegt.

Fällt der Beschluss des Gerichts zu Ihren Gunsten aus, ist die Entscheidung nur vorläufig („einstweilig“). Die endgültige Entscheidung fällt erst im Hauptsacheverfahren, das bedeutet, der einstweilige Rechtsschutz ersetzt in der Regel nicht, dass Sie fristgerecht Widerspruch oder Klage gegen eine belastende Entscheidung des Jobcenters einlegen müssen.

Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz können Sie auch persönlich in der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts stellen. Dort hilft man Ihnen, den Eilantrag zu formulieren (siehe auch Abschnitt 2 „Klage“ in diesem Kapitel).

6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten

Im Widerspruchsverfahren und in den Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten gegen das Jobcenter können Sie sich selbst vertreten. Gerichtsgebühren und Kosten der Gegenseite (Jobcenter) entstehen Ihnen als SGB II-Leistungsberechtigtem nicht. Kosten können sich für Sie jedoch ergeben, wenn Sie einen Anwalt beauftragen.

Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, die keinen Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft erhalten, können die Kosten für eine anwaltliche Beratung und gerichtliche Prozessvertretung vom Staat bezahlt bekommen.

Voraussetzung ist, dass die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig beziehungsweise missbräuchlich geschieht. Mutwillig kann die Inanspruchnahme der staatlichen Rechtshilfe sein, wenn Sie von der Rechtsberatung oder dem Prozess absehen würden, wenn Sie die Kosten dafür selbst tragen müssten.

Zu unterscheiden ist zwischen

- der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz während des Widerspruchsverfahrens und bei allen anderen außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten und
- der Prozesskostenhilfe (PKH) nach den §§ 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) bei Klagen oder Eilverfahren vor Gericht.

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung müssen die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 115 ZPO eingehalten werden. Die aktuellen Einkommensfreibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe sind in der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2026 veröffentlicht. Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, liegen mit ihrem Einkommen regelmäßig unterhalb der Einkommensfreibeträge.

Beim Vermögen gelten allerdings die Grenzen des § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Die Vermögensgrenzen im SGB XII sind zum Teil strenger als im SGB II. Danach steht Alleinstehenden ein Freibetrag in Höhe von 10.000 Euro und Verheirateten von insgesamt 20.000 Euro zu. Für jede weitere Person, die überwiegend vom Leistungsberechtigten unterhalten wird, insbesondere Kinder, kommen 500 Euro hinzu. Wer mehr Vermögen hat, bekommt keine Beratungshilfe. Bei der PKH ist Vermögen über dem Freibetrag einzusetzen, es mindert entsprechend den PKH-Bedarf.

Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?

Die Beratungshilfe beantragen Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts. Nehmen Sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise mit. Dazu gehört insbesondere der Bescheid des Jobcenters, gegen



den Sie vorgehen wollen, Ihr aktueller Grundsicherungsgeld-Bescheid sowie Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen.

Der Antrag auf Beratungshilfe kann auch über den Rechtsanwalt nachträglich beim Gericht gestellt werden. Der Anwalt ist berechtigt, für Beratung und Rechtsvertretung eine Eigenbeteiligung von 15 Euro von Ihnen zu verlangen.

Die Prozesskostenhilfe beantragen Sie bei dem Sozialgericht, bei dem Sie oder Ihr Anwalt die Klage einreichen. Ihr Antrag wird nur bewilligt, wenn die Klage eine Aussicht auf Erfolg hat.

Bitte beachten Sie:

Verbessert sich Ihre wirtschaftliche Lage in einem Zeitraum von vier Jahren nach Prozessende wesentlich, kann die PKH ganz oder teilweise zurückverlangt werden (§ 120a ZPO).

Unser Rat:

Wir empfehlen Ihnen für die Vertretung in Jobcenter-Angelegenheiten nicht irgendeinen Rechtsanwalt, sondern einen Fachanwalt für Sozialrecht zu beauftragen. Adressen von Fachanwälten finden Sie unter dem Stichwort „Anwaltssuche“ bei der www.rak-berlin.de/anwaltssuche/.

7. Beschwerde- und Schlichtungsstellen

Die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg und Charlottenburg-Wilmersdorf haben für die Leistungsberechtigten ihres bezirklichen Jobcenters „Ombudsstellen“ eingerichtet. Die Ombudsstellen verstehen sich als unabhängige Schlichtungsstellen und stehen Ihnen bei Konflikten mit dem Jobcenter vermittelnd zur Seite; sie sind nicht an Weisungen der Jobcenter gebunden.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie eine Ombudsstelle oder eine der folgenden Beschwerdestellen in Anspruch nehmen, sollten Sie nicht auf Ihre gesetzlichen Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage verzichten. Beachten Sie die dafür geltenden Fristen. Legen Sie keinen Widerspruch oder keine Klage ein, können Ihnen rechtliche Nachteile entstehen.

Fühlen Sie sich nicht angemessen behandelt oder möchten auf Missstände im Jobcenter hinweisen, dann können Sie sich bei Ihrem Jobcenter und/oder bei der zuständigen Senatsverwaltung beschweren.

Jedes Berliner Jobcenter hat eine Beschwerdestelle, ein „Kundenreaktionsmanagement (KRM)“. Die Internetseiten und E-Mail-Adressen der Berliner KRM finden Sie [hier](#).

Sollte Ihr Anliegen durch das Kundenreaktionsmanagement nicht geklärt worden sein, können Sie sich an die „SGB II – Beschwerdestelle“ bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung wenden:

www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/beschwerdestelle-sgb-ii/. Die E-Mail-Adresse lautet: beschwerdestelle@senasgiva.berlin.de

Der „Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin“ und seine Mitarbeitenden prüfen Beschwerden gegen alle Berliner Behörden, dazu zählen auch die Berliner Jobcenter:

www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/ombudsstelle. Die E-Mail-Adresse ist post@bebuepol-berlin.de.

Weitere Beschwerdemöglichkeiten finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.beratung-kann-helfen.de/widerspruch/beschweren.

Wissenswertes zu den Rechtsmitteln, die Ihnen zur Durchsetzung Ihrer Rechte zur Verfügung stehen, erfahren Sie auch in unserem Flyer „[Wie setze ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durch?](#)“.



Kapitel 20 | Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld

1. Arztbesuch und Medikamente

Wenn Sie Grundsicherungsgeld beziehen und gesetzlich krankenversichert sind, gibt es für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft spezielle Härtefallregelungen und Befreiungen bei Zuzahlungen für medizinische Leistungen.

Härtefallregelung beim Zahnersatz

Sie haben bei Zahnersatz – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – Anspruch auf den doppelten Festzuschuss (= 100 Prozent der Regelversorgung), höchstens jedoch auf einen Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (§ 55 SGB V). Wählen Sie einen über die Regelversorgung hinausgehenden Zahnersatz, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen.

Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten

Sie sind – auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse – im laufenden Kalenderjahr von weiteren Zuzahlungen beim Medikamentenkauf, bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder bei notwendigen Krankentransporten befreit, wenn Sie die pauschale Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (12 x 563 Euro) erreicht haben (§ 62 Abs. 2 Satz 6 SGB V). Die Belastungsgrenze liegt im Jahr 2026 bei 135,12 Euro. Bei chronisch Kranken liegt die Belastungsgrenze bei einem Prozent, das sind 67,56 Euro im Jahr 2026. Wer als „chronisch krank“ gilt, regelt die sogenannte Chroniker-Richtlinie. Die jeweilige Belastungsgrenze gilt für die Zuzahlungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind, mit Ausnahme von Fahrkosten, stets von allen Zuzahlungen befreit.

Unser Rat:

Sammeln Sie alle Quittungen und Belege über Ihre Zuzahlungen und reichen Sie diese bei Ihrer Krankenkasse ein, wenn Sie Ihre Belastungsgrenze erreicht haben. Die Krankenkasse stellt Ihnen nach Prüfung eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Kalenderjahr aus.

Kostenlose Verhütungsmittel

Bis zum 22. Geburtstag erhalten Sie auf Rezept empfängnisverhütende Mittel kostenlos als Leistung Ihrer Krankenkasse (§ 24a SGB V). Alle anderen Personen mit Meldeadresse in Berlin können in den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung die Kostenübernahme für ihre ärztlich verordneten Verhütungsmittel beantragen, wenn sie Grundsicherungsgeld oder Sozialhilfe beziehen oder über ein anderes geringes Einkommen verfügen. Die Zentren arbeiten überbezirklich und befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf.

2. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Als Empfänger von Grundsicherungsgeld können Sie sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld können sich nicht befreien lassen. Eine Befreiung ist aber in besonderen Härtefällen möglich, zum Beispiel wenn Ihr anrechenbares monatliches Einkommen im Sinne des SGB II weniger als 18,36 Euro – das ist die Mitte des Jahres 2026 geltende monatliche Höhe des Rundfunkbeitrags – über dem Bedarf für das Grundsicherungsgeld liegt (§ 4 Abs. 6 und 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Wie Ihr Einkommen angerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 11 „Wie werden Einkommen angerechnet?“.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de. Die Informationen werden in vielen Sprachen angeboten. Eine Bescheinigung für den Beitragsservice liegt Ihrem Bewilligungsbescheid über Grundsicherungsgeld bei.

3. Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen

In Berlin erhalten die Schüler der Grundschule alle Lernmittel, insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte, Wörterbücher und Atlanten, kostenlos als Leihgabe der Schule. Auf den weiterführenden Schulen – ab der 7. Klasse – müssen sich die Eltern mit einem Eigenanteil von höchstens 100 Euro pro Schüler und Schuljahr an den Lernmitteln beteiligen.



Wenn Sie zum Beispiel Grundsicherungsgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, BAföG oder Asylbewerberleistungen erhalten, sind Sie von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Die Schule stellt Ihrem Kind nach Vorlage des berlinpasses-BuT oder eines Leistungsbescheides alle benötigten Lernmittel kostenfrei zur Verfügung. Die Leistungsvoraussetzungen müssen zum Schuljahresbeginn am 1. August des Jahres erfüllt sein und der Schulleitung in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien nachgewiesen werden (§ 7 Lernmittelverordnung). Weitere Informationen finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel.

4. Sozialticket und mehr

Wenn Sie Grundsicherungsgeld beziehen, können Sie in Berlin zahlreiche Vergünstigungen im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Sport, Bildung, Kultur und Freizeit nutzen, indem Sie Ihren Leistungsbescheid (in Kopie), häufig zusammen mit Ihrem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweis, vorlegen.

Berlin-Ticket S (Sozialticket)

Das Berlin-Ticket S ist eine Monatskarte für alle öffentlichen Nahverkehrsmittel (U- und S-Bahn, Tram und Bus) in Berlin im Tarifbereich AB. Das Berlin-Ticket S ist ein vom Berliner Senat subventioniertes Sozialticket, um „Menschen mit geringen Einkommen die notwendige Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten“ (Pressemitteilung des Senats vom 30. September 2025).

Der Preis für das Ticket beträgt seit dem 1. Januar 2026 monatlich 27,50 Euro.

Das Sozialticket können neben den Beziehern von Grundsicherungsgeld unter anderem auch Empfänger von Wohngeld, Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungen nutzen. Der Bezug von Kinderzuschlag alleine, ohne Wohngeld, reicht nicht aus. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einer grundsicherungsberechtigten Person können das Sozialticket ebenfalls nutzen. Dazu gehören auch Personen, die wegen ihres Einkommens selbst keinen eigenen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, deren Einkommen aber bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt wird (siehe [VBB-Tarif](#), Teil C, Ziffer 5.2).

Das Berlin-Ticket S ist nur in Kombination mit einem aktuell gültigen Leistungsbescheid oder Leistungsnachweis (Kopie reicht aus) und einem amtlichen Ausweisdokument gültig. Personen, die

noch im Besitz einer gültigen VBB-Kundenkarte S sind, können diese bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit nutzen, (siehe auch folgender Absatz).

Auf dem Ticket müssen Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen eintragen. Der Name auf dem Ticket muss mit dem Namen im Leistungsbescheid übereinstimmen. Der Bescheid kann in Teilen geschwärzt werden, erkennbar müssen sein: Kopfbogen, Überschrift/Betreff, Name und Vorname der Person, die den Leistungsbescheid verwendet, Kundennummer oder Aktenzeichen des Leistungsbescheides sowie der Bewilligungszeitraum. Diese Regelungen gelten laut Aussage der Berliner Senatsverwaltung für Soziales letztmalig bis zum 1. Mai 2027 und sollen durch einen digitalen Nachweis (Fairnügen-Pass) ersetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der BVG oder unter:

www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/bn-berlin-ticket-s/

Kostenloses Schülerticket Berlin AB

In Berlin wohnhafte Schülerinnen und Schüler mit dem Schülerschein I erhalten, egal ob hilfebedürftig oder nicht, auf Antrag ein kostenloses Schülerticket für den öffentlichen Nahverkehr im Tarifbereich AB. Das Schülerticket wird als „fahrCard“ (Chipkarte) ausgegeben und kann unter www.bvg.de/schuelerticket oder bei der [S-Bahn Berlin](#) bestellt werden.

Familien-Pass

Zum Preis von sechs Euro erhalten Sie ein ganzes Jahr lang attraktive Preisnachlässe für Kinder bis einschließlich 17 Jahre bei Schwimmbädern, bei Konzerten, in Kinos, Theatern, Museen sowie bei vielen weiteren Einrichtungen in Berlin und Umgebung. Außerdem gibt es Extras für Familien mit geringem Einkommen. Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkulturservice.de/de/ferien-und-familienzeit/berliner-familienpass.

Super-Ferien-Pass

Zum Preis von neun Euro haben junge Leute aus Berlin bis einschließlich 18 Jahre an allen Ferientagen freien Eintritt in die Frei- und Hallenbäder der Berliner Bäder-Betriebe. Auch Zoo und Tierpark oder Funk- und Fernsehturm können mit dem Pass einmalig kostenlos besucht werden. Der Pass kann über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) finanziert werden (siehe Abschnitt 3 „Leistun-



gen zur gesellschaftlichen Teilhabe“ in Kapitel 8). Weitere Informationen und die Adressen der Verkaufsstellen finden Sie unter www.jugendkultur-service.de/de/ferien-und-familienzeit/superferien-pass.

Kostenlose Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Der gemeinnützige Verein Kulturleben Berlin vermittelt freie Plätze für kulturelle Veranstaltungen kostenlos an Menschen mit geringem Einkommen. Mehr erfahren Sie unter: <https://kulturleben-berlin.de>.

3-Euro-Ticket für Kulturveranstaltungen

Zahlreiche Berliner Bühnen und Konzerthäuser bieten Karten zum Preis von drei Euro für Bezieher von Grundsicherungsgeld an, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. Mehr: www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturelle-teilhabe/ermaessigungen

Kostenlos Bibliotheken nutzen

Als Empfänger von Grundsicherungsgeld oder einer anderen in § 16 der Benutzungsbedingungen genannten Sozialleistung können Sie die Berliner Bibliotheken kostenlos nutzen. Dort bekommen Sie nicht nur Bücher, sondern auch Tageszeitungen und Zeitschriften, CDs oder DVDs. Die öffentlichen Bibliotheken Berlins bieten Ihnen auch die Möglichkeit, kostenlos ins Internet zu gehen. Adressen und weitere Informationen: <https://service.berlin.de/stadtbibliotheken/>

Volkshochschulen (VHS)

Die Berliner VHS bieten für zahlreiche Personengruppen ermäßigte Preise für Kurse an. Mehr unter www.berlin.de/vhs/volkshochschulen/

Musikschulen

Die Entgelte können nach sozialen Gesichtspunkten ermäßigt werden. Fragen Sie in Ihrer Musikschule nach. Adressen: www.berlin.de/sen/kultur/kultureinrichtungen/musikschulen/adressen/

Strom sparen

Die Aktion „Stromspar-Check“ der Caritas hilft Menschen mit niedrigem Einkommen, ihren Stromverbrauch zu senken. Neben Informationen zum Energiesparen bekommen Sie kostenlos Energiesparlampen oder schaltbare Steckerleisten. Außerdem gibt es bis zu 200 Euro – abhängig von der Zahl der Personen im Haushalt – für den neuen Kühlschrank, wenn Sie Ihren alten gegen ein energiesparendes Modell austauschen wollen. Mehr unter: <https://stromspar-check.de/>

Lebensmittel für Zuhause

Wer wenig Geld hat, kann einmal pro Woche in einer Ausgabestelle der Berliner Tafel für einen Euro Lebensmittel bekommen. Adressen: www.berliner-tafel.de. Geben Sie in der Suchmaske „Ausgabestelle“ Ihre Postleitzahl ein, um in Ihrer Nähe eine Ausgabestelle der Berliner Tafel zu finden.

Sozialmärkte und Sozialkaufhäuser

Spielsachen, aufgearbeitete Fahrräder und vieles mehr erhalten Sie für wenig Geld auf den Sozialmärkten von Goldnetz. Erkundigen Sie sich nach den aktuellen Marktterminen unter: www.goldnetz-berlin.org. Kleidung, Haushaltswaren, Möbel und Elektrogeräte zu kleinen Preisen gibt es in den Sozialkaufhäusern. Adressen: In Ihrer Suchmaschine „Sozialkaufhaus Berlin“ eingeben.



Kapitel 21 | Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

1. Beratung zum Grundsicherungsgeld

Berliner Arbeitslosenzentrum e. V. (BALZ)

Das BALZ bietet seit mehr als 40 Jahren Berlinerinnen und Berliner, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, kostenlos Auskunft und Beratung zu Fragen der Arbeitslosigkeit an. Seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 informieren und beraten wir auch zu den Leistungen der Jobcenter.

Unsere Homepage:

www.berliner-arbeitslosenzentrum.de

Die Stationen unserer mobilen Grundsicherungsgeld-Beratung finden Sie unter www.beratung-kann-helfen.de/beratung/beratungsbuss. Von April bis Oktober steht unser Beratungsbuss direkt vor einem der Berliner Jobcenter.

Unsere Beratung ist vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Bitte bringen Sie zu Ihrem Beratungstermin die notwendigen Unterlagen mit.

In unserem [Adressen-Flyer](#) finden Sie eine Auswahl weiterer unabhängiger Beratungsangebote zum Grundsicherungsgeld in den Berliner Bezirken.

Allgemeine unabhängige Sozialberatung

Die allgemeine unabhängige Sozialberatung richtet sich an Personen und Familien mit wirtschaftlichen, existenziellen, psychosozialen, erzieherischen und/oder gesundheitlichen Problemen. Sie steht allen hilfeschuchenden Einzelpersonen und Familien aller Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Konfession und Weltanschauung offen.

Ratsuchende sollten sich an die Beratungsstellen in ihrem Bezirk wenden. Beratungsschwerpunkte sind die Leistungen der Grundsicherungssysteme SGB II und SGB XII: www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/uebergreifende-angebote/allgemeine-unabhaengige-sozialberatung.

BuT-Beratungsstelle

Die „BuT-Beratungsstelle“ bietet bezirksübergreifend Beratung zu den Leistungen aus dem Bildungspaket und Unterstützung bei der Antragstellung an. Die Beratung wird in fünf Sprachen angeboten (neben Deutsch auch Englisch, Türkisch, Russisch und Arabisch). Weitere Informati-

onen: <https://but-beratung.de>.

Sanktionsfrei e.V.

Der gemeinnützige Verein „Sanktionsfrei“ stellt über die Online-Plattform <https://plattform.sanktionsfrei.de> ein Tool für das Verfassen von Widersprüchen sowie bei Bedarf eine anwaltliche Betreuung kostenlos zur Verfügung. Der Verein kann aus einem spendenfinanzierten Solidartopf zum Beispiel Sanktionen des Jobcenters finanziell ausgleichen, solange Geld im Topf vorhanden ist: <https://sanktionsfrei.de>.

Adressenverzeichnisse von Beratungsstellen und Anwälten

Unter <https://sozialportal.net/> kann bundesweit nach Beratungsstellen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu verschiedenen sozialrechtlichen Schwerpunkten gesucht werden. Adressen von Beratungsstellen rund um das Thema „Erwerbslosigkeit“ finden Sie außerdem auf der Internetseite www.erwerbslos.de/adressen.

2. Mietrechtliche Beratung

Bezirkliche Mieterberatungsstellen

Alle Berliner Bezirke bieten kostenlose Erstberatungen für Mieterinnen und Mieter ihres Bezirks an. Informationen zu den Beratungsorten und -zeiten finden Sie unter www.berlin.de/sen/wohnen/service/serviceadressen/mieterberatung-in-den-bezirken/ oder unter www.asum-berlin.de/mieterberatung.

Mietpreisprüfstelle Berlin

Die [Mietpreisprüfstelle](#) ist ein Beratungsangebot des Landes Berlin für eine Erstberatung bei Verdacht auf eine überhöhte Miete. Die Mietpreisprüfstelle unterstützt Berliner Mieterinnen und Mieter bei der Überprüfung ihrer Miethöhe und berät sie über weitere Schritte zur Verfolgung ihrer Rechte bei überhöhter Miete.

Mieterorganisationen

Die Beratung durch den Berliner Mieterverein oder die Berliner Mietergemeinschaft setzt voraus, dass Sie dort Mitglied sind. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII gibt es einen ermäßigten Sozialtarif.



3. Schuldnerberatung

Anerkannte Schuldnerberatungsstellen

Hier bekommen überschuldete Personen fachgerechte und kostenlose Unterstützung:

www.schuldnerberatung-berlin.de/fur-ratsuchende/beratungsstellen-berlin

Energieschuldenberatung

Die Verbraucherzentrale Berlin bietet eine kostenlose Beratung zu Energieschulden an:

www.verbraucherzentrale-berlin.de/energieschuldenberatung

Die Immanuel Albertinen Diakonie gGmbH unterstützt unter anderem bei Anträgen auf Übernahme von Energieschulden beim Jobcenter oder dem Sozialamt:

<https://beratung.immanuel.de/unser-angebot/energieschuldenberatung/>

4. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Familie

Allgemeine Schwangerenberatung

Die Beratungsstellen informieren Sie über Mutterschutz und Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Kindergeld, Leistungen für Alleinerziehende und Arbeitslose sowie Leistungen der Krankenkassen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Mehr unter:

www.berlin.de/sen/gesundheitschwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/allgemeine-schwangerenberatung-1364739.php

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung hilft schwangeren Frauen in einer Not- oder Konfliktlage. Eine Beratung ist nach deutschem Recht erforderlich, damit ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden kann. Mehr unter:

www.berlin.de/sen/gesundheitschwangerschaft-und-kindergesundheit/schwangerschaft-und-familienplanung/schwangerschaftskonfliktberatung

Stiftung Hilfe für die Familie

Schwangere und Familien in Berlin können ergänzend zum Grundsicherungsgeld Leistungen von der „Stiftung Hilfe für die Familie“ erhalten.

Unterstützung für Schwangere:

<https://stiftunghilfe.de/schwangere-in-not/>

Unterstützung für Familien:

<https://stiftunghilfe.de/familien-in-not/>

Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Zentren beraten zu Schwangerschaft, Familienplanung, Ehe und Partnerschaft sowie zu sexuell übertragbaren Infektionen, auch HIV und Aids. Die Zentren befinden sich in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Steglitz-Zehlendorf: <https://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter>

5. Hilfen bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit

Sie können Hilfe bekommen, wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht oder wenn Sie keine Wohnung oder keine andere Wohnmöglichkeit mehr haben.

Soziale Wohnhilfe der Bezirke

Örtlich zuständig ist das Amt für Soziales des Bezirks, in dem Sie wohnen. Für Personen ohne festen Wohnsitz oder Meldeanschrift in Berlin gelten gesonderte Regelungen. Standorte:

www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/praevention/

Unabhängige Beratungsstellen

- Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot
Levetzowstraße 12a, 10555 Berlin,
Telefon: (0 30) 3 90 47 40
www.wohnungslos-berlin.de und
www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/wohnungsnot/zentrale-beratungsstelle-wohnungsnot-berlin
- Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung GEBEWO pro
Taborstraße 17, 10997 Berlin,
Telefon: (0 30) 53 15 68 50
<https://gebewo.berlin/beratungsstelle-fuer-wohnungsnotfaelle-und-existenzsicherung>
- Immanuel Beratung Lichtenberg
Beratungsstelle
Bornitzstraße 73-75, Haus B, 10365 Berlin,
Telefon: (0 30) 5 50 09 118
<https://beratung.immanuel.de/unsere-standorte/berlin/lichtenberg-bornitzstrasse/wohnen-hilfen/>



- Mietschuldenberatung bei der GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH: <https://gebewo.berlin/ambulante-dienste>

Wegweiser der Kältehilfe Berlin

Adressen von Notübernachtungen, Nachtcafés, Tagesstätten, Treffpunkten, Suppenküchen, medizinischer Versorgung für Wohnungslose, Beratung, Kleiderkammern und Orten für die Hygiene finden Sie unter <https://kaeltehilfe-berlin.de/>. Für IOS und Android ist auch eine kostenlose Kältehilfe App verfügbar.

6. Migrationsberatung

Benötigen Sie Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs? Haben Sie Fragen zu Papieren von Ämtern und Behörden? Brauchen Sie Unterstützung, um eine Schule, eine Ausbildung oder einen Beruf zu finden?

Willkommenszentrum Berlin

Die Beratungsstelle der Beauftragten für Partizipation, Integration und Migration des Berliner Senats bietet unter anderem eine Präsenzberatung zum Aufenthaltsrecht und zum Zugang zu den Sozialleistungen an. Die Beratung erfolgt in vielen Sprachen. Adresse: Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin, Telefon: (0 30) 90 17 23 26

Internetseite in neun Sprachen: www.berlin.de/willkommenszentrum/ueber-uns/mehrsprachige-beratung/.

Beratungsstellen der Berliner Wohlfahrtsverbände

Die Migrationsberatung informiert, berät und begleitet jugendliche und erwachsene Zuwanderer zu allen Fragen. Die Beratungen können, je nach Beratungsstelle, auch in Arabisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch stattfinden.

Übersicht zu Angeboten in den Berliner Bezirken: www.berlin.de/einwanderung/assets/beratungs-liga-wohlfahrtsverbaende.pdf.

Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA)

Das BEMA unterstützt zugewanderte Erwerbstätige dabei, ihre Arbeitsrechte wahrzunehmen. Das BEMA berät in 13 verschiedenen Sprachen. Mehr unter: www.bema.berlin.

Flüchtlingsrat Berlin

Hilfreiche Hinweise zu ausländer- und sozialrechtlichen Fragen sowie ein umfassendes Adressbuch über die Flüchtlingsberatung in Berlin: <https://fluechtlingsrat-berlin.de>.

Das [Asylberatungs-Infoblatt](#) enthält Beratungsstellen für aufenthaltsrechtliche Probleme von Migranten.

7. Beratung zu Gesundheit und Krankenversicherung

Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (Stiftung UPD)

Die Stiftung UPD ist eine gemeinnützige Institution, die Ratsuchenden kostenfrei Informationen und individuelle Beratung in gesundheitlichen und krankenversicherungsrechtlichen Fragen zur Verfügung stellt.

Das Beratungsangebot kann entweder unter der kostenfreien bundesweiten Rufnummer 0800 011 77 22 oder in der Beratungsstelle Berlin, Rheinstr. 45-46, 12161 Berlin, in Anspruch genommen werden. Weitere Infos zur Stiftung finden Sie unter <https://patientenberatung.de>.

Clearingstelle für nicht krankenversicherte Menschen

Die Clearingstelle der Berliner Stadtmission evangelische Kirche e.V. berät Menschen ohne Aufenthaltspapiere, Personen aus EU-Staaten und Drittstaaten sowie Deutsche ohne Krankenversicherungsschutz. In der Beratung können Sie klären lassen, ob Sie einen Zugang in die Krankenversicherung bekommen können. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und mehrsprachig. Kontakt: Zinzendorfstr. 18, 10555 Berlin, E-Mail: clearingstelle@berliner-stadtmission.de, Telefon: (0 30) 6 90 33 59 72. Mehr: <https://berliner-stadtmission.de/clearingstelle>

Malteser Hilfsdienst

Über den Malteser Hilfsdienst finden Menschen ohne Krankenversicherung Ärzte und medizinische Fachkräfte, die die Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung, Verletzung und Schwangerschaft vornehmen. Mehr: www.malteser.de/standorte/berlin/medizin-fuer-menschen-ohne-krankenversicherung.html

Medizin hilft e. V

Die offene Ambulanz für Menschen ohne Kran-



kenversicherung bietet kostenfreie medizinische Hilfe, psychologische Psychotherapie und soziale Beratung für Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete mit eingeschränktem Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem, Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung. Mehr: <https://medizin-hilft.org/>.

Ärzte der Welt e.V.

Open.med Berlin-Lichtenberg bietet kostenfreie medizinische Hilfe und soziale Beratung für Menschen an, die keinen oder nur eingeschränkten Zugang zum Gesundheitssystem haben. Die Stelle arbeitet unabhängig von staatlichen Institutionen und respektiert die Anonymität ihrer Patientinnen und Patienten. Mehr: www.aerztederwelt.org/hilfsprojekte/deutschland/hilfe/.

8. Weiterbildungsberatung

Eine Übersicht über die vom Land Berlin geförderten Beratungsstellen zur beruflichen Weiterbildung bietet Ihnen unsere Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/beratungsstellen/weiterbildung.

Jugendberufsagentur Berlin

Die Jugendberufsagentur Berlin berät und unterstützt junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren an zwölf Standorten dabei, die passende Ausbildung oder das geeignete Studium zu finden.

Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen

Frauen können sich in Fragen der beruflichen Neuorientierung und Weiterbildung auch über das kostenlose Beratungstelefon 0800 4 54 02 99 (Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr) beraten lassen. Mehr erfahren Sie über das Beratungsnetzwerk unter www.frauen-berufsperspektive.de/beratungstelefon.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen können zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe die EUTB-Stellen in Anspruch nehmen. Die Beratung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie unter www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb.

9. Energieberatung

Energierechtsberatung der Verbraucherzentrale Berlin e. V.

Für Empfänger von Grundsicherungsgeld, BAföG oder Grundsicherung sowie Inhaber eines gültigen Wohnberechtigungsscheins ist die Beratung bei Vorlage des Bescheides oder eines gleichwertigen Nachweises kostenfrei:

www.verbraucherzentrale-berlin.de/energie/energierechtsberatung-15347.

Energieschuldenberatung siehe unter 3. „Schuldnerberatung“

Energiesparberatung bei Stromspar-Check

Das Projekt Stromspar-Check ist insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen gedacht. Verbundpartner im Stromspar-Check sind der Deutsche Caritasverband e. V. und der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V.: <https://stromspar-check.de>.

10. Beratung für Alleinerziehende

Auf der Internetseite <https://alleinerziehend-berlin.de/beratungsstellen> finden Sie Anlaufstellen für Beratung oder konkrete Hilfeleistungen, zum Beispiel zu den Themen Existenzsicherung, Kinderbetreuung oder Ansprüche nach Trennung/Scheidung (Unterhalt).

11. Beratung zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit

Seit 2011 ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzkontrolle bei den gemeinsamen Einrichtungen zuständig, dazu zählen auch die Jobcenter in Berlin: www.bfdi.bund.de/. Kontaktaufnahme unter: www.bfdi.bund.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html.

12. Krisendienste

Wenn Sie eine Krise seelisch so belastet, dass Sie sie nicht mehr allein oder mit Hilfe von Angehörigen oder Freunden bewältigen, können Sie Hilfe bei fachkundigen Krisendiensten finden.

Berliner Krisendienst

Der Berliner Krisendienst hilft qualifiziert in akuten seelischen und psychiatrischen Notsituationen. Kostenlos und auf Wunsch anonym. Die Beratung erfolgt telefonisch oder persönlich: www.berliner-krisendienst.de/.



Sozialpsychiatrische Dienste der Berliner Bezirke

Die sozialpsychiatrischen Dienste der Bezirke bieten Beratung, Hilfevermittlung und Krisenintervention an und führen unter Umständen auch Hausbesuche durch:

www.berlin.de/lb/psychiatrie/hilfe-in-krisen/sozialpsychiatrische-dienste-der-bezirke/

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste der Berliner Bezirke

Bei Problemen des Zusammenlebens mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Erziehungsproblemen und Entwicklungsauffälligkeiten, helfen die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste. Die Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienste der Bezirke bieten Beratung und Hilfevermittlung in Krisensituationen sowie ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Untersuchungen an.

www.berlin.de/lb/psychiatrie/hilfe-in-krisen/hilfen-fuer-kinder-und-jugendliche/.

TelefonSeelsorge Berlin

<https://telefonseelsorge-berlin.de>,

Tel. 0800 - 111 0 111

Kirchliche TelefonSeelsorge in Berlin und Brandenburg

<https://ktsbb.de>,

Tel. 0800 - 111 0 222



Anlagen

I. Angemessene und zulässige Kosten für Unterkunft und Heizung nach den Berliner AV-Wohnen ab 1. Januar 2026

Bitte beachten Sie:

Bei der **Neuanmietung** einer Wohnung müssen sowohl der maßgebende Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich von Zuschlägen (Tabellen 1 und 2), als auch der maßgebende Grenzwert für die Heizkosten, gegebenenfalls vermindert um einen Abschlag bei dezentraler Warmwassererzeugung (Tabellen 3 und 4), eingehalten werden, damit die neue Wohnung als individuell angemessen gilt. Für sogenannte **Bestandswohnungen**, das sind in der Regel die Wohnungen, in denen Leistungsberechtigte wohnen, wenn sie in den Bezug von Grundsicherungsleistungen kommen, gilt in Berlin: Übersteigen die tatsächlichen Unterkunfts- oder Heizkosten die individuellen Angemessenheitswerte, werden die vollen Wohnkosten weiterhin anerkannt, wenn sie nicht über den Werten der Gesamtaufwendungen, d.h. der Summe aus dem maßgebenden Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich eines Härtefallzuschlags, dem maßgebenden Grenzwert für das Heizen, gegebenenfalls abzüglich eines Abschlags wegen dezentraler Warmwassererzeugung, und einem pauschalen Zuschlag zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Umzügen (Tabellen 6 bis 9) liegen. Sonderbedarfe für bestimmte Personengruppen bleiben hiervon unberührt.

Angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)

Tabelle 1:

Richtwerte sowie Zuschläge wegen besonderer Bedarfe ^{1) 2)}

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwerte Bruttokalt (mtl. in €)	zuzüglich						
		Klimabonus ³⁾ (mtl. in €)	Härtefallzuschlag (10%) (mtl. in €)	Klimabonus ³⁾ und Härtefallzuschlag (10%) (mtl. in €)	Neuanmietungs- zuschlag (20%) (mtl. in €)	Klimabonus ³⁾ und Neuanmietungs- zuschlag (20%) (mtl. in €)	Härtefall- zuschlag und Neuan- mietungs- zuschlag (20%) (mtl. in €)	Klimabonus ³⁾ und Härtefall- zuschlag (10%) und Neuan- mietungs- zuschlag (20%) (mtl. in €)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	449,00	473,00	493,90	517,90	538,80	562,80	583,70	607,70
2	543,40	574,40	597,74	628,74	652,08	683,08	706,42	737,42
3	668,80	706,80	735,68	773,68	802,56	840,56	869,44	907,44
4	752,40	795,40	827,64	870,64	902,88	945,88	978,12	1.021,12
5	903,72	952,22	994,09	1.042,59	1.084,46	1.132,96	1.174,84	1.223,34
für jede weitere Person	106,32	111,82	116,95	122,45	127,58	133,08	138,22	143,72

Tabelle 2:

Richtwerte im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) sowie Zuschläge wegen besonderer Bedarfe ^{1) 2)}

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwerte Sozialer Wohnungsbau (SWB) Bruttokalt (mtl. in €)	zuzüglich						
		Klimabonus ³⁾ (mtl. in €)	Härtefallzuschlag (10%) (mtl. in €)	Klimabonus ³⁾ und Härtefallzuschlag (10%) (mtl. in €)	Neuanmietungszuschlag (20%) (mtl. in €)	Klimabonus ³⁾ und Neuanmietungszuschlag (20%) (mtl. in €)	Härtefallzuschlag und Neuanmietungszuschlag (20%) (mtl. in €)	Klimabonus ³⁾ und Härtefallzuschlag (10%) und Neuanmietungszuschlag (20%) (mtl. in €)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	494,00	518,00	543,40	567,40	592,80	616,80	642,20	666,20
2	598,00	629,00	657,80	688,80	717,60	748,60	777,40	808,40
3	736,00	774,00	809,60	847,60	883,20	921,20	956,80	994,80
4	828,00	871,00	910,80	953,80	993,60	1.036,60	1.076,40	1.119,40
5	994,50	1043,00	1.093,95	1.142,45	1.193,40	1.241,90	1.292,85	1.341,35
für jede weitere Person	117,00	122,50	128,70	134,20	140,40	145,90	152,10	157,60

¹⁾ Die Werte aus den Spalten 6 bis 9 in den Tabellen 1 und 2 sind nur bei Neuanmietung von Wohnraum für Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften, Hotels oder Pensionen untergebracht sind, und für Personen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, anwendbar.

²⁾ Alle Prozentsätze beziehen sich auf die Richtwerte Bruttokalt bzw. auf die Richtwerte SWB Bruttokalt.

³⁾ Der Klimabonus beträgt — abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft — 24 Euro, 31 Euro, 38 Euro, 43 Euro und 48,50 Euro sowie 5,50 Euro für jede weitere Person.

Angemessene Heizkosten für die Energieträger Erdöl, Erdgas, Fernwärme und Wärmepumpe

Hinweis: Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten den maßgebenden Grenzwert, gelten die Heizkosten als individuell angemessen, wenn sie die als angemessen eingestuften Verbrauchswerte (Tabelle 5) nicht überschreiten.

Tabelle 3:

Grenzwerte für angemessene Heizkosten inklusive zentraler Warmwassererzeugung (abstrakte Angemessenheit) ^{4) 5)}

	Gebäude- fläche (in qm)	Ein- Personen- BG (mtl. in €)	Zwei- Personen- BG (mtl. in €)	Drei- Personen- BG (mtl. in €)	Vier- Personen- BG (mtl. in €)	Fünf- Personen- BG (mtl. in €)	für jede weitere Person in der BG (mtl. in €)
1	2	3	4	5	6	7	8
Heizöl	100-250	109,00	141,70	174,40	196,20	222,36	26,16
	251-500	101,50	131,95	162,40	182,70	207,06	24,36
	501-1000	94,50	122,85	151,20	170,10	192,78	22,68
	> 1000	90,50	117,65	144,80	162,90	184,62	21,72
Erdgas	100-250	133,00	172,90	212,80	239,40	271,32	31,92
	251-500	123,50	160,55	197,60	222,30	251,94	29,64
	501-1000	115,00	149,50	184,00	207,00	234,60	27,60
	> 1000	110,00	143,00	176,00	198,00	224,40	26,40
Fernwärme	100-250	102,00	132,60	163,20	183,60	208,08	24,48
	251-500	99,50	129,35	159,20	179,10	202,98	23,88
	501-1000	98,00	127,40	156,80	176,40	199,92	23,52
	> 1000	96,50	125,45	154,40	173,70	196,86	23,16
Wärme- pumpe	100-250	121,00	157,30	193,60	217,80	246,84	29,04
	251-500	124,50	161,85	199,20	224,10	253,98	29,88
	501-1000	117,50	152,75	188,00	211,50	239,70	28,20
	> 1000	115,50	150,15	184,80	207,90	235,62	27,72

⁴⁾ Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung sind Abschläge von den Grenzwerten vorzunehmen (siehe Tabelle 4).

⁵⁾ Der Klimabonus ist, in dem Umfang, wie er bei den Unterkunftskosten berücksichtigt wurde, von den Grenzwerten abzuziehen.

Tabelle 4:**Abschläge von den Grenzwerten für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung**

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag bei Erdöl, Erdgas und Fernwärme (in Euro)	Abschlag bei Wärmepumpe (in Euro)
1 Person	12	13
2 Person	15	16
3 Person	18	20
Person	21	23
5 Person	23	26
für jede weitere Person	3	3

Tabelle 5:**Angemessene Verbrauchswerte (kWh) bei Überschreiten der Grenzwerte für Heizkosten sowie Abschläge bei dezentraler Warmwassererzeugung (individuelle Angemessenheit)**

Größe der Bedarfsgemeinschaft (Anzahl der Personen)	Erdöl, Erdgas und Fernwärme		Wärmepumpe	
	Jahresverbrauch (in kWh)	Abschlag bei dezentraler Warmwassererzeugung (in kWh)	Jahresverbrauch (in kWh)	Abschlag bei dezentraler Warmwassererzeugung (in kWh)
1	11.000	1.200	4.400	480
2	14.400	1.560	5.700	624
3	17.800	1.920	7.000	768
4	20.000	2.160	7.900	864
5	22.600	2.448	9.000	979
jede weitere Person	2.700	288	1.100	115



Zulässige Gesamtaufwendungen für Bestandswohnungen

Tabelle 6:

Wohnungen mit ÖLHEIZUNG inklusive zentraler Warmwassererzeugung

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Gebäudefläche (in m ²)	Gesamtaufwendungen (mtl. in €) ^{6) 7) 8) 9)}			
		inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) (mtl. in €)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) und Härtefallzuschlag (10 %) (mtl. in €)	im Sozialen Wohnungsbau (SWB)	
				inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) (mtl. in €)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) und Härtefallzuschlag (10 %) (mtl. in €)
1	2	3	4	5	6
1	100-250	625,35	670,25	677,10	726,50
	251-500	617,85	662,75	669,60	719,00
	501-1000	610,85	655,75	662,60	712,00
	> 1000	606,85	651,75	658,60	708,00
2	100-250	766,61	820,95	829,40	889,20
	251-500	756,86	811,20	819,65	879,45
	501-1000	747,76	802,10	810,55	870,35
	> 1000	742,56	796,90	805,35	865,15
3	100-250	943,52	1.010,40	1.020,80	1.094,40
	251-500	931,52	998,40	1.008,80	1.082,40
	501-1000	920,32	987,20	997,60	1.071,20
	> 1000	913,92	980,80	991,20	1.064,80
4	100-250	1.061,46	1.136,70	1.148,40	1.231,20
	251-500	1.047,96	1.123,20	1.134,90	1.217,70
	501-1000	1.035,36	1.110,60	1.122,30	1.205,10
	>1000	1.028,16	1.103,40	1.115,10	1.197,90
5	100-250	1.261,64	1.352,01	1.366,04	1.465,49
	251-500	1.246,34	1.336,71	1.350,74	1.450,19
	501-1000	1.232,06	1.322,43	1.336,46	1.435,91
	>1000	1.223,90	1.314,27	1.328,30	1.427,75
für jede weitere Person	100-250	148,43	159,06	160,71	172,41
	251-500	146,63	157,26	158,91	170,61
	501-1000	144,95	155,58	157,23	168,93
	>1000	143,99	154,62	156,27	167,97

⁶⁾ Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung sind Abschläge (siehe Tabelle 4) vorzunehmen.

⁷⁾ Bei Überschreiten der Gesamtaufwendungen ist ein Senkungsverfahren erst einzuleiten, wenn ein Umzug aus Sicht des Jobcenters konkret bzw. individuell wirtschaftlich ist.

⁸⁾ Der Umzugsvermeidungszuschlag wird nur bei der Angemessenheitsprüfung von Bestandswohnungen gewährt. Nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens werden nur noch die – gegebenenfalls individuell bestimmten – angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen (siehe Tabellen 1 und 2).

⁹⁾ Alle Prozentsätze beziehen sich auf die Richtwerte Bruttokalt bzw. auf die Richtwerte SWB Bruttokalt.

Tabelle 7:

Wohnungen mit GASHEIZUNG inklusive zentraler Warmwassererzeugung

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Gebäudefläche (in m ²)	Gesamtaufwendungen (mtl. in €) ^{6) 7) 8) 9)}			
		inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) (mtl. in €)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) und Härtefallzuschlag (10 %) (mtl. in €)	im Sozialen Wohnungsbau (SWB)	
				inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) (mtl. in €)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) und Härtefallzuschlag (10 %) (mtl. in €)
1	2	3	4	5	6
1	100-250	649,35	694,25	701,10	750,50
	251-500	639,85	684,75	691,60	741,00
	501-1000	631,35	676,25	683,10	732,50
	> 1000	626,35	671,25	678,10	727,50
2	100-250	797,81	852,15	860,60	920,40
	251-500	785,46	839,80	848,25	908,05
	501-1000	774,41	828,75	837,20	897,00
	> 1000	767,91	822,25	830,70	890,50
3	100-250	981,92	1.048,80	1.059,20	1.132,80
	251-500	966,72	1.033,60	1.044,00	1.117,60
	501-1000	953,12	1.020,00	1.030,40	1.104,00
	> 1000	945,12	1.012,00	1.022,40	1.096,00
4	100-250	1.104,66	1.179,90	1.191,60	1.274,40
	251-500	1.087,56	1.162,80	1.174,50	1.257,30
	501-1000	1.072,26	1.147,50	1.159,20	1.242,00
	>1000	1.063,26	1.138,50	1.150,20	1.233,00
5	100-250	1.310,60	1.400,97	1.415,00	1.514,45
	251-500	1.291,22	1.381,59	1.395,62	1.495,07
	501-1000	1.273,88	1.364,25	1.378,28	1.477,73
	>1000	1.263,68	1.354,05	1.368,08	1.467,53
für jede weitere Person	100-250	154,19	164,82	166,47	178,17
	251-500	151,91	162,54	164,19	175,89
	501-1000	149,87	160,50	162,15	173,85
	>1000	148,67	159,30	160,95	172,65

⁶⁾ Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung sind Abschläge (siehe Tabelle 4) vorzunehmen.

⁷⁾ Bei Überschreiten der Gesamtaufwendungen ist ein Senkungsverfahren erst einzuleiten, wenn ein Umzug aus Sicht des Jobcenters konkret bzw. individuell wirtschaftlich ist.

⁸⁾ Der Umzugsvermeidungszuschlag wird nur bei der Angemessenheitsprüfung von Bestandswohnungen gewährt. Nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens werden nur noch die – gegebenenfalls individuell bestimmten – angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen (siehe Tabellen 1 und 2).

⁹⁾ Alle Prozentsätze beziehen sich auf die Richtwerte Bruttokalt bzw. auf die Richtwerte SWB Bruttokalt.

Tabelle 8:

Wohnungen mit FERNWÄRMEHEIZUNG inklusive zentraler Warmwassererzeugung

Größe der Bedarfs- gemeinschaft Anzahl der Personen	Gebäudefläche (in m ²)	Gesamtaufwendungen (mtl. in €) ^{6) 7) 8) 9)}			
		inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag (15 %) (mtl. in €)	inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag (15 %) und Härtefall- zuschlag (10 %) (mtl. in €)	im Sozialen Wohnungsbau (SWB)	
				inklusive Umzugs- vermeidungs- zuschlag (15 %) (mtl. in €)	inklusive Um- zugs- vermeidungs- zuschlag (15 %) und Härtefallzu- schlag (10 %) (mtl. in €)
1	2	3	4	5	6
1	100-250	618,35	663,25	670,10	719,50
	251-500	615,85	660,75	667,60	717,00
	501-1000	614,35	659,25	666,10	715,50
	> 1000	612,85	657,75	664,60	714,00
2	100-250	757,51	811,85	820,30	880,10
	251-500	754,26	808,60	817,05	876,85
	501-1000	752,31	806,65	815,10	874,90
	> 1000	750,36	804,70	813,15	872,95
3	100-250	932,32	999,20	1.009,60	1.083,20
	251-500	928,32	995,20	1.005,60	1.079,20
	501-1000	925,92	992,80	1.003,20	1.076,80
	> 1000	923,52	990,40	1.000,80	1.074,40
4	100-250	1.048,86	1.124,10	1.135,80	1.218,60
	251-500	1.044,36	1.119,60	1.131,30	1.214,10
	501-1000	1.041,66	1.116,90	1.128,60	1.211,40
	>1000	1.038,96	1.114,20	1.125,90	1.208,70
5	100-250	1.247,36	1.337,73	1.351,76	1.451,21
	251-500	1.242,26	1.332,63	1.346,66	1.446,11
	501-1000	1.239,20	1.329,57	1.343,60	1.443,05
	>1000	1.236,14	1.326,51	1.340,54	1.439,99
für jede weitere Person	100-250	146,75	157,38	159,03	170,73
	251-500	146,15	156,78	158,43	170,13
	501-1000	145,79	156,42	158,07	169,77
	>1000	145,43	156,06	157,71	169,41

⁶⁾ Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung sind Abschläge (siehe Tabelle 4) vorzunehmen.

⁷⁾ Bei Überschreiten der Gesamtaufwendungen ist ein Senkungsverfahren erst einzuleiten, wenn ein Umzug aus Sicht des Jobcenters konkret bzw. individuell wirtschaftlich ist.

⁸⁾ Der Umzugsvermeidungszuschlag wird nur bei der Angemessenheitsprüfung von Bestandswohnungen gewährt. Nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens werden nur noch die – gegebenenfalls individuell bestimmten – angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen (siehe Tabellen 1 und 2).

⁹⁾ Alle Prozentsätze beziehen sich auf die Richtwerte Bruttokalt bzw. auf die Richtwerte SWB Bruttokalt.

Tabelle 9:

Wohnungen mit WÄRMEPUMPE inklusive zentraler Warmwassererzeugung

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Gebäudefläche (in m ²)	Gesamtaufwendungen (mtl. in €) ^{6) 7) 8) 9)}			
		inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) (mtl. in €)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) und Härtefallzuschlag (10 %) (mtl. in €)	im Sozialen Wohnungsbau (SWB)	
				inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) (mtl. in €)	inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (15 %) und Härtefallzuschlag (10 %) (mtl. in €)
1	2	3	4	5	6
1	100-250	637,35	682,25	689,10	738,50
	251-500	640,85	685,75	692,60	742,00
	501-1000	633,85	678,75	685,60	735,00
	> 1000	631,85	676,75	683,60	733,00
2	100-250	782,21	836,55	845,00	904,80
	251-500	786,76	841,10	849,55	909,35
	501-1000	777,66	832,00	840,45	900,25
	> 1000	775,06	829,40	837,85	897,65
3	100-250	962,72	1.029,60	1.040,00	1.113,60
	251-500	968,32	1.035,20	1.045,60	1.119,20
	501-1000	957,12	1.024,00	1.034,40	1.108,00
	> 1000	953,92	1.020,80	1.031,20	1.104,80
4	100-250	1.083,06	1.158,30	1.170,00	1.252,80
	251-500	1.089,36	1.164,60	1.176,30	1.259,10
	501-1000	1.076,76	1.152,00	1.163,70	1.246,50
	>1000	1.073,16	1.148,40	1.160,10	1.242,90
5	100-250	1.286,12	1.376,49	1.390,52	1.489,97
	251-500	1.293,26	1.383,63	1.397,66	1.497,11
	501-1000	1.278,98	1.369,35	1.383,38	1.482,83
	>1000	1.274,90	1.365,27	1.379,30	1.478,75
für jede weitere Person	100-250	151,31	161,94	163,59	175,29
	251-500	152,15	162,78	164,43	176,13
	501-1000	150,47	161,10	162,75	174,45
	>1000	149,99	160,62	162,27	173,97

⁶⁾ Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung sind Abschläge (siehe Tabelle 4) vorzunehmen.

⁷⁾ Bei Überschreiten der Gesamtaufwendungen ist ein Senkungsverfahren erst einzuleiten, wenn ein Umzug aus Sicht des Jobcenters konkret bzw. individuell wirtschaftlich ist.

⁸⁾ Der Umzugsvermeidungszuschlag wird nur bei der Angemessenheitsprüfung von Bestandswohnungen gewährt. Nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens werden nur noch die – gegebenenfalls individuell bestimmten – angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen (siehe Tabellen 1 und 2).

⁹⁾ Alle Prozentsätze beziehen sich auf die Richtwerte Bruttokalt bzw. auf die Richtwerte SWB Bruttokalt.

II. Quellen und Dokumente

Gesetze und Verordnungen

Alle im Text erwähnten Gesetze und Verordnungen finden Sie in aktueller Fassung unter www.gesetze-im-internet.de. Geben Sie unter der Rubrik „Titelsuche“ den Namen oder die Abkürzung des jeweiligen Gesetzes oder der Verordnung ein.

Das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Beratungshilfegesetz, die Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), das Versicherungsvertragsgesetz, die Zivilprozessordnung und andere Gesetze sind dort auch in einer englischen Version abgelegt, allerdings nicht in der aktuellen Fassung.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Freizügigkeitsgesetz/EU finden Sie unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de.

Entscheidungen deutscher Gerichte

Viele Entscheidungen deutscher Sozialgerichte (aus allen drei Instanzen) sind in der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de und Entscheidungen des Bundessozialgerichts ab dem Jahr 2010 unter www.rechtsprechung-im-internet.de abrufbar. Wenn Sie das Aktenzeichen der Entscheidung kennen, geben Sie dieses in die Suchmaske der Datenbank www.sozialgerichtsbarkeit.de ein. Entscheidungen des Bundessozialgerichts ab dem Jahr 2018 sowie Berichte über aktuelle Verhandlungen des Gerichts werden auf der Webseite www.bsg.bund.de bereitgestellt.

Ausgewählte Entscheidungen des Berliner Sozialgerichts und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zur Grundsicherung für Arbeitsuchende können Sie in der Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin abrufen unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search> (dort zuerst den Pfeil links neben dem Link „Rechtsprechung“, in der geöffneten Liste den Pfeil neben „SO Sozialgericht“ und dann „SO-2 Grundsicherung für Arbeitsuchende“ anklicken).

Verwaltungsvorschriften

Das Land Berlin bildet zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Berliner Bezirken sogenannte gemeinsame Einrichtungen, die Berliner Jobcenter. Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen das Land Berlin und die BA für den in § 6 Abs. 1 SGB II jeweils bestimmten Zuständigkeitsbereich Verwaltungsvorschriften (Weisungen) für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Weisungen des Senats von Berlin

Fast alle im Text erwähnten Berliner Verwaltungsvorschriften finden Sie in aktueller Fassung auf <https://sozialrecht.berlin.de/> in der „Vorschriftensammlung zum Berliner Sozialrecht“.

Die Sozialgerichte sind an die behördeninternen Verwaltungsvorschriften nicht gebunden.

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

Um eine bundesweit gleichwertige Auslegung der Sozialgesetze in den gemeinsamen Einrichtungen zu gewährleisten, hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) Fachliche Weisungen (abgekürzt: FW) erlassen. Die Weisungen geben die Rechtsauffassung der BA zu einzelnen Rechtsnormen wieder. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA haben sich an die Weisungen zu halten. Die Sozialgerichte sind nicht an die Weisungen gebunden. Die Fachlichen Weisungen finden Sie in den „Weisungssammlungen nach Rechtsnormen“ unter: www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen. Dort müssen Sie auf „SGB II – Grundsicherung“ klicken, um zu den Weisungen rund um das Grundsicherungsgeld zu gelangen.

Zu ausgewählten Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bietet die Bundesagentur für Arbeit außerdem die SGB II- Wissensdatenbank an:

www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/wissensdatenbank-sgbii.

Europäisches und internationales Recht

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) in Deutsch

<https://rm.coe.int/168006379f>

Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2004/883/2014-01-01> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Verordnung (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj?locale=de> (in allen wichtigen europäischen Sprachen)

Deutsch-Österreichisches Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008233

Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom

19. September 1980 (kurz: ARB 1/80)

www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (kurz: Austrittsabkommen)

In englischer Sprache:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT(02))

In deutscher Sprache:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT(02))

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII für Erwachsene vom 16. September 2020

www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anerkennung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII vom 17. September 2024

www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-anerkennung-des-ernaehrungsbedingten-mehrbedarfs-bei-saeuglingen-kindern-und-jugendlichen-gemaess-30-abs-5-sgb-xii/

III. Antragsformulare, Ausfüllhinweise und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Über das Download-Center der Bundesagentur für Arbeit haben Sie Zugang zu Anträgen und Formularen zu den Themen Arbeitslosengeld, Grundsicherungsgeld, Selbstständigkeit, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Viele Anträge einschließlich Anlagen, Merkblätter und Ausfüllhinweise, insbesondere zum Grundsicherungsgeld, gibt es dort auch in anderen Sprachen.

Download-Center der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/downloads-arbeitslos-arbeit-finden.

IV. Informationen von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen

Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Integrationskurse

- In deutscher Sprache:

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

- In englischer Sprache: www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html



Berufsbezogene Sprachkurse

- In deutscher Sprache: www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html
- In englischer Sprache: www.bamf.de/EN/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Soziale Sicherung im Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ heraus. Behandelt werden die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe.

Die Broschüre gibt es auch zum Download in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch sowie in Leichter Sprache:

www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a721-soziale-sicherung-ueberblick.html

Informationen verschiedener Bundesministerien zum Thema „Brexit“

Hinweise zum Recht auf Erwerbstätigkeit und Leistungen der sozialen Sicherheit:

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/faq-brexit.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen:

www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html

Nichtstaatliche, unabhängige Informationsanbieter

Tacheles e. V.

Die Internetseite des unabhängigen Wuppertaler Erwerbslosenvereins Tacheles e. V. bietet unter anderem Informationen über Gesetzesänderungen und aktuelle Gerichtsentscheidungen in einem Rechtssprechungsticker. Empfehlenswert ist der Newsletter von Harald Thomé, der auf der Internetseite <https://tacheles-sozialhilfe.de> abgerufen oder abonniert werden kann.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (Kos)

Informationen zum Grundsicherungsgeld und anderen sozialrechtlichen Themen finden Sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit. Die Koordinierungsstelle veröffentlicht auf der Internetseite www.erwerbslos.de unter anderem das Informationsblatt „A-Info“ zu aktuellen Themen des Sozial- und Arbeitsrechts.

Sozialrecht-Justament

Die Online-Publikation „Sozialrecht-Justament“ hat den thematischen Schwerpunkt „existenzsicherndes Sozialrecht“: www.sozialrecht-justament.de.

V. Stellungnahmen

Becker, Dr. Irene / Dr. Benjamin Held, Regelbedarfsbemessung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren, September 2021

www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Presse/DK_Regelbedarfe_210823_Web.pdf

Bundesrat, Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Drucksache 764/25 (Beschluss) vom 30. Januar 2026
[www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/764-25\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/764-25(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)



Deutscher Gewerkschaftsbund, Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Februar 2026

www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/260216_DGB-StN_13SGB-II-%C3%84ndG_GE.pdf

Diakonie Deutschland 2020, Methodischer Überblick: Das Regelsatzgutachten 2020 für die Diakonie Deutschland vom 18. Dezember 2020

www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Presse/20-12-18_Uebersicht_Regelsatzgutachten.pdf

Diakonie Deutschland 2022, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 zum Bürgergeld-Gesetz, Ausschussdrucksache 20(11)229 vom 3. November 2022

www.bundestag.de/resource/blob/919176/9d83a8d514c593dcd69c127efc60218e/Stellungnahme-Diakonie-data.pdf

Diakonie Deutschland 2025, Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 20. November 2025

www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Stellungnahmen/25-11-18_Diakonie_Stellungnahme_SGB_II_%C3%84ndG_Grundsicherung.pdf

Paritätische Forschungsstelle, Regelbedarfe 2024: Fortschreibung der Paritätischen

Regelbedarfsforderung (Kurzexpertise), Dezember 2023:

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise_regelsatzberechnung-2023.pdf

Paritätischer Wohlfahrtsverband 2020 – Gesamtverband e. V., Expertise – Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung vom 19. September 2020:

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf

Paritätischer Wohlfahrtsverband 2025 – Gesamtverband, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom November 2025

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/251118_SN-Paritaet_SGB-II.pdf

VI. Literatur

Berlit (I), Uwe, Änderungen der Regelungen über unterkunftsbezogene Leistungen im 13. SGB II-ÄndG, in: info also 3/2026, Seite 99 – 107

Berlit (II), Uwe, Neuerungen zum Leistungsminderungsrecht (§§ 31ff. SGB II) im 13. SGB II-ÄndG, in: info also 4/2026, Seite 148 – 158

Jäger, Melanie/Jörn **Hökendorf**, Der Kooperationsplan nach der Reform des Bürgergeldes, in: info also 4/2026, Seite 158 - 163

Klerk, Uwe, Die neue Ausschlussregelung des § 41a Abs. 3 Satz 5 SGB II bei abschließenden Entscheidungen, in: info also 4/2026, Seite 163 - 168

Leitfaden SGB II/SGB XII – Bürgergeld und Sozialhilfe von A-Z, herausgegeben von Harald Thomé, Ausgabe 2023/2024, 32. Auflage

Leitfaden zum Bürgergeld, herausgegeben vom Arbeitslosenprojekt TuWas, Ausgabe 2024/25, 18. Auflage

Münder/Geiger/Lenze (Herausgeber), Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage 2024

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, herausgegeben vom Arbeitslosenprojekt TuWas, Ausgabe 2023/24



**Diesen Ratgeber gibt es
zum kostenlosen Download unter:**
[www.berliner-arbeitslosenzentrum.de/infomaterial/
ratgeber-buergergeld-in-berlin](http://www.berliner-arbeitslosenzentrum.de/infomaterial/ratgeber-buergergeld-in-berlin)

Sie können den Ratgeber neben Deutsch
auch in Englisch herunterladen.

**Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)**
Geschäftsstelle (keine Beratung)
Beusselstr. 35, 10553 Berlin
gs@berliner-arbeitslosenzentrum.de



Mitglied der Landesarmutskonferenz Berlin

